



Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss

für die Bundesstraßen 15/16

**Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der
Sallerner Regenbrücke und Umbau des
Lappersdorfer Kreisels**

**Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860: Nordgaustraße und
Sallerner Regenbrücke**

Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645: Lappersdorfer Kreisel

Regensburg,

5. April 2022

Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.2-4-2-225

Bundesstraßen 15/16

Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels

Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke)

Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss

vom

5. April 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	5
I.	Änderung und Ergänzung des Plans.....	5
II.	Festgestellte Planunterlagen.....	6
III.	Nebenbestimmungen	8
1.	Verkehrslärmschutz.....	8
2.	Auflagen zur Bauausführung	12
3.	Wald.....	37
4.	Denkmalschutz.....	37

5.	Brandschutz Einhausungsbauwerk	38
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	38
1.	Bauwasserhaltung.....	38
2.	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser/Errichtung von Bauwerken	39
3.	Plan.....	39
4.	Wasserrechtliche Bedingungen und Auflagen	39
V.	Entscheidung über Einwendungen.....	40
VI.	Kosten.....	40
B.	Sachverhalt und Verfahrensablauf	41
C.	Entscheidungsgründe.....	43
I.	Verfahrensrechtliche Bewertung	43
1.	Zuständigkeit und Notwendigkeit der Planfeststellung.....	43
2.	Verzicht auf Erörterungstermin	44
3.	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	45
4.	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)	46
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	48
1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a. F.)	48
2.	Bewertung der Umweltauswirkungen	90
III.	Materiell-rechtliche Würdigung	112
1.	Planrechtfertigung	112
2.	Planungsvarianten.....	119
3.	Immissionsschutz.....	119
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	135
5.	Wald.....	172
6.	Gewässerschutz und wasserrechtliche Erlaubnisse	173
7.	Denkmalschutz.....	183
8.	Brandschutz Einhausungsbauwerk	185
9.	Behördliche Stellungnahmen.....	186

10. Private Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen..	188
IV. Gesamtabwägung	256
V. Kostenentscheidung	256
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	257

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AIIMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerisches Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Bayerische Verfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
OVG	Oberverwaltungsgericht
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Bundesstraßen 15/16

Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels

Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke)

Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Änderung und Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, für das Bauvorhaben Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels, wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitt III und IV dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsreich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen (Band 5 und Band 6) mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Band 5:

Unterlage Nr.	Plan-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)
E 1.1		Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung
E 11.4		Ergänzende schalltechnische Untersuchung, Ausbau der Nordgaustraße und Neubau Sallerner Regenbrücke, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Planfall, Bericht M140480/05
E 11.5		Schalltechnische Untersuchung, Umbau des Lappersdorfer Kreisels, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Planfall, Bericht M140480/06
E 11.6		Ergänzende schalltechnische Untersuchung, Ausbau der Nordgaustraße und Neubau Sallerner Regenbrücke, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Nullfall, Bericht M140480/07
E 11.7		Schalltechnische Untersuchung, Umbau des Lappersdorfer Kreisels, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Nullfall, Bericht M140480/08
E 11.8		Baulärm- und Bauerschütterungstechnische Untersuchung, Bericht 710-5551-5

Band 6:

Unterlage Nr.	Plan-Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
E 12.3		Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutz, Textteil, mit Ergänzungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) vom 15.04.2021	

Unterlage Nr.	Plan- Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Anlage 1	Bestands- und Konfliktplan Sallerner Regenbrücke	1:1.000
	Anlage 2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Sallerner Regenbrücke	1:1.000
	Anlage 3	Landschaftspflegerische Maßnahmen Sallerner Regenbrücke	1:1.000
	Anlage 4	Bestands- und Konfliktplan Lappersdorfer Kreisel	1:1.000
E 12.4		Ergänzende faunistische und floristische Dokumentation, Textteil	
	Anlage 1	Kartierergebniskarte	1:2.500
E 12.5		FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke)	
	E 12.5.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke) Ersetzt Anhang 7.3 zu Unterlage 12.0 A (Textteil)	
	E 12.5.2	Übersichtskarte	1: 100.000
	E 12.5.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke) Lebensraumeignung und Arten im Wirkraum/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele/Maßnahmen	1:2.500
E 12.6		FFH-Vorprüfung (Lappersdorfer Kreisel) Ersetzt Anhang 1 zu Unterlage 12.0	
E 13.3		Fachbeitrag Wasserrecht	
E 15		Stadtklimatologisches Gutachten	
E 16		Lufthygienisches Gutachten	
E 19		Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung	

III. Nebenbestimmungen

1. Verkehrslärmschutz

1.1. Gesamtlärm

Zusätzlich zu den bereits in den Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 genannten Anspruchsberechtigten werden den Eigentümern der nachfolgend aufgeführten Gebäude aufgrund einer vorhabenbedingten Erhöhung der Gesamtlärmbelastung im Untersuchungsraum Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, durch den Vorhabenträger erstattet:

Straße	Nr.	Seite	Immissionsort
Stockwerk			Bericht M140480/07 und M140480/08 (vgl. Band 5, Unterlagen E 11.6 und E 11.7)
<u>Im Stadtgebiet Regensburg:</u>			
Sattelbogener Straße	31		IO 13
2. OG			
Amberger Straße	53		IO 98
EG			
1. OG			
2. OG			
Pfälzer Straße	2		IO 140
EG			
Lothringer Straße	2a		IO 141
EG		Norden	
Spessartstraße	2		IO 18
1. OG		Süden	
2. OG		Süden	
1. OG		Westen	
2. OG		Westen	
Amberger Straße	56		IO 19
1. OG		Süden	
2. OG		Süden	
1. OG		Westen	

Straße	Nr.	Seite	Immissionsort
Stockwerk			Bericht M140480/07 und M140480/08 (vgl. Band 5, Unterlagen E 11.6 und E 11.7)
2. OG		Westen	
Amberger Straße	54		IO 20
EG			
1. OG			
2. OG			
Illerstraße	1		IO 62
1. OG		Süden	
2. OG		Süden	
2. OG		Westen	
Illerstraße	3		IO 63
2. OG			
Illerstraße	5		IO 64
2. OG			
Illerstraße	2		IO 75
3. OG		Süden	
4. OG		Süden	
5. OG		Süden	
Josef-Barth-Straße	1		IO 82
3. OG		Süden	
4. OG		Süden	
Isarstraße	1		IO 85
1. OG			
2. OG			
3. OG			
4. OG			
5. OG			
Isarstraße	3		IO 86
1. OG			
2. OG			
3. OG			

Straße	Nr.	Seite	Immissionsort
Stockwerk			Bericht M140480/07 und M140480/08 (vgl. Band 5, Unterlagen E 11.6 und E 11.7)
4. OG			
5. OG			
Isarstraße	5		IO 87
EG			
1. OG			
2. OG			
3. OG			
4. OG			
5. OG			
Sonnenstraße	43		IO 107
1. OG		Osten	
Amberger Straße	42		IO 130
<u>Im Bereich Markt Lappersdorf:</u>			
Hauptstraße	3		IO 146
EG			
Hauptstraße	5		IO 147
EG		Norden	
1. OG		Norden	
2. OG		Norden	
Hauptstraße	7		IO 148
EG		Norden	
1. OG		Norden	
2. OG		Norden	
1. OG		Süden	
Hauptstraße	6		IO 149
EG			
1. OG			
Hauptstraße	8		IO 150
EG			
1. OG			

Straße	Nr.	Seite	Immissionsort
Stockwerk			Bericht M140480/07 und M140480/08 (vgl. Band 5, Unterlagen E 11.6 und E 11.7)
Siedlungsstraße	3		IO 152
1. OG		Süden	
Siedlungsstraße	5		IO 153
1. OG		Süden	
Siedlungsstraße	7		IO 154
1. OG		Süden	
Siedlungsstraße	9a		IO 155
Regensburger	73		IO 171
3. OG		Osten	

Tabelle 1: Zusammenstellung der Anwesen mit Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg und im Bereich des Marktes Lappersdorf aufgrund Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte

Die detaillierten Ergebnisse für die betroffenen Geschosse der Anwesen sind den festgestellten Planunterlagen (Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7) zu entnehmen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für die vorstehenden Gebäude, für die ein grundsätzlicher Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht, – als Grundlage für die Untersuchung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen am Gebäude – die Schallimmissionen noch für alle Gebäudedefassaden berechnen zu lassen sind.

Hinsichtlich Art und Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen gelten auch im Fall der mit diesem Beschluss festgesetzten Anspruchsberechtigten die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014.

1.2. Lärmvorsorge

Zusätzlich zu den in den Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 genannten Anspruchsberechtigten werden dem Eigentümer des Gebäudes

Siedlungsstraße 9a, Lappersdorf

aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte „Lärmvorsorge“ die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für das vorstehende Gebäude, für das ein grundsätzlicher Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht, – als Grundlage für die Untersuchung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen am Gebäude – die Schallimmissionen noch für alle Gebäudefassaden berechnen zu lassen sind.

Hinsichtlich Art und Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen gelten auch im Fall des mit diesem Beschluss festgesetzten Anspruchsberechtigten die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014.

2. Auflagen zur Bauausführung

Die Nebenbestimmungen unter Teil A, Abschnitt III in den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- 2.1.2 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Ausbaustrecke sind auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und über das Hauptstraßennetz auszuführen.
- 2.1.3 Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausschreibung sicherzustellen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Ausführungsfirmen sind dahingehend zu einer Eigenüberwachung zu verpflichten, dass die Belange des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu berücksichtigen sind (insbesondere die AVV Baulärm), Leerfahrten möglichst vermieden und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen in Bedienungspausen abgeschaltet werden.

- 2.1.4 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, einen Beauftragten für Lärm- und Erschütterungsfragen einzusetzen. Dieser hat während der lärmintensiven Bauphasen baubegleitende Messungen vorzunehmen und gegebenenfalls notwendige Minderungs-

maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen. Er hat als Ansprechpartner im Beschwerdefall für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen.

2.1.5 Baubedingter Lärm

2.1.5.1 Der Schalleistungspegel LWA der in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr betriebenen immissionsrelevanten Maschinen und Geräte darf im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Werte nicht überschreiten:

- Bohrgerät: 113 dB(A)
- Felsfräse: 110 dB(A)
- Bagger: 100 dB(A)
- Lkw: 63 dB(A)

Der Schalleistungspegel der Maschinen und Geräte ist mit der Baumusterprübscheinigung nachzuweisen.

2.1.5.2 Die Bauarbeiten sind im Bauabschnitt 4 (Nordgaustraße) während der Baulärmphasen 3, 5, 6, 8 und 9a in ihrer täglichen Arbeitszeit auf bis zu acht Stunden zu begrenzen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Bauabschnitte und Baulärmphasen wird auf die Ausführungen in der planfestgestellten Unterlage E 11.8, S. 17 ff. Bezug genommen.

2.1.5.3 Soweit in der Unterlage E 11.8 (S. 34) im Rahmen der Prognoseberechnungen zum Baulärm Maßnahmen zur Verbesserung der Baulärmimmissionen angesetzt worden sind, hat der Vorhabenträger diese im Rahmen der Bauausführung entsprechend umzusetzen (z. B. Errichtung der geplanten Lärmschutzwände als eine der ersten Baumaßnahmen je Bauabschnitt; Errichtung von provisorischen Lärmschutzwänden mit einer durchgehenden Höhe von $h = 3,5$ m im Bauabschnitt 4; Erd- und Abbrucharbeiten in den Tunnelröhren im Bauabschnitt 4).

2.1.5.4 Es ist darauf zu achten, dass lärmrelevante Bautätigkeiten (z. B. Erd- und Abbrucharbeiten) nicht zeitgleich in allen Bauabschnitten auftreten, sondern zeitlich versetzt stattfinden.

2.1.5.5 Neben den im Bauabschnitt 4 geplanten mobilen Lärmschutzwänden ist während lärmintensiver Bautätigkeiten (vor allem Bohrpfahlarbeiten und Erd-/Abbrucharbeiten) der Einsatz weiterer mobiler Lärmschutzwände zu prüfen.

- 2.1.5.6 Die Stadt Regensburg, die Marktgemeinde Lappersdorf und die Anwohner sind im Vorfeld der Baumaßnahmen umfassend zu informieren (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der besonders lärmintensiven Bautätigkeiten).
- 2.1.5.7 Den nachfolgend aufgeführten Eigentümern (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführten Anwesen (vgl. auch Unterlage E 11.8, Anlage 6) steht gegen den Vorhabenträger des Straßenbauvorhabens dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen (beispielsweise Schallschutzfenster, sonstige Dämmungen von Außenbauteilen) an den betroffenen Räumen zu:

Anwesen (Straße, Hausnummer)
<u>Stadtgebiet Regensburg:</u>
Alte Waldmünchener Straße 63
Am Judenfeld 21
Am Judenfeld 27
Am Judenfeld 29
Am Judenfeld 33
Am Judenfeld 35
Amberger Straße 57
Bergstraße 9
Böhmerwaldstraße 11
Böhmerwaldstraße 14
Fluderstraße 7
Lappersdorfer Straße 108
Lappersdorfer Straße 110
Lothringer Straße 2a
Pfälzer Straße 2
Sonnenstraße 43
<u>Markt Lappersdorf:</u>
Bergstraße 1a
Hauptstraße 1
Hauptstraße 3
Mittelweg 45

Anwesen (Straße, Hausnummer)
Regensburger Straße 55
Regensburger Straße 56
Regensburger Straße 58
Regensburger Straße 66
Regensburger Straße 66a
Regensburger Straße 67
Regensburger Straße 68
Regensburger Straße 69
Regensburger Straße 70
Siedlungsstraße 1
Siedlungsstraße 2
Siedlungsstraße 2c
Siedlungsstraße 2d
Siedlungsstraße 3
Siedlungsstraße 5
Siedlungsstraße 7

Tabelle 2: Zusammenstellung der Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf passive Lärmschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg und im Bereich des Marktes Lappersdorf aufgrund unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den/die Erstattungsberechtigten der oben genannten Anwesen mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten entsprechend zu unterrichten und diesen ein verbindliches Entschädigungsangebot vorzulegen, sodass die Möglichkeit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu Baubeginn gewährleistet ist.

- 2.1.5.8 Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in nachstehender Tabelle 3 aufgeführten Anwesen (vergleiche auch Unterlage E 11.8, Anlage 5), die tatsächlich über zu schützende bebaute beziehungsweise unbebaute Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnlich zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignete Anlagen) verfügen, eine angemessene Entschädigung in Geld für die Minderung des Gebrauchswerts zu leisten:

Anwesen (Straße Hausnummer)
<u>Stadtgebiet Regensburg:</u>
Alte Waldmünchener Straße 60
Alte Waldmünchener Straße 61
Alte Waldmünchener Straße 62
Alte Waldmünchener Straße 62a
Alte Waldmünchener Straße 63
Am Judenfeld 21
Am Judenfeld 25
Am Judenfeld 27
Am Judenfeld 29
Am Judenfeld 31
Am Judenfeld 33
Am Judenfeld 35
Amberger Straße 25
Amberger Straße 33
Amberger Straße 35
Amberger Straße 40
Amberger Straße 42
Amberger Straße 57
Bergstraße 18
Bergstraße 20
Bergstraße 7
Bergstraße 9
Böhmerwaldstraße 11
Böhmerwaldstraße 14
Böhmerwaldstraße 5
Böhmerwaldstraße 7
Eifelstraße 27
Eifelstraße 28
Eifelstraße 29

Anwesen (Straße Hausnummer)
Eifelstraße 30
Eifelstraße 31
Eifelstraße 32
Eifelstraße 33
Eifelstraße 34
Eifelstraße 35
Eifelstraße 36
Eifelstraße 37
Eifelstraße 38
Eifelstraße 41
Eifelstraße 41a
Eifelstraße 42
Eifelstraße 42b
Eifelstraße 43a
Eifelstraße 43b
Eifelstraße 44
Eifelstraße 44a
Eifelstraße 45
Eifelstraße 47
Eifelstraße 47a
Eifelstraße 48
Eifelstraße 49
Eifelstraße 49a
Eifelstraße 50
Eifelstraße 51
Eifelstraße 51a
Eifelstraße 52
Eifelstraße 53
Eifelstraße 53a
Eifelstraße 55

Anwesen (Straße Hausnummer)
Eifelstraße 55a
Eifelstraße 56
Eifelstraße 57
Eifelstraße 57a
Eifelstraße 59
Eifelstraße 59a
Eifelstraße 60
Eifelstraße 61
Eifelstraße 61a
Eifelstraße 63
Eifelstraße 64
Eifelstraße 65
Eifelstraße 67
Eifelstraße 69
Fichtelgebirgstraße 47
Fichtelgebirgstraße 49
Fichtelgebirgstraße 51
Fichtelgebirgstraße 53
Fichtelgebirgstraße 55
Fichtelgebirgstraße 57
Fichtelgebirgstraße 59
Fichtelgebirgstraße 61
Fichtelgebirgstraße 63
Fichtelgebirgstraße 65
Fichtelgebirgstraße 67
Fluderstraße 2
Fluderstraße 4
Fluderstraße 7
Glasbläserstraße 3
Glasbläserstraße 4

Anwesen (Straße Hausnummer)
Harzstraße 1
Harzstraße 10
Harzstraße 11
Harzstraße 12
Harzstraße 13
Harzstraße 17
Harzstraße 1a
Harzstraße 2
Harzstraße 2a
Harzstraße 3
Harzstraße 3a
Harzstraße 4
Harzstraße 5
Harzstraße 6
Harzstraße 7
Harzstraße 8
Harzstraße 9
Holzschneiderstraße 10
Holzschneiderstraße 12
Im Gschwander 14
Im Gschwander 16
Im Gschwander 18
Im Gschwander 20
Lappersdorfer Straße 108
Lappersdorfer Straße 110
Lappersdorfer Straße 74a
Lappersdorfer Straße 78b
Lappersdorfer Straße 84a
Lappersdorfer Straße 90a
Lappersdorfer Straße 90b

Anwesen (Straße Hausnummer)
Lappersdorfer Straße 92a
Lappersdorfer Straße 92b
Lappersdorfer Straße 96
Lichtenwaldstraße 3
Lothringer Straße 2a
Odenwaldstraße 1
Odenwaldstraße 1a
Odenwaldstraße 3
Odenwaldstraße 3a
Odenwaldstraße 5
Odenwaldstraße 5a
Odenwaldstraße 5b
Odenwaldstraße 5c
Odenwaldstraße 5d
Odenwaldstraße 7
Odenwaldstraße 7a
Odenwaldstraße 7b
Odenwaldstraße 7c
Odenwaldstraße 9
Odenwaldstraße 9a
Odenwaldstraße 9b
Odenwaldstraße 9c
Odenwaldstraße 11
Odenwaldstraße 11a
Odenwaldstraße 11b
Odenwaldstraße 11c
Pfälzer Straße 10
Pfälzer Straße 2
Pfälzer Straße 4
Pfälzer Straße 6

Anwesen (Straße Hausnummer)
Pfälzer Straße 8
Pfälzer Straße 12
Riesengebirgstraße 20
Riesengebirgstraße 22
Riesengebirgstraße 24
Riesengebirgstraße 26
Riesengebirgstraße 28
Riesengebirgstraße 30
Riesengebirgstraße 34
Riesengebirgstraße 34a
Riesengebirgstraße 36
Riesengebirgstraße 36a
Riesengebirgstraße 38
Riesengebirgstraße 40
Riesengebirgstraße 40a
Riesengebirgstraße 42
Riesengebirgstraße 43
Riesengebirgstraße 44
Riesengebirgstraße 44a
Riesengebirgstraße 46
Riesengebirgstraße 48
Riesengebirgstraße 49
Riesengebirgstraße 50
Riesengebirgstraße 51
Riesengebirgstraße 52
Riesengebirgstraße 53
Riesengebirgstraße 53a
Riesengebirgstraße 54
Riesengebirgstraße 55
Riesengebirgstraße 55a

Anwesen (Straße Hausnummer)
Riesengebirgstraße 57
Riesengebirgstraße 57a
Riesengebirgstraße 58
Riesengebirgstraße 59
Riesengebirgstraße 59a
Riesengebirgstraße 60
Riesengebirgstraße 60a
Riesengebirgstraße 61
Riesengebirgstraße 61a
Riesengebirgstraße 62
Riesengebirgstraße 62a
Riesengebirgstraße 66
Riesengebirgstraße 67
Riesengebirgstraße 68
Riesengebirgstraße 69
Riesengebirgstraße 70a
Riesengebirgstraße 71
Riesengebirgstraße 73
Riesengebirgstraße 75
Riesengebirgstraße 77
Riesengebirgstraße 79
Riesengebirgstraße 81
Riesengebirgstraße 81a
Riesengebirgstraße 83
Riesengebirgstraße 85
Riesengebirgstraße 87
Riesengebirgstraße 89
Riesengebirgstraße 93
Riesengebirgstraße 95
Sattelbogenerstraße 11

Anwesen (Straße Hausnummer)
Sattelbogenerstraße 12
Sattelbogenerstraße 1a
Sattelbogenerstraße 1c
Sattelbogenerstraße 2
Sattelbogenerstraße 3
Sattelbogenerstraße 4
Sattelbogenerstraße 5
Sattelbogenerstraße 6
Sattelbogenerstraße 7
Sattelbogenerstraße 8
Sonnenstraße 37
Sonnenstraße 43
Spessartstraße 11
Spessartstraße 11a
Spessartstraße 11b
Spessartstraße 13
Spessartstraße 13a
Spessartstraße 13b
Spessartstraße 15
Spessartstraße 15a
Spessartstraße 17
Spessartstraße 17a
Spessartstraße 19
Spessartstraße 19a
Spessartstraße 20
Spessartstraße 21
Spessartstraße 21a
Spessartstraße 22
Spessartstraße 23
Spessartstraße 30

Anwesen (Straße Hausnummer)
Spessartstraße 31
Spessartstraße 32
Spessartstraße 33
Spessartstraße 40
Spessartstraße 6
Spessartstraße 9
Spessartstraße 9a
Spessartstraße 9b
<u>Markt Lappersdorf:</u>
Bergstraße 1a
Bergstraße 1b
Hauptstraße 1
Hauptstraße 3
Mittelweg 37
Mittelweg 39
Mittelweg 41
Mittelweg 43
Mittelweg 44
Mittelweg 45
Mittelweg 45a
Mittelweg 46
Regensburger Straße 51a
Regensburger Straße 53a
Regensburger Straße 55
Regensburger Straße 56
Regensburger Straße 58
Regensburger Straße 66
Regensburger Straße 66a
Regensburger Straße 67
Regensburger Straße 68

Anwesen (Straße Hausnummer)
Regensburger Straße 69
Regensburger Straße 70
Regensburger Straße 71
Regensburger Straße 73
Römeräcker 10
Römeräcker 11
Römeräcker 17
Römerstraße 12
Römerstraße 16
Siedlungsstraße 1
Siedlungsstraße 2
Siedlungsstraße 2c
Siedlungsstraße 2d
Siedlungsstraße 3
Siedlungsstraße 5
Siedlungsstraße 7
Siedlungsstraße 9a

Tabelle 3: Zusammenstellung der Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Außenwohnbereichs im Stadtgebiet Regensburg und im Bereich des Marktes Lappersdorf aufgrund Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. des projektspezifischen Richtwerts

Die Bemessung der Gebrauchswertminderung richtet sich nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärm-SchR 97“. Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Außerdem haben betroffene Unternehmen, die eine genehmigte Freisitz- oder Freischankfläche in einem der in vorstehender Tabelle 3 genannten Anwesen betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außengastronomiebereiche bezogen auf die Tage, an denen die Beurteilungspegel aus dem Baulärm oberhalb des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts liegen. Die Höhe der Entschädigung für Außengastronomiebetriebe richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bau-

ausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den Freisitz- oder Freischankflächen zur Überschreitung des gebietsbezogenen Tagesrichtwertes der AVV Baulärm beziehungsweise des projektspezifischen Richtwerts kommt.

2.1.5.9 Der Vorhabenträger hat den Eigentümern der in nachstehender Tabelle 4 aufgeführten Anwesen (vergleiche auch Unterlage E 11.8, Anlage 6) für die Beeinträchtigung der Innenwohnräume durch Baulärm dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten:

Anwesen (Straße, Hausnummer)
<u>Stadtgebiet Regensburg:</u>
Alte Waldmünchener Straße 60
Alte Waldmünchener Straße 61
Alte Waldmünchener Straße 62
Alte Waldmünchener Straße 62a
Alte Waldmünchener Straße 63
Am Judenfild 25
Am Judenfild 29
Am Judenfild 31
Am Judenfild 33
Amberger Straße 25
Amberger Straße 33
Amberger Straße 35
Amberger Straße 40
Amberger Straße 42
Amberger Straße 57
Bergstraße 18
Bergstraße 20
Bergstraße 7
Böhmerwaldstraße 5
Böhmerwaldstraße 7
Eifelstraße 27
Eifelstraße 28

Eifelstraße 29
Eifelstraße 30
Eifelstraße 31
Eifelstraße 32
Eifelstraße 33
Eifelstraße 34
Eifelstraße 35
Eifelstraße 36
Eifelstraße 37
Eifelstraße 38
Eifelstraße 41
Eifelstraße 41a
Eifelstraße 42
Eifelstraße 42b
Eifelstraße 43a
Eifelstraße 43b
Eifelstraße 44
Eifelstraße 44a
Eifelstraße 45
Eifelstraße 47
Eifelstraße 47a
Eifelstraße 48
Eifelstraße 49
Eifelstraße 49a
Eifelstraße 50
Eifelstraße 51
Eifelstraße 51a
Eifelstraße 52
Eifelstraße 53
Eifelstraße 53a
Eifelstraße 55

Eifelstraße 55a
Eifelstraße 56
Eifelstraße 57
Eifelstraße 57a
Eifelstraße 59
Eifelstraße 59a
Eifelstraße 60
Eifelstraße 61
Eifelstraße 61a
Eifelstraße 63
Eifelstraße 64
Eifelstraße 65
Eifelstraße 67
Eifelstraße 69
Fichtelgebirgstraße 47
Fichtelgebirgstraße 49
Fichtelgebirgstraße 51
Fichtelgebirgstraße 53
Fichtelgebirgstraße 55
Fichtelgebirgstraße 57
Fichtelgebirgstraße 59
Fichtelgebirgstraße 61
Fichtelgebirgstraße 63
Fichtelgebirgstraße 65
Fichtelgebirgstraße 67
Fluderstraße 2
Fluderstraße 4
Glasbläserstraße 3
Glasbläserstraße 4
Harzstraße 1
Harzstraße 10

Harzstraße 11
Harzstraße 12
Harzstraße 13
Harzstraße 17
Harzstraße 1a
Harzstraße 2
Harzstraße 2a
Harzstraße 3
Harzstraße 3a
Harzstraße 4
Harzstraße 5
Harzstraße 6
Harzstraße 7
Harzstraße 8
Harzstraße 9
Holzschneiderstraße 10
Holzschneiderstraße 12
Im Gschwander 14
Im Gschwander 16
Im Gschwander 18
Im Gschwander 20
Lappersdorfer Straße 108
Lappersdorfer Straße 74a
Lappersdorfer Straße 78b
Lappersdorfer Straße 84a
Lappersdorfer Straße 90a
Lappersdorfer Straße 90b
Lappersdorfer Straße 92a
Lappersdorfer Straße 92b
Lappersdorfer Straße 96
Lichtenwaldstraße 3

Odenwaldstraße 1
Odenwaldstraße 11
Odenwaldstraße 11a
Odenwaldstraße 11b
Odenwaldstraße 11c
Odenwaldstraße 1a
Odenwaldstraße 3
Odenwaldstraße 3a
Odenwaldstraße 5
Odenwaldstraße 5a
Odenwaldstraße 5b
Odenwaldstraße 5c
Odenwaldstraße 5d
Odenwaldstraße 7
Odenwaldstraße 7a
Odenwaldstraße 7b
Odenwaldstraße 7c
Odenwaldstraße 9
Odenwaldstraße 9a
Odenwaldstraße 9b
Odenwaldstraße 9c
Pfälzer Straße 10
Pfälzer Straße 12
Pfälzer Straße 4
Pfälzer Straße 6
Pfälzer Straße 8
Riesengebirgstraße 20
Riesengebirgstraße 22
Riesengebirgstraße 24
Riesengebirgstraße 26
Riesengebirgstraße 28

Riesengebirgstraße 30
Riesengebirgstraße 34
Riesengebirgstraße 34a
Riesengebirgstraße 36
Riesengebirgstraße 36a
Riesengebirgstraße 38
Riesengebirgstraße 40
Riesengebirgstraße 40a
Riesengebirgstraße 42
Riesengebirgstraße 43
Riesengebirgstraße 44
Riesengebirgstraße 44a
Riesengebirgstraße 46
Riesengebirgstraße 48
Riesengebirgstraße 49
Riesengebirgstraße 50
Riesengebirgstraße 51
Riesengebirgstraße 52
Riesengebirgstraße 53
Riesengebirgstraße 53a
Riesengebirgstraße 54
Riesengebirgstraße 55
Riesengebirgstraße 55a
Riesengebirgstraße 57
Riesengebirgstraße 57a
Riesengebirgstraße 58
Riesengebirgstraße 59
Riesengebirgstraße 59a
Riesengebirgstraße 60
Riesengebirgstraße 60a
Riesengebirgstraße 61

Riesengebirgstraße 61a
Riesengebirgstraße 62
Riesengebirgstraße 62a
Riesengebirgstraße 66
Riesengebirgstraße 67
Riesengebirgstraße 68
Riesengebirgstraße 69
Riesengebirgstraße 70a
Riesengebirgstraße 71
Riesengebirgstraße 73
Riesengebirgstraße 75
Riesengebirgstraße 77
Riesengebirgstraße 79
Riesengebirgstraße 81
Riesengebirgstraße 81a
Riesengebirgstraße 83
Riesengebirgstraße 85
Riesengebirgstraße 87
Riesengebirgstraße 89
Riesengebirgstraße 93
Riesengebirgstraße 95
Sattelbogenerstraße 11
Sattelbogenerstraße 12
Sattelbogenerstraße 1a
Sattelbogenerstraße 1c
Sattelbogenerstraße 2
Sattelbogenerstraße 3
Sattelbogenerstraße 4
Sattelbogenerstraße 5
Sattelbogenerstraße 6
Sattelbogenerstraße 7

Sattelbogenerstraße 8
Sonnenstraße 37
Spessartstraße 11
Spessartstraße 11a
Spessartstraße 11b
Spessartstraße 13
Spessartstraße 13a
Spessartstraße 13b
Spessartstraße 15
Spessartstraße 15a
Spessartstraße 17
Spessartstraße 17a
Spessartstraße 19
Spessartstraße 19a
Spessartstraße 20
Spessartstraße 21
Spessartstraße 21a
Spessartstraße 22
Spessartstraße 23
Spessartstraße 30
Spessartstraße 31
Spessartstraße 32
Spessartstraße 33
Spessartstraße 40
Spessartstraße 6
Spessartstraße 9
Spessartstraße 9a
Spessartstraße 9b
<u>Markt Lappersdorf:</u>
Bergstraße 1b
Mittelweg 37

Mittelweg 39
Mittelweg 41
Mittelweg 43
Mittelweg 44
Mittelweg 45a
Mittelweg 46
Regensburger Straße 51a
Regensburger Straße 53a
Regensburger Straße 58
Regensburger Straße 71
Regensburger Straße 73
Römeräcker 10
Römeräcker 11
Römeräcker 17
Römeräcker 12
Römeräcker 16
Siedlungsstraße 2d
Siedlungsstraße 9a

Tabelle 4: Zusammenstellung der Anwesen mit Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung des Innenwohnbereichs im Stadtgebiet Regensburg und im Bereich des Marktes Lappersdorf

Außerdem haben die Betroffenen, die in einem der in vorstehender Tabelle 4 genannten Anwesen eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3, Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der betreffenden Innenräume bezogen auf die Tage, an denen der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten ist. Die Höhe der Entschädigung für solche Innenräume richtet sich nach dem Ertragsausfall zwischen Baubeginn und Ende der Bauausführung, der darauf zurückzuführen ist, dass es in diesem Zeitraum bei den betreffenden Räumen zur Überschreitung des oberen Anhaltswerts der VDI-Richtlinie 2719 kommt.

Die Betroffenen sind auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

2.1.6 Baubedingte Erschütterungen

2.1.6.1 Beim Baubetrieb sind erschütterungsarme Bauverfahren zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen einzusetzen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Anforderungen der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ anzuwenden.

2.1.6.2 Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und sind gegebenenfalls die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen:

- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb;
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen in Folge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen;
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (insbesondere Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle);
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben;
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude;
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude

umzusetzen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen gelten die Anhaltswerte der in Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 für eine Einwirkungsdauer D von $26 \text{ Tage} < D \leq 78 \text{ Tage}$ angegebenen Werte.

2.1.6.3 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im Vorfeld der Bauarbeiten die Übertragungseigenschaften (Materialdämpfung, komplexe Wellenausbreitungsbedingungen) des anstehenden Festgesteins im Rahmen einer Erschütterungsmessung zu ermitteln.

2.1.6.4 Der Vorhabenträger hat im Vorfeld der Bauarbeiten eine Gebäudeerhebung durchzuführen. Dabei sind eine Fotodokumentation, stichprobenhafte Ausschwingversuche

von den maßgebenden Geschossdecken und erforderlichenfalls Ermittlungen bzgl. der Verbindung von Fundament und anstehendem Gestein durchzuführen.

- 2.1.6.5 Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Beweissicherung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung hinsichtlich der angrenzenden Gebäude und Anlagen durchzuführen; der Dokumentationsbereich ergibt sich aus den Ergebnissen der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.3 und Ziffer 2.1.6.4 angeordneten Erschütterungsmessung und Gebäudeerhebungen.

Der Vorhabenträger hat die jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher zu informieren und das Beweissicherungsverfahren mit diesen abzustimmen.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Ergebnisse der Beweissicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren, mindestens bis fünf Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten aufzubewahren und der Planfeststellungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen hat der Vorhabenträger diesen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

- 2.1.7 Im Rahmen der Erstellung des Einhausungsbauwerkes hat der Vorhabenträger durch baubegleitende durchgehende messtechnische Überwachung in kritischen Gebäuden die Immissionssituation zu überwachen. Die Auswahl der Gebäude ist entsprechend der Immissionssituation und des Gebäudebestandes durchzuführen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die baubegleitenden Erschütterungs- und Schallmessungen von entsprechend sachkundigem Personal durchgeführt werden, und ggf. eine befugte Messstelle zur Überwachung beizuziehen. Sollten die Ergebnisse der Messungen die Schlussfolgerung zulassen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ überschritten werden könnten, sind entsprechende Gegenmaßnahmen (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten oder kurzfristige Umquartierung der Anwohner) zum Schutz der Anwohner und ihrer Anlagen in Abstimmung mit der ausführenden Firma zu veranlassen. Die Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen ist den Betroffenen Einsicht in die Messergebnisse zu gewähren.

- 2.1.8 Für derzeit nicht absehbare, während der Baumaßnahme auftretende und nachweislich vorhabenbedingte Schäden infolge einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 hat der Vorhabenträger dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach Art und Umfang der Schäden.

- 2.1.9 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

3. Wald

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, bis spätestens drei Jahre nach Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück FINr. 459 der Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, eine Fläche von 6.179 m² aufzuforsten. Die konkrete Aufforstungsplanung hat vorab in enger Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter zu erfolgen.

4. Denkmalschutz

Die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- 4.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 4 Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 4.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist

durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 4.5 Der geplante Oberbodenabtrag (ca. 10 - 20 cm) im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K 1_{FCS} hat über dem jetzigen Bearbeitungshorizont der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung zu bleiben, um das Bodendenkmal D-3-6938-0044 nicht zu gefährden.

5. Brandschutz Einhausungsbauwerk

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten für das Einhausungsbauwerk Nordgaustraße in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg einen gesonderten Brandschutznachweis für die Einhausung Nordgaustraße zu erstellen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Bauwasserhaltung

- 1.1 Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Brückenpfeiler) wird dem Vorhabenträger unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis erteilt, in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang Grundwasser abzuleiten. Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.
- 1.2 Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der Sallerner Regenbrücke (Bauwerk 0-3) wird dem Vorhabenträger unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis erteilt, das abgeleitete Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Restwasser in den Regen einzuleiten. Die maximale Einleitungsmenge in den Regen wird auf 50 l/s beschränkt. Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.
- 1.3 Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der Bauwerke
- Bauwerk 1-1: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Anschluss Knoten 1
 - Bauwerk 1-2: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Verbindungsspange B15/B16
 - Bauwerk W-1: Brücke im Zuge der Direktrampe West über best. Lappersdorfer Kreisel

wird dem Vorhabenträger unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4. formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis erteilt, das abgeleitete Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Restwasser in Gewässer einzuleiten. Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.

2. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser/Errichtung von Bauwerken

Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle und Spundwände), wird dem Vorhabenträger unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Nebenbestimmungen die beschränkte Erlaubnis erteilt, Stoffe in das Grundwasser einzubringen. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3. Plan

Den Benutzungen liegen die unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses genannten Unterlagen in Verbindung mit den mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Unterlagen sowie die Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 21.05.2021 zugrunde.

4. Wasserrechtliche Bedingungen und Auflagen

4.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.2 Bauwasserhaltung (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3)

4.2.1 Der Vorhabenträger hat im Zuge der Ausführungsplanung für das Bauwerk 0-3 (Salzerner Regenbrücke) den maßgebenden Hochwasserfall für den Bauzustand und die damit verbundene Höhe der Verbauelemente mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.2.2 Die Reinigung des Pumpwassers erfolgt nach den aktuellen technischen Vorschriften nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg im Rahmen der Ausführungsplanung.

4.2.3 Die Reinigungsanlagen für das Bauwasser sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets aufzustellen.

4.2.4 Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

4.2.5 Im Zuge der Ausführungsplanung der Bauwerke

- Bauwerk 1-1: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Anschluss Knoten 1
- Bauwerk 1-2: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Verbindungsspanne B15/B16
- Bauwerk W-1: Brücke im Zuge der Direktrampe West über best. Lappersdorfer Kreisel

hat der Vorhabenträger die Möglichkeiten zur Versickerung oder Einleitung des Bauwassers in eine Vorflut sowie die Anforderungen an die Reinigung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.3 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 2)

4.3.1 Sollte bei den Bohrarbeiten Spülflüssigkeit zum Einsatz kommen, darf nur hygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden.

4.3.2 Bei allen Verfüllungen, die in Berührung mit dem Grundwasser kommen oder von denen Beeinflussungen des Grundwassers ausgehen können (Rückverfüllungen, Wiederverfüllung der Baugrube), sind grundwasserunschädliche Materialien einzusetzen.

V. Entscheidung über Einwendungen

Die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen der Freistaat Bayern und die Stadt Regensburg als Gesamtschuldner. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 (Az. 31/32.2-4354.2.B 15 - 11) hat die Regierung der Oberpfalz den Plan für das Vorhaben „Bundesstraße 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ festgestellt. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wurden mehrere Klagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. Mit Beschluss vom 18.01.2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klageverfahren auf Antrag des Beklagten ausgesetzt, um die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen.

Zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 29.01.2020 die Einleitung des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens und legte der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2020 die zugehörigen Planunterlagen vor. Die Unterlagen beinhalten im Wesentlichen folgende Ergänzungen und Änderungen gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Planung:

- Ergänzung der dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchung mit Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2035
- Vorlage einer Gesamtlärmuntersuchung
- Vorlage einer Baulärm- und Bauerschütterungstechnischen Untersuchung
- Aktualisierung und Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung auf Grundlage der Ergebnisse der zwischenzeitlich erneut durchgeführten Erhebungen vor Ort
- Aktualisierung und Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Vorlage eines Fachbeitrags Wasserrecht
- Vorlage eines Stadtklimatologischen Gutachtens zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Stadtklimagutachtens Regensburg aus dem Jahr 2014
- Aktualisierung des Lufthygienischen Gutachtens
- Vorlage eines UVP-Berichts

Die im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen sind mit keiner Änderung der technischen Planung verbunden.

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen wurden in der Stadt Regensburg und dem Markt Lappersdorf jeweils vom 27.04.2020 bis einschließlich 26.05.2020 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 20.03.2020 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Markt Lappersdorf
- der Stadt Regensburg
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband
- der Industrie- und Handelskammer Regensburg

Zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gab der Vorhabenträger eine schriftliche Erwiderung ab. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet (vgl. Teil C, Abschnitt I, Ziffer 2 dieses Beschlusses).

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Dies gilt auch für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG.

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG nach Maßgabe des FStrG (§ 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 FStrG). Sollen Mängel eines Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden, bedarf es ebenfalls eines Planfeststellungsverfahrens (§ 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens können nicht nur Abwägungsmängel, sondern auch Verstöße gegen Vorschriften des strikten Rechts behoben werden. Ein Fehler muss nicht erst gerichtlich beanstandet werden, bevor ein Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt werden kann. Das Verfahren kann auch zur Heilung von Defiziten eingesetzt werden, die die Behörde selbst festgestellt hat (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Dass das ergänzende Verfahren ergebnisoffen zu führen ist, verlangt keine Planung auf „freiem Felde“. Vielmehr muss die Planung stets tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, die je nach den örtlichen und rechtlichen Umständen mit unterschiedlichem Gewicht für oder gegen bestimmte Varianten streiten. Es ist Sache eines Vorhabenträgers, sein Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Umstände zu planen und in einer bestimmten Ausgestaltung und Trassenführung zu beantragen, während es der Planfeststellungsbehörde aufgegeben ist, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers zu kontrollieren und dabei auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In einem ergänzenden Verfahren darf der Vorhabenträger daher das Ziel verfolgen, an einer als vorzugswürdig erkannten Gestaltung eines Vorhabens festzuhalten, auch dann, wenn dieses bereits errichtet ist. Allein darin liegt noch kein Verstoß gegen das rechtliche Gebot einer Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 4 C 4.17).

Das vorliegende ergänzende Verfahren dient im Wesentlichen der mit der Aussetzung der Klageverfahren bezweckten Nachholung der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Klageverfahren angeregten Er-

gänzung der Ausführungen zur Planrechtfertigung. Aus den anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung überarbeiteten bzw. erstmals erstellten Unterlagen haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die in diesem Ergänzungsbeschluss gewürdigt werden. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, diese nachträglich bekannt gewordenen Betroffenheiten in einem ergänzenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BayVGH, Urteil vom 29.11.2019 – 8 A 18.40003).

Bei der Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 17d FStrG handelt es sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens. Der Ergänzungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 grundsätzlich unberührt, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen werden.

2. Verzicht auf Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr insoweit durch § 17d Satz 1 FStrG eröffnete Ermessen dahingehend ausgeübt, dass auf eine Erörterung der im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet wird.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Beschluss vom 28.03.2020 – 4 VR 5.19). Die Behörde darf auf eine Erörterung verzichten, wenn aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 9 A 1.14).

Im vorliegenden Fall war angesichts der im ergänzenden Verfahren eingegangenen Einwendungen, die im Wesentlichen auf einer grundsätzlichen Ablehnung des Gesamtvorhabens beruhen, sowie der Erwiderungen des Vorhabenträgers nicht zu erwarten, dass hinsichtlich der erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin eine einvernehmliche Lösung erzielt werden könnte. Zahlreiche Einwendungen sind bereits im Rahmen des vorangegangenen Anhörungsverfahrens und dabei insbesondere auch in dem über mehrere Tage anberaumten Erörterungstermin (02., 03., 06., 08. und 09.02.2012) zum Ausdruck gebracht worden und haben sich im Laufe des Verfahrens nicht wesentlich verändert. Der Zweck der Erörterung, über konkrete Einwendungen eine Einigung zu erzielen, hätte durch einen erneuten Erörterungstermin nicht erreicht werden können.

Auch zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind die sich durch das geplante Vorhaben ergebenden Betroffenheiten und Konflikte für die Planfeststellungsbehörde ausreichend erkennbar. Einwendungen und Stellungnahmen, die einer vertieften mündlichen Auseinandersetzung in einem Erörterungstermin bedurft hätten, sind im ergänzenden Verfahren nicht erhoben worden. Soweit einzelne entschei-

dungsrelevante und in der Planung zunächst nicht im Detail abgearbeitete Aspekte eingebracht worden sind (u. a. Gesichtspunkte des Denkmal- und Naturschutzes sowie des Waldrechts), konnten diese einzelnen Fragestellungen mithilfe der zuständigen Fachbehörden auf schriftlichem Wege geklärt werden; zur angemessenen Berücksichtigung dieser Belange war eine weitere Sachaufklärung im Rahmen einer mündlichen Erörterung nicht notwendig. Unabhängig davon war angesichts der im Verfahren eingegangenen umfangreichen Einwendungen und Stellungnahmen auch nicht zu erwarten, dass in einem Erörterungstermin weitere, über die bisher erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehende entscheidungsrelevante Tatsachen und Auffassungen vorgetragen werden könnten (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24.07.2008 – 4 A 3001/07).

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nachgeholt wird.

Das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen ist bereits vor dem 16.05.2017 in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, im Folgenden: UVPG a. F.) durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 3b Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. Nr. 14.3 Alt. 1 der Anlage 1 zum UVPG a. F., da das Vorhaben die Änderung einer bestehenden Anschlussstelle der Bundesautobahn A 93 umfasst. Zudem ergibt auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Bau einer „sonstigen Bundesstraße“ nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben soll in der Stadt Regensburg, einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte verwirklicht werden und grenzt in vielen Bereichen unmittelbar an (Wohn-)Bebauung an, weshalb davon auszugehen ist, dass das Vorhaben für die betroffene Bevölkerung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach §§ 17d Satz 2, 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

4. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4 BN 46.07).

Die Verträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ist bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 überprüft worden (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2). Da allerdings mit der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – Bay-Nat2000V) eine Feinabgrenzung des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ erfolgt ist, hat der Vorhabenträger im ergänzenden Verfahren nochmals eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Ausbaus der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke (Unterlage E 12.5) sowie eine FFH-Vorprüfung hinsichtlich des Umbaus des Lappersdorfer Kreisels (Unterlage E 12.6) in aktualisierter bzw. überarbeiteter Fassung vorgelegt.

Die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Ausbaus der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Auf Grund dessen war eine FFH-Ausnahmeprüfung beziehungsweise die Erteilung einer Befreiung i.S.v. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht notwendig. Hinsichtlich des Umbaus des Lappersdorfer Kreisels hat die Vorprüfung ergeben, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen E 12.5 und E 12.6 sowie auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a. F.)

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der B 15 - Nordgaustraße und die Weiterführung der Straße über den Regen mit Anschluss an den Lappersdorfer Kreisel und weiter an die Bundesautobahn A 93 bzw. an die B 16.

Die neue Verbindung über den Regen hat eine maßgebende Funktion für den Ziel- und Quellverkehr nach bzw. von Regensburg, insbesondere für die nördlich und nordwestlich von Regensburg gelegenen Zielgebiete als auch für das nördliche Stadtgebiet selbst. Die Maßnahme komplettiert das innerstädtische Straßennetz und führt zu einer Entlastung der Amberger Straße, der Frankenstraße und der Lappersdorfer Straße.

Am westlichen Regenufer wird mit dem neu hinzukommenden Anschlussast der Verbindungsspanne von der Nordgaustraße (B 15) zur B 16 und der veränderten Anschlusssituation im Bereich des Marktes Lappersdorf der Umbau des Lappersdorfers Kreisels mit dem Autobahnanschluss Regensburg-Nord (A 93) erforderlich, der in seiner momentanen Ausführung bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt ist.

Die im Südosten an den Kreisel anschließende Sallerner Regenbrücke liegt auf sieben Brückenpfeilerpaaren (zwei davon im Flussbett) sowie zwei Widerlagern und wird mit 2,50 m hohen, beidseitigen Spritzschutzwänden ausgestattet.

Zusätzlich zur neuen Flussquerung ist beabsichtigt, die Nordgaustraße (B 15) nördlich der Kreuzung mit der Brennes-/Isarstraße vierstreifig auszubauen.

Das Bauvorhaben ist unter Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Anlage Nr. 3, Plan Nr. 1 und Nr. 2; Anlage Nr. 6, Plan Nrn. 1 bis 5; Unterlage Nr. 6, Blatt Nr. 6; Anlage Nr. 7.1, Plan Nrn. 1 bis 4; Unterlage Nr. 7.1, Blatt Nr. 5; Anlage Nr. 7.2, Plan Nrn. 1 bis 4; Unterlage Nr. 7.2, Blatt Nr. 5; Anlage 8, Plan Nr.1 und Nr. 2; Unterlage 8, Blatt Nrn. 3 bis 12), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen und Anhängen (Unterlagen 12 und 12.0) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage E 19) näher beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

1.2. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Oberpfälzer Bruchschollenland“ und hier in der Untereinheit „Unteres Regental“. Der größte Teil des Untersuchungsgebietes ist durch Verkehrsbauwerke wie die A 93, den Lappersdorfer Kreisel und zuführende Straßen geprägt. Lediglich der Regen und seine unmittelbaren Uferbereiche weisen naturnahe Strukturen auf.

1.2.1. Schutzgut Mensch

Die Nordgaustraße grenzt im Norden größtenteils an Wohngebiete und im Süden an Mischgebiete. Am südöstlichen Ausbauende befindet sich außerdem ein Sondergebiet für Einzelhandel. Die Privatgrundstücke grenzen teilweise direkt an die bestehende Straße an. Auch westlich des Regens in Lappersdorf sind durch den Ausbau Wohn- und Mischgebiete betroffen.

Durch die A 93 im Westen und die B 15 im Osten liegt insbesondere in den bebauten Gebieten mit einer eingeschränkten Durchlüftung bereits eine Vorbelastung durch Verkehrsimmissionen vor. Die hohen Verkehrszahlen auf den genannten Straßen führen zu einer nicht unerheblichen Vorbelastung auch des Talraumes durch Verkehrsgeräusche.

Der Talraum stellt innerhalb Regensburgs einen wertvollen Erholungs- und Freiraum der angrenzenden Wohngebiete mit Sportplätzen sowie Fuß- und Radwegen dar. Die übergeordneten Fuß- und Radwege beidseits des Regens sind Bestandteil eines regionalen Radwegenetzes aus der Stadt ins Umland. Der Fluss Regen wird in seiner letzten Etappe bis zur Mündung in die Donau von Wassersportlern als Bootswanderstrecke genutzt, am gesamten Regenufer sind Standplätze für Sportangler zu finden. Am östlichen Regenufer sind zahlreiche Einrichtungen für Naherholung vorhanden (vier Rasenspielfelder, eine Sommerstockbahn, ein Kinderspielplatz und Trainingsplätze), die wie die Naherholungswege stark frequentiert sind. Der Regen bildet eine wichtige Achse der Erholungsnutzung für die Bevölkerung der Stadt Regensburg und der Umlandgemeinden.

1.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Entlang des Regens hat sich ein schmaler Auwaldsaum entwickelt. Die Ufer des Altwasserarms im Norden sind ebenfalls mit Gehölzen bewachsen. Der regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzte Auwaldsaum ist gem. Art. 23 BayNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt und entspricht dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“. Zudem sind der Regen und ein schmaler Streifen seiner Ufervegetation Teil des Natura 2000-Gebiets „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (DE 6741-371).

Im Bereich des Regentals befinden sich zahlreiche amtlich kartierte Biotope. Neben den natürlichen Biotoptypen finden sich in der ca. 300 m breiten Regenaue auch ruderale Wiesen,

Sportplätze mit intensiv gepflegten Rasenflächen, Ackerflächen und Kulturflächen des Erwerbsgartenbaus. Trotz Veränderungen durch den Menschen, Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und Veränderung des mittleren Wasserstandes durch den Rückstau an der Donau stellt das untere Regental eine relativ unverbaute, naturnahe Auenlandschaft dar.

Die im Bereich des Lappersdorfer Kreisels vorhandenen naturnahen Hecken und Feldgehölze sind aufgrund ihrer vielfältigen und überwiegend standortheimischen Artenzusammensetzung und ihres Alters als naturnah einzustufen. Innerhalb der größeren Straßenebenenflächen finden sich außerdem magere Altgrasbestände, die bis auf den fahrbahnnahen Bereich nicht intensiv gepflegt werden. Weitere magere Altgrasbestände finden sich im Bereich der Auffüllung südlich des Kreisels. Daneben haben sich durch natürliche Begrünung junge Gehölzbiotope entwickelt.

Östlich der Amberger Straße ist der Untersuchungsraum dicht besiedelt und die Vegetation ist stark vom Menschen beeinflusst. Die Vegetationsbestände haben hier aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege oder ihrer Oberflächenbefestigung nur wenige Lebensraumangebote für Pflanzen und Tiere. Einzig die Gehölz- und Wiesenstrukturen zwischen der Nordgaustraße und der Fluderstraße bzw. der Straße „Am Judenfeld“ und unmittelbar südlich der Nordgaustraße zwischen der Kreuzung mit der Alten Waldmünchener Straße und der Sonnenstraße weisen eine größere natürliche Vielfalt auf. Die Gehölzflächen sind zum Teil als Biotop kartiert. Raum- und Ortsbild prägend sind im Bereich der Nordgaustraße die straßenbegleitenden Baumreihen.

Im Bereich der geplanten Trasse sind nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Waldflächen vorhanden. Dabei handelt es sich um eine kleine Fläche in Verlängerung der Nordgaustraße sowie eine größere Fläche südlich des bestehenden Pendlerparkplatzes am Lappersdorfer Kreisel (vgl. hierzu die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses). Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet nach der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 26.05.2020 in diesen Waldflächen nicht statt, dennoch gehen von ihnen positive Wirkungen für den Lärmschutz, den Klima- und Immissionsschutz, das Landschaftsbild sowie als Lebensraum in der urbanen, waldarmen Umgebung aus.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zahlreiche geschützte und gefährdete Arten, wie beispielsweise mehrere Fledermausarten sowie zahlreiche Vogelarten. Sowohl am West- als auch am Ostufer des Regens konnten im Jahr 2016 Spuren des Bibers nachgewiesen werden. Derzeit liegen keine Nachweise für den Fischotter im Untersuchungsraum vor, jedoch ist aufgrund der Wanderaktivität dieser Art eine Nutzung des Regens als Wanderkorridor nicht auszuschließen.

Im Bereich der Brückenquerung wurden zudem einige Großmuschelarten vorgefunden (Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Abgeplattete Teichmuschel, Malermuschel, Aufgeblasene Flussmuschel), die zum Großteil auf der Roten Liste stehen. Es wurden jedoch weder lebende Bachmuscheln (Anhang II der FFH-Richtlinie) noch frische oder ältere Schalen dieser Art vorgefunden. Der Regen ist außerdem Lebensraum folgender europarechtlich geschützter Fischarten (Anhang II der FFH-Richtlinie): Huchen, Frauenerfling, Rapfen, Nase, Rutte, Schrätzer, Streber und Zingel.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist das Regental für eine Optimierung und Neuschaffung einer überregionalen Verbundachse für Feuchtgebiete, einer bayerweiten Verbundachse für Gewässer und einer überregionalen Verbundachse für Trockenlebensräume vorgesehen. Als ein überregional bedeutsamer Feucht- und Gewässerlebensraum ist das Altwasser nordöstlich des Kreisels verzeichnet.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage E 19) verwiesen.

1.2.3. Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt tektonisch betrachtet an der Schnittkante zwischen den geologischen Großeinheiten Molassebecken und Deckgebirge nördlich der Donau. In der Talau des Regens sind nacheiszeitliche Flusssedimente abgelagert worden. Hier finden sich grundwasserbeeinflusste Nassböden (Gleye) oder durch periodische Überflutungen geprägte Auenböden (Vega). Wenig beeinträchtigte Nassböden sind bayernweit seltene Böden und haben ein hohes Potential für die Entwicklung einer natürlichen Vegetation.

Dies gilt auch für die Unterwasserböden des Regens und den amphibischen Übergangsbereich der Uferlinie. Hier sind zwar durch den Flussausbau die natürlichen Bodenverhältnisse und die Umlagerungsdynamik teils beeinträchtigt, im Bereich des Ufers und der Aue befinden sich aber noch naturnahe Uferböden mit schlammig-sandigen Sedimenten. Die Ablagerungen finden aufgrund der regelmäßigen Hochwasser bis heute statt. Während am westlichen Regenufer lehmige Auenböden vorherrschen, dominieren am östlichen Ufer bei Sallern sandige Auenböden.

Der östliche Teil des Untersuchungsgebietes, d. h. der Bereich Nordgaustraße von der Amberger Straße bis Isarstraße, befindet sich noch im Einzugsgebiet der Donau. Die Böden der Hochterrasse, soweit noch nicht anthropogen verändert, sind Kiese und kiesige Sande mit zwischengelagerter Verlehmung. Im Bereich der geplanten Einhausung der Nordgaustraße (Sonnenstraße) ist Massenkalkstein (Malm-Epsilon bis Zeta1) vorzufinden.

Außerhalb der Aue ist ein Großteil aller Bodenstandorte im Eingriffsbereich mehr oder weniger durch menschliche Einflüsse überprägt. Im Bereich der Verkehrsbauwerke und südlich des

Pendlerparkplatzes befinden sich künstliche und durch Straßenimmissionen und Salz stark beeinträchtigte Böden. Geringer beeinträchtigt sind lediglich die straßenferneren Bereiche und die Böden im Bereich der Aufschüttung südlich des Pendlerparkplatzes.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlusten durch Versiegelung weisen wegen ihrer Seltenheit alle wenig beeinträchtigten Nassböden auf. Als wesentliche Vorbelastung ist die Beeinträchtigung durch Immissionen aus dem Straßenverkehr zu sehen.

Im Bereich der Trasse liegt die Altlastenverdachtsfläche Nr. 801, Amberger Straße 41, FlNr. 191 Gemarkung Sallern. Diese Fläche am Ende der Nordgaustraße wird durch die Maßnahme mit der Brückenrampe Ost teilweise überbaut. Weitere Altlastenverdachtsflächen bzw. Altstandorte (G39, G40, G754 und G802) grenzen an die geplanten Straßenerweiterungsflächen an. Die Standorte ergeben sich aus dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan Anlage 12.1 A-2.

Der Boden im Untersuchungsgebiet erfüllt aus Sicht der Ökologie wichtige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz, den Wasserschutz sowie als Puffer und Filter für Schadstoffe. Durch Nutzungen wie z. B. Siedlung oder Landwirtschaft werden diese Funktionen maßgeblich beeinflusst. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) aus dem Jahr 1999 ist die ökologische Bodenfunktion in den bebauten Bereichen von der Isarstraße bis hin zur Amberger Straße überwiegend nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Der Versiegelungsgrad liegt hier zwischen 30 und 70 % bzw. zwischen 70 und 100 %. In den Bereichen der Regentaläue ist der Versiegelungsgrad dagegen gering, die Bodenfunktion ist weitgehend unbeeinträchtigt. Die Böden in den Uferbereichen und in einzelnen Senken sind wechselfeucht bis nass mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion. Nach ABSP haben die Böden eine vorrangige Wasserschutzfunktion.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommt dem Regental als einer der wenigen zusammenhängend unversiegelten Bereiche im Stadtgebiet Regensburg eine sehr hohe Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlage E 19 Bezug genommen.

1.2.4. Schutzgut Wasser

Mit dem Regen fließt im Planungsgebiet ein Gewässer I. Ordnung. Das Regental im städtischen Teil des Untersuchungsgebiets ist im Regionalplan Regensburg als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Zudem ist sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Lappersdorf als auch der Stadt Regensburg ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, wobei sich der Großteil des Untersuchungsgebietes, mit Ausnahme des höher gelegenen Kreisels und der Nordgaustraße östlich der Amberger Straße, innerhalb des Überschwemmungsraumes befindet.

Im Planungsgebiet findet sich im Bereich der Aue hoch anstehendes Grundwasser. Die vom Vorhaben betroffenen Standorte außerhalb der Aue, der Kreisel und die Nordgaustraße, liegen deutlich höher und sind nicht mehr durch Grundwassereinfluss geprägt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers (GWK) „1_G082 Malm-Lappersdorf“.

Im Norden des Untersuchungsgebietes und nördlich des Lappersdorfer Kreisels befindet sich das mit Verordnung der Stadt Regensburg vom 22.01.1996 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Sallern.

Die Vorbelastung des Schutzguts Wasser besteht insbesondere in der Beeinträchtigung durch Immissionen aus dem Straßenverkehr.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlage E 19 Bezug genommen.

1.2.5. Schutzgut Luft und Klima

Die Jahresmitteltemperatur in Regensburg beträgt 8,9 °C und die Jahresniederschlagssumme beträgt im Mittel 657 mm. Über das Regental fließen von Norden Kaltluftmassen in die Stadt. Aufgrund der Lage innerhalb des Belastungsgebietes der Stadt Regensburg kommt dem Regental eine besondere Rolle in der Kaltluft- und Frischluftversorgung der Regensburger Kernstadt zu. Mehrere Rinnenlagen und ein mäßiges Gefälle begünstigen zudem zwischen Zeitlarn und der das Tal querenden B 16 den kanalisierten Kaltluftabfluss von den Hängen, so dass ein ausreichendes Potential für die Ausbildung eines nächtlichen Bergwindes im Regental zur Verfügung steht. Allerdings wirken sich die bebauten Flächen in den unteren Lagen nachteilig auf den nach Süden gerichteten Strom aus, da sie teilweise die Kaltluftflüsse abbremsen und/oder die Luftmassen beim Überströmen erwärmen.

Die im Norden im Talgrund des Regens verlaufende A 93 wirkt sich durch die Verkehrsemissionen ungünstig auf die lufthygienischen Verhältnisse aus. Das östliche Regenufer im Bereich der geplanten Talquerung durch die Sallerner Regenbrücke stellt dennoch einen lokalen thermischen Entlastungsraum dar und wurde im Stadtklimagutachten Regensburg (2014) als Gebiet ausgewiesen, in dem keine weitere Bebauung wünschenswert ist. Die Bereiche um die Nordgaustraße liegen hingegen in Gebieten mit mäßig hohen bis erhöhten thermischen Belastungen.

Neben der A 93 trägt die östlich des Regens verlaufende B 15 zu einer Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse im Talgrund und insbesondere auch in Sallern bei. Als Vorbelastung sind hier die Emissionen durch den Straßenverkehr sowie die bestehende ufernahe Bebauung zu nennen. Entsprechend der hohen Bedeutung für die Belüftung der Stadt Regensburg ist das Regental gegenüber allen den Kalt- und Frischluftluftzufluss abriegelnden Bauwerken als sehr empfindlich eingestuft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die planfestgestellte Unterlage E 19 verwiesen.

1.2.6. Schutzgut Landschaft

Der Regen und das Regental stellen innerhalb Regensburgs einen wichtigen Erholungsraum dar. Durch das Gewässer und die angrenzenden Wiesen und Gehölze bietet es landschaftlich einen Ausgleich zur städtischen Bebauung. Im Regionalplan der Region Regensburg ist der Talraum des Regens als regionaler Grünzug ausgewiesen. Beidseits des Regens verlaufen überregionale Radwege und regionale Wander- bzw. Fußwege.

Im alten Ortskern von Sallern befinden sich einige denkmalgeschützte Gebäude, die jedoch nicht als landschaftsprägend ausgewiesen sind. Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Denkmale befinden sich weiter südlich in Steinweg-Pfaffenstein:

- Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit (D-3-62-000-57)
- Kreuzweg (D-3-62-000-327)

Die Pfarrkirche ist aufgrund ihrer exponierten Lage aus dem Plangebiet im Regental grundsätzlich sichtbar. Durch die Belaubung der Bäume im Regental, die insbesondere im Sommer die Sicht auf das Denkmal erschweren, ist das Denkmal dennoch für diesen Raum nicht als landschaftsprägend anzusehen. Den alten Bäumen kommt eine höhere landschaftsbildprägende Funktion im Regental zu. Der Kreuzweg befindet sich auf dem südexponierten Hang des Dreifaltigkeitsberges und steht daher in keiner Blickbeziehung zum Planvorhaben nördlich des Berges. Weitere landschaftsprägende Denkmale in der Regensburger Innenstadt liegen in einer ausreichenden Entfernung, so dass eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben auszuschließen ist.

Der nördliche Straßenrand im Raum Nordgaustraße zwischen Kreuzung Brennes- und Isarstraße und der Amberger Straße ist geprägt durch die Straßenböschung mit Baumpflanzungen und der am Fuß des Sallerner Berges beginnenden Bebauung. Näher zur Amberger Straße hin bestimmen eine Tankstelle und Gebrauchtwagenhändler das Ortsbild. Begleitend, etwas erhöht und räumlich abgesetzt, führt ein mit Bäumen und Sträuchern eingegrünter Fußweg entlang der Bebauung. Den südlichen Straßenrand ab der Brennesstraße dominiert zunächst das Einkaufszentrum Alex-Center, es folgen kleinere Wiesenflächen im Wechsel mit flächigen Gebüsch- und Gehölzstrukturen sowie Hausgärten. Erst am westlichen Ende der Nordgaustraße kann der Blick etwas in die Umgebung zu den Anhöhen von Lappersdorf und Kareth schweifen. Die visuelle Wahrnehmung und die Wahrnehmung über den Hör- und Geruchsinn sind jedoch geprägt durch den Verkehrslärm und die Autoabgase.

Das rund 300 m breite Regental wird bestimmt vom Fluss und den uferbegleitenden Bäumen und Sträuchern. Am östlichen Ufer ist in den Vorlandflächen eine ganze Reihe von Rasenspielfeldern mit der entsprechenden Infrastruktur angelegt. Gliedernde Strukturen sind bis auf

wenige Gehölze in den feuchten Mulden nicht vorhanden. Das westliche Ufer wird in den Vorlandbereichen durch extensiv genutzte Wiesen und Wiesenbrachen bestimmt. Weiter regenaufrwärts sind Bodenschüttungen für zwar geplante, aber bisher nicht errichtete Straßen vorhanden. Diese Bodenablagerungen sind durch in einer Sukzessionsabfolge entstandene Gehölze fast vollständig bewachsen. Eine mächtige Betonmauer parallel zum Ufer dominiert den landschaftlichen Charakter entlang des Ufers und des begleitenden Rad- und Fußweges. Diese trennt die Uferbereiche von den oberhalb liegenden Sukzessions- und Verkehrsflächen am Lappersdorfer Kreisel.

Sobald die Ufervegetation es zulässt, wird der Blick frei zum Dreifaltigkeitsberg mit der gleichnamigen Kirche. An vereinzelt Stellen sind auch Blickbeziehungen zur Regensburger Innenstadt mit dem Dom möglich. Die Häuserzeile in der Sattelbogener Straße mit dem Turm der Sallerner Kirche Maria Himmelfahrt und dem baumbestandenen Regenufer bilden einen angenehmen, von naturnahen Strukturen dominierten Anblick im Gegensatz zu den gegenüberliegenden Verkehrseinrichtungen, Autobahn und Lappersdorfer Kreisel.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die planfestgestellte Unterlage E 19 Bezug genommen.

1.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Folgende bekannte Bodendenkmäler und Verdachtsflächen können vom Vorhaben betroffen sein:

D-3-6938-0681	Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung des Mittelalters
D-3-6938-0044	Holzсар mit menschlicher Bestattung
V-3-6938-0002	Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräberfeld

Das Regental ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Parkanlagen und Grünflächen ausgewiesen; allerdings ist im Flächennutzungsplan auch die geplante Regenquerung bereits planerisch vorgesehen. Im westlichen Talraum befinden sich Flächen für den Erwerbsgartenbau sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlage E 19 Bezug genommen.

1.2.8. Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich in der Regel aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, welche die Grundlage sowohl für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschließlich des Wirkens des Menschen) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Wechselwirkungen bestehen im Untersuchungsgebiet vor allem zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“ sowie zwischen „Landschaft“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“. Boden und Wasser bestimmen die standörtlichen Voraussetzungen und damit die Nutzungsverteilung eines Gebiets. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die nun festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor.

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Insgesamt umfassen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Fläche von etwa 4,96 ha (vgl. Tabelle 8 der Unterlage E 19).

Die einzelnen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage E 19 ausführlich dargestellt, auf die verwiesen wird.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Aktiver Lärmschutz an den Bauwerken**

Nordgaustraße/Sallerner Regenbrücke/Regensburger Straße

Zur Verbesserung der Höhenlage der ausgebauten Nordgaustraße gegenüber der angrenzenden Bebauung wird die Straße im Bereich der Straße „Im Gschwander“ um ca. 3,40 m abgesenkt. In diesem Bereich wird eine 399 m lange Lärmschutzeinhausung errichtet. Innerhalb der Portale werden die Wände der Einhausung über die ersten 40 m hochabsorbierend ausgeführt.

Entlang der Nordgaustraße werden abschnittsweise Lärmschutzwände sowohl in den Randbereichen der Straße als auch im Mittelstreifen ausgeführt. Die Lärmschutzwände haben in der Regel eine Höhe von 4,0 bis 5,0 m. Die der Straße zugewandte Seite der Lärmschutzwände wird als hochabsorbierende Wand ausgeführt. Die Mittelwand wird

beidseitig hochabsorbierend ausgeführt. Die Lärmschutzwände setzen nahtlos an den Portalen der Einhausung an.

Entlang der Regensburger Straße wird auf die bestehende Stützwand eine 2,5 m hohe Wand aufgesetzt.

In den Bereichen Bushaltestelle Nordgaustraße/Isarstraße, Fußgängerüberquerung Knoten Nordgau-/Sonnenstraße und nach dem westlichen Widerlagerende der Sallerner Regenbrücke werden die Lärmschutzwände transparent ausgeführt.

Lappersdorfer Kreisel

Um die Grenzwerte am östlichen Regenufer an der Sattelbogener Straße einhalten zu können, wird von Bauanfang bis zum Schnittpunkt der Verbindungsstraße mit der Direktrampe im zweiten Feld des Überführungsbauwerks eine Lärmschutzwand am Bankettrand mit einer Höhe von 3 m ausgeführt. Ebenfalls wird auf der östlichen Seite der Direktrampe ab dem Ende des Widerlagers des Überführungsbauwerks bis zum Anschluss an die B 16 am Widerlagerbereich der bestehenden Regenbrücke eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m ausgeführt.

Die bestehende Lärmschutzwand östlich der Direktrampe Ost A 93 – B 16 wird auf einer Länge von ca. 80 m an die neue Lage der Fahrbahn angepasst und nach Osten verlegt. Um die Grenzwerte westlich der A 93 im Bereich des Marktes Lappersdorf weitgehend einhalten zu können, ist eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand westlich der R 18 um 2,0 m erforderlich. Die Wand wird im Bereich des Innerortsanschlusses Lappersdorf um ca. 24,5 m verlängert.

Im Bereich der Direktrampe West wird die bestehende Lärmschutzwand westlich der Fahrbahn auf einer Länge von ca. 165 m den neuen Verhältnissen angepasst, an den westlichen Fahrbahnrand der Direktrampe West verlegt und in der Weiterführung der Straße auf einer Länge von 170 m und einer Höhe von 3,0 m neu ausgeführt.

- **Passiver Lärmschutz – Verkehrslärm**

Für Gebäude, an denen trotz der geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen durch den Betrieb des geplanten Vorhabens Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auftreten, sieht die Planung einen Anspruch auf passiven Schallschutz vor (vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2).

- **Schutzmaßnahmen Baulärm**

Um die baubedingten Schallimmissionen für die Anlieger zu minimieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Alle Bauabschnitte 1 – 4:

- Keine nächtlichen Bauarbeiten nach 20 Uhr und vor 7 Uhr, d. h. Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr gemäß AVV Baulärm
- Errichtung der geplanten Lärmschutzwände als eine der ersten Baumaßnahmen je Bauabschnitt

Bauabschnitt 3:

- Errichtung der endgültigen Lärmschutzwände gemäß Planfeststellung so früh wie im Bauablauf möglich, damit die Abschirmung für nachfolgende Bauphasen ausgenutzt werden kann

Bauabschnitt 4:

- Errichtung von diversen provisorischen Lärmschutzwänden mit einer durchgehenden Höhe von 3,5 m, damit die Abschirmung für nachfolgende Bauphasen ausgenutzt werden kann
- Errichtung der endgültigen Lärmschutzwände gemäß Planfeststellung so früh wie im Bauablauf möglich, damit die Abschirmung für nachfolgende Bauphasen ausgenutzt werden kann
- Erd- und Abbrucharbeiten in den Tunnelröhren

Um die Beeinträchtigungen durch Baulärm in den Innenräumen stark betroffener Anwesen zu minimieren, hat der Vorhabenträger zudem ein bezüglich der Höhe des Baulärmpegels und der Dauer der Baustelle abgestuftes Modell für passiven Schallschutz entwickelt, das sich an den oberen Anhaltswerten für Innenschallpegel der VDI-Richtlinie 2719 orientiert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Unterlage E 11.8, S. 39 f. Bezug genommen.

• **Schutz vor Erschütterungen**

Aufgrund der abgeschätzten baubedingten Erschütterungsimmissionen werden zur Minderung der Belästigung möglicher betroffener Gebäude folgende Maßnahmen vor Beginn der Erschütterungen verursachenden Bautätigkeiten durchgeführt:

- umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an betroffene Anwohner
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können
- Informationen über die Erschütterungswirkungen auf Gebäude

- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
- Nachweise der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen und Beurteilungen, sofern die Einhaltung der Orientierungswerte nach der hierfür relevanten DIN 4150 Teil 2 durch das bauausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden kann

Außerdem empfiehlt die Baulärm- und Bauerschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage E 11.8) verschiedene weitere Schutzmaßnahmen, wie die Ermittlung der Übertragungseigenschaften des anstehenden Gesteins im Rahmen einer Erschütterungsmessung im Vorfeld der Bauarbeiten sowie die Durchführung einer Gebäudeerhebung und gebäudetechnischer Beweissicherungen zum Schutz potentiell betroffener Gebäude. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.5 der Unterlage E 11.8 Bezug genommen. Diese Schutzmaßnahmen werden durch die in diesem Beschluss vorgesehenen Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses aufgegriffen; insofern wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

- **Maßnahmen zum Gewässerschutz**

Um die weitere Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Sallern, das im Norden an die Baumaßnahme angrenzt, nicht zu beeinträchtigen, werden die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Sallern vom 22.01.1996 für die betroffenen Zonen III a 1 und III a 3 in der vorliegenden Planung eingehalten (keine Verwendung von Baustoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.4 der Verordnung; keine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, sondern Sammlung mittels dichter Leitungen bzw. dichter Mulden und Herausleitung aus dem Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.8 der Verordnung).

- **Entwässerung**

Im Bereich des Ausbaus der Nordgaustraße mit dem Neubau der Sallerner Regenbrücke ist vorgesehen, das gesamte Niederschlagswasser über Entwässerungskanäle zu sammeln und u. a. über einen Stauraumkanal in das städtische Kanalnetz und ins Kanalnetz des Marktes Lappersdorf weiterzuleiten.

Im Umbaubereich Lappersdorfer Kreisel soll das außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes anfallende Niederschlagswasser (ohne Autobahnflächen) breitflächig versickert werden. Dadurch ist es möglich, den Oberflächenabfluss verlangsamt und über natürlichen Boden gefiltert in das Grundwasser zu leiten.

Nachdem auf den Straßenoberflächen auch Schadstoffe anfallen, die bei einem Niederschlagsereignis mit dem Straßenabfluss auf Böden der Straßenrandbereiche gelangen können, ist sicherzustellen, dass geeignete Behandlungsmaßnahmen vorhanden sind. Da diese Stoffe zum großen Teil aus Feststoffen oder an Feststoffen adsorbierten Substanzen bestehen, die beim Versickern in den obersten Zentimetern des Bodens zurückgehalten bzw. abgebaut werden, ist der Aufbau und die Zusammensetzung dieser sog. „belebten Bodenzone“ maßgebend für das Abbau- bzw. Rückhaltevermögen. Gemäß dem Arbeitsblatt A 138 in Verbindung mit dem Merkblatt M 153 werden für diese belebten Bodenzonen unbelastete Oberböden verwendet, die über folgende Eigenschaften verfügen: pH-Wert 6 - 8, Humusgehalt 1 % - 3 % und Tongehalt < 10%. Darüber hinaus werden analog dem „Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau“ in Dämmen, unbefestigten Seitenstreifen usw. gemischtkörnige Böden der Bodengruppen GU, GT, SU und ST vorgesehen, damit möglichst optimale Verhältnisse zwischen der Sickerfähigkeit und Standfestigkeit gegeben sind.

Nachdem bei größeren Regenereignissen das Niederschlagswasser nicht vollständig versickert, wird es über Rasenmulden, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen gefasst und den geplanten Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Diesen beiden Regenklärbecken (RKB1 und RKB2) werden nicht nur alle weiteren Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen des Kreisels (inklusive des Teilbereiches in der Wasserschutzzone III a 3), sondern auch aus den beiden Teilstücken der BAB A 93 zugeführt. Die Regenklärbecken wirken wie Absetzbecken. Stoffe schwerer als Wasser setzen sich am Boden ab und können per Saugwagen aus der Anlage entfernt und entsorgt werden. Gleichzeitig wird mittels einer Tauchwand ein Auffangraum ($V > 30 \text{ m}^3$) geschaffen, in welchem Schwebstoffe und Leichtflüssigkeiten (z. B. Mineralölprodukte bei einem Unfall mit Tanklastwagen) sicher zurückgehalten werden. Nach der genannten Schadstoffvorbehandlung wird das Niederschlagswasser über Verrohrungen in die bestehenden Einleitungen zum Regen abgeführt.

In den Regenklärbecken sind Flachwasserzonen vorgesehen, die mit Schilf und Rohrkolben, etc. bepflanzt sind, so dass neben der vorbeschriebenen mechanischen eine weitergehende (teilweise biologische) Reinigung stattfindet, da gelöste Nährstoffe von den Pflanzen aufgenommen werden können.

- **Hochwasserschutz**

Der Neubau der Sallerner Regenbrücke hat Einfluss auf den Hochwasserabfluss im Regental. Folgende Anforderungen der Wasserwirtschaft werden eingehalten:

Die Brückenunterkante ist höher als 334,10 m. ü. NN (333,60 + 0,5 m Freibord). Durch Lage des Hochpunktes im Mittelfeld wird hier ein deutlich höheres Freibordmaß als gefordert ausgeführt.

Die Widerlager der neuen Brücke werden so gesetzt, dass der Hochwasserabflussbereich des Regens durch die neue Brücke bzw. ihre Widerlager nicht seitlich eingeengt wird.

Die in erster Linie durch den Brückenbau und den Bau der Verbindungsspanne auftretenden Retentionsraumverluste von 30.500 m³ werden durch Abgrabungen in folgenden Flächen ausgeglichen:

- Abgrabungsfläche 1:

Innenfläche zwischen Direktrampe Ost A 93 - B 16, Abfahrtsrampe A 93 Süd, Verbindungsspanne B15/B16 und Weiterführung der Nordgaustraße.

In diesem Bereich wird das bestehende Gelände auf die Wasserspiegelhöhe eines 3-jährlichen Hochwasserereignisses abgegraben. Durch diese Abgrabung entsteht eine Ausgleichskubatur von ca. 11.000 m³.

- Abgrabungsfläche 2:

Im Bereich der jetzigen P+M-Anlage wird die Stützmauer zum Regen abgebrochen und rückgebaut. Die Fläche in diesem Bereich wird zwischen dem bestehenden Geh- und Radweg entlang des Regens und dem Straßendamm der neuen Verbindungsspanne B15/B16 auf die Wasserspiegelhöhe eines 1-jährlichen Hochwasserereignisses abgetragen. Hier entsteht eine Ausgleichskubatur von ca. 20.700 m³.

Dem Retentionsraumverlust von 30.500 m³ stehen somit Retentionsausgleichskubaturen von 31.700 m³ gegenüber (vgl. Unterlagen 13 und E 19).

- **Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen werden aus landschaftspflegerischen, artenschutzrechtlichen und FFH-rechtlichen Gründen vorgesehen und umgesetzt:

Maßnahmennummer in Unterlage E	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
Ausbau der Nordgaustraße und Neubau der Sallerer Regenbrücke		
V 1/M08 _{FFH}	Umweltbaubegleitung	-
V 2	Biotopschutzzäune und Tabuflächen	-
V 3/M07 _{FFH}	Einzelbäume im gesamten Baufeld und Auwaldbestände im direkten Anschluss an das Baufeld werden durch Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP4 während der Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt.	-
V 3	Rodungszeitenbeschränkung	-
V 4/M05 _{FFH}	Vor Baubeginn werden alle lebenden Großmuscheln im Eingriffsbereich der Brückenpfeiler abgesammelt und zwischengelagert bzw. oberhalb in den Regen verbracht.	-
V 5/M03 _{FFH}	Der Bau der Brückenpfeiler im Gewässer erfolgt im Zeitraum von August bis Oktober.	-
V 6/M04 _{FFH}	Der Bau der Brücke inklusive sämtlicher Vorarbeiten erfolgt ausschließlich tagsüber.	-
V 7/M06 _{FFH}	Minimierung des dauerhaft wirksamen Eingriffs in den Auwald (Auf-den-Stock-Setzen statt roden)	-
M01 _{FFH}	Optimierung des Brückenbauwerks	-
M02 _{FFH}	Bauweise des Brückenbauwerks	-
S 1	Bäume in einem Abstand < 1m zum Baufeld werden mit einem Stammpolster geschützt	-
S 2	Sicherung des Kronentraufbereichs zu erhaltender Bäume mit Biotopschutzzäunen.	-
S 3	Fachgerechtes Oberbodenmanagement im Bereich des östlichen Brückenwiderlagers	-
S 4	Suche nach Biberbauen im Eingriffsbereich vor der Baufeldfreiräumung	-
S 5	Eventuell erforderliche Rückschnittmaßnahmen im Kronenbereich von Bäumen als Ausgleich bei Wurzelverlusten während der Baumaßnahmen dürfen nur nach Anweisungen eines Fachmanns erfolgen.	-
S 6	Vor allen Tiefbaumaßnahmen und auf den Flächen der geplanten Baustelleneinrichtung ist der Oberboden auf allen bisherigen Ackerflächen getrennt vom Unterboden abzuschleppen und von diesem getrennt in Bodenmieten zum Wiedereinbau zu lagern. Der Bodenausbau sollte nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.	-
S 7	Beim Umgang mit schädlichen Stoffen ist vor allem auf unbefestigten Flächen erhöhte Vorsicht vonnöten.	-

	Auch das Reinigen von Maschinen, Baustellengeräten etc. darf hier nicht stattfinden.	
S 8	Schutzmaßnahmen für licht-sensitive Insekten für das Brückenbauwerk	-
A 1	Entsiegelung mit Anlage von Straßenbegleitgrün	800 m ²
A 2 _{FCS}	Entwicklung von Auwald auf regelmäßig überschwemmtem Standort	4.910 m ²
A 3 _{FCS}	Entwicklung eines Feldgehölzes	320 m ²
A 4	Entwicklung von Röhricht und Seggenried auf häufig überschwemmten Standort	2.690 m ²
A 5	Entwicklung einer feuchten und nassen Hochstaudenflur auf regelmäßig bis häufig überschwemmten Standort	4.600 m ²
A 6	Ansaat einer nährstoffreichen, artenreichen Feuchtwiese	1.000 m ²
A 7	Ansaat einer artenreichen Extensivwiese	500 m ²
A 8 _{FCS}	Entwicklung eines Feuchtgebüsches	320 m ²
A 9	Retentionsraumausgleich (31.700 m ³)	15.000 m ²
A 10 _{CEF}	20 Nistkästen für Vögel und 20 Fledermauskästen im Auwaldstreifen entlang des Regens	-
G 1	Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen	3.030 m ²
G 2	Entwicklung nährstoffreicher Feuchtwiesen	3.280 m ²
G 3	Neuansaat von Kräuterwiesen	3.160 m ²
G 4	Entwicklung von Wiesenbrachen/ruderalen Wiesen	980 m ²
G 5	Entwicklung feuchter und nasser Hochstaudenfluren	80 m ²
G 6	Herstellung gärtnerisch gepflegter Anlage (Begrünung auf Einhausungsbauwerk)	8.620 m ²
G 7	Neuansaat Extensivrasen	1.600 m ²
G 8	Neuanlage verkehrsbegleitender Grünflächen als artenreiche Ansaat auf abgemagerten Standorten	16.200 m ²
G 9	Baumpflanzung entlang von Geh-/Radwegen und Fahrbahnen (Pflanzgröße Stammumfang 20-25 cm)	279 m ²
G 10	Wandbegrünung mit Rankgehölzen	1.288 lfm
Summe Nordgaustraße/Regenbrücke		63.229 m²
davon Ausgleichsmaßnahmen		30.140 m²
Umbau Lappersdorfer Kreisel		
V 1	Rodungszeitenbeschränkungen	-
A 1	Anlage von Seigen, Mulden und Kleingewässern, FINr. 54, Gmkg. Hirschling	6.882 m ²
A 2	Anlage von Seigen, Mulden und Kleingewässern, FINr. 208, Gmkg. Hirschling	6.710 m ²
E 1	Amphibienlaichgewässer bei Schönach, FINr. 1693 und 1712, Gmkg. Schönach	3.212 m ²
K 1 _{FCS}	Mageres Grünland bei Winzer, FINr. 398, Gmkg. Winzer	2.699 m ²

G 1	Gestaltung von Böschungen und Freiflächen durch flächige Bepflanzungen	13.000 m ²
G 2	Gestaltung durch Einzelbaumpflanzungen und Baumreihen	-
G 3	Gestaltung von Böschungen und Nebenflächen durch Landschaftsrasenansaat mit geringer Oberbodenan- deckung	17.000 m ²
G 4	Gestaltung der Innenfläche des Kreisverkehrs mit niedrig wachsenden Gehölzen oder Stauden	200 m ²
Summe Lappersdorfer Kreisel		49.703 m²
davon Ausgleichsmaßnahmen		19.503 m²
Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		49.643 m²

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die detaillierten Ausführungen in der Unterlage E 19 Bezug genommen.

1.4. Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter zu erwarten:

Baubedingte Projektwirkungen ergeben sich aus bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerunreinigungen, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen.

Anlagebedingte Projektwirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenbebauung), zum Teil lassen sie

sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

1.4.1. Schutzgut Mensch

Während der Bauphase können durch die Bauarbeiten und den Transportverkehr Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen entstehen. Bezüglich des Baulärms und der Erschütterungen während der Bauzeit ist Folgendes zu erwarten:

Der Vorhabenträger hat untersuchen lassen, welche potenziellen Betroffenheiten sich in Folge der Maßnahme durch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ergeben (vgl. Unterlage E 11.8). Dafür wurde die Maßnahme in 29 Baulärmphasen unterteilt. Zudem wurde die Lärmvorbelastung ermittelt, die im Umfeld der Baustelle vor allem durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A 93, der Bundesstraße B 15 (Nordgaustraße, Amberger Straße), der Bundesstraße B 16 (Lappersdorfer Kreisel) sowie der Kreisstraße R 18 geprägt wird.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass für die nächstgelegenen Gebäude in den Wohngebieten entlang der Nordgaustraße in Regensburg und entlang der Regensburger Straße in Lappersdorf mit teils erheblichen Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. Vor allem in den Bauabschnitten 1 (Sallerner Brücke) und 4 (Nordgaustraße) wurden an zahlreichen Häusern Betroffenheiten ermittelt. In den Bauabschnitten 1 bis 3 (Sallerner Regenbrücke, Lappersdorfer Kreisel, Umbau der Kreisstraße R 15 und R 18) werden die meisten Betroffenheiten während der Erd- und Abbrucharbeiten prognostiziert. Im Bauabschnitt 4 (Nordgaustraße) treten die meisten Betroffenheiten während der Bohrpfahlarbeiten und der Kanal- und Straßenbauarbeiten auf. In den einzelnen Bauabschnitten (BA) bzw. Baulärmphasen (BLP) ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an zahlreichen Gebäuden zu erwarten; diesbezüglich wird auf die Tabelle 4 der Unterlage E 11.8 verwiesen. Eine adressgenaue Auflistung von Gebäuden, an denen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, enthält Anlage 5 der Unterlage E 11.8, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Allerdings liegt beim weitaus größten Teil der Gebäude in der Nachbarschaft der Baustelle die Vorbelastung durch den Verkehrslärm oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (vgl. Tabelle 5 der Unterlage E 11.8). Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen reduziert sich die Anzahl der betroffenen Gebäude erheblich; diesbezüglich wird auf die Ergebnisse der Tabelle 5 der Unterlage E 11.8 Bezug genommen.

Während 15 der 29 untersuchten Baulärmphasen werden an weniger als zehn Gebäuden die durch den Baulärm verursachten Lärmimmissionen höher sein als die vorhandenen Verkehrsgerausche. Während drei Baulärmphasen werden an allen untersuchten Gebäuden höhere

Verkehrslärmpegel als Baulärmpegel prognostiziert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen E 11.8 und E 19 verwiesen.

Neben dem Baulärm hat der Vorhabenträger auch die potenziellen Betroffenheiten durch baubedingte Erschütterungen ermitteln lassen (vgl. Unterlage E 11.8). Durch die Nähe zur Wohnbebauung sind insbesondere während der Felsfräsarbeiten am anstehenden Festgestein im Bereich der Nordgaustraße teils erhebliche Erschütterungen zu erwarten. Insbesondere für den Fall, dass die Fundamente der Bestandsgebäude auf das Festgestein anstehen, ist mit einer nahezu unmittelbaren Übertragung der Erschütterungen zu rechnen. Nach der vorgelegten Untersuchung des Vorhabenträgers können insgesamt 360 Gebäude von Bauerschütterungen betroffen sein. Die von Bauerschütterungen voraussichtlich betroffenen Gebäude ergeben sich aus Abbildung 12 bzw. Anlage 7 der Unterlage E 11.8, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen zeigen, dass potenzielle Betroffenheiten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150 Teil 2 nicht ausgeschlossen werden können. Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes nach DIN 4150 Teil 3 an den nächstgelegenen Wohngebäuden zur geplanten Baumaßnahmen sind bei den prognostiziert einzusetzenden Baumaschinen ebenfalls möglich. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen E 11.8 und E 19 Bezug genommen.

Durch den Ausbau der Nordgaustraße mit dem Neubau der Sallerner Regenbrücke und dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels sind betriebsbedingte Lärmauswirkungen zu erwarten, die sich auf die Wohn- und Lebensqualität auswirken. Der Vorhabenträger hat schalltechnische Berechnungen vornehmen zu lassen, um die Gebäude zu ermitteln, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2). Im Zuge dieser schalltechnischen Berechnungen wurden zu erwartende Schallimmissionen an 119 bzw. 225 Immissionsorten berechnet. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen an 54 bzw. 46 Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in mindestens einem Geschoss überschritten werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 Bezug genommen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich gezeigt, dass es außerdem noch an einem weiteren Anwesen zu einer vorhabenbedingten Überschreitung dieser Grenzwerte kommt (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem hat der Vorhabenträger umfassende Gesamtlärmuntersuchungen erstellen lassen (Unterlagen 11.3, E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7), in denen jeweils nach Maßgabe eines Summenpegels berechnet worden ist, ob der neue bzw. der zu ändernde Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer

Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Folgende Immissionswerte wurden als Grenzen der Zumutbarkeit festgelegt:

- 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in reinen oder allgemeinen Wohngebieten,
- 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Misch- oder Kerngebieten,
- 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts in Gewerbegebieten.

Der Vorhabenträger hat bereits im Ausgangsverfahren eine ergänzende schalltechnische Untersuchung (Bericht M100730/01 vom 03.07.2012; Unterlage 11.3) vorgelegt, in der für den Bereich des geplanten Umbaus des Lappersdorfer Kreisels zusätzlich die Verkehrsmengen auf der Bundesautobahn A 93 berücksichtigt worden sind. Diese Untersuchung hat ergeben, dass an 39 Anwesen die oben genannten Grenzwerte überschritten werden.

Die nun im ergänzenden Verfahren vorgelegte Gesamtlärbetrachtung zum Straßenverkehr (Individualverkehr und Busverkehr) umfasst neben den von der vorliegenden Planung betroffenen Verkehrswegen jeweils die zur Ausbau- bzw. Umbaumaßnahme nächstgelegenen Straßenabschnitte; zusätzlich wurden die Anlagengeräusche des Alex-Centers betrachtet. Zur Ermittlung der Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrswegs und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung wurde ein Vergleich zwischen Prognose-Nullfall (Unterlagen E 11.6, E 11.7) und Prognose-Planfall (Unterlagen E 11.4, E 11.5) für das Prognosejahr 2035 vorgenommen. Die im ergänzenden Verfahren vorgelegte Gesamtbetrachtung hat ergeben, dass die gegenständliche Straßenbaumaßnahme – zusätzlich zu den bereits im Rahmen der Untersuchung vom 03.07.2012 ermittelten Immissionsorten – an weiteren Fassaden bzw. weiteren Stockwerken von insgesamt 26 Anwesen zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Grenzwerte führt, die im Planfall-Null nicht oder in einem geringeren Ausmaß auftreten würde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7 verwiesen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich gezeigt, dass es außerdem noch an einem weiteren Anwesen zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2.6 dieses Beschlusses).

Zudem ist festzustellen, dass es infolge der Umsetzung des Vorhabens in weiteren Teilen des Straßennetzes der Stadt Regensburg und der Gemeinde Lappersdorf zu Verkehrszunahmen kommen wird. Diesbezüglich wird auf Anlage 3 der Unterlage E 1.1 verwiesen. In diesen Bereichen ist mit einer Zunahme der Immissionsbelastung, insbesondere der Verkehrslärmbelastung, zu rechnen. Von dieser Entwicklung erheblich betroffen ist die Hauptstraße in Lappersdorf, soweit sie für viele Verkehrsteilnehmer als neue Zufahrtsstrecke zum gegenständlichen Vorhaben dienen wird. Im Prognose-Planfall wird der Verkehr in der Hauptstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit dem Pfälzer Weg und der Einmündung in die Lappersdorfer

Straße durch das gegenständliche Vorhaben um bis zu 3.100 Kfz/Tag zunehmen (vgl. Anlage 3 der Unterlage E 1.1).

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck eine Luftschadstoffberechnung durchführen lassen; dabei wurden die Luftschadstoffe Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Detail untersucht (vgl. Unterlagen 16 und E 16). Im ergänzenden Verfahren hat der Vorhabenträger ein aktualisiertes lufthygienisches Gutachten vom 29.01.2020 vorgelegt (vgl. Unterlage E 16). Bei dieser Betrachtung der Schadstoffimmissionen wurde vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr im Jahr 2035 ausgegangen. Folgende Streckenabschnitte sind dabei Gegenstand der Untersuchung:

- Abschnitt A: Nordgaustraße zwischen Isarstraße und Tunnel Südost-Portal
- Abschnitt C: Nordgaustraße zwischen Nordwest-Portal und Sallerner Regenbrücke
- Abschnitt D: Sallerner Regenbrücke
- Abschnitt E: Lappersdorfer Straße zwischen Sallerner Regenbrücke bis A 93
- Abschnitt F2: Regensburger Straße zwischen Gotenstraße und Anschluss Lappersdorfer Kreisel
- Abschnitt G: Lappersdorfer Kreisel

Die Streckenabschnitte B (Einhausung) und F1 (A 93 bis Gotenstraße) wurden nicht weiter betrachtet, da im Bereich der Einhausung keine Emissionen freigesetzt werden und im Bereich zwischen der Autobahn A 93 und der Gotenstraße unmittelbar keine Immissionsorte vorliegen.

Zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs auf die an die Verkehrswege angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung wurden die Motorabgasemissionen für Stickstoffdioxid und Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) anhand des „Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) ermittelt. Als programmatische Umsetzung zur Berechnung der durch den motorisierten Straßenverkehr hervorgerufenen Emissionen wird in dicht bebauten Bereichen das Emissionsmodul des Screening-Programms zur Bestimmung der Luftschadstoff-Immissionen in Innenstädten (IMMIS^{em/luft}) und in den locker bebauten Bereichen das PC-Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLuS 2012 verwendet.

Die vom Vorhabenträger veranlassten Berechnungen haben im Wesentlichen ergeben, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht erreicht oder überschritten werden. Für die einzelnen Streckenabschnitte ergibt sich für das Prognosejahr 2035 folgende Gesamtbelastung an der Wohnbebauung (vgl. Unterlage E 16, Tabelle 6-2):

Abschnitt	Straße	NO ₂ – Jahresmittelwert Gesamtbelastung [µg/m ³]	PM ₁₀ – Jahresmittelwert Gesamtbelastung [µg/m ³]	PM _{2,5} – Jahresmittelwert Gesamtbelastung [µg/m ³]
A	Nordgaustraße	30,8	21,9	13,7
C	Nordgaustraße	30,4	21,8	13,7
D	Sallerner Regenbrücke	23,4	18,1	13,0
E	Lappersdorfer Straße	23,3	18,0	13,0
F2	Lappersdorfer Straße	27,2	20,2	13,5
G	Lappersdorfer Straße	23,3	18,0	13,0

Die höchsten Konzentrationen an PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ treten damit im Bereich des Streckenabschnitts A (Nordgaustraße zwischen Isarstraße und Tunnel Südost-Portal) sowie des Streckenabschnitts C (Nordgaustraße zwischen Nordwest-Portal und Sallerner Regenbrücke) auf. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage E 16 Bezug genommen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 29.05.2020 darauf hingewiesen, dass in der zur Beurteilung der Streckenabschnitte D, E und G angewendeten Version RLuS 2012 das HBEFA 3.1 hinterlegt ist, allerdings seit September 2019 das HBEFA in der Version 4.1 veröffentlicht worden und anzuwenden ist. Um die Änderungen der Emissionsfaktoren von HBEFA 3.1 zur aktuell gültigen Version HBEFA 4.1 zu berücksichtigen, sei ein Sicherheitszuschlag von 50 % auf die berechneten NO₂-Zusatzbelastungen für die Abschnitte D, E und G anzuwenden. Bei Berücksichtigung dieses Sicherheitszuschlages von 50 % ergibt sich nach Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt folgende NO₂-Gesamtbelastung:

Straßenabschnitt	NO ₂ -Gesamtbelastung unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages [µg/m ³]
Abschnitt D – Sallerner Regenbrücke	24,6
Abschnitt E – Lappersdorfer Straße	24,5
Abschnitt G – Lappersdorfer Kreiselpark	24,5

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu Beeinträchtigungen der für die Freizeit- und Erholungsnutzung geeigneten Flächen in der Umgebung der Straßenbaumaßnahme durch baubedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen. Zudem ist mit einer anlagebedingten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen, da die Sallerner Regenbrücke auf dem östlichen Regenufer zumindest einen Sportplatz quert. Im Regental wird mit dem Bau der Regenbrücke die Belastung durch Lärm- und Luftschadstoffemissionen merklich zunehmen, wenn auch von den 2,5 m hohen Spritzschutzwänden ein gewisser Lärmschutz ausgeht. Der betroffene Talabschnitt verliert durch das gegenständliche Vorhaben seinen naturnahen und ungestörten Charakter.

Im Bereich der Nordgaustraße kann durch den Bau der Einhausung auf einer Länge von 399 m und den Bau diverser Lärmschutzwände entlang der Straße eine Verbesserung der Erholungsfunktion in den angrenzenden Freiflächen und Wohngebieten erwartet werden. Durch die Verringerung der Lärmbelastung erhöht sich die Aufenthaltsqualität in den Privatgärten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die Aspekte der Landschaftsästhetik, die die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffen, werden nachfolgend in Ziffer 1.4.6 behandelt.

1.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich der Bestandsbeschreibung und -bewertung, welche insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung sowie faunistischen Erhebungen basiert, wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 12 mit Anhängen, Unterlage 12.0 mit Anhängen; Unterlagen E 12.3, E 12.4, E 12.5 und E 12.6) verwiesen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
 - Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)

- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
- Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
 - Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
 - Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
 - Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen
- Baubedingte Beeinträchtigungen
 - Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
 - Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt dar:

Der Umbau des Lappersdorfer Kreisels ist insgesamt mit einem Flächenbedarf von 9,59 ha verbunden, wobei Flächen im Umfang von insgesamt 2,4 ha neu versiegelt werden sowie Überschüttungen im Umfang von 3,73 ha vorgesehen sind. Für den Ausbau der Nordgaustraße und den Neubau der Sallerner Regenbrücke sind zusätzliche Bodenversiegelungen im Umfang von 1,42 ha sowie Überschüttungen im Umfang von 4,82 ha erforderlich. Die mit dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels einhergehende Netto-Neuversiegelung liegt bei 1,56 ha, der Ausbau der Nordgaustraße und der Neubau der Sallerner Regenbrücke führen zu einer Netto-Neuversiegelung im Umfang von 1,34 ha.

Dabei sind durch die Baumaßnahme nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope im Umfang von insgesamt 3.259 m² betroffen: Durch den Bau gehen entlang des Regens gesetzlich geschützte Auwaldbereiche (WA91E0*) verloren. Der schmale Gehölzsaum beidseits entlang des Regens muss zumindest temporär auf den Stock gesetzt werden.

Dauerhaft werden die Uferbereiche nicht überbaut, aber unterhalb der Brücke kommt es zu einer Verschattung und Begrenzung des Wuchsräume in die Höhe, so dass sich der Auwald hier nicht vollständig regenerieren kann. Zudem werden weitere gesetzlich geschützte Bereiche am östlichen Brückenwiderlager, nämlich naturnahe Feuchtgebüsche (WG00BK) und Nasswiesen (GN00BK), dauerhaft überbaut. Der Gewässerkörper des Regens (FW00BK) wird temporär durch den Brückenbau bzw. den Bau der Pfeiler beeinträchtigt. Die genannten gesetzlich geschützten Biotop sind in folgendem Umfang betroffen:

- Natürliche und naturnahe Fließgewässer / kein LRT (FW00BK):
Dauerhafter Verlust von 28 m²
- Auwälder / 91E0* (WA91E0*):
Dauerhafter Verlust von 631 m²
- Feuchtgebüsche (WG00BK):
Dauerhafter Verlust von 1.580 m²
- Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (GN00BK):
Dauerhafter Verlust von 1.020 m²

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen stellen auch Gehölze und Einzelbäume bedeutende Biotoptypen mit langen Wiederherstellungszeiten dar. Einzelbäume, die als Biotop- oder Höhlenbäume dienen können, sind in erster Linie entlang des Regenufers betroffen und dort insbesondere im Bereich des neuen Brückenbauwerkes. Weitere Gehölze gehen im Bereich der neuen Anbindung der Nordgaustraße an den Lappersdorfer Kreisel (südwestlich des Parkplatzes) und nordwestlich des Kreisels sowie in geringerem Maße am nordöstlichen Rand des Kreisels und entlang der Nordgaustraße verloren.

Im Bereich des Lappersdorfer Kreisels kommt es zu folgenden Flächenumwandlungen (vgl. Tabelle 16 der Unterlage E 19):

Biotop/Nutzungstypen	Versiegelung in m ²	Überbauung / Inanspruchnahme in m ²
Feldgehölz, naturnah (WO)	8.765	8.456
Hecke, naturnah (WH)	316	836
Gebüsch/Gehölz, mesophil (WX)	1.937	-
Magerer Altgrasbestand (GB)	6.954	5.505
Summe	17.972	16.513

Der Ausbau der Nordgaustraße und der Neubau der Sallerner Regenbrücke ist im Wesentlichen mit folgenden Eingriffen in den Landschafts- und Naturhaushalt verbunden:

- Zusätzliche Bodenversiegelungen: 1,42 ha
- Verlust von Acker- und Gartenbauflächen: 1,34 ha
- Verlust von flächenhaften und linienförmigen Gehölzbeständen frischer und feuchter Standorte: 1,00 ha
- Verlust von Frisch-, Feucht- und Nasswiesen: 0,43 ha
- Verlust von Ruderalflächen, Wiesenbrachen und Feldrainen: 1,12 ha
- Verlust von Straßenbegleitgrün und gärtnerisch gepflegten Flächen: 2,35 ha

Für die Baumaßnahme wird zudem Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in einem Umfang von rund 0,94 Hektar in Anspruch genommen. Die Rodung wird innerhalb der Ausgleichsmaßnahme A2 "Neuanlage von Auwald/Bruchwald" im Umfang von 1.376 m² ausgeglichen; zudem hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, auf einem weiteren Grundstück im Landkreis Regensburg eine Ersatzaufforstung im Umfang von 6.179 m² vorzunehmen (vgl. hierzu Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses).

Mit den oben genannten Hecken und Gehölzen gehen Brutplätze für heckenbrütende Vögel verloren. Durch den Verlust der Gehölze sind zwei Brutpaare der Klappergrasmücke und ein Brutpaar der Dorngrasmücke betroffen. Auch höhlenbrütende Vögel (z. B. Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Star, Trauerschnäpper) und Fledermäuse sind durch den Verlust von Höhlenbäumen (mindestens vier im Eingriffsbereich) betroffen. Besonders zahlreich befinden sich entlang des Regenufers Höhlenbäume, auch im Bereich des neuen Brückenbauwerkes. Der Verlust von Baumhöhlen lässt sich jedoch durch das Aufhängen von Nistkästen kompensieren. Entlang der Nordgaustraße wurden bislang keine Höhlenbäume gefunden.

Die für den Eisvogel geeigneten Bereiche im nördlichen Untersuchungsgebiet und der aktuelle Brutplatz südlich der geplanten Sallerner Regenbrücke werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt.

Da der Talgrund mit seinen strukturreichen Wiesen und dem Gewässer selbst weitgehend erhalten bleibt, kommt es durch das Vorhaben hier nicht zu einem Verlust wichtiger Rast- oder Nahrungsflächen.

Die Beeinträchtigung der Fischbiozönose wird durch eine Bauzeitenbeschränkung im Gewässer auf den Zeitraum August bis Oktober (außerhalb der Hauptwanderzeit der geschützten Fischarten) soweit möglich minimiert. Während der Bautätigkeit ist eine Wanderbewegung der Fische entlang des Regens möglich, da der Bau der Pfeiler zeitlich versetzt erfolgt und somit immer eine Uferseite für Austauschbeziehungen offen und ungestört bleibt.

Um beurteilungsrelevante Beeinträchtigungen von Großmuscheln (hier v. a. Abgeplattete Teichmuschel) während der Bauphase zu vermeiden, werden diese im Bereich der geplanten Standpunkte der Brückenpfeiler sowie der temporären baulichen Eingriffe in den Regen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen geborgen und in sichere Gewässerabschnitte stromaufwärts verbracht. Diese Maßnahme wird durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Damit können Beeinträchtigungen gefährdeter Muschelarten und somit auch von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps Fließgewässer, der im Natura 2000-Gebiet geschützt ist, vermieden werden.

Zerschneidungs- und Trenneffekte treten vornehmlich durch den südlich des bisherigen Lappersdorfer Kreisels gelegenen Teil der Baumaßnahme auf. Hier werden überwiegend jüngere Gehölzbestände und Altgrasbrachen, die sich im Bereich einer früheren Auffüllung natürlich entwickelt haben, zerschnitten und teilweise durch die Straße vom Regen abgetrennt.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel durch den Verkehr auf der Sallerner Regenbrücke ergibt sich aufgrund der geplanten Spritzschutzwände nicht. Die Wände selbst werden mit einer für Vögel gut erkennbaren Oberfläche ausgerüstet.

Neben dem Verlust von einzelnen Höhlenbäumen besteht die Gefährdung für die Fledermausfauna vor allem in der Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Bau der Brücke über das Regental. Aufgrund der lichten Höhe werden allerdings die meisten Fledermausarten die Brücke unterfliegen. Dies trifft z. B. auf die nachgewiesenen Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Breitflügelfledermaus zu. Andere Arten, wie z. B. die in Flussnähe häufig nachgewiesenen Zwergfledermäuse, Rauhautfledermäuse oder der Große Abendsegler sowie die hier seltener vorgefundenen Arten Mückenfledermaus oder Nordfledermaus, neigen zwar dazu, auch größere Höhen über dem Gewässer bei der Nahrungssuche zu nutzen, sind jedoch weniger kollisionsgefährdet. Durch den Einbau von 2,5 m hohen Spritzschutzwänden beidseitig entlang der Brücke wird das Kollisionsrisiko deutlich reduziert. Der Verlust oder die Störung von Nahrungslebensräumen ist aufgrund der großen Aktionsradien von Fledermäusen vernachlässigbar. Die wesentlichen Auengehölze entlang des Regens bleiben erhalten und werden durch Ausgleichsmaßnahmen erweitert. Die Gehölzverluste im Nahbereich des Lappersdorfer Kreisels sind stark durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet und werden durch Neupflanzungen langfristig ersetzt.

Der Biber gilt als empfindlich gegenüber straßenbedingten Trenn- und Barrierewirkungen. Brücken, die zu niedrig über dem Wasser liegen und keine Trockenbermen aufweisen, also Uferstreifen, die nicht überflutet werden, unterschwimmen die Tiere nicht gern. Sie verlassen dann das Gewässer und überqueren die Straße, wo sie von Fahrzeugen erfasst werden können. Im vorliegenden Fall wird die Brücke über den Regen jedoch aufgrund der lichten Höhe problemlos vom Biber unterquert.

Folgende planungsrelevante Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden und sind somit nicht durch die Maßnahme betroffen: Haselmaus, Fischotter, Bachmuschel, Grüne Flussjungfer, Zauneidechse.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und des Eingriffsbereiches befinden sich Teile des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den Regen sowie seine unmittelbaren Uferbereiche. Für das FFH-Gebiet wurden eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Lappersdorfer Kreisel; Unterlage E 12.6) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke und Nordgaustraße; Unterlage E 12.5) durchgeführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet genannt werden, ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind für die LRT 3260 und 91E0* sowie für die Arten Huchen, Frauenerfling, Rapfen, Bitterling, Schrätzer, Streber und Zingel vorgesehen.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (vgl. Kap. 6, Unterlage E 12.5.1) sind mit dem Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher summierend wirkender Projekte keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden:

- M01 Optimierung des Brückenbauwerkes,
- M02 Bauweise des Brückenbauwerkes,
- M03 Bauzeitbeschränkung Brückenpfeiler,
- M04 Verzicht auf Nachtbaubetrieb,
- M05 Absammeln der Muscheln vor dem Brückenbau,
- M06 Minimierung des dauerhaft wirksamen Eingriffs in den Auwald,
- M07 Schutz wertvoller Biotopbestände,
- M08 Ökologische Baubegleitung.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 12 mit Anhängen, Unterlage 12.0 mit Anhängen, Unterlagen E 12.3, E 12.4, E 12.5, E 12.6 und E 19) sowie die nachfolgenden Ausführungen zum Naturschutz in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen.

1.4.3. Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung,
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche,
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen und Dämmen,
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (unter anderem Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Boden geht bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben durch Versiegelung verloren und wird durch Überbauung beansprucht. Im Zuge der Maßnahme wird eine Fläche von rund 3,82 ha neu versiegelt; die Netto-Neuversiegelung beträgt 2,9 ha. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung oder Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen,

Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (wie beispielsweise für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die beiden Schüttungen der Brückenrampen und die Brückenpfeiler setzen einen tragfähigen Untergrund voraus, entsprechende Bodeneingriffe müssen in den angeschwemmten Böden der Regenauen ausgeführt werden. Die westliche Anbindung im Bereich Lappersdorf an das vorhandene Straßensystem wird auf neuen Erdschüttungen, früheren Kulturflächen, zur Regensburger bzw. Lappersdorfer Straße geführt. Der Anschlussast zum Lappersdorfer Kreisel wird auf bereits vorhandenen Erdablagerungen errichtet. Die Eignung der vorhandenen Böden und gegebenenfalls ein notwendiger Bodenaustausch müssen durch entsprechende Bodenuntersuchungen geklärt werden. Der Einschnitt in tiefere geologische Schichten ist bei ungünstigen Bodenverhältnissen nicht zu vermeiden.

Entlang der Nordgaustraße wiegen die Verluste weniger schwer als im Talgrund des Regens, da hier entlang der bestehenden Straße überwiegend anthropogen veränderte und verdichtete Böden vorliegen. Aber auch diese Böden erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserrückhalt und als Vegetationsstandort. Ein Eingriff in tiefere geologische Schichten erfolgt hier für die geplante Einhausung. Auch in diesem Bereich sind die vorhandenen Sedimentschichten durch die zurückliegenden Bautätigkeiten für Kanal und Straßentrasse bereits stark verändert.

Durch den Verlust von unversiegelten Böden mit ihren Vegetationsbeständen werden die Filter- und Pufferfunktion sowie das Retentionsvermögen im Talraum verringert. Ebenso gehen bisher noch landwirtschaftlich genutzte Flächen, vor allem am westlichen Regenufer, verloren.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahme die Bereiche der Altlastenverdachtsflächen saniert werden, ist diese Sanierung – abgesehen von den zukünftigen versiegelten Bereichen, in denen ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen anzusetzen ist – mit einem positiven Effekt auf den Boden und das Grundwasser verbunden, wodurch das Gefährdungspotential vermindert wird.

Durch den Betrieb der Straße ist im straßennahen Umfeld mit Schadstoffimmissionen über die Luft und das Straßenabflusswasser zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche, in denen zuvor keine Straße bestand, nämlich das Regental, den Bereich von der Nordgaustraße zur Sallerner Regenbrücke und den Bereich von der Sallerner Regenbrücke bis zum Lappersdorfer Kreisel. Im Bereich des Lappersdorfer Kreisels und entlang der Nordgaustraße existieren derzeit schon verkehrsbedingte Beeinträchtigungen; im Bereich der Einhausung wird diese Belastung durch die Baumaßnahme verringert bzw. komplett vermieden. Der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag von der Regenbrücke in den Talraum über das Spritzwasser wird weitgehend durch den Einbau von Spritzschutzwänden entlang der Brücke minimiert.

Die an die Straentrasse angrenzenden Bden knnen durch Schadstoffeintrge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeintrchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen insbesondere Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelgen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundstzlich knnen die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualitt des Bodens fhren und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Eintrge von Auftausalz. Eine Prognose der vom gegenstndlichen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sttzen. Zusammenfassend lsst sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Gelndestreifen von hchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt.

Im Baufeldbereich treten whrend der Bauphase entlang der Trasse und im Bereich des Brckenbauwerks Beeintrchtigungen des Bodens durch berschttung und Verdichtung durch Baufahrzeuge auf. Whrend der Bauphase werden angrenzende Flchen vorbergehend fr bentigte Baufelder und Baustelleneinrichtungen bentigt. Eine Beeintrchtigung ist hier insbesondere im Bereich der wassergesttigten Bden im Talgrund zu erwarten. Um eine dauerhafte Verdichtung der Bden zu vermeiden, sind die Zufahrten und Baufelder auf druckmindernden bzw. druckverteilenden Unterlagen zu errichten. Nach Beendigung der Baumanahme werden die Flchen wieder in ihren ursprnglichen Zustand versetzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden knnen so reduziert werden.

Zudem existiert beim Betrieb einer Strae immer eine potenzielle Gefhrdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) unter anderem durch Unflle mit Gefhrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schdigung des Bodens lsst sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren, wie den Abtrag und Austausch von Bodenmaterial, in der Regel beherrschen.

1.4.4. Schutzgut Wasser

1.4.4.1. Oberflächengewässer

Westlich der Amberger Straße wird das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Regens errichtet. Durch die Sallerner Regenbrücke wird der Talraum des Regens nachhaltig verändert. In den fast jährlich überschwemmten Wiesen der Flussaue entstehen sieben Pfeilerpaare, davon zwei Pfeilerpaare im Flussbett. Eine Hochwassergefährdung ist für den gesamten Talraum gegeben, kleinere Hochwasser überschwemmen fast jährlich den Untersuchungsraum am Regen.

Die Retentionsraumverluste von insgesamt 30.500 m³ teilen sich wie folgt auf:

- Dammschüttung am östlichen Widerlager der neuen Regenbrücke: ca. 12.500 m³
- Damm am westlichen Widerlager der Regenbrücke und Straßendamm zur Verbindungsspanne: ca. 12.200 m³
- Dammschüttung im Bereich der Einfädung der Direktrampe zur B 16: ca. 100 m³
- Geländeauffüllungen im Bereich (Flur-Nr. 353/4 und 326) ca. 5.700 m³

Der Retentionsraumverlust durch die Schüttungen und Brückenpfeiler wird oberhalb der Brückenbaumaßnahme am Westufer durch Abgrabungen und den Abriss der Stützmauer an der derzeitigen P+M-Anlage am Lappersdorfer Kreisel ausgeglichen. Durch die Stellung der Pfeiler und die Höhe des Brückenüberbaus ist der Hochwasserabfluss nicht behindert. Die Auswirkungen auf das Abflussverhalten sowie den Hochwasserabfluss des Regens sind durch die Querung der Regentalae daher als gering einzuordnen.

Um auszuschließen, dass durch den Pfeileraufstau der neuen Brücke ein Wasserspiegelanstieg des Regens beim Abfluss eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses entsteht, hat der Vorhabenträger eine Wasserspiegel-Vergleichsberechnung durchgeführt. Diese Berechnung ergab, dass die Pfeiler der neuen Sallerner Regenbrücke lediglich lokal begrenzte Änderungen des Wasserspiegels im unmittelbaren Umgriff der Pfeiler auslösen. In einem Radius von rund 5 m um die Pfeiler entstehen Wasserspiegeldifferenzen von +10 cm bis -5 cm (vgl. Unterlage 13.1 und Unterlage E 19).

Da zwei der Pfeilerpaare im Flussbett des Regens errichtet werden, kann es insbesondere während der Bauzeit zu Gewässerbeeinträchtigungen kommen. Um dies zu vermeiden, werden die Baufelder jeweils vom nächstgelegenen Ufer nur bis zur Pfeilerposition angelegt. Eine Seite des Regens bleibt somit immer durchgängig. Die Baugruben werden mit Spundwänden wasserdicht ausgebildet. Soweit Sicker- oder Regenwasser aus den Gruben abgepumpt werden muss, wird dieses nur nach einer Vorreinigung (z. B. Absetzbecken) in den Regen eingeleitet. So wird ein Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen in den Unterlauf von der Baustelle

vermieden. Eine notwendige Abdichtung der Baugrubensohle mit Unterwasserbeton kann aktuell noch nicht ausgeschlossen werden. Die Gewässersohle wird jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wieder naturnah mit gewässertypischem Material hergestellt.

Der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag von der Regenbrücke in den Talraum über das Spritzwasser wird weitgehend durch den Einbau von Spritzschutzwänden entlang der Brücke vermieden.

Während des Betriebs des Vorhabens werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist.

Im Bereich der Nordgaustraße und der Sallerner Regenbrücke erfolgt die Straßenentwässerung über die Kanalisation in das Klärwerk. Im Bereich des Lappersdorfer Kreisels ist die Niederschlagswasserbehandlung mehrgliedrig aufgebaut: In erster Linie soll das außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes anfallende Niederschlagswasser (ohne Autobahnflächen) breitflächig versickert werden. Einzelne kleinere Straßenteilbereiche, deren Niederschlagswasser wegen vorhandener Mittelstreifen usw. gesammelt werden muss (ebenfalls ohne Flächen der Bundesautobahn A 93), sollen auf größeren Nebenflächen oder Mulden flächenhaft versickert werden. Bei größeren Regenereignissen reichen die Versickerungsanlagen nicht aus und überschüssiges Wasser wird dann über Rasenmulden, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen gefasst und den geplanten Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt. Diesen beiden Regenklärbecken (RKB1 und RKB2) werden nicht nur alle weiteren Niederschlagswässer aus den befestigten Flächen des Kreisels (inklusive der Teilbereiche im Bereich der Wasserschutzzone III a 3), sondern auch aus den beiden Teilstücken der BAB A 93 zugeführt. Die Regenklärbecken wirken wie ein Absetzbecken, d. h. Stoffe, die schwerer als Wasser sind, setzen sich ab und werden nicht in den Regen eingeleitet. Gleichzeitig wird mittels einer Tauchwand ein Auffangraum geschaffen, in dem Schwebstoffe und Leichtflüssigkeiten (z. B. Mineralölprodukte bei einem Unfall mit Tanklastwagen) sicher zurückgehalten werden. Nach dieser Schadstoffvorbehandlung wird das Niederschlagswasser über Rohrleitungen zum Regen abgeleitet. Mittels Überlaufschwelen und Umlaufleitungen, die abgeschiebert werden können, wird sichergestellt, dass der in den Absetzanlagen gespeicherte Inhalt (z. B. bei Ölunfällen) sicher zurückgehalten werden kann. Damit der Regen nicht in die Behandlungsanlage zurückstaut, werden Rückschlagklappen vor der Einleitung eingebaut. In den Regenklärbecken sind Flachwasserzonen vorgesehen, die mit Schilf und Rohrkolben, etc. bepflanzt sind, so dass neben der vorbeschriebenen mechanischen eine weitergehende (teilweise biologische) Reinigung stattfindet, da gelöste Nährstoffe von den Pflanzen aufgenommen werden können. In den

Randbereichen des Trinkwassereinzugsgebietes mit den betroffenen weiteren Schutzzonen III a 1 und III a 3 wird in den betroffenen Teilstücken der Kreisstraße und der Autobahnabfahrt das anfallende Niederschlagswasser nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt über Sinkkästen gesammelt und mittels dichten Rohrleitungen und dichten Rasenmulden aus dem Schutzgebiet heraus über die Regenklärbecken zum Regen abgeleitet.

Der durch den Vorhabenträger vorgelegte Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Flusswasserkörpers Regen (Kennzahl 1_F318) zu befürchten ist und ein guter ökologischer bzw. ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. Insbesondere führen die vorhabenbedingten Einleitungen in den Regen zu keiner Erhöhung der auf das gesamte Jahr bezogenen mittleren Chloridkonzentration (24 mg/l). Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage E 13.3 sowie unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 6.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

1.4.4.2. Grundwasser

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 3,82 ha (Netto-Neuversiegelung: 2,9 ha). Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen findet zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt.

Der Anstau der Donau führt im Untersuchungsgebiet zu einer Erhöhung der korrespondierenden Grundwasserstände von Regen und Donau. Das Kontaminationsrisiko für das Grundwasser ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr hoch, da die Kiese im Bereich des östlichen Widerlagers der Sallerner Regenbrücke stark wasserdurchlässig sind und das westliche Widerlager unmittelbar im Talraum des Regens liegt.

Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser sind zur Herstellung der Bohrpfähle und der Fundamente für das Brückenbauwerk Sallerner Regenbrücke erforderlich. Dabei wird eine lokale und zeitlich begrenzte Ableitung von Grundwasser erforderlich. Zudem verbleiben Bauteile im grundwassererfüllten Bereich. Dies gilt – in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen im Umfeld – gegebenenfalls auch für die Herstellung der Bauwerke 1-1, 1-2, W-1 (siehe hierzu die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffern 6.1 und 6.2 dieses Beschlusses).

Bezüglich des auf den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten zu erwarten, dass weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Im nördlichen Anschlussbereich des Lappersdorfer Kreisels finden Baumaßnahmen in der weiteren Schutzzone III a 1 bzw. III a 3 des Wasserschutzgebietes Sallern statt. Das in diesem Bereich von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser wird entsprechend den Festlegungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) mittels dichter Leitungen bzw. dichter Mulden gesammelt und aus der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Sallern herausgeleitet.

Der durch den Vorhabenträger vorgelegte Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers GWK 1_G082 (Malm – Lappersdorf) zu befürchten ist und das Verbesserungsgebot eingehalten werden kann.

1.4.5. Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Klima wurden bereits 2008 in einem Gutachten (Unterlage 15) ermittelt und 2018 unter Berücksichtigung des Stadtklimagutachtens Regensburg (2014) aktualisiert (vgl. Unterlage E 15).

Klimatische Auswirkungen des Bauvorhabens sind nur im Nahbereich des Brücken- und Straßenbauwerks auf das kleinräumige lokale Klima möglich. Die Auswirkungen selbst sind dabei als gering einzustufen und vergleichbar den Auswirkungen neuer kleiner Wohngebiete. Die bestehende Belüftung (regionale/großräumige Strömung) durch das Regental wird durch das Bauvorhaben nicht behindert, blockiert oder erheblich umgelenkt. Eine erhebliche Verschlechterung der bodennahen Kaltluft-/Frischlufzufuhr (in klaren, hochdruckbeeinflussten Strahlungsnächten mit großräumig schwachem Wind) nach Regensburg und damit eine erhebliche Verschlechterung der dortigen lufthygienischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Zum einen hat die bodennahe Kaltluftzufuhr über das untere Regental schon derzeit aufgrund der bestehenden Bebauungssituation, des vorhandenen Verkehrs und der vorhandenen Verkehrswege nur noch eine vernachlässigbar geringe Bedeutung für die Belüftung und die Frischluftzufuhr der Stadt Regensburg. Zum anderen wird der bestehende schwache Luftstrom durch die Brückenausführung nur unwesentlich behindert. Eine erhebliche Verschlechterung der thermisch-hygrischen Ausgleichsfunktion des Regens und der Aue, also eine ausgleichende Wirkung auf die Lufttemperatur und die Luftfeuchte, kann für den geplanten Brückenbau ebenfalls ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlage E 15 verwiesen.

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissi-

onsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabenträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (Unterlage E 16) hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch unter Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.1 dieses Beschlusses).

Die umfangreiche Begrünung auf der Einhausung mit Gebüsch, Bäumen und Rasenflächen auf einer Strecke von rund 400 m sowie die doppelreihigen Baumalleen beidseits werden sich positiv auf das Lokalklima in der Nordgaustraße auswirken. Im Bereich der Einhausung selbst treten keine Schadstoffemissionen mehr auf und die Vegetation wirkt ausgleichend im Hinblick auf Temperatur, Feuchtigkeit, Staub und Sauerstoffgehalt. Die Bepflanzungen werden langfristig die Funktion der hier beanspruchten Bäume wieder ausgleichen, die Einhausung verbessert zudem den Status quo. Zur weiteren Optimierung der lokalen kleinklimatischen Verhältnisse sind im Umfeld des Brückenbauwerks und der neuen Trasse Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden" (§ 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG a. F.) gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie beispielsweise Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insofern wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

1.4.6. Schutzgut Landschaft

Die Maßnahme führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Änderung des Landschaftsbildes.

Der Talraum des Regens wird zukünftig von einer Brücke überspannt. Trotz der großen lichten Weite von ca. 280 m sind im Bereich der Widerlager größere Dammbauwerke notwendig. Das Brückenbauwerk beeinträchtigt durch seine Höhe von mindestens 5 m zuzüglich der Spritzschutzwände mit einer Höhe von 2,5 m insbesondere die Blickbeziehungen im und aus dem Talraum heraus, d. h. vor allem im näheren Umfeld der Brücke. Die Verbindungsspanne von der Brücke zum Lappersdorfer Kreisel wird auf einem Damm geführt und wird somit ebenfalls ein visuell wirksamer Bestandteil des Regentals. Der Talbereich des Regens ist im Regionalplan der Region Regensburg als Regionaler Grünzug „Regental unterhalb Marienthal“ ausgewiesen; dieser Regionale Grünzug wird nun durch die Sallerner Regenbrücke gequert.

Im Zuge des Vorhabens müssen zudem Bäume beseitigt werden, die nach der Verordnung der Stadt Regensburg zum Schutze des Baumbestands in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung) vom 11.02.1993 als Landschaftsbestandteil geschützt sind.

Im östlichen Teil des Vorhabens sorgt die Einhausung der Nordgaustraße über eine Länge von 399 m für eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes, da in ihrem Abschnitt die Straße und der Verkehr aus dem Blickfeld der Anwohner verschwinden. Die Fläche wird großflächig begrünt und erhält einen attraktiven Parkcharakter.

Temporär erfolgt innerhalb des gesamten Baufeldes eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da baubedingt die vorhandenen Gehölze und Grünflächen entfernt werden. Langfristig wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Gestaltungsmaßnahmen auf den neuen Straßennebenflächen wieder gemildert.

1.4.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmälern ist vorliegend nicht gegeben.

Im Baufeld befinden sich das eingetragene Bodendenkmal D-3-6938-0681 (Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung des Mittelalters) in der Gemarkung Sallern sowie die Verdachtsflächen V-3-6938-0002 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräberfeld) in den Gemarkungen Sallern und Steinweg. Diese Flächen können durch die notwendigen Erdarbeiten gegebenenfalls betroffen sein. Um etwaige Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu vermeiden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern die Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen sicherzustellen, sind die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.1 bis 4.4 dieses Beschlusses zu beachten, die dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen.

Zudem befindet sich nach Auskunft des Bayerische Landesamts für Denkmalpflege ein Bodendenkmal (D-3-6938-0044: Holzсар mit menschlicher Bestattung) im Bereich der Kompensationsfläche K 1_{FCS}, wo Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse in Form von Stein- und Wurzelstockhaufen geschaffen werden sollen. Der geplante Oberbodenabtrag (ca. 10 - 20 cm) soll dabei über dem jetzigen Bearbeitungshorizont der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung bleiben (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses), sodass eine Gefahr für das Bodendenkmal ausgeschlossen werden kann.

Das Regental ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Parkanlagen und Grünflächen ausgewiesen. Im westlichen Talraum gehen durch den Anschluss der Brücke an die Lappersdorfer Straße und an den Kreisel Kulturflächen für den Erwerbsgartenbau sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

1.4.8. Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

1.5. Geprüfte Vorhabenalternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a. F. verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995 – 4 B 92/95). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Die eigentliche Variantenprüfung ist Gegenstand der planerischen Abwägung, es wird diesbezüglich auf Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Mit der Nullvariante sowie mit den großräumigen Verlegungsvarianten können die Planziele nicht erreicht werden. Diese Varianten konnten daher im Zuge der Grobanalyse ausgeschieden werden und werden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt. Für den Ausbau der Nordgaustraße und den Neubau der Sallerner Regenbrücke fehlt es insbesondere aufgrund bestehender Zwangspunkte sowie des Erfordernisses einer richtliniengerechten Trassierung an Spielraum für Varianten; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Vorhabenalternativen bestehen damit nur für den Umbau des Lappersdorfer Kreisels. Für den östlichen Teil des Lappersdorfer Kreisels hat der Vorhabenträger im Rahmen eines Variantenvergleichs zunächst auf 1. Ebene drei Varianten (Varianten 1 bis 3) geprüft. Auf 2. Ebene wurden dann verschiedene Untervarianten der gewählten Variante 2 (Varianten 2a, 2b, 2c, 2d, 2d optimiert) genauer untersucht. Für den westlichen Teil des Lappersdorfer Kreisels wurden ebenfalls verschiedene Varianten genauer betrachtet (Variante West 1a, Variante West 1b, Variante West 2a, Variante West 2b (optimiert), Variante West 3, Variante West 4, Variante West 5). Hinsichtlich der einzelnen Varianten wird auf die detaillierten Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Ein Vergleich der einzelnen Varianten ergibt hinsichtlich der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung folgendes Ergebnis:

1.5.1. Östlicher Teil des Lappersdorfer Kreisels - Variantenvergleich 1. Ebene

Umweltfachlich gibt es zwischen den drei Varianten nur geringe Unterschiede.

Die Varianten unterscheiden sich hauptsächlich im Verlauf der Trassenführung innerhalb des Lappersdorfer Kreisels, was mit geringfügigen Unterschieden beim Flächenbedarf verbunden ist. Innerhalb des bestehenden Lappersdorfer Kreisels gibt es verschiedene Verläufe der Rampen, die teilweise zur Entsiegelung der vorhandenen Verkehrsfläche führen. In diesem Bereich liegen weder gesetzlich geschützte Biotope, noch konnten hier wertvolle Habitats nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten festgestellt werden. Da es sich um Verkehrsnebenflächen handelt, sind die hier vorkommenden Böden anthropogen überprägt und weisen weder für eine landwirtschaftliche Nutzung noch für Sonderstandorte der natürlichen Vegetation eine besondere Wertigkeit auf. Relevant sind lediglich die Retentionsfunktion bei Regenfällen und die Filter- und Pufferfunktion als Schutz für das Grundwasser, d. h. im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die vorgenannten Funktionen des Bodens schneidet die Variante mit der geringsten Neuversiegelung am günstigsten ab. Dies ist im Bereich des Kreisels die Variante 1, danach folgt aufgrund der Entsiegelungsflächen Variante 2 und am ungünstigsten ist in diesem Bereich Variante 3.

Südlich des Kreisels beanspruchen alle drei Varianten mit der Anbindung der B 16 erhebliche Anteile des Überschwemmungsgebietes. Zudem beanspruchen Variante 1 und 3 hier auch kleinflächig gesetzlich geschützten Auwald (WA91E0*) durch Überbauung und Versiegelung für die Fahrbahn, während es bei Variante 2 zu einer kleinflächigen Überbauung des gesetzlich geschützten Auwalds (WA91E0*) durch Straßennebenflächen kommt.

Artenschutzrechtlich ist vor allem der Verlust der Gehölze südlich des Kreisels zu betrachten, da dieser Bereich insbesondere als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse (Nahrungshabitat) von Bedeutung ist. Alle drei Varianten verursachen hier einen größeren Verlust, jedoch ist die verbleibende Gehölzfläche bei Variante 3 am geringsten.

Für das Schutzgut Mensch sind für diese drei Varianten keine erheblichen Unterschiede im Hinblick auf die Immissionsbelastung abzuleiten. Die Verkehrsführung in den siedlungsnahen Bereichen westlich der A 93 in Lappersdorf unterscheidet sich nicht zwischen den Varianten.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann keine der Varianten als deutlich günstigste oder deutlich ungünstigste Lösung bezeichnet werden, sondern zwischen den einzelnen Varianten gibt es nur geringe Unterschiede.

Im Ergebnis wurde die Variante 1 ausgeschlossen, da diese die Anforderungen an die notwendige Leistungsfähigkeit nicht erfüllen kann und die Begreifbarkeit für den Verkehrsteilnehmer aufgrund vieler kurz aufeinanderfolgender Verflechtungsbereiche unzureichend ist. Der Variante 2 wurde vorrangig aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Vorzug gegeben, sie führt im Ergebnis auch gegenüber Variante 3 zu etwas geringeren Umweltauswirkungen.

1.5.2. Östlicher Teil des Lappersdorfer Kreisels - Variantenvergleich 2. Ebene

Die fünf Untervarianten von Variante 2 auf der Ostseite der A 93 (Varianten 2a, 2b, 2c, 2d, 2d optimiert) unterscheiden sich im Flächenbedarf nur geringfügig. Innerhalb des bestehenden Lappersdorfer Kreisels gibt es auch hier verschiedene Verläufe der Rampen, die teilweise auch zur Entsiegelung der vorhandenen Verkehrsfläche führen. In diesem Bereich liegen weder gesetzlich geschützte Biotop, noch konnten hier wertvolle Habitate nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten festgestellt werden. Wie bereits im Rahmen des Variantenvergleichs der 1. Ebene festgestellt, handelt es sich um Verkehrsnebenflächen. Die hier vorkommenden Böden sind anthropogen überprägt und weisen weder für eine landwirtschaftliche Nutzung noch für Sonderstandorte der natürlichen Vegetation eine besondere Wertigkeit auf. Vor dem Hintergrund der Retentionsfunktion bei Regenfällen und der Filter- und Pufferfunktion als Schutz für das Grundwasser ist auch hier entscheidend, welche Variante in Bezug auf die Neuversiegelung am günstigsten abschneidet. Dies ist im Bereich des Kreisels und auch südlich davon Variante 2a. Die Varianten 2b bis 2d haben einen höheren Flächenverbrauch, der mit der Variante 2d optimiert wieder verringert werden konnte.

Südlich des Kreisels beanspruchen alle fünf Varianten mit der Anbindung der B 16 erhebliche Anteile des Überschwemmungsgebietes, zudem beanspruchen Variante 2a bis 2d hier auch kleinflächig gesetzlich geschützten Auwald (WA91E0*) durch Überbauung mit Straßennebenflächen. Die Variante 2d optimiert kann durch eine Verschiebung der Anbindung der B 16 an die Sallerner Regenbrücke nach Westen einen Eingriff in den gesetzlich geschützten Auwald vermeiden.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung ist der Verlust der Gehölze südlich des Kreisels, da dieser Bereich insbesondere als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse (Nahrungshabitat) dient. Alle fünf Varianten verursachen hier einen größeren Verlust, jedoch ist die verbleibende Gehölzfläche bei Variante 2a am größten. Hier befindet sich, im Unterschied zu den Varianten 2b

bis 2d optimiert, die Rampe von der A93 auf die B16 Richtung Sallerner Brücke nahezu komplett außerhalb der Gehölzfläche, jedoch wird durch den Anschluss der B16 an die Brücke auch hier ein großer Teil der Gehölzfläche beansprucht. Variante 2d optimiert teilt die verbleibende Gehölzfläche mit der Rampe von der A93 auf die B16 in zwei Teile.

Für das Schutzgut Mensch sind für diese fünf Varianten keine erheblichen Unterschiede im Hinblick auf die Immissionsbelastung abzuleiten. Die Verkehrsführung in den siedlungsnahen Bereichen westlich der A 93 in Lappersdorf unterscheidet sich nicht zwischen den Varianten.

Variante 2a und Variante 2d optimiert schneiden somit umweltfachlich geringfügig am günstigsten ab. Variante 2a greift weniger stark in die südlich des Kreisels befindliche Gehölzfläche ein, während 2d optimiert den Eingriff in den Auwald, ein gesetzlich geschütztes Biotop, vermeiden kann.

Variante 2a wurde aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Defizite in der Begreifbarkeit ausgeschlossen. Als Ausbaulösung wurde die Variante 2d optimiert vor allem aus Gründen der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit als die zielführendste Variante ausgewählt und weiterverfolgt. Unter den verkehrlich möglichen Lösungen 2b bis 2d (optimiert) ist die Variante 2d optimiert zugleich die umweltfachlich günstigste Variante.

1.5.3. Westlicher Teil des Lappersdorfer Kreisels

Umweltfachlich bestehen zwischen den Westvarianten (Variante West 1a, Variante West 1b, Variante West 2a, Variante West 2b (optimiert), Variante West 3, Variante West 4, Variante West 5) kaum Unterschiede, da sich anlagebedingt nur westlich der A 93 Änderungen ergeben. Die Unterschiede zwischen den Westvarianten liegen vor allem im Siedlungsbereich von Lappersdorf und nicht im Talraum des Regens oder im Zentrum des Lappersdorfer Kreisels, sodass sich nur geringe Unterschiede bei der umweltfachlichen Bewertung ergeben.

In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme bestehen zwischen den Varianten West 1 bis 5 kaum Unterschiede, da die Eingriffe westlich der A 93 im innerstädtischen Bereich stattfinden. So verursacht die Anlage eines Kreisels (Varianten West 1b, 2b und 3) die Fällung von wenigen Einzelbäumen im Straßenrandbereich. Auch die Direktanbindung der R 18 führt in allen Varianten zu einem Gehölzverlust der Straßenbegleitgehölze zwischen der A 93 und der R 18. Eine Ausnahme bildet hier nur Variante West 3, in der auf eine Direktanbindung der R 18 an den Verteilerkreisel verzichtet wird. Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich nicht um amtlich kartierte Biotope, zudem unterliegen sie aufgrund ihrer Lage zwischen der R 18 und der A 93 bereits erheblichen Störungen. Letztlich ist hier anzunehmen, dass im Zuge einer Weiterverfolgung jeder der Varianten durch die Konkretisierung der baubedingt erforderlichen Flächen wiederum die sehr geringen Unterschiede verschwinden würden. Die Gehölzverluste

können auf den neu angelegten Straßennebenflächen und Entsiegelungsflächen bei allen Varianten ersetzt werden. Damit verbleiben keine erheblichen Unterschiede bei der Beanspruchung von Teilen des Naturhaushalts.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch lassen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den Varianten feststellen. Zur Veranschaulichung hat der Vorhabenträger im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vom 27.09.2021 einen Vergleich der Verkehrszahlen (DTV) der einzelnen Varianten vorgelegt. Vergleicht man die Verkehrszahlen, ergeben sich relativ geringe Unterschiede innerorts in Lappersdorf (DTV in tausend Fahrzeugen für das Jahr 2020):

Variante	Regensburger Straße N	Regensburger Straße M	Regensburger Straße S	Hauptstraße	Bergstraße	R 18	Lappersdorfer Straße	Sallerner Regenbrücke
West 1	7,3	10,9	11,4	9,3	1,5	16,4	11	25,4
West 2	6,6	12	12,8	9,7	1,6	17,2	10,6	24,4
West 3	6,6	13,8	14	9,8	1,6	15,9	10,8	24,5
West 4	6,6	13	13,2	9,5	1,6	16,9	10,6	24,4
West 5	7,1	16,1	14,8	9,3	1,6	15,8	11,5	25,7

Es liegt in keinem Fall eine Verdopplung der Verkehrsstärke auf einer der Straßen vor, die in etwa zu einer Erhöhung von 3 dB(A) führen würde. Eine Änderung des Schalldruckpegels von Verkehrslärm um 3 dB(A) ist dabei für den Menschen gerade wahrnehmbar, während erst eine Änderung um 10 dB(A) einer Verdopplung bzw. Halbierung der empfundenen Lautstärke entsprechen würde. Auch ohne genaue Lärmberechnungen der einzelnen Untervarianten kann daher von einer ähnlichen Ausgangssituation für das Schutzgut Mensch bei den verschiedenen Varianten ausgegangen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine der untersuchten Varianten mit Blick auf die jeweils mit ihr verbundenen Umweltauswirkungen deutliche Vorzüge aufweist; vielmehr ergeben sich kaum Unterschiede zwischen den einzelnen Varianten.

Die Varianten West 4 und West 5 sind aufgrund der mit ihnen verbundenen hohen Kosten und der fehlenden Möglichkeit einer richtlinienkonformen Ausführung ausgeschlossen worden. Die Variante West 3 führt zu keiner nennenswerten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich Lappersdorf und stellt damit aus technischer und verkehrlicher Sicht keine befriedigende Lösung dar. Der Hauptnachteil der Varianten West 1a und West 1b liegt darin, dass sich die Verkehrsbeziehung für den von Lappersdorf kommenden und zur Kreisstraße R 18

gerichteten Verkehr verschlechtert, da keine direkte Fahrbeziehung mehr besteht und diese Verkehrsteilnehmer zunächst den Verteilerkreisel durchfahren müssen, um auf die Kreisstraße R 18 zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund wurde Variante 2b gewählt und im Bereich des neuen westlichen Knotenpunktes und des Pendlerparkplatzes als Variante 2b optimiert ausgeführt, die als finale Ausbauvariante des Lappersdorfer Kreisels festgelegt worden ist. Die Variante West 2b optimiert zeigt gegenüber den ebenfalls verkehrlich möglichen Untervarianten der Variante West 1 keine Unterschiede in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Westteil des Lappersdorfer Kreisels im Wesentlichen in den Schallimmissionen in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu sehen sind.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG a. F., § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG).

Die Umweltauswirkungen werden aufgrund der vorgenommenen Feststellungen und Untersuchungen wie folgt bewertet:

2.1. Schutzgut Mensch

Die in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.1.1. Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBl. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schütz- baren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden und inwieweit die Gesamtlärmsitua- tion am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeits- schwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigen- tums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausge- schlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde zum Beispiel durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986 – III ZR 96/84), ebenso bei einem Wert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986 – III ZR 202/84) und bei einem Wert von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987 – III ZR 204/86). Die Planfest- stellungsbehörde hat im vorliegenden Verfahren die Grenzen der Zumutbarkeit der Gesamt- lärmbelastung an folgenden Immissionswerten festgemacht (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses):

- 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in reinen oder allgemeinen Wohngebieten,
- 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Misch- oder Kerngebieten,
- 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts in Gewerbegebieten.

Für Baustellengeräusche enthält Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, die insoweit die Schwelle für schädliche Umwelteinwirkungen konkretisieren und für den Regelfall Bin- dungswirkung entfalten. Die Immissionsrichtwerte betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
für Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB(A)
für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	65 dB(A)/50 dB(A)
für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	60 dB(A)/45 dB(A)
für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	55 dB(A)/40 dB(A)
für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50 dB(A)/35 dB(A)
für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)/35 dB(A)

Ein Abweichen von den Immissionsrichtwerten kann dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich einer Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a. F. bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

- Mittlere Beeinträchtigung:
 - Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005
- Hohe Beeinträchtigung:
 - Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV
 - Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. der tatsächlichen Lärmvorbelastung im Einwirkungsbereich einer Baustelle durch Baustellengeräusche

- Sehr hohe Beeinträchtigung:
 - Überschreitung der Taggrenzwerte der 16. BImSchV im Außenwohnbereich durch Verkehrslärm
 - Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

Das Vorhaben führt insofern zu hohen Beeinträchtigungen, als an insgesamt 101 Immissionsorten die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in mindestens einem Geschoss überschritten werden. Zudem kommt es an 57 Anwesen zu einer Überschreitung der Taggrenzwerte der 16. BImSchV im Außenwohnbereich durch Verkehrslärm (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014), was als sehr hohe Beeinträchtigung der Betroffenen im Sinne der vorstehenden Begriffsdefinition zu bewerten ist. Die genaue Lage der betroffenen Immissionsorte sowie die jeweils berechneten Beurteilungspegel ergeben sich aus den Unterlagen 11.1 und 11.2.

Die im Ausgangsverfahren vorgelegte ergänzende schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11.3) hat ergeben, dass für den Bereich des geplanten Umbaus des Lappersdorfer Kreisels bei Berücksichtigung der Verkehrsmengen auf der Bundesautobahn A 93 an insgesamt 39 Anwesen die für die Gesamtlärbetrachtung maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden. Die im ergänzenden Verfahren vom Vorhabenträger vorgelegte Gesamtlärbetrachtung für den Neubau der Sallerer Regenbrücke und den Ausbau der Nordgaustraße sowie für den Umbau des Lappersdorfer Kreisels hat ergeben, dass es – zusätzlich zu den in der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung im Ausgangsverfahren ermittelten Anwesen – an weiteren Fassaden bzw. weiteren Stockwerken von insgesamt 26 Anwesen zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der für die Gesamtlärbetrachtung maßgeblichen Grenzwerte kommen wird, die im Nullfall nicht oder in geringerem Maße auftreten würde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6 und E 11.7 Bezug genommen. Zudem hat sich im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gezeigt, dass es außerdem noch an einem weiteren Anwesen zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2.6 dieses Beschlusses). Es liegt somit eine sehr hohe Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner vor.

Außerdem wird es durch eine vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs im Bereich des weiteren Straßennetzes von Regensburg und der Gemeinde Lappersdorf zu einer vorhabenbedingten Zunahme der Verkehrslärmbelastung kommen. Dies wird in erheblichem Maße die Hauptstraße in Lappersdorf im Bereich zwischen der Kreuzung mit dem Pfälzer Weg und der

Einmündung in die Lappersdorfer Straße betreffen. Soweit die von Seiten des Vorhabenträgers zugesagten Untersuchungen (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) zu dem Ergebnis führen, dass es in diesem Bereich an einzelnen Anwesen durch das gegenständliche Vorhaben zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung der Lärmgrenzwerte von 67 dB(A) am Tag bzw. 57 dB(A) in der Nacht kommen wird, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner auszugehen. Diese sehr hohe Beeinträchtigung kann allerdings dadurch verringert werden, dass der Vorhabenträger den betroffenen Anwohnern entsprechend seiner Zusicherung eine Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen gewährt, soweit durch das gegenständliche Vorhaben die Lärmgrenzwerte von 67 dB(A) am Tag bzw. 57 dB(A) in der Nacht erstmalig oder weitergehend überschritten werden (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

Bauzeitlich ist hinsichtlich der Lärmwirkungen an der nächstgelegenen Bebauung im Tageszeitraum teilweise mit erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Bau-lärm bzw. der tatsächlichen Vorbelastung zu rechnen; dies betrifft zahlreiche Anwesen (siehe hierzu Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.1 dieses Beschlusses). Trotz der zeitlich begrenzten Dauer der bauzeitlichen Lärmbelastung stellt die Überschreitung der projektspezifischen Richtwerte für die betroffene Bevölkerung eine hohe Belastung dar.

Nach alledem misst die Planfeststellungsbehörde den Lärmauswirkungen des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung der bereits in vielen Teilen des Vorhabens bestehenden Vorbelastung durch Verkehrslärm – ein sehr hohes Gewicht zu.

2.1.2. Erschütterungen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Beurteilung der zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen unter Heranziehung der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ erfolgen kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40043).

In Bezug auf die Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen. Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 enthält Anhaltswerte für nachts auftretende Erschütterungen. Für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer gelten die Anhaltswerte der Tabelle 2 der Din 4150 Teil 2; die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern:

- Bei einer Unterschreitung der Stufe I ist auch ohne besondere Vorinformation nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.

- Bei einer Unterschreitung der Stufe II ist noch nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen, falls die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 genannten Maßnahmen a) bis e) bzw. gegebenenfalls auch Maßnahme f) ergriffen werden. Bei zunehmender Überschreitung dieser Stufe treten mit wachsender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auf. Bei einer Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe II ist zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist.
- Bei einer Überschreitung der Stufe III sind die Einwirkungen unzumutbar. In diesem Fall sind besondere Maßnahmen zu vereinbaren, die über die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN 4150 Teil 2 keine konkreten Angaben, es können allerdings die Immissionswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 herangezogen werden (siehe Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.4.1 dieses Beschlusses).

Für die Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen enthält die DIN 4150 Teil 3 Anhaltswerte für kurzzeitige Erschütterungen (Tabelle 1) und Dauererschütterungen (Tabelle 4).

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchung ist davon auszugehen, dass bei Bauarbeiten im Lockergestein, sofern keine Schwingungsbrücken bestehen, mit Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden im Sinne DIN 4150 Teil 2 in einem geringeren Abstand von 130 m (Stufe I) bzw. von 70 m (Stufe II) zur Baumaßnahme zu rechnen ist. In Bereichen mit verborgenen Schwingungsbrücken, Festgesteinschichten oder stark konsolidierten Lagerungsverhältnissen im Untergrund können sich die Betroffenheitskorridore, auch in Abhängigkeit zum eingesetzten Werkzeug und der notwendigen Krafteinleitung, auf größere Entfernungen ausdehnen. Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen ist bei Bauarbeiten im Lockergestein davon auszugehen, dass bei bestimmten Bautätigkeiten (Einsatz eines Abbruchmeißels an einem 2-Wege-Bagger zum Rückbau der alten Straße und Betonkörper) die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 in einem Abstand von bis zu 10 m überschritten sind.

Zu Bautätigkeiten im Festgestein kommt es im Bereich der Nordgaustraße. Dort befinden sich umliegende Wohngebäude in einem Abstand von wenigen (Im Gschwander 1) bzw. ca. 30 Metern (Im Gschwander, Fichtelgebirgstraße, Am Judenfeld). Bei Zugrundelegung der Prognose für Lockergestein werden die Anhaltswerte der Stufe II der DIN 4150 Teil 2 in diesem Bereich überschritten. Bei Meißel- bzw. Felsfrästätigkeiten im Lockergestein werden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für erschütterungstechnische Einwirkungen auf Gebäude in einem Abstand von bis zu 10 m überschritten. Bei derartigen Tätigkeiten im Festgestein ist jedoch von wesentlich größeren Abständen auszugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Unterlage E 11.8 verwiesen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes nach DIN 4150 Teil 3 an den nächstgelegenen Wohngebäuden zur geplanten Baumaßnahmen bei den prognostiziert einzusetzenden Baumaschinen möglich sind. Zudem können potenzielle Betroffenheiten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150 Teil 2 nicht ausgeschlossen werden.

Damit geht die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis von einer sehr hohen Belastung durch baubedingte Erschütterungen aus.

2.1.3. Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch oder sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, also wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (Unterlage E 16) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, also in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht oder nicht über das zulässige Maß hinaus überschritten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 29.05.2020 erklärt, dass auch unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 50 % auf die mit HBEFA 3.1 berechnete NO₂-Zusatzbelastung die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV in den Abschnitten D, E und G deutlich unterschritten werden (siehe hierzu Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses).

Daher kann die Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen als mittel betrachtet werden.

2.1.4. Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die vorstehend aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Schwerpunkte der Umweltbelastung ergeben sich im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen in Erholungsräumen und in Siedlungsgebieten. Zudem kommt es zur Zerschneidung bisher unbeeinträchtigter Erholungsflächen und zur Lärmbelastung in Naherholungsflächen.

Das Regental besitzt mit den beidseits der Ufer vorhandenen Fuß- und Radwegen sowie der Sport- und Freizeitanlagen am östlichen Regenufer (Rasenspielfelder, Sommerstockbahn, Kinderspielplatz, Trainingsplätze) eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung. Es ist bisher nur in begrenztem Maße Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und daher für die Erholungsnutzung besonders attraktiv. Durch das gegenständliche Vorhaben mit dem Bau der Sallerner Regenbrücke und der Verbindungsspanne von der Sallerner Regenbrücke zum Lappersdorfer Kreisel verliert der betroffene Abschnitt des Regentals seinen naturnahen und ungestörten Charakter und wird Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt, weshalb von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft auszugehen ist. Zudem quert die Sallerner Regenbrücke einen Sportplatz am östlichen Regenufer.

Im Bereich der Nordgaustraße sind die angrenzenden Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt. Durch die geplanten Lärmschutzeinrichtungen sowie den Bau der Einhausung auf 399 m Länge wird sich die Lärmbelastung und damit die Aufenthaltsqualität in den Freiflächen privater Grundstücke abschnittsweise verbessern.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf den Teilbereich Erholung und Freizeit – gerade vor dem Hintergrund der Folgen für die Erholungsnutzung im Regental – im Ergebnis als sehr hoch.

Die genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope

- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993; Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen der Stadt Regensburg
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotope und Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8.20).

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- Sehr hoch
 - Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
 - Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
 - Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
 - Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
- Hoch
 - Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,

- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Mittel
 - Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
 - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind mit dem Vorhaben insgesamt sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage E 12.3) wurde nachgewiesen, dass die durch das Bauvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte nur zum Teil durch entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Für einzelne höhlenbrütende Vogelarten und in Baumhöhlen rastende Fledermausarten sind künstliche Nisthilfen bzw. Fledermauskästen erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn im Regental angebracht werden, so dass der Verlust einzelner Baumhöhlen zu keinem Verlust von Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten für diese Arten führen wird. Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann damit für den Feldsperling und die Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus vermieden werden.

Durch den Verlust von Gehölzen gehen jedoch Brutplätze für zwei Brutpaare der Klappergrasmücke und ein Brutpaar der Dorngrasmücke verloren, was zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt. Die Gehölze können im engen räumlichen Zusammenhang nicht kontinuierlich über die Bauzeit hinweg erhalten bleiben, da die räumlichen Verhältnisse hier zu beengt sind. Aus diesem Grund wird für diese beiden Arten eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.4.3 dieses Beschlusses).

Durch das Bauvorhaben gehen in großem Umfang Gehölze sowie Einzelbäume, die als Biotop- und Höhlenbäume dienen können, verloren. Der Bau des Lappersdorfer Kreisels führt zu einer Versiegelung bzw. Bebauung von naturnahem Feldgehölz, naturnahen Hecken, mesophilem Gebüsch/Gehölz sowie magerem Altgrasbestand. Durch den Ausbau der Nordgaustraße und den Umbau der Sallerner Regenbrücke kommt es zu einem Verlust von flächenhaften und linienförmigen Gehölzbeständen frischer und feuchter Standorte, von Frisch-,

Feucht- und Nasswiesen, von Ruderalflächen, Wiesenbrachen und Feldrainen, Acker- und Gartenbauflächen sowie von Straßenbegleitgrün und gärtnerisch gepflegten Flächen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch das Bauvorhaben ist ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotopflächen in einem Umfang von insgesamt 3.259 m² erforderlich. Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen zudem etwa 0,94 Hektar Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes dauerhaft verloren.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG auf das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ ist hingegen aufgrund der verschiedenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht zu rechnen (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses).

Unter Einbeziehung der plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen, kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 bzw. der Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen der Stadt Regensburg letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind zu einem großen Teil ausgleichbar. Soweit sie nicht ausgleichbar sind, sind sie zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig oder gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden (§ 11 Satz 1 UVPG a. F.), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG a. F.), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als sehr hoch bewertet.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3. Schutzgut Boden

Die Bewertung der in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unter anderem, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG a. F. bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, also die Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und

der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuersiegelung von rund 2,9 ha als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (ca. 10 m beidseits der Fahrbahn) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 Meter-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige beziehungsweise sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten oder ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflä-

chen liegen bei der vorliegenden Maßnahme bedingt durch erhebliche Böschungsflächen weitgehend außerhalb des genannten 10 Meter-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10 Meter-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung eher gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten.

2.4. Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von (Ab-)Wasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.1. Oberflächengewässer

Das Straßenbauvorhaben ist mit einem Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete des Regens verbunden. Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Retentionsraum im Umfang von insgesamt 30.500 m³. Der Retentionsraumverlust wird durch Abgrabungen im Umfang von 31.700 m³ ausgeglichen. Durch die Stellung der Pfeiler und die Höhe des Brückenüberbaus ist eine Behinderung des Hochwasserabflusses des Regens nicht zu befürchten. Die Auswirkungen auf das Abflussverhalten sowie den Hochwasserabfluss des Regens sind durch die Querung der Regentalae daher als gering einzuordnen. Insofern ist daher von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Im Bereich der Nordgaustraße und der Sallerner Regenbrücke wird das auf den gegenständlichen Fahrbahnflächen anfallende belastete Oberflächenwasser gesammelt und der Kanalisation zugeführt. Im Bereich des Lappersdorfer Kreisels wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert, bei größeren Regenereignissen reichen die Versickerungsanlagen nicht aus. Überschüssiges Wasser wird dann über Regenklärbecken dem Regen zugeführt. Mit diesen Anlagen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt. Die vorgesehenen Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen bewirken eine Vorreinigung des Fahrbahnabwassers vor Einleitung in den Vorfluter. Ein Zurückhalten von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Unfällen oder ähnlichen Ereignissen ist mit diesen Becken möglich, da die Auslaufbauwerke der Rückhaltebecken mit Absperrschiebern versehen werden.

Wie sich aus dem vorgelegten Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) und den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Regensburg ergibt, kommt es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Flusswasserkörpers Regen (Kennzahl 1_F318), zudem kann ein guter ökologischer bzw. ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Den Anforderungen des § 27 WHG wird damit entsprochen.

Die möglichen, auf Dauer angelegten Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer sind daher als von mittlerer Schwere zu bewerten.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen des Regens kann mit den diesbezüglichen Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses wirksam begegnet werden. Die unter Umständen dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingten Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer ebenfalls als mittel einzustufen sind.

2.4.2. Grundwasser

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich vor allem durch die Netto-Neuversiegelung von rund 2,9 ha insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser insoweit als hoch zu bewerten.

Nördlich der Umbaumaßnahme des Lappersdorfer Kreisels liegt die Auffahrtsrampe zur Bundesautobahn A 93 zum Teil in der weiteren Schutzzone III a 3 und Teile der Kreisstraße R 18 in der weiteren Schutzzone III a 1 des Wasserschutzgebietes „Sallern“. Das in diesem Bereich von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser wird entsprechend den Festlegungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) mittels dichter Leitungen bzw. dichter Mulden gesammelt und aus der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Sallern“ herausgeleitet. Damit wird den Anforderungen der Wassergebietsverordnung Sallern vom 22.01.1996 entsprochen, außerdem ergibt sich westlich der Bundesautobahn A 93 gegenüber den bisherigen Verhältnissen (Versickerung in den Untergrund) für das Wasserschutzgebiet eine Verbesserung. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Sallern“ daher als mittel.

Das im Bereich des Lappersdorfer Kreisels auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird außerhalb des Wasserschutzgebietes „Sallern“ soweit möglich ungesammelt breitflächig über Bankette und begrünte Böschungen abgeleitet und versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die geplanten Baumaßnahmen liegen im Grundwasserkörper mit der Kennzahl „1_G082 Malm-Lappersdorf“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers wird als „gut“ bewertet, der chemische Zustand hingegen als „schlecht“. Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das geplante Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper GWK 1_G082 zu erwarten.

Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik, so dass Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser insbesondere durch bestmögliche Ausnutzung der Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens reduziert werden. Die Beeinträchtigungen des Grundwassers werden unter diesem Blickwinkel als von mittlerem Gewicht bewertet.

Zur Herstellung der Pfeilergründungen für die Sallerner Regenbrücke und ggf. auch der Gründungen für die Bauwerke 1-1, 1-2, W-1 werden teilweise bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig, im Rahmen derer Grundwasser abgeleitet wird. Hierdurch entstehen weitere, allerdings nur zeitlich und lokal begrenzte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Wegen der nicht auf Dauer angelegten Auswirkungen liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bauzeitliche Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser von mittlerer Intensität vor.

2.5. Schutzgut Luft und Klima

2.5.1. Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte der TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich begrenzten Bereich (vgl. Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.5 dieses Beschlusses). Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden – wie unter Teil C, Abschnitt II, Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses bereits dargelegt – nach der Verwirklichung des Vorhabens nicht überschritten. Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. Teil C, Abschnitt II, Ziffern 1.4.1 und 1.4.3 dieses Beschlusses) – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung. Dies gilt auch für die im

Umfeld des Straßenkörpers liegenden, zur Naherholung bzw. für sonstige Freizeitaktivitäten geeigneten Flächen.

2.5.2. Klima

Für die Bewertung der in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.5 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Vorhabens. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung (vgl. hierzu auch Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.23 dieses Beschlusses).

Als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer oder größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung in diesen Kaltluftstau- und Reinluftentstehungsgebieten auswirken können.

Da durch den vorhandenen Straßenkörper im Bereich des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und das Vorhaben insgesamt keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt, kommt es durch den Straßenbau hier aber nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.6. Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete bzw. -objekte
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien

des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993; Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen der Stadt Regensburg

- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Eine sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft resultiert aus der Errichtung der Sallerner Regenbrücke über das Regental. Diese weist eine lichte Weite von 280 m sowie eine Höhe von mindestens 5 m auf; hinzu kommen Spritzschutzwände mit einer Höhe von 2,5 m. Das Brückenbauwerk ist mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds des Regentals sowie einer Beeinträchtigung der aktuell vorhandenen Blickbeziehungen in und aus dem Talraum heraus verbunden. Auch die Verbindungsspanne von der Sallerner Regenbrücke zum Lappersdorfer Kreisel, die auf einem Damm geführt wird, führt zu erheblichen optischen Störungen des Landschaftsbilds des Regentals. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Regental als FFH-Gebiet nach §§ 34 ff. BNatSchG geschützt ist, das Vorhaben aber nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden ist.

Zudem ist der Talbereich im Regionalplan der Region Regensburg als Regionaler Grünzug „Regental unterhalb Marienthal“ ausgewiesen. Die im Regionalplan der Region Regensburg ausgewiesenen regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden (Ziel B. I. 4.1). Zudem soll u. a. das stadtnahe Regental so gepflegt und gestaltet werden, dass das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die kleinklimatische Wirkung und die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden (Ziel B. I. 5). Beide Ziele werden durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt, auch wenn die Funktion als regionaler Grünzug weiterhin erhalten werden kann. Die Sallerner Regenbrücke quert zwar dieses Gebiet, durch die große lichte Weite der Brücke ist aber weiterhin der Zusammenhang des siedlungsfreien Raumes gegeben.

Außerdem müssen für das Bauvorhaben an mehreren Stellen Gehölze und Grünflächen beseitigt werden. Die Umsetzung des Vorhabens führt dazu, dass Bäume, die der Verordnung der Stadt Regensburg zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung) unterfallen, beseitigt werden müssen, sodass nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind. Zudem müssen nach dem BayWaldG geschützte Waldflächen im Umfang von 0,94 ha gerodet werden, bei denen es sich allerdings nicht um Erholungswald im Sinne des Art. 12 BayWaldG handelt.

Die während der Baudurchführung zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen durch Immissionen und visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft sind auf den Zeitraum der Bauabwicklung beschränkt.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung angesehen. Da aber auch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (vgl. § 11 UVPG a. F.) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG a. F.), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung der einzelnen Vorhabensbestandteile in die Landschaft bzw. das Ortsbild beitragen sollen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine bessere Bewertung rechtfertigen.

2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Auf der Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Erkenntnisse, nach denen im Bereich des Baufeldes ein Bodendenkmal sowie Verdachtsflächen für Bodendenkmäler liegen, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und sogar in ihrem Bestand gefährdet sein. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses so weit wie möglich Rechnung getragen. Den in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.7 dieses Beschlusses dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere bis hohe Bedeutung zu.

In Bezug auf sonstige Sachgüter ist festzustellen, dass im Umfang von 0,94 ha Waldflächen gerodet werden, zudem gehen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen verloren. Des

Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben in nicht unerheblichem Umfang in Flächen für den Erwerbsgartenbau eingegriffen wird. Hinsichtlich der sonstigen Sachgüter geht die Planfeststellungsbehörde daher von hohen Beeinträchtigungen aus.

2.8. Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch die Ausbaumaßnahme nur lokal bedeutsame, vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das beantragte Vorhaben nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin zu, da es mit dem materiellen Recht in Einklang steht.

1. Planrechtfertigung

Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 sind die Planrechtfertigung und die Planungsziele unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dargestellt und erläutert. Auf diese Gründe, die auch nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin Geltung beanspruchen, wird hiermit Bezug genommen.

Die maßgeblichen dem Bedürfnis des Vorhabens zugrundeliegenden verkehrlichen Ziele sind unverändert gültig, nämlich

- die Schaffung einer leistungsfähigen Anbindung des Regensburger Nordens an das Netz der Bundesfernstraßen,
- die Auflösung der bestehenden Konflikte mit der unmittelbaren Wohnbebauung durch die Beseitigung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 15 entlang der Amberger Straße,
- die Anpassung des Ausbauzustands der Bundesstraße B 15 gemäß der prognostizierten wachsenden Verkehrsbelastung und die Ertüchtigung der Nordgaustraße dem Stand der Technik entsprechend.

Dies gelingt nur

- mit dem Neubau der Sallerner Regenbrücke als Netzergänzung zur Umgehung der belasteten Wohngebiete.
- mit dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels, der ein unverzichtbarer Bestandteil der Anschlussstelle Regensburg-Nord ist und über den auch die Verkehre aller dort zusammentreffenden klassifizierten Straßen untereinander abgewickelt werden. Die leistungsfähige Anbindung der Bundesstraße B 16 am Lappersdorfer Kreisel ist außerdem unverzichtbar, um die Verkehre aus der Amberger Straße heraus zu verlagern.
- und mit dem Ausbau der Nordgaustraße. So wird die letzte Lücke einer Hauptverkehrsachse geschlossen, die von der Innenstadt (Stobäusplatz) nach Norden führt. Auf dieser Achse wurde ein zweibahnig vierstreifiger Querschnitt hergestellt, zusätzlich wurden Fahrspuren für den ÖPNV gebaut. Dieser Abschnitt der Bundesstraße B 15 zeichnet sich durch eine einheitliche Streckencharakteristik sowie leistungsfähige und sichere lichtsignalisierte Knotenpunkte aus.

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt, da es auf die Verwirklichung der mit dem Bundesfernstraßengesetz verfolgten öffentlichen Belange – Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Straßeninfrastruktur – ausgerichtet und aufgrund der Verkehrsprognose im konkreten Fall auch erforderlich ist. Erforderlichkeit bedeutet dabei nicht, dass die einzelne Planungsmaßnahme geradezu unausweichlich sein muss. Es genügt für die Planrechtfertigung vielmehr, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Dies ist der Fall, so dass die teilweise dem Vorhaben entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange grundsätzlich (im Sinne der Planrechtfertigung) überwunden werden können.

Der Umstand, dass das Vorhaben nicht im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ausgewiesen ist, stellt die Planrechtfertigung nicht in Frage, denn aus der Nichtausweisung eines Vorhabens im Bedarfsplan kann nicht im Sinne eines Umkehrschlusses die Schlussfolgerung einer fehlenden Planrechtfertigung gezogen werden. Dem Bedarfsplan kommt keine enumerative Ausschlusswirkung in dem Sinne zu, dass für nicht in den Bedarfsplan aufgenommene Planungsmaßnahmen eine Planrechtfertigung im Einzelfall ausgeschlossen ist. § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG statuiert nur eine „positive“ Bindungswirkung zugunsten des darin aufgenommenen Vorhabens (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13). Der Nichtaufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan kann – je nach den Umständen des Falles – indes eine gewisse indizielle Bedeutung für die Bedarfsfrage zukommen. Eine solche – hier unterstellte – Indizwirkung ist jedoch vorliegend durch den Bedarfsnachweis im Einzelfall, namentlich mit Blick auf die verkehrsprognostische Begutachtung, widerlegt.

Aus den verkehrsprognostischen Begutachtungen, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens waren, ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig, dass der Verkehr im Prognosejahr 2025 sowie darüber hinaus auch im Jahr 2030 mit der derzeit vorhandenen Straßeninfrastruktur im Ausbaubereich (Nordgaustraße zwischen den Kreuzungen Amberger Straße und Isar-/Brennesstraße mit Sallerner Regenbrücke und Lappersdorfer Kreisel) nicht mehr in einer den Verkehrsbedürfnissen genügenden Art und Weise bewältigt werden kann; insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Die im ergänzenden Verfahren erstellte Ergänzung der Verkehrsuntersuchung vom 16.12.2019 (Unterlage E 1.1) bestätigt, dass dieses verkehrliche Erfordernis weiterhin fortbesteht. Aus der ergänzenden Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2035 ergibt sich, dass die Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2035 mit dem Belastungsniveau des Prognosehorizonts 2025 bzw. 2030, der dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zugrunde lag, gleichgesetzt werden kann.

Soweit im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 bereits festgestellt worden ist, dass der Ausbauabschnitt der B 15 die an ihn zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Leistungsfähig-

keit und Verkehrssicherheit nicht mehr zufriedenstellend erfüllen kann und es hier insbesondere in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden häufig zu Stauungen kommt, zeigen dies auch die Ergebnisse der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung vom 16.12.2019 (Unterlage E 1.1). Für die Amberger Straße prognostiziert der Gutachter nördlich der Einmündung der Chamer Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (Werktag) von etwa 25.000 Kfz/24h und südlich davon von etwa 20.000 Kfz/24h. Die Amberger Straße ist aufgrund der Bauweise als zweistreifige Innerortsstraße mit zahlreichen direkten Zufahrten jedoch nicht dafür ausgelegt, bei derartigen Verkehrsmengen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, allem voran in den Spitzenstunden, sicherzustellen.

Dass die Amberger Straße in ihrer einspurigen Führung dem Verkehrsabfluss aus der Nordgaustraße nicht gewachsen und damit überlastet ist, ergibt sich auch aus der Analyse vorhandener aktueller Verkehrszahlen, die der Vorhabenträger im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens erstellt und der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2021 übermittelt hat (beispielhaft wurden Zahlen aus dem Jahr 2019 betrachtet). Diese Analyse zeigt, dass der Knoten Amberger Straße/Chamer Straße mit Lichtsignalanlage vor allem im Abendspitzenverkehr von 15:30 bis 18:00 Uhr in Fahrtrichtung Norden aufgrund des hohen Berufspendleranteils deutlich überstaut ist. Die Berechnungen ergeben zu dieser Zeit eine maximale Rückstaulänge von 487 m. An den Grünzeiten der Lichtsignalanlage kann aufgrund parallel geführter Fußgängerströme und dem Sicherheitsbedarf der gegenläufigen Linksabbieger nichts verändert werden. Bauliche Maßnahmen am Knotenpunkt zur Verbesserung dessen Leistungsfähigkeit scheiden aufgrund der anliegenden Bebauung ebenfalls aus. Durch den Umbau der AS Regensburg-Nord mit Bau der Sallerner Regenbrücke würde die Belastung der Amberger Straße im Prognosejahr 2035 um rund ein Drittel auf 14.600 Kfz/Werktag zurückgehen.

Auch vor dem Hintergrund aktueller Unfallzahlen erweist sich die vorliegende Planung als vernünftigerweise geboten.

Gemäß der Auswertung der Unfälle mit Personenschäden für die Zeiträume 01.01.2015 bis 31.12.2017 und 01.01.2018 bis 31.12.2020 auf Basis der Daten des Bayerischen Straßeninformationssystems stellt der Knotenpunkt Nordgaustraße/Brennesstraße/Isarstraße einen innerstädtischen Unfallhäufungspunkt (Unfallhäufungsstelle Nummer 104) dar. In den Dreijahreskarten für die genannten Auswertungszeiträume ist der Unfalltyp 6 „Unfall im Längsverkehr“ besonders ausgeprägt. Typische Unfälle im Längsverkehr sind „Auffahrunfälle“ aufgrund von überlasteten Verkehrswegen und Stau oder unübersichtlicher Verkehrsführung. Für die Verkehrssicherheit in der Nordgaustraße wird durch den notwendigen Ausbau auf den verkehrlich benötigten Querschnitt der Verkehrsablauf und die Übersichtlichkeit der Verkehrsführung für

die Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert. Unfälle des Typs 6 werden somit unwahrscheinlicher.

Der Lappersdorfer Kreisel wird in der bayernweiten Auswertung des Unfallgeschehens seit dem Erhebungszeitraum 2006 bis 2008 durchgehend als Unfallhäufungsstelle gelistet. Im aktuellen Erhebungszeitraum für Bundesstraßen (01.01.2018 bis 31.12.2020) ist der Lappersdorfer Kreisel als Unfallhäufungsstelle (Unfallhäufungsstelle Nummer 1 und 2) im Landkreis Regensburg aufgeführt. Ein großer Anteil der Unfälle an der Unfallhäufungsstelle 1 und 2 sind dem Unfalltyp 6 „Unfälle im Längsverkehr“ und der Unfallart 2 „Zusammenstoß mit einem Fahrzeug, das vorausfährt/wartet“ zuzuordnen. Betrachtet man das sog. Sicherheitspotential, eine Kenngröße zum Vergleich der Sicherheit verschiedener Streckenabschnitte, die den vermeidbaren volkswirtschaftlichen Verlust pro Kilometer und Jahr ausdrückt, zeigt sich, dass der Lappersdorfer Kreisel mit einem Sicherheitspotential von > 90.000 € pro km und Jahr zu den 5% der am schlechtesten abschneidenden Bundesstraßenabschnitte in Bayern gehört. Die vorliegende Planung mit dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels zur Verbesserung des Verkehrsablaufs und damit auch der Verkehrssicherheit ist daher begründet und unabdingbar.

Der Umstand, dass bereits mit Beschluss vom 24.09.1971 der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern der Bau des Streckenabschnitts der Bundesautobahn A 93 „Anschlussstelle Regensburg-Nord“ planfestgestellt worden ist, stellt die Planrechtfertigung der vorliegenden Planung nicht in Frage.

Hinsichtlich der Planungshistorie wird zunächst auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2 (S. 76 ff.) und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 (S. 164 ff.) des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Dort wird unter anderem auch der Planfeststellungsbeschluss zum Bau des Streckenabschnitts der Bundesautobahn A 93 „Anschlussstelle Regensburg-Nord“ vom 24.09.1971 angesprochen, der bereits die Verbindung der Nordgaustraße über den Regen an den Verteilerring der Anschlussstelle Regensburg-Nord enthielt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde in großen Teilen baulich realisiert; die entsprechenden Baumaßnahmen wurden im Jahre 1977 abgeschlossen. Baulich wurde dabei insbesondere bereits die Anbindung der nun gegenständlichen Trasse Nordgaustraße/Sallerner Regenbrücke berücksichtigt.

Die mit Beschluss vom 24.09.1971 festgestellten Planunterlagen sahen neben dem Bau der Bundesautobahn A 93 folgende weitere wesentliche Teile vor:

- den Um- bzw. Neubau der Anschlussstrecke der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke im Gebiet der Stadt Regensburg
- den Umbau der Amberger Straße im Anschlussbereich an die Nordgaustraße im Gebiet der Stadt Regensburg

- den Umbau der Kreisstraße R 18 im Gebiet der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg.

Der Neubau der Kreisstraße R 18 erforderte ein Unterführungsbauwerk im Zuge der Bundesautobahn A 93, das aus Gründen einer sinnvollen Bauabwicklung zeitgleich mit der Bundesautobahn erstellt werden musste. Nachdem zum Zeitpunkt der Autobahnplanung feststand, dass die Sallerner Regenbrücke und die Kreisstraße R 18 nicht zeitgleich gebaut würden, wurde zwischen den Beteiligten für dieses Unterführungsbauwerk eine 10-Jahresvereinbarung abgeschlossen. Die Anschlussstelle „Regensburg-Nord“ im Zuge der Bundesautobahn A 93 wurde am 03.11.1977 für den Verkehr freigegeben.

Die bisher nicht realisierten Vorhabensteile des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.09.1971 bestehen im Wesentlichen aus der Sallerner Regenbrücke und deren Anbindung an den Knotenpunkt Amberger Straße/Nordgaustraße, wobei die Nordgaustraße höhenfrei, also mittels einer Brücke, die Amberger Straße queren sollte.

Nachdem sich in den Folgejahren die gesellschaftlichen Einstellungen zu Lärmschutz und Umweltbeeinträchtigungen wesentlich geändert hatten und diese Belange erheblich kritischer gesehen wurden, hat die Verwaltung der Stadt Regensburg Überlegungen für wesentliche Planänderungen bezüglich des Knotens Nordgaustraße/Amberger Straße angestellt. So sollte anstelle der höhenfreien Kreuzung der Nordgaustraße mit der Amberger Straße ein höhen gleicher Anschluss erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit Bescheiden vom 04.12.1989 und 09.04.1990 der Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.1971, soweit er die Grundstücke FINrn. 497/6, 498/3, 498/4 und 499, jeweils der Gemarkung Reinhausen, betraf, von der Regierung der Oberpfalz bereits aufgehoben wurde. Die teilweise Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beruhte dabei auf dem Antrag eines Bauwerbers. Der Bescheid der Regierung stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 11.04.1986 – 4 C 53.82). Der Grundsatz, dass eine Beschränkung des Eigentums nicht länger andauern soll, als es mit den Bedürfnissen des Allgemeinwohls zu vereinbaren sei, verbiete es, einer aufgegebenen Planung zu gestatten, ihre eigentumsbeschränkenden Wirkungen weiter bestehen zu lassen. Nachdem dies sinngemäß auch für aufgegebene Teile einer Planfeststellung gelten müsse, erachtete es die Regierung der Oberpfalz als geboten, den Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.1971 für den Geltungsbereich der angeführten Grundstücke aufzuheben. Die Stadt Regensburg betont in diesem Zusammenhang, dass sie zu keinem Zeitpunkt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.09.1971 betrieben hat.

Am 21.01.1992 hat der Planungsausschuss der Stadt Regensburg beschlossen, das Planungsverfahren für einen reduzierten Ausbau der Sallerner Regenbrücke mit Anschluss an

den Knoten Nord unter Berücksichtigung eines optimalen Lärmschutzes und unter Zugrundelegung der erarbeiteten Planung vom Februar 1989 einzuleiten. Am 14.07.1992 hat der Bau- und Vergabeausschuss ein Ingenieurbüro mit einer bau- und schalltechnischen Voruntersuchung beauftragt. Das Ergebnis der Voruntersuchung vom 28.05.1993 wurde dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg in der öffentlichen Sitzung am 21.09.1993 vorgestellt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.1995 wurde festgelegt, dass die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene, von der Planfeststellung vom 24.09.1971 abweichende Lösung zum Ausbau der Nordgaustraße und der Sallerner Regenbrücke mit den erforderlichen Anschlussrampen Richtung Lappersdorf und zum Knoten Nord zur Grundlage eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemacht werden soll. Am 03.12.1996 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg im Zuge der Zustimmung zum geplanten ÖV-Konzept auf der Nord-Süd-Achse zwischen Stobäusplatz und Knoten Nord auch das weitere Vorgehen wie folgt festgelegt: „Für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Nordgaustraße und die Sallerner Regenbrücke werden auf der Grundlage der vorhandenen Beschlüsse und der ÖV-Konzeption die endgültigen Genehmigungspläne erarbeitet.“

Die im Zuge der vorstehend genannten Nord-Süd-Achse zwischen Greflinger Straße und der Kreuzung Nordgaustraße/Isarstraße/Brennesstraße gelegenen Straßenabschnitte wurden zwischenzeitlich entsprechend der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse realisiert:

- | | |
|------------|--|
| 12.01.1999 | „Ausbau der Weißenburgstraße zwischen Greflingerstraße und der Adolf-Schmetzer-Straße“ |
| 26.07.2000 | „Neubau der Nibelungenbrücke mit Anschlussstraßen“ |
| 24.08.2007 | „Ausbau der Nordgaustraße zwischen Holzgartenstraße und Isarstraße“ |

Indem die Stadt Regensburg die Verkehrsachse Nordgaustraße von innen nach außen nach einem einheitlichen Verkehrs- und Ausbaukonzept ertüchtigt hat, sind die verkehrlichen und baulichen Voraussetzungen für den Lückenschluss durch den Neubau der Sallerner Regenbrücke geschaffen worden.

Aufgrund der ständig zunehmenden Verkehrsbelastungen aller Straßenklassen im Raum Regensburg wurde anlässlich eines Verkehrsgesprächs (Beteiligte: politische Mandatsträger, Oberbürgermeister der Stadt Regensburg, Landrat des Landkreises Regensburg, Abteilungsleiter Straßen- und Brückenbau in der Obersten Baubehörde, Vertreter der Regierung der Oberpfalz sowie weitere Vertreter der Verwaltung) bereits im November 2002 vereinbart, ein gemeinsames, integriertes Verkehrskonzept mit Beteiligung der wichtigsten Verkehrsträger zu erarbeiten. Der hierzu unter Führung der Regierung der Oberpfalz gegründete Arbeitskreis,

bestehend aus Vertretern der Stadt und des Landkreises Regensburg, den Betreibern des ÖPNV, der Autobahndirektion Südbayern und des Staatlichen Bauamtes Regensburg, erarbeitete ein Rahmenkonzept zur Vergabe eines entsprechenden Gutachtens, das im Jahre 2004 in Auftrag gegeben wurde. Im Jahr 2005 wurde die „Verkehrsuntersuchung Großraum Regensburg“ der Öffentlichkeit vorgestellt (vgl. S. 77 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014). In dieser Untersuchung wurden der Ausbau der Nordgaustraße und der Neubau der Sallerner Regenbrücke als kurzfristig umzusetzende Maßnahme eingestuft. Am 12.03.2007 wurde dann das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels durch die Regierung der Oberpfalz eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurden Tekturunterlagen erstellt. Das mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 30.12.2008 auf dieser Grundlage erneut eingeleitete Planfeststellungsverfahren ersetzte dabei das am 12.03.2007 eingeleitete Verfahren und fand mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 seinen damaligen Abschluss.

Die damalige Planung aus den 1970er Jahren kann aus heutiger Sicht die Anforderungen, die sich gegenwärtig stellen, nicht ausreichend lösen. So blieb bei der Ursprungsplanung das weiterführende städtische Straßennetz, insbesondere die Nordgaustraße unberücksichtigt, d. h. es blieben die verkehrlichen Auswirkungen, etwaige Beeinträchtigungen und etwaige Folgemaßnahmen, um Defizite zu beheben, außer Betracht. Die Unzulänglichkeit der Ursprungsplanung von 1971, in der lediglich eine Anbindung der Sallerner Regenbrücke an das damalige Bestandsstraßennetz vorgesehen war, wird durch die aktuellen Planfeststellungsunterlagen behoben. Denn die Ausdehnung des Vorhabens um den Ausbauabschnitt der Nordgaustraße bis zur Isarstraße ist verkehrlich, städtebaulich und immissionsschutzrechtlich unverzichtbar. Weiterhin wurde die Ursprungsplanung von der Verkehrsentwicklung in wesentlichen Teilen überholt, da der Lappersdorfer Kreisell, der entsprechend der Planfeststellung von 1971 gebaut wurde, den verkehrlichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Daher ist festzuhalten, dass die mit Beschluss vom 24.09.1971 planfestgestellte Lösung den heutigen Anforderungen nicht gerecht wird und keine Lösung der gegenwärtigen Situation darstellt. Somit scheidet diese Lösung auch als Alternative aus und kann die Planrechtfertigung für die vorliegende Planung nicht in Frage stellen.

Hinsichtlich der bislang nicht realisierten und endgültig aufgegebenen Vorhabensteile aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.1971 ist dieser mithin funktionslos geworden. Zur Vermeidung von in diesem Zusammenhang noch möglichen rechtlichen Unklarheiten haben der Freistaat Bayern und die Stadt Regensburg erklärt, dass sie auf die Wahrnehmung eines entsprechenden, noch nicht ausgeübten Baurechts sowie die damit planfeststellungsrechtlich korrespondierenden Rechtswirkungen verzichten und hinsichtlich des bislang nicht ausgeübten

Baurechts aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.1971 keine Rechte mehr für sich herleiten werden.

2. Planungsvarianten

Auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hält die Planfeststellungsbehörde an dem Ergebnis fest, dass die vom Vorhabenträger beantragte Trassenführung unter Würdigung aller relevanten Belange zu bevorzugen ist.

Die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat keine Umstände erkennbar gemacht, die das Ergebnis des Variantenvergleichs im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2) in Frage stellen können. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.5 dieses Beschlusses Bezug genommen. Soweit Vorhabenalternativen bestehen, gibt es zwischen den einzelnen untersuchten Varianten kaum bzw. keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, sodass diesen Belangen im Rahmen der Variantenauswahl gegenüber den Kriterien Leistungsfähigkeit, Begreifbarkeit und Kosten nur nachrangiges Gewicht zukommt. Auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen handelt es sich bei der gewählten Trasse damit um die als vorzugswürdig zu erachtende Variante.

3. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde hält an dem Ergebnis fest, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes war bereits Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014. Soweit sich diesbezüglich im ergänzenden Verfahren neue Erkenntnisse bzw. neue Betroffenheiten ergeben haben, werden diese Belange im Folgenden behandelt.

3.1. Verkehrslärmschutz

Die Aussagen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV haben weiterhin Gültigkeit, da sich aus der ergänzenden Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1) für das Prognosejahr 2035 ergibt, dass die Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2035 mit dem Belastungsniveau des Prognosehorizonts 2025 bzw. 2030, das dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zugrunde lag, gleichgesetzt werden kann. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich gezeigt, dass es zusätzlich zu den in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 genannten Anspruchsberechtigten noch an einem weiteren Anwesen zu einer vorhabenbedingten Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt, weshalb dem Eigentümer dieses Anwesens in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.2 dieses Beschlusses dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung der

Aufwendungen für schalldämmende Maßnahmen zugesprochen wird (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2.6 dieses Beschlusses).

Verkehrslärm, der nicht auf der geplanten Straße selbst, sondern infolge der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Verkehrszunahme auf anderen Straßen entsteht, unterfällt nicht den Regelungen der §§ 41 und 42 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Der auf einer solchen Verkehrszunahme beruhende Lärmzuwachs ist vielmehr im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18). Diesbezüglich wird zunächst auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung ergibt, dass es infolge des gegenständlichen Straßenbauvorhabens in weiteren Bereichen des Straßennetzes der Stadt Regensburg und der Gemeinde Lappersdorf zu einer Verkehrszunahme kommen wird (vgl. Anlage 3 der Unterlage E 1.1); dies wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Von dieser Entwicklung unmittelbar kausal und mehr als nur unerheblich betroffen ist die Hauptstraße in Lappersdorf, die für viele Verkehrsteilnehmer als neue Zufahrtsstraße zum geplanten Vorhaben dienen wird. In der Hauptstraße im Bereich zwischen der Kreuzung mit dem Pfälzer Weg und der Einmündung in die Lappersdorfer Straße wird es im Prognose-Planfall zu einer Verkehrszunahme um bis zu 3.100 Kfz/Tag kommen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger mit Stellungnahme vom 15.03.2022 zugesagt, dass er untersuchen wird, ob es durch die vorhabenbedingte Verkehrszunahme in der Hauptstraße in Lappersdorf an den Anwesen, die im Bereich zwischen der Einmündung in die Lappersdorfer Straße und der Kreuzung mit dem Pfälzer Weg unmittelbar an der Hauptstraße liegen und in den im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Lärmuntersuchungen nicht berücksichtigt worden sind, zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung der Grenzwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht kommen wird. Soweit dabei festgestellt wird, dass es durch das Vorhaben zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung dieser Grenzwerte kommt, wird der Vorhabenträger den betroffenen Eigentümern Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gewähren. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend sichergestellt, dass es in diesem Bereich der Hauptstraße zu keiner Lärmbelastung kommen wird, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist und damit die vor dem Hintergrund der Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich vorgegebene Zumutbarkeitsschwelle überschreiten könnte. Den rechtlichen Interessen der betroffenen Anwohner der Hauptstraße ist damit ausreichend Rechnung getragen.

3.2. Gesamtlärbetrachtung

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger eine umfassende Gesamtlärbetrachtung erstellen lassen (Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7). Die Planfeststellungsbehörde kommt vor dem Hintergrund dieser Untersuchungsergebnisse zu dem Ergebnis, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer um die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses genannten Auflagen zu ergänzen ist (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist grundsätzlich nur sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Maßgeblich ist ausschließlich der Beurteilungspegel des von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms (BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013 – 4 BN 39.12). Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels ist jedoch dann geboten, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 9/95). Eine in der Planfeststellung zu befolgende Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt eine Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrswegs und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008 – 9 B 7/07).

Da Immissionsorte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ausbaubereichs durch den vorhandenen Straßenlärm, insbesondere der Bundesautobahn A 93, sehr hoch belastet sind, ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Überlagerung der Lärmquellen die Grenze der Gesundheitsgefahr überschritten wird. Dementsprechend hat der Vorhabenträger bereits im Ausgangsverfahren eine ergänzende schalltechnische Untersuchung (Bericht M100730/01 vom 03.07.2012; Unterlage 11.3) vorgelegt, in der für den Bereich des geplanten Umbaus des Lappersdorfer Kreisels zusätzlich die Verkehrsmengen auf der Bundesautobahn A 93 berücksichtigt worden sind. Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 ist vor diesem Hintergrund für verschiedene Anwesen innerhalb sowie außerhalb des Ausbaubereichs dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen zugesprochen worden (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014, Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.2).

Eine Zumutbarkeitsschwelle im Hinblick auf die Gesamtlärmbelastung ist gesetzlich nicht normiert und wird in der Rechtsprechung teilweise uneinheitlich bestimmt (vgl. hierzu BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16/16; BayVGh, Urteil vom 18.03.2020 – 22 A 18.40036). Die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der Zumutbarkeit im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 an folgenden Immissionswerten festgemacht:

- 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in reinen oder allgemeinen Wohngebieten,
- 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Misch- oder Kerngebieten,
- 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts in Gewerbegebieten.

Die Planfeststellungsbehörde hält an diesen Werten weiterhin fest. Anhaltspunkte dafür, dass diese Werte weiter abgesenkt bzw. korrigiert werden müssten, sind nicht ersichtlich. Sie entsprechen auch der im Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 geäußerten Tendenz des Bundesverwaltungsgerichts, die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16/16).

Die im ergänzenden Verfahren vorgelegte Gesamtlärbetrachtung zum Straßenverkehr (Individualverkehr und Busverkehr) umfasst neben den von der vorliegenden Planung betroffenen Verkehrswegen jeweils die zur Ausbau- bzw. Umbaumaßnahme nächstgelegenen Straßenabschnitte; zusätzlich wurden die Anlagengeräusche des Alex-Centers betrachtet. Zur Ermittlung der Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrswegs und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung wurde ein Vergleich zwischen Prognose-Nullfall (Unterlagen E 11.6, E 11.7) und Prognose-Planfall (Unterlagen E 11.4, E 11.5) für das Prognosejahr 2035 vorgenommen. Diese Gesamtlärbetrachtung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstanden.

Aus der vorgelegten Untersuchung ergibt sich, dass es zusätzlich zu den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Anwesen an weiteren Fassaden bzw. Stockwerken von insgesamt 26 Immissionsorten zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der oben genannten Immissionswerte kommt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen E 11.6 und E 11.7 Bezug genommen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich zudem gezeigt, dass es außerdem noch an einem weiteren Anwesen zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2.6 dieses Beschlusses).

Da in diesen Fällen eine Lärmbelastung, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist, nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Vorhabenträger verpflichtet, den Eigentümern dieser Anwesen die Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen zu erstatten (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Zusätzlich zu den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 ausgesprochenen Anspruchsberechtigten erhalten daher die Eigentümer der in der Tabelle 1 in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses näher bezeichneten Anwesen dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der erbrachten Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“).

Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen bestimmt sich nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04.02.1997 (BGBl. 1997 I S. 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind oder Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden bzw. aufgrund von Festlegungen in rechtsbeständigen Bebauungsplänen durchzuführen sind, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

3.3. Schutz vor Baulärm

Der Vorhabenträger hat im ergänzenden Verfahren eine detaillierte Baulärm- und Bauerschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage E 11.8) vorgelegt. Die Ergebnisse der Untersuchung des Baulärms machen es erforderlich, dem Vorhabenträger zusätzliche weitere Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter aufzuerlegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, wird den Betroffenen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zugesprochen.

3.3.1. Rechtsgrundlage

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2 dieses Beschlusses hinsichtlich des Baulärms festgesetzten Schutzmaßnahmen und Entschädigungsansprüche finden ihre rechtliche Grundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BayVwVfG. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG erfasst auch solche

nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11). Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19.08.1970.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Konkretisierung des Schutzniveaus erfolgt differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11).

Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall Bindungswirkung. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten. Ein Abweichen von den Immissionsrichtwerten kann etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Maßgeblich ist dabei die Vorbelastung im natürlichen Wortsinne. Um „Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG handelt es sich nur bei solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11).

3.3.2. Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm

Zur Abschätzung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmeinwirkungen durch den Baubetrieb hat der Vorhabenträger eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm erstellen lassen, wofür die Maßnahme in unterschiedliche Bauabschnitte und Baulärmphasen eingeteilt worden ist. Dabei hat sich gezeigt, dass im Umfeld der Baustelle durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A 93, der Bundesstraßen B 15 und B 16 sowie der Kreisstraße R 18 eine Lärmvorbelastung besteht, die während allen Bauphasen an den meisten Gebäuden oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegt (vgl. Unterlage E 11.8, S. 8, S. 23 f., S. 31 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung werden im Rahmen dieser Untersuchung die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Umgebung ermittelt und anhand der ermittelten Prognosewerte mögliche Schallschutzmaßnahmen zur Minderung des Baulärms geprüft und deren

Wirksamkeit beurteilt. Bei der Berechnung wurden unterschiedliche Maßnahmen zur Verbesserung der Baulärmimmissionen angesetzt, wie z.B. die Begrenzung der Bautätigkeit auf die Tagzeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, die Errichtung der endgültigen Lärmschutzwände als eine der ersten Baumaßnahmen je Bauabschnitt sowie die Errichtung von provisorischen Lärmschutzwänden mit einer Höhe von $h = 3,5$ m im Bauabschnitt 4 (Nordgaustraße).

Die Untersuchungen zum Baulärm zeigen, dass bei der Baumaßnahme in allen Bauabschnitten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Dabei wird in nahezu allen Baulärmphasen die vorhandene Vor- bzw. Hintergrundbelastung durch Verkehrslärm überschritten. Die Einzelheiten können der planfestgestellten Unterlage E 11.8, Ziffer 5.3 entnommen werden.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingten Bauarbeiten zu Geräuschimmissionen kommt, die den Betroffenen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort nicht zugemutet werden können und damit als nachteilige Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG anzusehen sind.

3.3.3. Schutzvorkehrungen und Entschädigungsansprüche im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG

Um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebs zu vermeiden, werden dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2 dieses Beschlusses verschiedene Schutzvorkehrungen auferlegt und – soweit Schutzvorkehrungen untunlich bzw. mit dem Vorhaben unvereinbar sind – Entschädigungsansprüche vorgesehen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

3.3.3.1. Auflagen zur Bauausführung

Soweit bei den Berechnungen der vorgelegten Baulärmuntersuchung bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Baulärmimmissionen angesetzt worden sind (vgl. Unterlage E 11.8, S. 34), wird der Vorhabenträger zu deren Umsetzung verpflichtet; hierzu gehört unter anderem die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tagzeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) durch die neugefasste Nebenbestimmung in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses. Da in der vorgelegten Untersuchung zudem bei einzelnen Baulärmphasen die tägliche Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden beschränkt worden ist und vor diesem Hintergrund die Beurteilungspegel im Rahmen der Berechnung um 5 dB(A) reduziert worden sind (Nr. 6.7.1 AVV Baulärm), werden die Betriebszeiten in diesen Baulärmphasen durch die Nebenbestimmung in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.2 dieses Beschlusses entsprechend beschränkt.

Bei der Festsetzung der weiteren Auflagen hat sich die Planfeststellungsbehörde an den in der vorgelegten Untersuchung zum Baulärm vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen orien-

tiert (vgl. Unterlage E 11.8, S. 41 ff.). Mit dieser Vorgehensweise wird der fachlichen Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2020 entsprochen, das sich für eine Umsetzung der in der Untersuchung vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen ausgesprochen hat.

3.3.3.2. Passiver Schallschutz

Um die Beeinträchtigung durch Baulärm in den Innenräumen stark betroffener Anwesen zu minimieren, hat der Vorhabenträger ein bezüglich der Höhe des Baulärmpegels und der Dauer der Baustelle abgestuftes Modell für passiven Schallschutz entwickelt, das sich an den oberen Anhaltswerten für Innenschallpegel der VDI-Richtlinie 2719 orientiert (s. Unterlage E 11.8, S. 39 f.). Nach diesem Modell ist hinsichtlich der vom Baulärm betroffenen Wohnräume ein Anspruch auf passiven Lärmschutz vorgesehen, wenn über einen Zeitraum von mehr als 56 Tagen bzw. acht Wochen tagsüber Beurteilungspegel von mehr als 62 dB(A) in Wohngebieten bzw. 67 dB(A) in Misch- und Gewerbegebieten erreicht werden. In den übrigen Fällen einer Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts wird den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zugesprochen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Schutzkonzepts wird auf die planfestgestellte Unterlage E 11.8 verwiesen.

Gegen dieses Schutzkonzept, das von den Fachbehörden nicht beanstandet worden ist, bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass zur Bestimmung der zumutbaren Innenraumpegel auf die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 zurückgegriffen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11; Beschluss vom 01.04.2016 – 3 VR 2.15). Soweit der Vorhabenträger die Gewährung von passivem Schallschutz als dauerhafte Schutzvorkehrung von dem Erreichen bestimmter Baulärmpegel bzw. der Dauer der Baustelle abhängig macht, wird dies mit Blick darauf, dass es sich bei Baulärm um eine bloß vorübergehende Beeinträchtigung handelt, als verhältnismäßig erachtet.

Entsprechend des vorgelegten Schutzkonzepts wird für die im Einwirkungsbereich der Baustelle gelegenen und in der Tabelle 2 in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.7 dieses Beschlusses näher bezeichneten Gebäude ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlicher Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von Schallschutzfenstern nur insoweit besteht, als die prognostizierten Außenschallpegel den für die schützenswerte Raumnutzung anzusetzenden Richtwert überschreiten und entsprechende Schutzeinrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Zur Gewährleistung, dass zum Zeitpunkt der Baumaßnahme der ausreichende Schallschutz auch zur Verfügung steht, wird in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.7 dieses Beschlusses verfügt, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen hat, um

die notwendigen Formalitäten zur Abwicklung der Erstattungsansprüche umzusetzen (Antrag auf Umsetzung beziehungsweise Prüfung des Erstattungsanspruchs, Angebotseinholung, Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen).

Dieser Ausgleichsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BayVwVfG auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG analog). Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen hat sich nach der 24. BImSchV zu richten, da sich die Situation mit der beim betriebsbedingten Verkehrslärm vergleichen lässt.

3.3.3.3. Außenwohnbereiche und Unternehmen mit genehmigten Freisitz- oder Freischankflächen

Bei einer vorhabenbedingten Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. des projektspezifischen Richtwerts steht den betroffenen Eigentümern zudem ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Immissionsbelastungen in tatsächlich vorhandenen Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze etc.), die zum dauernden Aufenthalt von Bewohnern als „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind, zu. Dem Vorhabenträger wird in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.8 zur Auflage gemacht, bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten.

Für den Fall, dass genehmigte Freisitz- oder Freischankflächen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme betrieben werden, können diese grundsätzlich zu den schutzbedürftigen Außenbereichen gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11). Daher hat die Planfeststellungsbehörde für diesen Fall unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.8 dieses Beschlusses Entschädigungsregelungen für Beeinträchtigungen durch Baulärm unter gewissen Voraussetzungen aufgenommen.

Anders verhält es sich bei den Außenkontaktbereichen vor Ladengeschäften, wobei es sich nicht um Flächen handelt, die wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig sind. Passanten und Laufkundschaft werden vom Baulärm nicht qualifiziert betroffen, weil sie sich – auch beim Verweilen vor Schaufenstern – nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend im Einwirkungsbereich des Baulärms aufhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11). Daher wurden für die Außenkontaktbereiche von Ladengeschäften keine Entschädigungsregeln vorgesehen.

3.3.3.4. Innenbereich

Als Zumutbarkeitsgrenze für Innengeräuschpegel werden die oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 herangezogen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11). Die VDI-Richtlinie 2719 gilt zwar grundsätzlich nur für dauerhafte Lärmeinwirkungen, kann aber

auch bei länger andauernden stationären Großbaustellen herangezogen werden, wobei es die begrenzte Dauer solcher Baustellen rechtfertigt, sich an den oberen Anhaltswerten zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11.11).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen gilt grundsätzlich dasselbe wie bei der Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen. Hierzu wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.9 zur Auflage gemacht, dass angemessene Entschädigungen in Geld zu leisten sind, wenn die entsprechenden Tatbestände vorliegen.

Darüber hinaus wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.9 festgesetzt, dass Betroffenen, die in einem der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.9, Tabelle 4 aufgeführten Anwesen eine Nutzung nach den Nummern 3.1, 3.2 oder 3.3. der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen ist, sofern der obere Anhaltswert der VDI-Richtlinie 2719 für den betreffenden Raum überschritten wird.

Insgesamt ist hierbei zu beachten, dass der Anspruch auf Entschädigung für die Beeinträchtigung von Innenwohnbereichen und Innenbereichen, die in den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 aufgeführt sind, tatsächlich nur dann besteht, wenn für die entsprechenden Räume nicht bereits ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen nach Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5.7 dieses Beschlusses gegeben ist.

3.4. Baubedingte Erschütterungen

Der Vorhabenträger hat eine Untersuchung der baubedingten Erschütterungen erstellen lassen. Die dabei erzielten Untersuchungsergebnisse machen es erforderlich, dem Vorhabenträger zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG aufzuerlegen.

3.4.1. Rechtsgrundlage

Erschütterungen – auch baustellenbedingt – sind Emissionen bzw. Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 BImSchG. Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Aus diesem Grunde ist bereits im Planfeststellungsbeschluss über sie zu entscheiden. Es sind dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Beurteilung der zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen unter Heranziehung der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ erfolgen

kann (vgl. BayVGH, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40043). Bei Einhaltung der dort genannten Werte sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

In Bezug auf die Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen. Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 enthält Anhaltswerte für nachts auftretende Erschütterungen. Für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer gelten die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2; die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern:

- Bei einer Unterschreitung der Stufe I ist auch ohne besondere Vorinformation nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.
- Bei einer Unterschreitung der Stufe II ist noch nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen, falls die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 genannten Maßnahmen a) bis e) bzw. gegebenenfalls auch Maßnahme f) ergriffen werden. Bei zunehmender Überschreitung dieser Stufe treten mit wachsender Wahrscheinlichkeit erhebliche Belästigungen auf. Bei einer Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe II ist zu prüfen, ob der Einsatz weniger erschütterungsintensiver Verfahren möglich ist.
- Bei einer Überschreitung der Stufe III sind die Einwirkungen unzumutbar. In diesem Fall sind besondere Maßnahmen zu vereinbaren, die über die in Nr. 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen.

Für länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen macht die DIN 4150 Teil 2 keine konkreten Angaben, ihre Zumutbarkeit soll nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles individuell beurteilt werden. Entsprechend einer fachlichen Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungen, Stand: 06.03.2018), welche zwar keine Bindungswirkung entfaltet, aber zumindest die Qualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens besitzt (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.07.2016 – 22 A 15.40033), können bei der Beurteilung lang andauernder (länger als 78 Tage) erschütterungsintensiver Bauarbeiten die Immissionswerte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 herangezogen werden.

Für die Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen enthält die DIN 4150 Teil 3 Anhaltswerte für kurzzeitige Erschütterungen (Tabelle 1) und Dauererschütterungen (Tabelle

4), die als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Erschütterungen herangezogen werden können. Werden diese Anhaltswerte eingehalten, sind Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes des betroffenen Bauwerks oder Bauteils nicht zu erwarten.

3.4.2. Beurteilung der erschütterungsbedingten Immissionen während der Bauzeit

Im Rahmen der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchung (Unterlage E 11.8) erfolgt die Beurteilung der Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden auf Grundlage der DIN 4150 Teil 2, wobei die Anhaltswerte der Tabelle 2 für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 (Werk-)Tagen Dauer herangezogen werden; die Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude werden auf Grundlage der Din 4150 Teil 3 beurteilt.

Diese Untersuchung zeigt, dass die zu erwartenden Immissionen stark von den spezifischen geotechnischen Untergrundverhältnissen abhängig sind. Im Bereich der Baumaßnahme besteht der Untergrund weitestgehend aus sandigen Kiesen würmzeitlicher Niederterrassen der Donau, während im Bereich der Nordgaustraße Felsfräsarbeiten am anstehenden Festgestein, bestehend aus Massenkalkstein mit Dolomitstein-Einlagerungen, erforderlich sind. In diesem Bereich befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte unmittelbar neben der Baustelle. Nach Einschätzung des mit der Untersuchung beauftragten Büros sind dort keine zuverlässigen Prognosen zu Bauerschütterungen möglich, jedoch ist bei derart geringen Abständen davon auszugehen, dass nahezu keine Dämpfung durch das anstehende Gestein auftritt, und für den Fall, dass die Fundamente der Bestandsgebäude auf das Festgestein anstehen, mit einer nahezu unmittelbaren Übertragung der Erschütterungen zu rechnen (vgl. Unterlage E 11.8, S. 46 f.).

Die bauerschütterungstechnische Untersuchung kommt bezüglich der zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen unter Berücksichtigung der Untergrundverhältnisse im Lockergestein zu dem Ergebnis, dass Einwirkungen auf Menschen im Sinne der Stufe I bzw. der Stufe II der DIN 4150 Teil 2 in Gebäuden mit geringerem Abstand als 130 m bzw. 70 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen sind. In Bereichen mit verborgenen Schwingungsbrücken, Festgesteinsschichten oder stark konsolidierten Lagerungsverhältnissen im Untergrund können sich diese Betroffenheitskorridore, auch in Abhängigkeit zum eingesetzten Werkzeug und der notwendigen Krafteinleitung, auf größere Entfernungen ausdehnen. Während des Erdbaus und der Abbrucharbeiten werden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für erschütterungstechnische Einwirkungen auf Gebäude in einem Abstand von ca. 10 m eingehalten. Inwieweit bei Durchführung der Bohr- und ggf. Rammarbeiten eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 ausgeschlossen werden kann, kann nach Angaben des Gutachters erst mit

detaillierter Feststellung der einzusetzenden Baumaschinen und dem jeweiligen Einbringverfahren ermittelt werden (Unterlage E 11.8, S. 47 f.).

Hinsichtlich der Bautätigkeiten im Festgestein in Bereich der Nordgaustraße, wo sich umliegende Wohngebäude nur in einem Abstand von wenigen (Im Gschwander 1) bzw. 30 Metern (Im Gschwander, Fichtelgebirgstraße, Am Judenfeld) befinden, kommt die bauerschütterungstechnische Untersuchung zu dem Schluss, dass bei alleiniger Berücksichtigung der Prognose für Lockergestein die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 für die Stufe II in diesem Bereich überschritten werden. Bei Meißel- bzw. Felsfrästätigkeiten im Lockergestein werden die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für erschütterungstechnische Einwirkungen auf Gebäude in einem Abstand von bis zu 10 m überschritten. Nach Einschätzung des Gutachters ist jedoch bei derartigen Tätigkeiten im Festgestein – abhängig von der Art und Dauer der Einwirkung sowie der Übertragung zwischen Festgestein und betroffenen Gebäuden – von wesentlich größeren Abständen auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass aufgrund der baubedingten Erschütterungen erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden im Sinne der DIN 4150 Teil 2 nicht ausgeschlossen werden können und an den zur Baumaßnahme nächstgelegenen Gebäuden Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts nach der DIN 4150 Teil 3 möglich sind.

3.4.3. Schutzvorkehrungen und Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BayVwVfG

Vor dem Hintergrund dieser Untersuchungsergebnisse werden dem Vorhabenträger folgende Vorkehrungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG auferlegt:

Zur Verminderung der Auswirkungen von Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden hat der Vorhabenträger das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und gegebenenfalls die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.2 dieses Beschlusses):

- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb;
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen in Folge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen;
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (insbesondere Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle);

- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben;
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude;
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.

Die Beurteilung der baubedingten Erschütterungsimmissionen wird im Rahmen der Überwachung durch den zu beauftragenden Beauftragten für Lärmschutz- und Erschütterungsfragen vorgenommen.

Da aufgrund der Bautätigkeit im Festgestein eine erhebliche Betroffenheit der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Übertragungseigenschaften (Materialdämpfung sowie die komplexen Wellenausbreitungsbedingungen) des anstehenden Gesteins im Rahmen einer Erschütterungsmessung im Vorfeld der Bauarbeiten zu ermitteln (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.3). Zudem ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Gebäudeerhebung durchzuführen; dabei hat der Vorhabenträger eine Fotodokumentation, stichprobenhafte Ausschwingversuche von den maßgebenden Geschosdecken sowie erforderlichenfalls Ermittlungen zur Verbindung von Fundament und anstehendem Gestein durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.4).

Da ausweislich des Gutachtens Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 und damit Schäden an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden können, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, im Bereich auftretender Erschütterungen Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen; der Dokumentationsbereich ergibt sich aus den Ergebnissen der angeordneten Erschütterungsmessung sowie der Gebäudeerhebungen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.5 dieses Beschlusses). Durch die vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass etwaige vorhabenbedingte Erschütterungsschäden eindeutig zugeordnet und entschädigt werden können.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erstellung des Einhausungsbauwerks durch begleitende durchgehende Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 und 3 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Entsprechende Auflagen sind in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.7 dieses Beschlusses aufgenommen.

Soweit es trotz der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Minderungsmaßnahmen infolge einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 zu vorhabenbedingten Schäden an Gebäuden kommen sollte, wird den betroffenen Eigentümer in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.8 dieses Beschlusses ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde

nach (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) zugesprochen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach Art und Umfang der Schäden.

3.5. Schadstoffbelastung

Im ergänzenden Verfahren hat der Vorhabenträger nochmals ein lufthygienisches Gutachten vom 29.01.2020 (Unterlagen E 16) vorgelegt. Darin werden die Aussagen des lufthygienischen Gutachtens, das dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zugrunde lag, für das Prognosejahr 2035 mit den aktuellen Emissionswerten aktualisiert.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004 – 9 A 6/03). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Ihrer Pflicht, die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewältigen, wird die Planfeststellungsbehörde jedoch dann nicht mehr gerecht, wenn sie das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004 – 9 A 6/03). Das ist insbesondere der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen geht der Gesetzgeber davon

aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19.11).

Von diesen Maßstäben ausgehend genügt das Vorhaben in Bezug auf die Luftreinhalteplanung dem Gebot der Konfliktbewältigung. Dass die von ihm herrührenden Immissionen die Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV überschreiten könnten, ist nicht zu besorgen. Besondere Umstände, die die Annahme begründen müssten, dass die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer die Funktion des Vorhabens wahren Weise gesichert werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Vorhabenträger hat eine aktualisierte Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft durch Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs für die Luftschadstoffe Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) für das Prognosejahr 2035 vorgelegt (Unterlage E 16). Für diese Untersuchung wurde das Vorhaben in verschiedene Streckenabschnitte unterteilt. Zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs auf die an die Verkehrswege angrenzende Wohn- und Gewerbebebauung wurden die Motorabgasemissionen für Stickstoffdioxid und Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) anhand des „Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) ermittelt. Als programmatische Umsetzung zur Berechnung der durch den motorisierten Straßenverkehr hervorgerufenen Emissionen wird in dicht bebauten Bereichen das Emissionsmodul des Screening-Programms zur Bestimmung der Luftschadstoff-Immissionen in Innenstädten (IMMIS^{em/luft}) und in den locker bebauten Bereichen das PC-Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung RLuS 2012 verwendet. Diese Untersuchung hat ergeben, dass nach dem Ausbau der Nordgaustraße und dem Umbau des Lappersdorfer Kreisels mit Neubau Sallerner Regenbrücke eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) nicht zu besorgen ist. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Unterlage E 16 verwiesen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 29.05.2020 darauf hingewiesen, dass in der zur Beurteilung der Streckenabschnitte D, E und G angewendeten Version RLuS 2012 das HBEFA 3.1 hinterlegt ist, allerdings seit September 2019 das HBEFA in der Version 4.1 veröffentlicht worden und anzuwenden ist. Um die Änderungen der Emissionsfaktoren von HBEFA 3.1 zur aktuell gültigen Version HBEFA 4.1 zu berücksichtigen, sei ein Sicherheitszuschlag von 50 % auf die berechneten NO₂-Zusatzbelastungen für die Abschnitte D, E und G anzuwenden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat hierzu erklärt, dass auch unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages von 50 % auf die mit HBEFA 3.1 berechnete NO₂-Zusatzbelastung die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV in den Abschnitten D, E und G deutlich unterschritten werden.

Soweit das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Bezugnahme auf die IMMIS^{em/luft}-Berechnungen darauf hingewiesen hat, dass dem lufthygienischen Gutachten nicht zweifelsfrei zu entnehmen sei, welche Version des HBEFA für die Berechnungen zugrunde gelegt worden ist, konnte das Bayerische Landesamt für Umwelt diese Unklarheit durch eine Rücksprache mit dem Gutachter klären. Im lufthygienischen Gutachten auf Seite 9, Kapitel 4.2, 2. Absatz (letzter Satz) ist demnach die falsche Version des HBEFA angegeben und es muss richtig heißen: „In den aktuellen Versionen des Screening-Programms sind für die Motorabgasemissionen des Kfz-Verkehrs die Daten des HBEFA 4.1 zu Grunde gelegt.“

Zusammenfassend kommt das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 29.05.2020 zu dem Schluss, dass im Planfeststellungsbereich auf Grund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht erreicht oder überschritten werden. Das Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat sich dieser Auffassung in seiner Stellungnahme vom 29.07.2020 angeschlossen.

Mittlerweile wurden mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2021 vom 11.11.2021 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012, Fassung 2020“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingeführt und mit Schreiben vom 26.05.2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemacht. Die neue Version des „Handbuches für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA“, Version 4.1 (HBEFA 4.1), ist nunmehr auch verpflichtend anzuwenden.

Es ist entsprechend den Feststellungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt daher auch auf Grundlage der im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Auch eine Veränderung der Luftqualität unterhalb dieser Grenzwerte ist nach § 50 Satz 2 BImSchG ein abwägungserheblicher Belang. Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich zwar in der Abwägung grundsätzlich zulasten des Vorhabens nieder, führt aber im Ergebnis nicht dazu, die Ausgewogenheit und Vollzugsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. In der Gesamtschau überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege waren bereits Gegenstand der Prüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5) und werden im vorliegenden Beschluss erneut behandelt, soweit dies erforderlich ist, um die im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht zu berücksichtigen.

4.1. Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Anlässlich des ergänzenden Verfahrens wurde die Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet auf Plausibilität geprüft und die gesetzlich geschützten Biotope wurden in die aktuell gültige Codierung überführt (vgl. Unterlage E 12.3). Folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im Eingriffsbereich:

- FW00BK (nicht amtlich kartiert) – Natürliche und naturnahe Fließgewässer / kein LRT
- GN00BK – Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe
- GR00BK – Landröhrichte
- VC00BK – Großseggenriede der Verlandungszone / Kein LRT
- VH00BK – Großröhrichte / kein LRT
- WA91E0 – Auwälder / 91E0*
- WG00BK – Feuchtgebüsche

Diesbezüglich wird auf die planfestgestellte Unterlage E 12.3 Bezug genommen.

Diese Flächen wurden – bis auf das Feuchtgebüsch im Bereich des östlichen Widerlagers der Brücke – bereits in der mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 zugelassenen Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 jeweils eine Ausnahme für die Überbauung bzw. Beseitigung der in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung angegebenen gesetzlich geschützten Biotope erteilt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014, S. 274). Diese Entscheidung hat nach der Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin Bestand.

Allein das Feuchtgebüsch im Bereich des östlichen Widerlagers der Brücke ist im Ausgangsverfahren noch nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft worden und wird nun im Rahmen der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlage E 12.3 behandelt.

Für die in der aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellte Überbauung/Beseitigung dieses gesetzlich geschützten Biotops lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zu. Die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 sehen die Entwicklung von Feuchtgebüschen und

Auwald vor, was als Ausgleich für das betroffene Feuchtgebüsch angerechnet werden kann. Ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf ergibt sich damit nicht. Darüber hinaus machen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses das Vorhaben notwendig, denn die für das Vorhaben streitenden Belange (siehe Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014, Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1) sind so gewichtig, dass sie den vorgesehenen Eingriff in das betroffene Feuchtgebüsch rechtfertigen. Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche beeinträchtigt werden (§ 39 Abs. 5, § 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

4.2. Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg

Das beantragte Vorhaben ist mit der Beseitigung von Bäumen verbunden, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung) vom 11.02.1993 fallen. Für das Entfernen der Bäume ist daher nach § 3 der Verordnung eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG die Planfeststellungsbehörde (vgl. auch § 6 Abs. 3 Baumschutzverordnung).

Es entspricht im vorliegenden Fall pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG), die Entfernung der Bäume zu genehmigen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baumschutzverordnung). Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, die eine Entfernung der Bäume erfordern. Die Verwirklichung des Vorhabens ist durch das öffentliche Wohl geboten. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 wird verwiesen. Diese Gründe überwiegen auch das Interesse am Fortbestand der Bäume.

Von dem Erlass von Nebenbestimmungen wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abgesehen (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 Baumschutzverordnung). Nach der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden im Bereich des Bauvorhabens umfangreiche Ersatzpflanzungen vorgenommen. Insofern findet bereits ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft statt; weitergehende Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich. Die nach der Baumschutzverordnung notwendige Genehmigung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

4.3. Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Verträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ist bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 überprüft worden (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2).

Dieses FFH-Gebiet ist durch die am 01.04.2016 in Kraft getretene Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) flächenscharf abgegrenzt worden und nunmehr mit einer Fläche von 3.268 ha als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen worden. Im Zuge dieser Feinabgrenzung sind Teile des Uferbewuchses auf der Westseite des Regens in das FFH-Gebiet einbezogen worden. Dieser Bereich ist im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Regensburg als Auwald und prioritärer Lebensraumtyp (LRT) 91E0* nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst.

Aufgrund dieser neuen Betroffenheit ist eine nochmalige Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erforderlich. Der Vorhabenträger hat dementsprechend für das vorliegende ergänzende Verfahren die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Ausbaus der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke (Unterlage E 12.5) bzw. zur FFH-Vorprüfung hinsichtlich des Umbaus des Lappersdorfer Kreisels (Unterlage E 12.6) vollumfänglich aktualisiert.

Das Vorhaben kann entsprechend den rechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG zugelassen werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die FFH-Vorprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zum Umbau des Lappersdorfer Kreisels führt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch den Bau des Lappersdorfer Kreisels ausgeschlossen ist. Auf die Ergebnisse der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen E 12.5.1, E 12.5.2, E 12.5.3) sowie der FFH-Vorprüfung (Unterlage E 12.6) wird verwiesen.

4.3.1. Rechtliche Anforderungen

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragile Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatschG). Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein – wissenschaftlich nicht nachweisbares – „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, d.h. nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zugunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der geschützten Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann eine Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05).

4.3.2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.3.2.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ liegt in den Naturräumen Cham-Furthersenke und Regensenke und erstreckt

sich im Regental von Chamerau bis zur Donau und im Chamtbal von Eschlkam bis zur Mündung in den Regen. Das FFH-Gebiet hat nach der erfolgten Feinabgrenzung eine Größe von 3.268 ha. Es liegt in der Talaue und ist weitgehend eben. Es ist der kontinentalen biogeographischen Region zugeordnet.

4.3.2.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebiets

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Eine weitere Konkretisierung der Erhaltungsziele ist durch die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete erfolgt (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.02.2016, Az. 62-U8629.54-2016/1).

Für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ sind folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele konkretisiert („Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“, Stand: 19.02.2016):

Erhalt des repräsentativen, weitgehend naturnahen und unzerschnittenen Fließgewässerkomplexes von Chamb, Regen und Zuläufen mit wertvollen Auenbereichen, Altgewässern und Teichen sowie großflächig extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch als Schwerpunkt-Lebensraum des Fischotters in der Oberpfalz und als wesentliche Verbundlinie und Reproduktionsraum für Fische. Erhalt einer natürlichen Gewässerdynamik, des charakteristischen, natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalts, der prägenden Gewässerqualitäten, insbesondere des naturraumtypischen Wasserchemismus, sowie der biologischen Durchgängigkeit der Flüsse, Bäche und Gräben und ihrer Auen für Gewässerorganismen einschließlich der Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs im Gebiet, insbesondere des Mosaiks und der Verzahnung aus auetypischen, aquatischen und amphibischen Lebensgemeinschaften und Arten sowie Kontaktlebensräumen wie Schwimmblattgesellschaften, Quellsümpfen, Bruch- und Galeriewäldern, Feuchtgebüschchen, Röhrichtern, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen. Erhalt extensiv genutzter Vegetationsbereiche als Pufferzonen, vor allem im Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea***. Erhalt störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik. Erhalt der natürlichen Lebensgemeinschaften mit charakteristischer Gewässervegetation und Tierwelt. Erhalt der nährstoffarmen Teichböden und von in der Vegetationszeit nicht überstauten Bodenstellen. Erhalt der extensiven, bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung bei sekundären Ausprägungen des Lebensraumtyps.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und Erhalt der Funktion als Lebensraum für ihre charakteristische Tierwelt, insbesondere auch für Vögel. Erhalt ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter, unbefestigter bzw. unerschlossener Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* und der Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**, insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten. Erhalt ausreichend störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Fließgewässerabschnitte und Uferzonen ohne Stauwerke, Wasserausleitungen o. Ä., mit natürlichem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung, Abbrüche).
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**, insbesondere der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Flächen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatemente charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhalt bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen. Erhalt typischer Habitatemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**. Erhalt der bestandsprägenden, standortangepassten Nutzungsformen. Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände. Erhalt der spezifischen Habitatemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume (Übergangs- und Flachmoorkomplexe) bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren**, insbesondere der primären oder nur in zwei- bis mehrjährigem Abstand gemähten Bestände, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der mageren, teils wechselfeuchten **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**. Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung. Erhalt des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps), insbesondere auch als Lebensraum für die charakteristischen wiesenbrütenden Vogelarten. Erhalt des für den Erhalt der artenreichen Wiesengesellschaften erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalts sowie der Strukturvielfalt (z. B. Kleingräben, Geländere relief).
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore** mit dem sie prägenden Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt der natürlichen Entwicklung ohne schädigende Stoffeinträge, insbesondere auch im Einzugsbereich. Erhalt ihrer typischen Vegetation. Erhalt der Habitatemente und ausreichender Lebensraumgrößen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Bruchwaldrandzonen sowie mit Niedermoor- und Streuwiesen-Lebensräumen. Erhalt von durch Trittbelastung gefährdeten Bereichen.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen. Erhalt eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz als Lebensraum für die daran gebundenen Artengemeinschaften. Erhalt der typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt der Auwaldbereiche mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung und naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Biotop- und Totholzbäumen. Schutz von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Seigen und Verlichtungen.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** in den Flüssen Chamb und Regen mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Fischotters**. Erhalt strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem ausreichenden Fischbestand. Erhalt ausreichend störungsarmer Räume in Fischotter-Habitaten. Erhalt der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und ihrer Auen. Erhalt einer ausreichenden Restwassermenge von

<p>Ausleitungsstrecken in vom Fischotter besiedelten Regionen. Erhalt von Uferändern als Wanderkorridore, insbesondere unter Brücken. Erhalt einer extensiven Nutzung bzw. Pflege im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern.</p>
<p>12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs. Erhalt fischfreier Laichplätze bzw. von Stillgewässern mit ausreichend geringem Fischbesatz und soweit notwendig ohne Zufütterung und ohne Düngung. Erhalt der Laichgewässer und eines geeigneten, ausreichend großen Landlebensraums im Umgriff. Erhalt ausreichend unzerschnittener Habitatkomplexe aus Laich- und Landlebensraum. Erhalt Laichgewässer-Struktureichtums, insbesondere der für das Laichverhalten erforderlichen Unterwasservegetation. Sicherstellen einer ausreichenden Sonnenexposition der Laichgewässer. Erhalt einer hohen Gewässerdichte im Umfeld bestehender Habitate.</p>
<p>13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Rapfens. Erhalt langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen. Erhalt eines ausreichenden Beutefischspektrums (natürliches Fischartenspektrum). Erhalt schnell überströmter Kiesbänke als Laichhabitate.</p>
<p>14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt klarer, unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik ohne Abstürze. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettts mit ausreichend Versteck- und Laichmöglichkeiten, insbesondere mit Unterschlupfmöglichkeiten für Jungfische. Erhalt der natürlichen Fischbiozönose in den Gewässern.</p>
<p>15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schrätzers. Erhalt weitgehend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit ausreichend guter Gewässerqualität. Erhalt natürlicher Gewässerdynamik mit heterogenen Habitatstrukturen und intaktem sandig-kiesigem Sohlsubstrat. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland und ohne Stauhaltungen. Erhalt unverbauter Fließgewässerabschnitte, insbesondere solche ohne Querbauwerke, die verstärkte Sedimentation von Schwebstoffen bewirken.</p>
<p>16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Huchens. Erhalt durchgängiger, frei durchwanderbarer Gewässer, insbesondere von sauerstoffreichen, schnell fließenden Gewässerabschnitten. Erhalt von Flussabschnitten mit natürlicher Gewässerdynamik und abwechslungsreichen Gewässerstrukturen mit Unterstandmöglichkeiten. Erhalt eines ausreichenden Nahrungsangebots (Nasen, Barben) und gut durchströmter Kiesrücken und -bänke als Laichhabitate. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebengewässern als Laichgebiete bzw. Rückzugsräume.</p>
<p>17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bachneunauges. Erhalt unverbauter sauberer Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik. Erhalt struktureicher Habitate mit unverschlammtem Sohlsubstrat und differenziertem, abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität. Schutz von Gewässerabschnitten ohne Sediment- und Nährstoffeinträge aus dem Umland. Erhalt naturnaher, reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen.</p>
<p>18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers. Erhalt weichgründiger (schlammiger) sommerwarmer (Still-)Gewässer bzw. Gewässerabschnitte. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt des Schlammpeitzgers und seiner Lebensraumsprüche in von ihm besiedelten Gewässerabschnitten. Erhalt extensiv bewirtschafteter Teiche.</p>
<p>19. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Steinbeißers. Erhalt sauberer, unverbauter Gewässerabschnitte mit ausreichend guter Gewässerqualität. Erhalt flacher und sandiger Uferbereiche mit ihrer Unterwasservegetation. Erhalt von Gewässerabschnitten mit nicht versteineten Uferbereichen sowie ohne ausgedehnte Grundräumungen. Erhalt offener, nicht verrohrter kleiner Fließgewässer.</p>
<p>20. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern bzw. -abschnitten mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt von Altgewässern mit Anbindung an das Hauptgewässer. Erhalt der Nutzung von Teichen, Altgewässern, Seen u. Ä., wo für den Bestands- bzw. Werterhalt notwendig. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.</p>
<p>21. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Frauennerflings. Erhalt weitgehend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt naturnaher Altgewässer mit Anbindung an das Hauptgewässer. Erhalt unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung.</p>

<p>22. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Strebers und des Zingels. Erhalt von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und grobkörnigen Kiessohlen. Erhalt unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit intaktem kiesigem Sohlsubstrat und ausreichend Versteckmöglichkeiten. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität in Gewässern mit Vorkommen des Strebers. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials.</p>
<p>23. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt von Feuchtbiotopen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnittzeitpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen von Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines vorhandenen, auf die Art abgestimmten Mahdregimes, insbesondere des späten Mahdtermins (frühestens Anfang September) der Wiesenknopf-Flächen bzw. einer jahresweise alternierenden Mahd von Teilflächen sowie eines Anteils an zeitweise ungemähten (Rand-) Flächen. Schutz großer Populationen als Wiederbesiedlungsquellen für benachbarte geeignete Habitate. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.</p>
<p>24. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen der Grünen Keiljungfer (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat). Erhalt der geeigneten Substratverhältnisse und des Interstitials der Fließgewässer als Larvalhabitate. Erhalt einer hohen Wasserqualität und eines ausreichend breiten Pufferstreifens an den Habitaten der Grünen Keiljungfer für den Schlupf der Larven und zur Verringerung von Stoffeinträgen. Erhalt ausreichend unzerschnittener, durchgängiger Fließgewässersysteme.</p>
<p>25. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt ausreichend breiter Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen insbesondere von Sedimenten; Schutz von Gewässerabschnitten, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhalt der Wirtsfischvorkommen, insbesondere von Elritzen und Groppen, in der Forellenregion von Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumsansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.</p>

4.3.2.3. Übersicht über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen sind für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ zehn Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit einer Gesamtfläche von 154 ha, davon zwei (durch Fettdruck hervorgehoben) prioritär, aufgeführt:

EU-Code	Lebensraumtyp
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit <i>Littorelletea uniflorae</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.

6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)

Bezüglich der absoluten Flächengröße sowie der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt dieser Lebensraumtypen bezogen auf Deutschland wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2 der Unterlage E 12.5.1 verwiesen.

4.3.2.4. Übersicht über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ aufgeführt:

Eu-Code	Arten nach Anhang II der FFH-RL
Säugetiere:	
1337	Biber
1355	Fischotter
Amphibien:	
1166	Kammolch
Fische:	
1130	Rapfen
1163	Groppe, Mühlkoppe
1157	Schrätzer
1105	Huchen
1096	Bachneunauge
1145	Schlammpeitzger

1149	Steinbeißer
1134	Bitterling
1114	Frauennerfling
1160	Streber
1159	Zingel
Tagfalter:	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Libellen:	
1037	Grüne Keiljungfer
Muscheln:	
1032	Bachmuschel

Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art wird auf Kapitel 2.2.3 der Unterlage E 12.5.1 verwiesen.

4.3.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Ausbaus der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ durch den Ausbau der Nordgaustraße mit dem Neubau der Sallerner Regenbrücke selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil C, Abschnitt I, Ziffer 4 dieses Beschlusses).

In den vorliegenden Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (Unterlagen E 12.5.1, E 12.5.2, E 12.5.3) werden als Prüf Aspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen E 12.5.1, E 12.5.2, E 12.5.3) sind nicht zu beanstanden.

4.3.3.1. Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie die Ausführungen in der planfestgestellten Unterlage E 12.5.1, S. 13 verwiesen.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Faktoren

- Rodungsarbeiten und die Räumung des Baufeldes mit der Gefahr des erhöhten Eintrags von Sediment- und Schmutzstoffen in den Regen und seine Nebengewässer
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub und Abgasen sowie optische Effekte infolge der Bautätigkeit
- Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung bzw. Veränderung bestehender Bodenverhältnisse durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Zwischenlagerung von Aushub- bzw. Einbaumassen
- Flächeninanspruchnahme im Fluss und damit auch leicht veränderte Fließverhältnisse während des Baus der zwei Brückenpfeilerpaare
- Massentransporte und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Faktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung und Überbauung
- Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Besonnung
- Verstärkte Sedimentation im Bereich der Brückenpfeiler

Betriebsbedingte Faktoren

- Schadstoffemissionen
- Lärmemissionen, bedingt durch Motoren- und Fahrgeräusche
- Optische Reize / Erschütterungen aufgrund der Fahrzeugbewegungen
- Tierverluste durch Kollision (v.a. Vögel, Insekten)

4.3.3.2. Detailliert untersuchter Bereich

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst im vorliegenden Fall den direkten Eingriffsbereich sowie angrenzende Flächen, um neben den direkten auch die indirekten Wirkungen beurteilen zu können. Die Untersuchungen der Zielarten des Gebietes wurden ebenfalls anhand der Mobilität der Arten sowie ihrer Lebensräume abgegrenzt. Neben dem engeren Untersuchungsgebiet wurden funktionale Beziehungen auch darüber hinaus (vom Pielmühler Wehr bis zur Mündung des Regens in die Donau) berücksichtigt (vgl. Unterlage E 12.5.1, S. 15).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden von Regensburg, etwa 2 km vor der Einmündung des Regens in die Donau. Der Bereich ist dicht besiedelt und durch hohe Verkehrsaufkommen sowohl durch die städtischen Straßen als auch durch die stark befahrene Bundesautobahn A 93 stark vorbelastet.

Der Wirkraum des Vorhabens umfasst die Uferbereiche des Regens zwischen der Lappersdorfer Straße und der Nordgaustraße. Der Regen ist im Wirkraum nicht verbaut, die Aue ist etwa 300 m breit und frei von Bebauung. Sie wird als Grünland und Sportanlage genutzt. Entlang des Regens findet sich ein schmaler Auwaldsaum. Nördlich verengt sich die Aue und Verkehrsflächen bzw. Bebauung reichen bis direkt an den Fluss.

Im Wirkraum befinden sich drei Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die grundsätzlich von der Maßnahme berührt sein können:

- *LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion*

Der Regen ist im betreffenden Abschnitt nicht verbaut, aber in seinem Abflussgeschehen durch den Rückstau von der nahen Donau verändert.

Der Unterlauf des Regens wies bereits 1995 wieder eine mäßige saprobielle Belastung auf (Gewässergüteklasse II) und wurde auch im Jahr 2002 in diese Güteklasse eingestuft. Hinsichtlich der Trophie wurde der Unterlauf des Regens im Jahr 2002 als „eutroph“ (Güteklasse II) eingestuft.

Innerhalb des Planungsgebietes wurde der Unterlauf des Regens hinsichtlich der Gewässerstruktur als „stark verändert“, Teile der flussaufwärts folgenden Abschnitte des Unterlaufes als „deutlich verändert“ in der Karte dargestellt. Aufgrund der vorhandenen Unterwasservegetation (u. a. Flutender Hahnenfuß, Kamm-Laichkraut und Krauses Laichkraut) ist er eindeutig als FFH-Lebensraumtyp 3260 anzusprechen.

- *LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken, mit Vegetation des Chenopodion rubri p. p. und des Bidention p. p.*

Entlang der Regenufer finden sich vor allem am östlichen Ufer immer wieder Schlammablagerungen, die mit Vegetation der o. g. Einheiten bewachsen sind.

- *LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*

Die Auenwälder im Untersuchungsgebiet im Wirkraum sind nur als schmaler Saum erhalten. Es überwiegen Weiden mit vereinzelt Eschen und Erlen. Bei den Weiden handelt es sich teils um alte mächtige Exemplare. Im Unterwuchs finden sich meist Brennnessel und Rohrglanzgras, eingeschlossen sind auch Seggenbestände.

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden in vorhandenen und ausgewerteten Gutachten erwähnt oder konnten im Gebiet nachgewiesen bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden:

- *Biber*

Vorkommen des Bibers sind innerhalb des Wirkraums des Neubaus der Sallerner Regenbrücke bekannt. Genaue Informationen zu Revieren und Burgen liegen nicht vor. Im Rahmen der Habitataignungskartierung wurden sowohl frische als auch sehr alte Biberspuren vereinzelt südlich des geplanten Neubaus der Sallerner Brücke erfasst.

- *Fischotter*

Für den Fischotter liegen derzeit keine Nachweise aus dem Untersuchungsraum vor (BayLfU, Fundortkarte, Stand 02/2017). Allerdings kommt der Fischotter im Einzugsbereich des Regens weiter östlich vor (TK-Blatt 6940). Das Verbreitungszentrum liegt in Bayern momentan im Bereich des Naturparks Bayerischer Wald. Eine Ausbreitungstendenz nach Westen ist erkennbar und regional gibt es Hinweise auf die Besiedlung neuer Lebensräume. Der Regen stellt einen zumindest potenziellen Wanderkorridor für die Erschließung neuer Lebensräume dar. Eine dauerhafte Besiedlung des Regens im stadtnahen Bereich ist jedoch aufgrund der dortigen Lebensraumbedingungen und der stark anthropogenen Überformung auszuschließen. Während der Erfassungen im Jahr 2016 ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Fischotters.

- *Fischarten im Regen*

Im Regen sind folgende Fischarten vertreten bzw. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen: *Huchen, Frauenerfling, Rapfen, Bitterling, Schraetzer, Streber, Zingel*. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Unterlagen E 12.5.1 verwiesen.

Der Vorhabenträger hat für die benannten Lebensraumtypen zudem folgende charakteristische Arten ausgewählt und deren Betroffenheit zusammen mit den zugehörigen Lebensraumtypen betrachtet:

- *Eisvogel (Lebensraumtyp 3260)*

Der Eisvogel wurde im Rahmen der Vogelkartierung im Jahr 2016 nördlich der geplanten Sallerner Regenbrücke erfasst. Es besteht Brutverdacht. Laut Gebietskenner ist er regelmäßig an diesem Abschnitt des Regens zu beobachten und hat hier seinen Nahrungslebensraum. Im Zuge der Kartierungen zum Hochwasserschutz Sallern des Wasserwirtschaftsamts Regensburg wurde der Eisvogel 2014 als Brutvogel in einer kleinen Steilwand südlich der Planung zur Sallerner Brücke verortet.

- *Blaflügel-Prachtlibelle (Lebensraumtyp 3260)*

Die Art konnte im Eingriffsgebiet bei vorherigen Kartierungen regelmäßig, allerdings nur in Einzelexemplaren, an beiden Ufern des Regens beobachtet werden. Im Jahr 2016 wurde die Art nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist aber weiterhin möglich.

- *Abgeplattete Teichmuschel (Lebensraumtyp 3260)*

Im Rahmen der Molluskenkartierung in 2016 wurde ein Tier nachgewiesen. Dieses wurde aus einem rein lehmigen Sediment am rechten Ufer geborgen. Der Standort

ist für die Art sehr typisch. Im Eingriffsbereich sind diese Standorte mit < 5% eher selten. Insgesamt wurden bei der Kartierung mehr als 120 lebende Muscheln erfasst. Mit mehr als 70 Individuen stellte die Malermuschel die häufigste nachgewiesene Art dar. Von der Gemeinen Teichmuschel wurden ca. 40 Exemplare erfasst.

- *Liegendes Büchsenkraut (Lebensraumtyp 3270)*

Während der Kartierung 2016 konnten keine Exemplare der Art im Wirkraum nachgewiesen werden. Die Schlammlingsfluren standen unter Wasser und wiesen zum Kartierzeitpunkt (Oktober 2016) keine Vegetation auf. Im Jahr 2018 erfolgte eine Erfassung von Rote-Liste-Pflanzenarten im Rahmen des Artenhilfsprogramms Botanik der Stadt Regensburg u.a. auch im vom Vorhaben gequerten Abschnitt des Regens. Die Daten wurden zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Art zur Verfügung gestellt. Auf einer der auskartierten Schlammlingsfluren wurde ein Bestand der Art nachgewiesen. Bei einer erneuten Begehung 2019 konnte das Vorkommen trotz gezielter Nachsuche nicht gefunden werden. Dies zeigt die enge Bindung der Vorkommen an das Wasserregime des Regens. Genau wie der LRT 3270 ist auch ein Vorkommen der Art u.a. von den Strömungsverhältnissen des Regens abhängig.

Als charakteristisch für den Lebensraumtyp 91E0* zu wertende Tierarten kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Hinsichtlich einer ausführlichen Beschreibung und Darstellung der Lebensraumtypen und Arten wird auf die Ausführungen in der planfestgestellten Unterlage E 12.5.1 Bezug genommen.

4.3.3.3. Vorhabenbezogene Maßnahmen der Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003 – 4 A 59/01).

Im Zuge der Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung überarbeitet. Zur Vermeidung beziehungsweise Schadensbegrenzung sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt sind (Unterlagen E 12.5.1 und E 12.5.3):

- **Maßnahme 1: Optimierung des Brückenbauwerks (M01)**

Das Brückenbauwerk über den Regen wurde u. a. unter Berücksichtigung ökologischer Vorgaben gestaltet und naturschutzfachlich optimiert. Als Ergebnis wird das Regental durch eine weitleumige Brücke von ca. 280 m Länge und einer lichten Höhe von 6 bis 9 m im Bereich des Regens und seiner Ufer (FFH-Gebiet) überspannt. Entlang der Fahrbahnen sind Spritzschutzwände vorgesehen. Bereits anlageimmanent sind die strömungsgünstige Form der Pfeiler mittels Ausrundung, die Anlage der Fundamente unter dem Flussbett mit einer angestrebten Überdeckung von mind. 50 cm und keine Querverbindungen zwischen den Pfeilerpaaren im Wasser.

- **Maßnahme 2: Bauweise des Brückenbauwerks (M02)**

Der Bau der Brücke erfolgt im Taktschiebverfahren. Der Bau der Pfeiler im Gewässer erfolgt von dem jeweiligen Ufer mit Spundwänden, wobei der Bau nicht parallel, sondern zeitlich versetzt stattfindet.

- **Maßnahme 3: Bauzeitbeschränkung Brückenpfeiler (M03)**

Der Bau der Brückenpfeiler im Gewässer erfolgt im Zeitraum von August bis Oktober.

- **Maßnahme 4: Verzicht auf Nachbetrieb (M04)**

Der Bau der Brücke inklusive sämtlicher Vorarbeiten erfolgt ausschließlich tagsüber.

- **Maßnahme 5: Absammeln der Muscheln vor dem Brückenbau (M05)**

Vor Baubeginn werden alle lebenden Großmuscheln im Eingriffsbereich der Brückenpfeiler abgesammelt und oberhalb in den Regen verbracht.

- **Maßnahme 6: Minimierung des dauerhaft wirksamen Eingriffs in den Auwald (M06)**

Direkt unterhalb des Bauwerks sowie im angrenzenden Baufeld wird auf die Rodung der Gehölze verzichtet. Stattdessen erfolgt ein Auf-den-Stock-Setzen der Baumbestände, welches eine zumindest teilweise Regeneration ermöglicht. Die Maßnahme umfasst die Zulassung der Sukzession von Gehölzen (z.B. Esche, Erle, Weidenarten) und begleitender Bodenvegetation im direkten Umfeld und unter der Brücke durch Aussetzung von Freistellungsmaßnahmen. Bedarfsweise ist ein Rückschnitt oder Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze zur Unterhaltungspflege der Bauwerke möglich.

- **Maßnahme 7: Maßnahme zum Schutz wertvoller Biotopbestände (M07)**

Die Auwaldbestände im direkten Anschluss an das Baufeld werden durch Maßnahmen nach DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und RAS LP4 („Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) während der Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt.

- **Maßnahme 8: Ökologische Baubegleitung (M08)**

Die Baumaßnahme wird im Bereich des FFH-Gebietes von einem Experten ökologisch begleitet. Die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung umfassen dabei Aufgaben vor und während der Bauausführung.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einverstanden gezeigt. Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II der FFH-RL ein.

4.3.3.4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen (Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Die vom Vorhabenträger vorgelegte Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an der von Lambrecht und Trautner entwickelten Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (2007). Dieses Vorgehen ist durch die Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19; Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12).

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der im Wirkraum des Neubaus der Sallerner Brücke befindliche Lebensraumtyp stellt keine spezielle Ausprägung des Lebensraumtyps dar und verfügt über keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten. Das Gewässer ist hinsichtlich seiner Struktur als „stark bis deutlich verändert“ zu beschreiben und wurde aufgrund der vorhandenen Unterwasservegetation als Lebensraumtyp erfasst (Kriterium A, Lambrecht und Trautner 2007).

Durch den Bau der Brückenpfeilerpaare gehen ca. 48 m² Gewässersohle dauerhaft verloren. Bei einer Gesamtgröße des Lebensraumtyps im Gebiet von 30 ha entspricht der anlagenbedingte Verlust 0,016 % der Gesamtfläche im Gebiet. Bei einem Verlust von $\leq 0,1\%$ kann gemäß Lambrecht und Trautner (2007) als tolerierbarer Verlust ein Orientierungswert von 1.000 m² angesetzt werden. Demnach liegt der quantitativ-absolute Flächenverlust (Kriterium B) genauso wie der quantitativ-relative Flächenverlust (Kriterium C) deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle. Der Bau der Pfeiler erfolgt zeitlich versetzt von dem jeweiligen Ufer mit Spundwänden und wird insgesamt ca. zwei Monate dauern. Die Brücke wird im Taktschiebverfahren errichtet. Dies vermindert die baubedingten Eingriffe in das Gewässer und angrenzende Lebensräume (Maßnahme M02). Durch die Reduzierung des Baufeldes werden potenzielle Aufwirbelungen von Feinsedimenten und Abdrift in unterhalb liegende Abschnitte verringert. Durch die dem Gewässer innewohnende Dynamik ist auch hier eine schnelle Regeneration des Gewässers gegeben. Ein beurteilungsrelevantes Time-Lag ist bei dem vorgesehenen Bauzeitplan nicht zu besorgen. Es handelt sich um eine zeitlich und räumlich stark begrenzte Inanspruchnahme.

Hinsichtlich des Flächenentzugs durch andere Pläne und Projekte (Kriterium D) ist als Ergebnis festzuhalten, dass der Verlust sehr deutlich unterhalb des anzusetzenden Orientierungswertes liegt und auch unter Berücksichtigung der weiteren Wirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 7.3.1 der Unterlage E 12.5.1).

Anlagenbedingt kommt es zu einer partiellen Verschattung des Lebensraumtyps durch das Brückenbauwerk. Die direkt unterhalb der Fahrbahn befindliche Fläche umfasst 1.605 m², aufgrund der lichten Höhe der Brücke, ihrer Ost-West-Ausrichtung und der im Tagesverlauf wandernden Besonnung ist keine vollständige Verschattung des Gewässers gegeben. Die Brücke ist 22,5 m breit. Aufgrund der Fließgeschwindigkeit und der natürlichen Verwirbelungen innerhalb des Lebensraumtyps handelt es sich bei der Verschattung um keine klassische dauer-

hafte Wirkung. Die Anwendung eines theoretischen Flächenverlustes ist somit nicht zielführend. Ein dauerhafter Verlust der Unterwasservegetation im Bereich des Brückenkörpers und damit der Verlust der Einstufung als Lebensraumtyp ist nicht zu erwarten.

Um beurteilungsrelevante Störungen und Beeinträchtigungen von Großmuscheln (hier v. a. der charakteristischen Art der Abgeplatteten Teichmuschel) während der Bauphase zu vermeiden, werden diese vor der Baumaßnahme abgesammelt und umgesiedelt (vgl. Maßnahme M05). Diese Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung beobachtet (Maßnahme M08). Damit ergeben sich anlagebedingt keine Beeinträchtigungen der charakteristischen Art der Abgeplatteten Teichmuschel, die sich negativ auf den Erhaltungszustand des Fließgewässers auswirken könnten.

Betriebsbedingt sind ohne geeignete Maßnahmen eine Erhöhung des Schadstoffeintrags sowie eine stärkere Verlärmung des Flussabschnittes zu erwarten. Durch den Bau von Spritzschutzwänden mit einer Höhe von 2,5 m an den vier Fahrbahnrändern wird ein erhöhter Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer, insbesondere durch Spritzwasser, vermieden (vgl. Maßnahme M01). Für die aquatisch lebenden charakteristischen Arten, die Abgeplattete Teichmuschel und die Larven der Blauflügel-Prachtlibelle, sowie für ihren Lebensraum (LRT 3260) sind somit keine weiteren negativen Auswirkungen auf den Bestand durch die betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

Auch für den Eisvogel als charakteristische Art sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Das Brückenbauwerk führt weder zu einer Zerschneidung seines Nahrungslebensraums noch zu einer Unterbrechung von Austauschbeziehungen, da durch die vorgesehenen Maße der Brücke ein Tunneleffekt vermieden wird. Der vermutete Brutplatz der Art liegt außerhalb des Baufeldes. Die Art gilt als wenig lärmempfindlich. Durch die Spritzschutzwände auf der Brücke sind mögliche Verlärmungen des Habitats als nicht beeinträchtigend anzusehen.

Das Überflutungsregime wird insgesamt nicht nachteilig verändert. Der Verlust an Überflutungsflächen an den Rändern der Aue außerhalb des Schutzgebietes durch die Widerlager der Brücke wird durch Schaffung von neuen Überflutungsflächen, teils in unmittelbarer Flussnähe im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen. Zudem ist eine naturnahe Entwicklung der neuen Überflutungsflächen vorgesehen. Diese Maßnahme zielt auf die Verbesserung der Entwicklung unzerschnittener Auenkomplexe und der Verzahnung des Gewässers mit auetypischen aquatischen und amphibischen Lebensräumen und dient somit auch der Umsetzung der Erhaltungsziele.

Die Brückenpfeiler innerhalb des Gewässers sind strömungsgünstig durch Ausrundungen ausgeformt und weisen keine 90°-Winkel auf. Damit wird die Ablagerung von Sedimenten reduziert. Sedimentationen entstehen jedoch auch natürlicherweise und führen i. d. R. zu keinerlei Verlangsamung der Strömung oder Stauung. Im Regen finden sich an verschiedenen Stellen

Sandbänke oder Schlammablagerungen, die ebenfalls ökologisch wertvolle Lebensräume darstellen. Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele für diesen Lebensraumtyp sind daher mit hoher Prognosesicherheit auszuschließen.

Eine funktionale Beeinträchtigung des Lebensraums Fließgewässer ist mit diesem Eingriff nicht verbunden. Für die in den Erhaltungs- und Entwicklungszielen genannten Ziele, insbesondere in Bezug auf Gewässerdynamik, Gewässergüte, Wasser- und Nährstoffhaushalt, Gewässerchemismus sowie Durchgängigkeit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Mit dem Bau und der Platzierung der Pfeiler ist die Durchgängigkeit des Flusses nicht beurteilungsrelevant eingeschränkt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260 und der für diesen Lebensraumtyp formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht gegeben. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind als gering zu bezeichnen.

LRT 3270 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea bzw. Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p

Die im Rahmen der Kartierung zur Planfeststellung festgestellten Schlammlingsfluren im Umfeld des Neubaus der Sallerner Brücke konnten bei der Kartierung 2016 aufgrund der hohen Wasserstände nicht zweifelsfrei bestätigt werden. Der Lebensraumtyp unterliegt der natürlichen Gewässerdynamik. Die bekannten Schlammbänke liegen außerhalb des Baufeldes zum Bau der Brückenpfeiler. Ein Verlust von Flächen des Lebensraumtyps ist durch den Bau der Brücke mit Taktschiebepfeilern auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bekannten Lage der Schlammbänke ist auch eine Verschattung der Flächen und somit ein Verlust der wertgebenden Vegetation nicht gegeben. Durch die Verwendung der strömungsgünstigen Brückenpfeiler ist eine sich negativ auf den Lebensraumtyp auswirkende erhöhte Sedimentation im direkten Umfeld der Brücke bzw. eine beurteilungsrelevante Veränderung der Sedimentsituation im Bereich der Schlammlingsfluren auszuschließen.

Umlagerungen der Fluren im Bereich der Ufer sind je nach Abflusssituation möglich. Der Lebensraumtyp unterliegt der normalen Gewässerdynamik. Diese wird durch das Vorhaben in Bezug auf die Ansprüche des Lebensraumtyps nicht signifikant geändert. Gleiches gilt für das Vorkommen der charakteristischen Art Liegendes Büchsenkraut. Es unterliegt dem Überflutungs- und Strömungsregime des Gewässers und weist eine hohe Bindung an die Vorkommen der Schlammlingsfluren auf. Mit dem Vorhaben ist kein anlage- oder baubedingter Verlust des bekannten Standorts der Art im Bereich der Schlammlingsflur verbunden. Für die Art liegen für den Gesamtwirkraum des Vorhabens Daten aus den Jahren 2016 (keine Nachweise), 2018 (Nachweis vgl. Karte 2, Unterlage 12.5.3) und 2019 (keine Nachweise) vor. Dies verdeutlicht

noch einmal, dass eine starke Bindung der einjährigen Art an das Strömungs- und Überflutungsregime besteht. Dieses wird durch die gewählten strömungsgünstigen Brückenpfeiler nicht signifikant verändert, so dass beurteilungsrelevante Veränderungen der Qualität der Fluren als Lebensraum der Art nicht entstehen. Auch Schadstoffeinträge oder eine Veränderung der Gewässerqualität, die sich negativ auf die Bestände der Art auswirken könnten, sind aufgrund der vorgesehenen Spritzschutzwände nicht gegeben.

Eine beurteilungsrelevante Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3270 und der für diesen LRT formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ist nicht gegeben.

RT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae

Der Auwald innerhalb des Wirkraums des Vorhabens verfügt über keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten für das FFH-Gebiet (Kriterium A, Lambrecht und Trautner 2007). Im Vergleich zu anderen Bereichen im Gebiet ist der Lebensraumtyp lediglich galeriewaldartig entlang des Gewässers als schmaler Saum ausgebildet. Durch den Bau der Brücke im Taktschiebeverfahren (Maßnahme M02) ist das benötigte Baufeld sehr kompakt. Mit dem Bau der Brücke ist ein Verlust von insgesamt 64 m² Auwald verbunden. Der Verlust ergibt sich durch das notwendige Baufeld inkl. späterer Freihaltezone beidseitig der Brücke (23 m²) sowie der Fläche unterhalb der Fahrbahnen, die aufgrund der lichten Höhe und der partiellen Verschattung (41 m²) ebenfalls als Verlust angesetzt werden. Im Rahmen der Schadensbegrenzung erfolgt im Baufeld lediglich ein Auf-den-Stock-Setzen der dortigen Gehölze (M06). Einige der Bäume des Lebensraumtyps werden durch den Neubau der Brücke lediglich partiell beansprucht. Durch das Auf-den-Stock-Setzen bleibt der Baum selbst in vielen Fällen erhalten und kann wieder austreiben. Die Beeinträchtigung ist daher sehr gering. Aufgrund der langen Entwicklungszeit (Time-Lag) und der Freihaltezone ist keine vollständige Regeneration des Auwaldes in der Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität anzusetzen. Bei einem Gesamtvorkommen von 20 ha innerhalb des FFH-Gebietes gemäß Standard-Datenbogen entspricht der Verlust durch das Vorhaben 0,032 %. Der Verlust von 64 m² liegt damit deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 1.000 m² gemäß Lambrecht und Trautner (2007) bei einem Verlust von ≤ 0,1%. Der quantitativ-absolute Flächenverlust (Kriterium B) und der quantitativ-relative Flächenverlust (1%-Kriterium) liegen damit deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Hinsichtlich der Kumulation durch den Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte ist als Ergebnis festzuhalten, dass die zu summierenden Flächenverluste unterhalb des anzusetzenden Orientierungswertes liegen. Summierende betriebsbedingte Beeinträchtigungen lösen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung aus (vgl. Kapitel 7.3.2 der Unterlage 12.5.1).

Weitere bau- oder anlagebedingte Wirkungen bestehen nicht. Betriebsbedingt sind Einträge durch Schadstoffe zu berücksichtigen, die durch die Spritzschutzwände vermieden werden (Maßnahme M01).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0* und der für diesen Lebensraumtyp formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ist nicht gegeben.

Fischarten im Regen (Huchen, Frauenerfling, Rapfen, Bitterling, Schrätzer, Streber, Zingel)

Bei den im Unterlauf des Regens vorkommenden Fischarten handelt es sich v.a. um strömungsliebende kieslaichende Arten mit weiter Verbreitung im Gewässersystem des Regen.

Im Bereich der geplanten Brückenpfeiler liegen keine Sohlsubstrate besonderer Bedeutung für die Fischarten gemäß Anhang II der FFH-RL vor. Von der Maßnahme ist daher kein essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats betroffen. Der dauerhafte Flächenverlust durch die Anlage der Pfeiler umfasst 48 m². In Lambrecht und Trautner (2007) sind aktuell keine Orientierungswerte für Fische abgeleitet. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Gewässerfläche ist der Verlust marginal. Die Gesamtfläche an Fließ- und Stillgewässer (Binnengewässer) entspricht 47% der Gesamtfläche des Gebietes und damit 1.536 ha gemäß Standard-Datenbogen. Dementsprechend ist sowohl der quantitativ-absolute Flächenverlust (Kriterium B) als auch der quantitativ-relative Flächenverlust zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Beurteilung kumulativer Wirkungen (Kriterium D) ist als Ergebnis der Beurteilung festzuhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch summierende Projekte ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 7.3.3 der Unterlage E 12.5.1).

Der Wirkraum ist Teil des Wanderkorridors der Arten. In Bezug auf diese Funktion kommt den Uferbereichen während der Wanderzeit eine besondere Bedeutung zu. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig. Für den Bau der Brückenpfeiler ist die Spundung und partielle Trockenlegung der Flächen vom Ufer bis zu dem jeweiligen Brückenpfeilerpaar notwendig. Der Bau erfolgt jedoch außerhalb der Hauptwanderzeit der Fischarten im Zeitraum von August bis Oktober (Maßnahme M03). Die Fische wandern hauptsächlich nachts. Auf nächtliche Bautätigkeiten wird verzichtet (Maßnahme M04). Die Pfeilerpaare werden nacheinander gebaut, so dass für die Wanderung der Arten auf jeden Fall eine Uferseite verfügbar ist. Bereits anlageimmanent sind die strömungsgünstige Form der Pfeiler mittels Ausrundung, die Anlage der Fundamente unter dem Flussbett mit einer angestrebten Überdeckung von mind. 50 cm und keine Querverbindungen zwischen den Pfeilerpaaren im Wasser. Diese technischen Details führen ebenfalls zu einer Aufrechterhaltung der Wanderachse. Der Bau der Pfeiler ist nicht mit starken Erschütterungen verbunden, die sich negativ auf das Seitenlinienorgan der Fische auswirken könnten.

Aufgrund der überwiegend nächtlichen Wanderung der Arten und der unterschiedlichen Wanderrhöhen im Gewässer stellt die Verfügbarkeit von Sonnenlicht kein entscheidungserhebliches Kriterium für die Nutzung der Wanderachse dar. Bei der partiellen Verschattung des Gewässers handelt es sich um keine für die Arten relevante Wirkung.

Stoffeinträge, die sich negativ auf die Qualität des Gewässers als Habitat der Arten auswirken könnten, werden durch die Spritzschutzwände (Maßnahme M01) vermieden.

Somit steht das Vorhaben der Sicherung unverbaubarer, durchwanderbarer und unzerschnittener Gewässerabschnitte mit intaktem Sohlsubstrat nicht entgegen. Eine relevante Auswirkung auf die Population der einzelnen Arten ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen. Die ökologisch bedeutsamen Qualitäten des Gewässers werden nicht erheblich verändert. Damit ergeben sich hinsichtlich der Erhaltungsziele bezüglich der genannten Fischarten keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL im unteren Regen und der für diese Arten formulierten Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durch das Vorhaben nicht gegeben.

Biber

Der Wirkraum ist Teil des Lebensraums des Bibers. Die im Rahmen der Habitatkartierung erfassten Biberspuren (Fraßspuren, Biberrutsche) liegen außerhalb des direkten Wirkraums der Vorhaben. Eine Biberburg innerhalb des näheren Umfeldes der Planung ist nicht bekannt. Laut Aussage des regionalen Bibermanagers der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg ist der Biber im und am gesamten Regen verbreitet. Ein genutztes Biberrevier im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Wirkräume des Vorhabens sind voraussichtlich Teil eines Revieres bzw. mindestens als Ausbreitungskorridor zu berücksichtigen.

Ein Verlust von Flächen mit qualitativ-funktionalen Besonderheiten durch Überbauung oder Verschattung ist ausgeschlossen (Kriterium A). Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sind auf die Brückenpfeiler beschränkt. Der Flächenverlust liegt deutlich unterhalb der anzusetzenden Orientierungswerte von 1.600 m² (Grundwert) bis zu 1,6 ha bei einem Vorkommen von > 100 Revieren im Gebiet (Kriterium B). Die überbaute Fläche liegt deutlich unterhalb des 1%-Kriteriums (Kriterium C) gemäß Lambrecht und Trautner (2007). Es kommt zu keiner beurteilungsrelevanten Beeinträchtigung durch den Flächenverlust oder weitere Wirkpfade.

Summierende Wirkungen für die Art sind nicht zu berücksichtigen, da die Eingriffe durch das Vorhaben in den Lebensraum des Bibers marginal sind.

Die Durchwanderbarkeit des Brückenbauwerks ist weiterhin möglich. Die Brücke ist insgesamt ca. 280 m lang und die lichte Höhe liegt in Ufernähe zwischen 6 und 9 m. Die Uferstreifen sind

für den Biber weiterhin nutzbar. Das Bauwerk erfüllt die aus Sicht des Bibers notwendigen Voraussetzungen gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen und Straßen (Forschungsgruppe für Straßen- und Verkehrswesen, 2008).

Baubedingte beurteilungsrelevante Wirkungen sind durch das Taktschiebverfahren sowie den Verzicht auf Nachtbaustellen ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bezüglich des Bibers und damit der Biberpopulation innerhalb des FFH-Gebiets ist ausgeschlossen.

Fischotter

Für den Fischotter liegen derzeit keine Nachweise aus dem Untersuchungsraum vor. Da diese Art jedoch zurzeit Ausbreitungstendenzen in den Westen aufweist, ist eine Nutzung des Regens als Wanderkorridor nicht auszuschließen. Ein festes Revier ist allerdings ausgeschlossen, so dass es zu keinen anlage- oder baubedingten Flächenverlusten von Habitatflächen der Art kommt.

Baubedingte Wirkungen auf den Wanderkorridor der Art sind ebenfalls zu vernachlässigen. Mit der Bauweise der Brücke mit einer lichten Höhe von 6 bis 9 m im Uferbereich und der Sicherung von Uferrandstreifen entlang des Regens ist die Durchgängigkeit des Fließgewässersystems und seines Ufers gewahrt und keine Störung oder Zerschneidung des Wanderkorridors für den Fischotter gegeben.

Eine Betrachtung summierender Wirkungen ist nicht angezeigt.

Durch das Vorhaben entsteht damit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bezüglich des Fischotters und damit auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Fischotters.

4.3.3.5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP). Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Ermittlungen folgende Pläne und Projekte, die Schutzziele des FFH-

Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ berühren bzw. in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten, näher betrachtet:

- Neubau der Regenbrücke bei Stefling
- Wasserkraftanlage Pielmühle
- St 2140 Geh- und Radwegbrücke neben Freybachbrücke Eschlkam
- B85 Schwandorf – Cham, Zweibahniger Ausbau östlich Altenkreith bis westlich Wetterfeld
- B85 Schwandorf – Cham, Zweibahniger Ausbau der B85 westlich Wetterfeld bis Untertraubenbach
- St 2146 Cham – Waldmünchen, Errichtung eines Bypasses am Kreisverkehrsplatz Janahof
- Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt L Steinweg Europakanal und Regen
- Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt E Sallern

Eine genauere Beschreibung und räumliche Situierung dieser geplanten Projekte findet sich in den festgestellten Planunterlagen (Unter E 12.5.1, Kapitel 7).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass erhebliche kumulierende Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Zusammenwirken mit diesen Projekten auszuschließen bzw. mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben sind. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlage 12.5.1, Kapitel 7) Bezug genommen.

4.3.3.6. Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, dass die Baumaßnahme weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist.

Gegen dieses Ergebnis haben die Naturschutzbehörden keine Einwände erhoben. Umstände, die die Verträglichkeit des Projekts ernstlich in Zweifel ziehen könnten, wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht vorgetragen.

4.3.4. Vorprüfung hinsichtlich des Umbaus des Lappersdorfer Kreisels

Für den Umbau des Lappersdorfer Kreisels kann aufgrund einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass das Bauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ führt.

Daher ist für den Umbau des Lappersdorfer Kreisels nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diesbezüglich wird zunächst auf die detaillierten Ausführungen in der planfestgestellten Unterlage E 12.6 verwiesen.

Der Umbau des Lappersdorfer Kreisels ist mit folgenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden:

Baubedingte Beeinträchtigungen:

- Rodungsarbeiten und die Räumung des Baufeldes
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub und Abgasen sowie optische Effekte infolge der Bautätigkeit
- Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung bzw. Veränderung bestehender Bodenverhältnisse durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Zwischenlagerung von Aushub- bzw. Einbaumassen
- Massentransporte und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung und -überbauung

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Schadstoffemissionen
- Lärmemissionen, bedingt durch Motoren- und Fahrgeräusche
- optische Reize/Erschütterungen aufgrund der Fahrzeugbewegungen
- Tierverluste durch Kollision (v.a. Vögel, Insekten)
- Einleitung von Straßennebenwässern aus dem Regenrückhaltebecken in den Altarm

Der Umbau des Lappersdorfer Kreisels findet überwiegend im Bereich bisheriger Verkehrsanlagen statt. Von den Wirkungen sind deshalb überwiegend bisherige Straßennebenflächen betroffen.

Die im Nahbereich des Umbaus des Lappersdorfer Kreisels vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.,

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

befinden sich unmittelbar am Regen. Die vorhandenen Straßen des Lappersdorfer Kreisels liegen etwa 10 m oberhalb des Flussniveaus. Sie sind durch dichte Gehölzbestände bzw. im Bereich des Pendlerparkplatzes durch eine Betonmauer vom Regen abgeschirmt. Der Altarm, in den die Straßenentwässerung einleitet, entspricht keinem Lebensraumtyp.

Durch den geplanten Umbau des Lappersdorfer Kreisels rücken die Straßen nicht oder nur geringfügig näher an den Regen heran. Die höhenmäßige Trennung bleibt bestehen. Im nördlichen Teil des Kreisels rücken befestigte Flächen auf einer Länge von ca. 70 m um ca. 2 m näher an den Regen heran. Der abschirmende dichte Gehölzbestand bleibt aber im Wesentlichen erhalten bzw. wird durch Neupflanzung wiederhergestellt. Im Bereich des Pendlerparkplatzes und nördlich davon rücken die befestigten Flächen dagegen auf einer Länge von ca. 130 m um 30 bis 38 m vom Regen ab. In diesem Bereich war bisher zwischen Regen und Betonmauer nur ein wenige Meter breiter Uferstreifen vorhanden, was eine erhebliche Einengung des ökologisch wirksamen Lebensraums zur Folge hatte. Durch den Abbau der Betonmauer und die Umgestaltung des Regenvorlandes entsprechend der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden hier erhebliche positive Auswirkungen auch für das FFH-Gebiet erreicht. Insgesamt ist deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-RL auszuschließen.

Die im Nahbereich des geplanten Umbaus des Lappersdorfer Kreisels nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Rapfen, Schrätzer, Huchen, Schlammpeitzger, Bitterling, Frauenerfling, Streber, Zingel, Bachmuschel) leben am oder im Regen. In den Regen und seine Uferzonen wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. Auch indirekte Wirkungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung für oben genannte oder andere wertgebende Arten. Verantwortlich hierfür ist die Tatsache, dass befestigte Flächen durch den Umbau nicht oder nur im nördlichen Teil in geringem Maß näher an den Regen rücken, während umgekehrt im südlichen Teil ein deutlicher Rückbau erfolgt und naturnahe Uferzonen geschaffen werden. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen für die genannten Arten ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ durch den Umbau des Lappersdorfer Kreisels ist damit ausgeschlossen. Die Betrachtung summiert wirkender Pläne und Projekte ist daher nicht notwendig.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ geäußert.

4.4. Besonderer Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben auch unter Berücksichtigung der im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht entgegen.

4.4.1. Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (– eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen –), liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG,
- das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

4.4.2. Artenschutzrechtliche Überprüfung im ergänzenden Verfahren

Im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 ist bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen worden (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2). Anlässlich der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger die vorhandenen Daten zu den relevanten Tier- und Pflanzenarten aktualisieren lassen und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung auf der Grundlage dieser neuen Erkenntnisse ergänzt (vgl. Unterlagen E 12.3 und E 12.4).

Das methodische Vorgehen der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen E 12.3 und E 12.4), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde sind, entspricht den methodisch-fachlichen Anforderungen, die bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Datengrundlagen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Unterlagen E 12.3 und E 12.4), auf die Bezug genommen wird, dargestellt. Es erfolgte eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit Erfassung der relevanten Tier- und Pflanzenarten; zudem wurden bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse ausgewertet.

Zur Plausibilisierung und Aktualisierung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ausgangesverfahrens sind im Jahr 2016 folgende Artgruppen kartiert worden:

- Habitatstrukturen - Höhlen-/Biotopbäume und Strukturen xylobionter Käfer
- Säugetiere – Fledermäuse
- Säugetiere - Biber und Fischotter
- Säugetiere – Haselmaus
- Reptilien – Zauneidechse
- Tagfalter - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Tagfalter - Großer Feuerfalter
- Nachtfalter – Nachtkerzenschwärmer
- Libellen - Grüne Keiljungfer
- Muscheln – Bachmuschel
- Avifauna - Brut- und Rastvögel

Zudem erfolgte eine Erhebung der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenart Liegendes Büchsenkraut. Die Ergebnisse werden in der ergänzenden faunistischen und floristischen Dokumentation (Unterlage E 12.4) erläutert, auf die Bezug genommen wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung im ergänzenden Verfahren zu stützen. Die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auch von den Fachbehörden nicht beanstandet.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ergebnisse der erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchung wird auf die planfestgestellten Unterlagen E 12.3 und E 12.4 verwiesen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung um folgende neue artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu ergänzen ist:

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Das Vorhaben ist mit einem Verlust von vier Höhlen- bzw. Biotopbäumen verbunden (siehe planfestgestellte Unterlage E 12.3 und E 12.4). Diese liegen im Revier eines **Feldsperlingsbrutpaars** sowie verschiedener im Lebensraum nachgewiesener **Fledermausarten**, die häufig Baumhöhlen oder Rindenspalten als Quartiere nutzen und daher vom Verlust betroffen sind (**Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus**). Zwar haben sich hinsichtlich der betroffenen Baumhöhlen keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier oder Wochenstube ergeben, allerdings konnten die oben genannten Arten über Ultraschallrufe im Lebensraum nachgewiesen werden. Da diese Arten eine Vielzahl verschiedener möglicher Quartiere, die regelmäßig genutzt werden, benötigen, ist davon auszugehen, dass sie vom Verlust der vier Höhlen- bzw. Biotopbäume betroffen sind.

Bei diesen Höhlen- bzw. Biotopbäumen handelt es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Allerdings greift das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot im vorliegend Fall nicht ein, da aufgrund von ergänzenden Maßnahmen des Vorhabenträgers die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung ist das Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot nicht erfüllt, wenn z.B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden. Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64/07).

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger anlässlich der im ergänzenden Verfahren durchgeführten Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Planung um neue artenschutzrechtliche Maßnahmen ergänzt. Es ist nun ein Ersatz der verlorenen Höhlen- bzw. Biotopbäume als Fledermausquartiere und Brutstätten höhlenbrütender Vogelarten durch die Anbringung von 20 Fledermauskästen und 20 Nistkästen im Bereich der angrenzenden Ufergehölze vorgesehen (A 10_{CEF}). Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität), durch die ohne zeitlichen Bruch ein geeigneter Ersatz für die vom Vorhaben betroffenen Höhlen- bzw. Biotopbäume bereitgestellt wird. Das Anbringen von künstlichen Quartieren gehört zu den Maßnahmen, die am häufigsten

zum Ersatz von Quartierverlusten bei Fledermäusen ergriffen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15). Durch die Maßnahme A 10_{CEF} bleibt für den Feldsperling und die Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus die von den Höhlen- bzw. Biotopbäumen wahrgenommene Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit für den Feldsperling und die Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus vermieden werden.

Außerdem führt das Vorhaben zu einem Verlust von naturnahen Gehölzen im Revier eines Brutpaars **Dorngrasmücke** und zwei Brutpaaren **Klappergrasmücke** in einem Umfang, der den betroffenen Brutpaaren nicht mehr ausreichend geeigneten Lebensraum belässt. Die Planung des Vorhabenträgers sieht einen Ersatz der verlorenen Hecken und Gehölze als Fortpflanzungsstätten einzelner Brutpaare von Dorngrasmücke und Klappergrasmücke vor, allerdings ist aufgrund der beengten räumlichen Situation im Talraum des Regens und der Freihaltung der Abflussbereiche eine vorgezogene Anpflanzung von Hecken im räumlichen Zusammenhang nicht möglich. Damit ist das Vorhaben für die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke mit einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden; für die beiden betroffenen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die übrigen im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nutzen den Eingriffs- und Wirkraum des Vorhabens überwiegend zur Nahrungssuche.

Für die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Graues Langohr**, **Mückenfledermaus**, **Nordfledermaus** und **Zweifarbfliegenfledermaus**, die nur in geringer Nachweisdichte bzw. mit Einzelrufen nachgewiesen worden sind, ist davon auszugehen, dass der Eingriffsraum keinen geeigneten Lebensraum darstellt und er aus diesem Grund nur gelegentlich genutzt wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu befürchten, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko dieser Arten signifikant erhöht würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Arten **Kleine Bartfledermaus**, **Braunes Langohr**, **Fransenfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Flughautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** werden die Brücke aufgrund ihrer Höhe unterfliegen oder aufgrund der vorgesehenen Spritzschutzwände vor möglichen Kollisionen mit den Fahrzeugen bzw. vor Störwirkungen durch Licht und Lärm geschützt. Auch für diese im Wirkraum häufiger vorkommenden Arten kann daher eine signifi-

kante Erhöhung des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie eine Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Sowohl der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit in Bezug auf die Fledermausarten nicht erfüllt.

Die neu im Umfeld der geplanten Regenbrücke nachgewiesenen **Zug- und Rastvogelarten wie Graugans, Zwergtaucher oder Kolbenente** (vgl. Unterlage E 12.4, Anlage 1) sind bei der Rast nicht zwingend an die Nahbereiche im Umfeld der geplanten Brücke gebunden. Bei Störungen während der Bauphase können sie daher auf benachbarte Bereiche ausweichen. Der Eingriffsbereich der Brücke verfügt über keine strukturellen Besonderheiten (Flachwasserzonen – wie z.B. weiter südlich am Ostufer), die nicht an anderer Stelle entlang des Regens vergleichbar für auf dem Wasser rastende Vogelarten vorhanden wären. Nach Abschluss der Bauphase wird die Brücke aufgrund ihrer Höhe und der Abschirmung durch die Spritzschutzwände zu keinen weiteren Störungen führen. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der untersuchten Vogelarten ist damit nicht zu erwarten. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Auf dem Vorbeiflug während des Zugs ist es bekannt, dass Vögel starre und massive Objekte wie Brücken sehr gut optisch erkennen und nicht mit ihnen kollidieren. Allein dünne Stahlseile wie Stromtrassen oder Stahlseilkonstruktionen von Hängebrücken können ein höheres Risiko bergen. Solche Bauweisen sind hier nicht geplant. Das Vorhaben führt damit in Zukunft für die betroffenen Vogelarten nicht zu einem Kollisionsrisiko, das über das bereits heute gegebene Tötungs- oder Verletzungsrisiko signifikant hinausgeht.

Bei den **übrigen Vogelarten**, die im Untersuchungsraum als **Brut- oder Zug- und Rastvögel** nachgewiesen worden sind, liegen die meisten Brutvorkommen nach wie vor ausreichend weit von den geplanten Bauwerken entfernt, so z.B. Eisvogel, Stieglitze, Grauschnäpper, Stockente. Damit kann es weder durch Lebensraumverlust noch durch Störungen zu Brutpaarverlusten kommen.

Somit ist weder der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) noch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Bezug auf die untersuchten Vogelarten erfüllt.

Die im Ausgangsverfahren getroffene Feststellung (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014), dass hinsichtlich der **Zauneidechse** der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird und daher eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, hat sich auf Grundlage der im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht bestätigt. Im Rahmen der Kartierungen konnte die Zauneidechse nicht gesichtet werden und ein Vorkommen dieser Art

im Untersuchungsgebiet kann damit ausgeschlossen werden; der Vorhabenträger hat jedoch erklärt, die in der Planung vorgesehene Kompensationsmaßnahme K 1_{FCS} zur Schaffung von Zauneidechsenlebensraum beizubehalten.

Zusammenfassend lässt sich auf Grundlage der Erkenntnisse des ergänzenden Verfahrens festhalten, dass der **Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** hinsichtlich der Vogelarten **Dorngrasmücke** und **Klappergrasmücke** erfüllt ist und damit die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

4.4.3. Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Von dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die Vogelarten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen liegen vor:

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, etwa im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (Nr. 4) oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5). Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist hierfür Voraussetzung, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zudem zu beachten (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

4.4.3.1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG im Bereich des Vogelschutzes mit den vorrangigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12.03.2021 – 7 B 8/21; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.02.2020 - OVG 11 S 8/20; BayVGh, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040).

Voraussetzung für die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Durch das Bauvorhaben gehen zwar Gehölze verloren, die für zwei Brutpaare der Klappergrasmücke und ein Brutpaar der Dorngrasmücke als Brutplätze dienen; das Gewicht dieses Verlusts wird allerdings dadurch gemindert, dass die Planung umfangreiche Gehölzpflanzungen im Zuge der nachträglichen Gestaltung der Bauwerke bzw. deren Umfeld vorsieht. Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens kommt hingegen ein hoher Stellenwert zu. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit dem Bundesfernstraßengesetz verfolgten öffentlichen Belange – Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Straßeninfrastruktur – ausgerichtet und verfolgt gewichtige Gemeinwohlbelange, die so schwer wiegen, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen. Dem verkehrlichen Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Vorhabens ist daher unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes der vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Dorngrasmücke und Klappergrasmücke im Ergebnis ein höheres Gewicht einzuräumen als den betroffenen Belangen des Artenschutzes.

4.4.3.2. Interesse der öffentlichen Sicherheit

Zudem ist der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt, da die Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Vogelarten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 lit. a VRL enthalten und bedarf einer weiten Auslegung. Deshalb sind Verkehrsinfrastrukturprojekte, die – wie im vorliegenden Fall – öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme zugänglich (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 23.08.2017 – 2 K 66/16; OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017 – 11 D 70/09.AK; BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040). Erfüllen die Belange, die für ein Vorhaben sprechen, das Gemeinwohlerfordernis, schlagen sie im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 lit. a VRL unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen als Interessen zu Buche, die geeignet sind, sich gegenüber dem mit Art. 5 VRL verfolgten Schutzziel durchzusetzen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04).

4.4.3.3. Alternativenprüfung

Zur Erreichung des Planungsziels gibt es auch keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit der Klappergrasmücke und der Dorngrasmücke führen würde.

Die Komplexität der Verkehrsführung während des Baus und die für die Leistungsfähigkeit des Lappersdorfer Kreisels zwingend erforderlichen neuen Verkehrsflächen erlauben eine Erhaltung der umgebenden Gehölzflächen nicht. Die Eingriffsfläche wurde zudem auf das notwen-

dige Minimum reduziert. Auch eine andere Trassenführung kommt nicht in Betracht; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 sowie im vorliegenden Beschluss Bezug genommen. Keine der untersuchten Varianten wäre gegenüber der festgestellten Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig. Die Nullvariante scheidet aus, da sie nicht geeignet ist, die mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele zu erreichen.

4.4.3.4. Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Schließlich führt das Vorhaben auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Klappergrasmücke und der Dorngrasmücke.

Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands der Populationen betroffener Arten ist hierbei nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche, die über das Plangebiet hinaus vorkommt, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06).

In der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind umfangreiche Gehölzpflanzungen im Zuge der nachträglichen Gestaltung des Bauwerks und dessen Umfelds vorgesehen, die den Erhaltungszustand der betroffenen Heckenvögel langfristig sichern können. Damit hat der Vorhabenträger hinreichend Vorsorge dafür getroffen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten in ihrem Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Nach alledem kann daher für die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen geprüft und gegen das Ergebnis keine Bedenken erhoben. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird verwiesen (Unterlagen E 12.3 und E 12.4).

4.5. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Die mit den bauzeitlichen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 31.01.2014 berücksichtigt worden. Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist im Wesentlichen die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Ergebnisse der ergänzenden faunistischen und floristischen Dokumentation hat der Vorhabenträger die Landschaftspflegerische Begleitplanung aktualisiert. Hinsichtlich der Änderungen, die sich aufgrund dieser neuen Erkenntnisse in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben haben, wird auf die planfestgestellten Unterlagen Bezug genommen. Unterlage E 12.3 enthält eine Auflistung der aktualisierten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da die technische Planung im ergänzenden Verfahren weiterhin unverändert geblieben ist und sich keine weiteren Beeinträchtigungen ergeben, besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Das Vorhaben entspricht weiterhin den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatschG).

5. Wald

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Für die Realisierung des Vorhabens müssen insgesamt 9.444 m² Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet werden. Dabei handelt es sich im Einzelnen um eine größere Fläche südlich des derzeitigen Pendlerparkplatzes am Lappersdorfer Kreisel sowie eine kleine Fläche in Verlängerung der Nordgaustraße. Die Lage dieser Flächen ergibt sich aus den vorgelegten Bestands- und Konfliktplänen (Anlagen 1 und 4 zu Unterlage E 12.3); zur Konkretisierung hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Stellungnahmen vom 16.04.2021 und 25.08.2021 gegenüber der Planfeststellungsbehörde einen Plan („Waldbilanz Lappersdorfer Kreisel/Sallerener Regenbrücke“) vorgelegt.

Diese Flächen, die in den vorgelegten Plänen als mesophiles, naturnahes Gebüsch bzw. als naturnahes Feldgehölz auf feucht-nassem, basenreichem Standort eingestuft sind, sind entsprechend der im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 26.05.2020 rechtlich als Wald im Sinne des BayWaldG einzustufen, da die notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung der Waldeigenschaft (mit Waldbäumen bestockt, flächenhafter Eindruck, Existenz einer für den Wald typischen Tier- und Pflanzenwelt sowie klimatischer Bedingungen) trotz der starken anthropogenen Überprägung vorhanden sind.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Sie soll nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Soweit die Rodung in einem Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG; im Planfeststellungsverfahren sind allerdings die materiell-rechtlichen Anforderungen des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Die beabsichtigte Rodung von Wald im Umfang von 9.444 m² wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen; waldrechtliche Versagungsgründe stehen der Rodung nicht entgegen.

Die beabsichtigte Rodung betrifft weder Schutz-, Bann- noch Erholungswald oder ein Naturwaldreservat (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG); zudem sind den betroffenen Waldflächen keine

besonderen Funktionen durch einen Waldfunktionsplan zugewiesen (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG).

Die Rodungserlaubnis ist auch nicht mit Blick auf Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG zu versagen. Am Erhalt der betroffenen Waldflächen besteht zwar grundsätzlich ein öffentliches Interesse, da sich diese Flächen im Verdichtungsraum Regensburg in einem siedlungsnahen und sehr waldarmen Bereich befinden. Die unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen jedoch schwerer als das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldbestandes. Im Zuge dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger einen umfangreichen Waldersatz durch Waldneubegründung vorsieht. So wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die „Neuanlage von Auwald/Bruchwald“ als Ausgleichsmaßnahme A2 vorgesehen. Davon kann nach Einschätzung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf eine Teilfläche im Umfang von 1.376 m² als walddirektlicher Ausgleich anerkannt werden. Außerdem hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, auf dem Grundstück FINr. 459 der Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing eine Ersatzaufforstung im Umfang von 6.179 m² vorzunehmen.

Damit wird der Forderung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf nach einem Waldausgleich entsprochen; im Übrigen hat sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forst Regensburg-Schwandorf mit dem Umfang und Standort der beabsichtigten Ersatzaufforstung einverstanden erklärt und keinen Bedarf für einen weiteren Waldausgleich geltend gemacht.

Unter Berücksichtigung der geplanten Ersatzaufforstung im Gesamtumfang von 7.555 m² kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Waldflächen zugelassen werden kann. Um die Durchführung der Aufforstung auf dem Grundstück FINr. 459 der Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing sicherzustellen, wird der Vorhabenträger durch die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses zur Erstaufforstung im Umfang von 6.179 m² verpflichtet. Die konkrete Aufforstungsplanung ist dabei mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Lebensraum Wald haben insgesamt kein so großes Gewicht, dass sie die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen könnten.

6. Gewässerschutz und wasserrechtliche Erlaubnisse

Das Vorhaben steht im Einklang mit den maßgeblichen wasserrechtlichen Anforderungen.

Soweit sich gegenüber der Planfeststellung vom 31.01.2014 keine Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben, wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014

Bezug genommen. Im Übrigen ergibt sich die Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Anforderungen aus den nachfolgenden Erwägungen:

6.1. Bauwasserhaltung

Für das Bauwerk 0-3 Sallerner Regenbrücke – Überführung der Nordgaustraße B15 beschränken sich die Bauwasserhaltungen auf die Baugruben der Brückenpfeiler und der Widerlager. Die zur Herstellung der Pfahlkopfplatten (Aufstandsfläche für Widerlager und Pfeiler) erforderlichen Baugruben werden mithilfe eines wasserdichten Verbaus in Form eines Spundwandkastens hergestellt. Die Spundwandverbauten werden so in den Boden eingebracht, dass eine dichte Baugrubenumschließung entsteht, in die kein (bis auf minimale Leckagen) Grundwasser mehr zutreten kann. Die insoweit auftretenden Bauwassermengen beschränken sich auf mögliches Leckagewasser, Niederschlagswasser und bei den Pfahlgründungen zutage geförderttes Bohrlochwasser. Es erfolgt keine planmäßige Ableitung von Grundwasser.

Die Höhe des Baugrubenverbaus über Geländeniveau ist für den Bauzustand im Einzelfall festzulegen. Eine Abstimmung bezüglich des maßgebenden Hochwasserfalls für den Bauzustand und die damit verbundene Höhe der Verbauelemente hat im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu erfolgen. Die Reinigungsanlagen für das Bauwasser (beispielsweise in Form von Absetzcontainern) sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes aufzustellen.

Aufgrund der oberflächennahen undurchlässigen Bodenschichten wäre eine Versickerung im Bereich der Sallerner Regenbrücke mit einer hohen Flächeninanspruchnahme verbunden. Das gereinigte Bauwasser soll daher in den Regen eingeleitet werden. Die maximale Gesamteinleitungsmenge erreicht dabei Werte von max. 50 l/s. Zur Reinigung des anfallenden Bauwassers werden unter anderem Absetzbehälter bzw. -becken zur Sedimentation von Feststoffen eingesetzt. Die Reinigung des Pumpwassers erfolgt nach den aktuellen technischen Vorschriften nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen hat.

Für den Bereich der Bauwerke

- Bauwerk 1-1: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Anschluss Knoten 1
- Bauwerk 1-2: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Verbindungsspange B15/B16
- Bauwerk W-1: Brücke im Zuge der Direktrampe West über best. Lappersdorfer Kreis

liegen derzeit keine detaillierten Baugrunderkundungen vor. Im Hinblick auf die bekannten Untergrundverhältnisse des Umfeldes wird aber aller Voraussicht nach ein dichter Baugrubenverbau in Form eines Spundwandkastens hergestellt werden. Je nach Grundwassersituation

und Aufbau der Bodenschichten kann durch Einbindung der Spundwände in undurchlässigere Bodenschichten oder durch die Herstellung einer dichten Betonsohle eine dichte Baugrube sichergestellt werden. Die auftretenden Bauwassermengen ergeben sich aus denselben Gründen, die bereits hinsichtlich des Bauwerks 0-3 Sallerner Regenbrücke erläutert worden sind. Im Zuge der Ausführungsplanung sind die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Versickerung oder Einleitung des Bauwassers in eine Vorflut sowie die Anforderungen an die Reinigung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor, da aus den Baugruben Grundwasser abgepumpt wird. Ferner liegt im Falle der geplanten Bauwasserhaltung eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, da Stoffe in Gewässer eingeleitet werden. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, war eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG erkennbar sind, erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Beschlusses die für die Bauwasserhaltung erforderlichen Erlaubnisse. Gründe, die ein Versagen der Erlaubnis im Rahmen der Ermessensausübung nach § 12 Abs. 2 WHG dennoch als geboten erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die geplanten Bauwasserhaltungen wurden von der zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Regensburg und beim Landratsamt Regensburg beurteilt und dabei wurden keine fachlichen Einwände vorgetragen. Die Stadt Regensburg und das Landratsamt Regensburg als Untere Wasserrechtsbehörden haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

6.2. Errichtung von Bauwerken und damit zusammenhängende Maßnahmen

Für das Bauwerk 0-3 Sallerner Regenbrücke – Überführung der Nordgaustraße B15 werden über den derzeitigen Stand des Bauwerksentwurfs hinaus bei der späteren Ausarbeitung der Ausführungsplanung noch genauere Baugrunderkundungen zur Festlegung und Dimensionierung der Gründung erforderlich. Bereits jetzt steht fest, dass aller Voraussicht nach in allen Bauwerksachsen eine Tiefgründung mittels Großbohrpfählen, die in Pfahlkopfplatten enden, ausgeführt wird. Die zur Herstellung der Pfahlkopfplatten (Aufstandsfläche für Widerlager und Pfeiler) erforderlichen Baugruben werden mithilfe eines wasserdichten Verbaus in Form eines Spundwandkastens hergestellt. Diese verbleiben dauerhaft als Kolkchutz (d.h. zum Schutz der Gründungen vor Unterspülung) im Boden, greifen in das Grundwasser ein, werden jedoch

über den Fundamentoberkanten, d. h. unter Geländeniveau, abgeschnitten. Die Großbohrpfähle werden grundsätzlich so hergestellt, dass in einem Schutzrohr (sog. Bohrverrohrung) die Entnahme des erbohrten Erdstoffes erfolgt und der so geschaffene Hohlraum mit einem Bewehrungskorb (Baustahl) nach statischen Vorgaben bestückt und anschließend mit Beton nach statischen Vorgaben gefüllt wird. Parallel zur Füllung erfolgt die Ziehung der Bohrverrohrung, so dass sich der Beton mit dem umgebenden Erdreich verzahnen kann, um die Lasten der Brücke tragen zu können. Sollte bei den Bohrarbeiten Spülflüssigkeit zum Einsatz kommen, wird nur hygienisch unbedenkliches Wasser verwendet.

Die Bohrpfähle und Spundwände verbleiben dauerhaft im grundwassererfüllten Bereich. Diese bestehen aus Beton und Baustahl bzw. Stahl. Sie setzen keine wassergefährdenden Stoffe frei, wenn die Errichtung der Großbohrpfähle mit Hilfe eines Schutzrohres (Bohrverrohrung) erfolgt. Bei allen Verfüllungen, die in Berührung mit dem Grundwasser kommen oder von denen Beeinflussungen des Grundwassers ausgehen können (Rückverfüllungen, Wiederverfüllung der Baugrube), sind grundwasserunschädliche Materialien einzusetzen.

Hinsichtlich der Bauwerke

- Bauwerk 1-1: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Anschluss Knoten 1
- Bauwerk 1-2: Brücke im Zuge der Direktrampe A93-B16 über Verbindungsspange B15/B16
- Bauwerk W-1: Brücke im Zuge der Direktrampe West über best. Lappersdorfer Kreis

wird aller Voraussicht nach ein dichter Baugrubenverbau in Form eines Spundwandkastens hergestellt werden. Je nach Grundwassersituation und Aufbau der Bodenschichten kann durch Einbindung der Spundwände in undurchlässigere Bodenschichten oder durch die Herstellung einer dichten Betonsohle eine dichte Baugrube sichergestellt werden. Die Spundwände verbleiben auch hier dauerhaft als Kolkschutz. Im Falle einer Flachgründung kann durch die dichte Baugrubenumschließung der Gründungshorizont via Bodenaustausch erreicht werden. Bei anstehendem gespanntem Grundwasser kann die Herstellung einer dichten Betonsohle erforderlich werden. Sofern aus statischen oder geotechnischen Gründen eine Tiefgründung erforderlich wird, erfolgt deren Herstellung entsprechend der für das Bauwerk 0-3 Sallerner Regenbrücke beschriebenen Arbeitsschritte.

Die vorstehend genannten Einrichtungen verbleiben dauerhaft im Boden und greifen in das Grundwasser ein. Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Es ist im vorliegenden Fall eine beschränkte Erlaubnis nach

Art. 15 BayWG zu erteilen. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG erkennbar sind, erteilt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Beschlusses die für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erforderliche Erlaubnis. Gründe, die ein Versagen der Erlaubnis im Rahmen der Ermessensausübung nach § 12 Abs. 2 WHG dennoch als geboten erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Stadt Regensburg und das Landratsamt Regensburg als Untere Wasserrechtsbehörden haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

6.3. Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG

Der Vorhabenträger hat im ergänzenden Verfahren einen Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) vorgelegt. Darin wird das Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG überprüft.

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser Genüge getan.

6.3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote der §§ 27 und 47 WHG sind zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15; Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5.20). Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 28.05.2020 (Az. C-535/18) klargestellt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL nicht nur einen materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab enthält, sondern darüber hinaus auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren. Danach sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im Laufe des Genehmigungsverfahrens, und somit vor dem Erlass einer Entscheidung, zu prüfen, ob das Projekt negative Auswirkungen auf die Gewässer haben kann, die den Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern (BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5.20).

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert

eingestuft werden, sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers dar (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18).

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1);
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2);
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt sowohl dann vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte i. S. v. Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5.20).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15).

6.3.2. Prüfung des Vorhabens

Durch das gegenständliche Vorhaben sind der Flusswasserkörper 1_F318 (Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach) sowie der Grundwasserkörper 1_G082 (Malm - Lappersdorf) betroffen.

Zur Ermittlung des Ist-Zustands sowie der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Wasserkörper hat der Vorhabenträger im ergänzenden Verfahren einen Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) vorgelegt. Dieser Untersuchung liegen die Wasserkörpersteckbriefe des Bayerischen Landesamts für Umwelt für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 zugrunde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird zunächst auf die detaillierten Darstellungen in der planfestgestellten Unterlage E 13.3 Bezug genommen.

Die Untersuchung kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- **Flusswasserkörper 1_F318 (Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach)**

Ausweislich des Wasserkörpersteckbriefs des Bayerischen Landesamts für Umwelt zum Flusswasserkörper 1_F318 (Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 (Stand 22.12.2015) ist der ökologische Zustand des Regens, der nach § 28 WHG als naturnah eingestuft ist, als „gut“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ bewertet. Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung sind Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Die Bewirtschaftungsziele sehen ein Erreichen eines guten chemischen Zustands voraussichtlich bis 2027 vor. Ein guter ökologischer Zustand ist bereits erreicht.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wurde untersucht, ob und in welcher Intensität es zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen auf den Flusswasserkörper Regen kommen kann. Als potenzielle Wirkfaktoren wurden insbesondere der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen, vor allem von Tausalzen im Winter sowie die anlagebedingten Wirkungen beim Bau der Sallerner Regenbrücke angenommen. Für alle Wirkungsebenen wurde festgestellt, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit weder durch bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des betroffenen Flusswasserkörpers Regen kommen wird.

Die Entwässerungsabschnitte E3 und E4 des gegenständlichen Vorhabens leiten über Regenklärbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidern in den Regen ein und werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hinsichtlich des betriebs-

bedingten Chlorideintrags hat die Berechnung des Vorhabenträgers für den Entwässerungsabschnitt 3 keine Erhöhung der bereits vorhandenen Chloridkonzentration von 27 mg/l während der Wintermonate ergeben; für den Entwässerungsabschnitt 4 ergibt sich eine Erhöhung auf 28 mg/l. Insgesamt erhöht sich die Chloridfracht des Gewässers durch die Einleitungen um 577 kg/d. Dies führt bei einer Vorbelastung von 80 t/d zu keiner Erhöhung der auf das gesamte Jahr bezogenen mittleren Chloridkonzentration (24 mg/l). Damit liegt die zukünftige Chloridbelastung weit unterhalb des nach Nr. 2.1.2 der Anlage 7 der OGewV maßgeblichen Werts.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse für die zukünftige Salzfracht im Regen wird es nach der Stellungnahme des Gutachters weder zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes noch zu einer salzbedingten Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage E 13.3 Bezug genommen.

Nährstoffe (u. a. Phosphor, Stickstoff), die sich im Niederschlagabfluss befinden, können auch über die Regenklärbecken in das Fließgewässer gelangen. Hier kann im Ablauf der Regenklärbecken eine Konzentration oberhalb der Umweltqualitätsnormen erreicht werden. Aufgrund der hohen Wasserführung des Regens (38,6 m³/s) im Verhältnis zur Einleitungsmenge (0,358 m³/s) ist eine erhebliche Zunahme dieser Stoffe mit negativem Einfluss auf die Qualitätskomponenten (Phytoplankton) jedoch nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die prioritären Schadstoffe. Exemplarisch wurden im Gutachten die zu erwartenden Werte für Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Kupfer und Zink berechnet (vgl. Unterlage E 13.3, S. 11, Tabelle 3). Der Regen hat einen Mittelwasserabfluss (MQ) von 38.600 l/s und das Vorhaben sieht die Entwässerung einer Straßenfläche von 3,8 ha vor. Als Worst-Case-Annahme wurden die Werte herangezogen, die denen des zu prüfenden Vorhabens am nächsten sind bzw. darüber liegen (MQ 10.000 l/s; 5 ha zu entwässernde Straßenfläche). Als Vorbelastung wurde jeweils 75% der JD-UQN (Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm) angenommen. Für diesen Fall liegen alle Werte unterhalb der Umweltqualitätsnormen. Durch den tatsächlich wesentlich höheren Mittelwasserabfluss des Regens und eine kleinere zu entwässernde Fläche des Vorhabens kann eine vorhabenbedingte Überschreitung der Umweltqualitätsnormen durch die Einleitung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der einzelnen Berechnungsergebnisse wird auf die Tabelle 3 der Unterlage E 13.3 verwiesen.

In Verbindung mit der Tausalzstreuung werden auch Eisencyanide $\text{Fe}(\text{CN})_6$ ausgebracht, die als Antitackmittel mit einer Konzentration von 50 bis 75 mg/kg im Streusalz enthalten sind. Die Abschätzung der Cyanid-Endkonzentration bei Spitzenbelastung ergibt für den Entwässerungsabschnitt 3 keine Erhöhung der Cyanidkonzentration während der Wintermonate. Für den Entwässerungsabschnitt 4 ergibt sich eine Erhöhung um 0,01 µg/l. Dieser Wert liegt weit unter der Nachweisgrenze von 5 µg/l und unter der JD-UQN (Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm) von 10 µg/l. Insgesamt erhöht sich die Cyanidfracht des Gewässers durch die Einleitungen um 52 g/d. Dies führt zu einer rechnerischen Erhöhung des Jahresmittelwertes der Cyanidfracht um 0,02 µg/l. Auch dieser Wert liegt weit unter der Nachweisgrenze von 5 µg/l und unter der JD-UQN (Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm) von 10 µg/l. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse wird es im Regen vorhabenbedingt weder zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes noch zu einer cyanidbedingten Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen.

Im ungünstigen Fall werden ca. 358 l/s aus den Drosselabflüssen eingeleitet. Diese führen im Verhältnis zum Mittelwasserabfluss ($38,6 \text{ m}^3/\text{s} = 38.600 \text{ l/s}$) des Regens zu keiner relevanten Abflusserhöhung.

Anlagebedingt kommt es durch die Errichtung der Sallerner Regenbrücke zu einem Eingriff in den Regen. Die Brücke verfügt insgesamt über sieben Brückenpfeilerpaare, von denen zwei im Regen platziert werden. Bei einer lichten Weite von 279 m wirken sich nur die zwei Brückenpfeilerpaare direkt auf das Abflussgeschehen aus, die im Gewässer platziert werden müssen. Die dauerhaften Wirkungen auf das Abflussgeschehen durch die Brückenpfeiler sind jedoch so gering, dass keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos sowie Fischfauna zu erwarten sind.

Während der Bauphase wird in das Flussbett und die Gewässersohle eingegriffen. Um negative Wirkungen durch eine veränderte Morphologie in diesem Bereich zu vermeiden, wird die Gewässersohle wieder wie vor dem Eingriff hergestellt. Die Widerlager befinden sich außerhalb des Flusswasserkörpers, so dass kein dauerhafter Eingriff in die Uferböschungen und somit die Gewässermorphologie erfolgt. Die Durchgängigkeit des Regens für die aquatische Fauna bleibt unverändert erhalten.

Der Planung stehen keine der im Wasserkörpersteckbrief für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen entgegen. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme 73.3 „Ufervegetation erhalten, naturnah pflegen“. Während des Brückenbaus ist ein Eingriff in die Ufervegetation nicht zu vermeiden, durch die in der

Planung vorgesehene Maßnahme M06 (Minimierung des dauerhaft wirksamen Eingriffs in den Auwald, vgl. Unterlagen E 12.5.1 und E 12.5.3) wird der Eingriff jedoch minimiert. Die gewässerbegleitenden Gehölze unterhalb des Brückenbauwerkes und im direkt angrenzenden Baufeld werden nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt, um eine zumindest anteilige Regeneration zu ermöglichen.

- **Grundwasserkörper 1_G082 (Malm - Lappersdorf):**

Ausweislich des Wasserkörpersteckbriefs des Bayerischen Landesamts für Umwelt für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 (Stand 22.12.2015) ist der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 1_G082 (Malm - Lappersdorf) als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet. Das Umweltziel „guter mengenmäßiger Zustand“ ist bereits erreicht. Es wird davon ausgegangen, dass das Bewirtschaftungsziel „guter chemischer Zustand“ nach 2027 erreicht wird.

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Grundwasserkörper ist vor Schadstoffeinträgen aus der Entwässerung der Straßenflächen ausreichend geschützt. In Bereichen mit einer oberflächlichen Versickerung über Böschungen oder Versickerungsflächen erfolgt die Filterung der Schadstoffe durch den Oberboden. Eine Verschlechterung der chemischen Qualitätskomponente ist nach dem Ergebnis der vom Vorhabenträger vorgelegten Untersuchung ausgeschlossen.

Die Oberflächenversiegelung sorgt für eine Verringerung der Fläche, auf der eine Grundwasserneubildung möglich ist. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundwasserkörpers (117 km²) kommt der zusätzlich versiegelten Fläche von 0,033 km² jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, sodass ein relevanter Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand ausgeschlossen werden kann.

Anlagenbedingte Anschnitte, die zu einer Entwässerung des Grundwasserkörpers führen können, sind nicht vorgesehen. Für die Gründung der Pfeiler und der Widerlager ist eine temporäre Absenkung des Grundwassers im Baufeld notwendig. Dazu werden die Baugruben mit Hilfe von Spundwänden abgedichtet. Gegebenenfalls ist es notwendig, die Baugrube mit einer wasserdichten Betonsohle abzudichten. Von einer während der Baumaßnahme für die Gründung vorübergehend erforderliche Wasserhaltung ist keine Beeinträchtigung der Qualitätskomponenten zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserkörper für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der §§ 27, 47 WHG vereinbar ist. Der ökologische Zustand sowie der chemische Zustand des Flusswasserkörpers „Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach“ und der qualitative und quantitative Zustand des Grundwasserkörpers „Malm - Lappersdorf“ verschlechtern sich durch das Vorhaben nicht. Darüber hinaus ist das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

Nach der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Regensburg in der Stellungnahme vom 28.05.2020 kann dem Fazit des Fachbeitrags gefolgt werden, dass es durch die geplante Maßnahme zu keiner Verschlechterung der betroffenen Fluss- und Grundwasserkörper kommt. Gegen den Fachbeitrag Wasserrecht hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Anlässlich der anstehenden Veröffentlichung der neuen Wasserkörpersteckbriefe für den Zeitraum 2022 bis 2027 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt hat der Vorhabenträger das Ergebnis des Fachbeitrags Wasserrecht (Unterlage E 13.3) auf der Grundlage der im Vorfeld auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt veröffentlichten Entwürfe der Steckbriefe nochmals überprüft und der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 19.11.2021 das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt. Dabei wurde festgestellt, dass sich auch mit den neuen Streckbriefen für den Zeitraum 2022 bis 2027 keine Änderungen der getroffenen Aussagen zu den Auswirkungen der Maßnahme auf die beiden Wasserkörper ergeben. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat diesen Ausführungen zugestimmt und erklärt, dass die geplante Maßnahme die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den neuen Bewirtschaftungszeitraum nicht beeinflusst.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher im Ergebnis davon aus, dass die geplante Straßenbaumaßnahme mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG vereinbar ist.

7. Denkmalschutz

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob die Belange der Denkmalpflege durch die gegenständliche Planung beeinträchtigt werden (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.8.2). Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der im ergänzenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zum Denkmalschutz weiterhin zugelassen werden.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den

Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind die für und gegen eine Erteilung der Grabungserlaubnis sprechenden Umstände abzuwägen. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Belange gehen im vorliegenden Fall den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor:

Bodendenkmal D-3-6938-0681 und Verdachtsflächen V-3-6938-0002

Im Baufeld befinden sich das eingetragene Bodendenkmal D-3-6938-0681 (Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung des Mittelalters) in der Gemarkung Sallern sowie die Verdachtsflächen V-3-6938-0002 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräberfeld) in den Gemarkungen Sallern und Steinweg.

Das Landesamt für Denkmalpflege teilte in seiner Stellungnahme vom 13.08.2021 die Abschnitte im Baufeld mit, in denen aus fachlicher Sicht die bauvorgreifende Durchführung archäologischer Voruntersuchungen und Ausgrabungen erforderlich ist:

- **Bestattungsplatz vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung des Mittelalters**
Inv.Nr. D-3-6938-0681
FlstNr. 188/2; 188/3; 191 [Gmkg. Sallern]
- **Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräberfeld**
Inv.Nr. V-3-6938-0002
FlstNr. 154; 165; 165/2; 166; 188/2; 188/3; 191; 191/2; 191/3; 191/4; 192/9; 192/11 [Gmkg. Sallern]
FlstNr. 182; 260/58; 326; 348; 352/1; 352/3; 353; 353/4; 354; 354/7 [Gmkg. Steinweg]

Zudem hat das Landesamt für Denkmalpflege verschiedene Auflagen vorgeschlagen, die als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind (Nebenbestimmungen Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.1 bis 4.4). Mit diesen Auflagen werden Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen vermieden bzw. auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang begrenzt; den Belangen der Denkmalpflege wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Soweit die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Regensburg in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2020 darauf hingewiesen hat, dass der Verdacht bestünde, dass es sich bei dem Bodendenkmal D-3-6938-0681 um einen jüdischen Friedhof handeln könnte, auf den im Sinne eines unbedingten Bestandschutzes Rücksicht genommen müsste, hat sich dieser Einwand

als unbegründet erwiesen. Der Vorhabenträger hat anlässlich dieser Stellungnahme archäologische Untersuchungen veranlasst, auf deren Grundlage das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 13.08.2021 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein jüdischer Friedhof ausgeschlossen werden kann.

Bodendenkmal Nr. D-3-6938-0044

Auf der geplanten Kompensationsfläche K 1_{FCS} (FINr. 398, Gemarkung Winzer, Stadt Regensburg) befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-3-6938-0044 (Holzsarg mit menschlicher Bestattung). Es ist geplant, auf dieser zum aktuellen Zeitpunkt ackerbaulich genutzten Kompensationsfläche in Teilbereichen Oberboden abzutragen und Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse in Form von einigen Stein- und Wurzelstockhaufen zu schaffen.

Der geplante Oberbodenabtrag (ca. 10 - 20 cm) soll dabei über dem jetzigen Bearbeitungshorizont der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung bleiben, um das Bodendenkmal nicht zu gefährden. Mit dieser Vorgehensweise erklärte sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einverstanden, da damit keine Gefahr für das Bodendenkmal gegeben ist. Die Planfeststellungsbehörde setzt diese Beschränkung des Oberbodenabtrags als Auflage fest, wodurch den Belangen der Denkmalpflege ausreichend Rechnung getragen ist.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.7 und Ziffer 2.7 dieses Beschlusses behandelt; das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen wird in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind mit hohem Gewicht im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; dennoch sind die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe, insbesondere bei Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen, so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege zurückzustehen haben.

8. Brandschutz Einhausungsbauwerk

Nach § 4 Satz 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ein ausreichender Brandschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit, da auf diese Weise Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie Sachgüter geschützt werden. Regelungen zum Brandschutz dienen dem Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und sind damit von der Regelung des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG erfasst (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 74

RdNr. 163). Die Planfeststellungsbehörde kann daher entsprechende Schutzauflagen treffen, sofern diese erforderlich sind.

Das Sachgebiet 10 der Regierung der Oberpfalz (Sicherheit und Ordnung) hat in seiner Stellungnahme vom 14.04.2020 darauf hingewiesen, dass für die geplante Einhausung in der Nordgaustraße ein gesonderter Brandschutznachweis erforderlich ist, der mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg abzustimmen ist und speziell folgende Punkte zu behandeln hat:

- Flucht- und Rettungswege,
- Notbeleuchtung,
- Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr,
- Entrauchung,
- Löschwasserversorgung.

Entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde ist die in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses verfügte Schutzvorkehrung erforderlich, um den fachlichen Anforderungen des Brandschutzes zu genügen, und wurde daher dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde auferlegt. Zudem hat der Vorhabenträger in der Stellungnahme vom 14.04.2021 eine Stromverkabelung für die Feuerwehr bereits bei der Baumaßnahme zugesichert.

9. Behördliche Stellungnahmen

Die im ergänzenden Verfahren abgegebenen Stellungnahmen von Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in den vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Behörden behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

9.1. Stadt Regensburg

Soweit das Umweltamt der Stadt Regensburg in der Stellungnahme vom 29.04.2020 darauf hingewiesen hat, dass auf Basis der Antragsunterlagen nicht geprüft werden könne, ob die sich aus der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg ergebenden Ersatzverpflichtungen erfüllt würden, wurde dieser Mangel im ergänzenden Verfahren behoben. Der Vorhabenträger hat nach Durchführung ergänzender Ermittlungen und unter Vorlage entsprechender Unterlagen mitgeteilt, dass im Zuge des gegenständlichen Vorhabens mehr Baumpflanzungen geplant sind, als die Baumschutzverordnung als Ersatz fordert. Das Umweltamt der Stadt Regensburg hat dies bestätigt.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 19.05.2020 im Falle einer Beeinträchtigung der Anfahrtswege der Feuerwehr durch die Baumaßnahme eine baubegleitende Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Regensburg für notwendig erklärt. Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zugesagt, das Projekt planungs- und baubegleitend mit der Feuerwehr Regensburg abzustimmen.

In der Stellungnahme des Stadtplanungsamts bzw. des Nahmobilitätskoordinators der Stadt Regensburg vom 12.05.2020 wurde darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entwurfsplanung nicht in allen Aspekten den Anforderungen an die Radinfrastruktur gerecht werde. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung die Geometrie der genannten Stellen (Radien, Aufstellflächen, Radwegeenden) zu überprüfen und zu konkretisieren. Im Übrigen ist die technische Planung nicht Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens.

Soweit das Amt für Stadtbahnneubau der Stadt Regensburg in seiner Stellungnahme vom 14.05.2020 um Überprüfung gebeten hat, ob ein Straßenentwässerungskanal im Kreuzungsbereich Nordgaustraße/Isarstraße/Brennesstraße gemäß den Lastenannahmen einer darüberfahrenden Stadtbahn bemessen und ausgebildet werden könne oder alternativ eine Lagenanpassung möglich sei, weist der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zutreffend darauf hin, dass sich die Planungen hinsichtlich der Stadtbahntrasse noch nicht verfestigt haben und eine Änderung der Planfeststellungsunterlagen daher nicht angezeigt ist. Im Übrigen ist die technische Planung nicht Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Verfahrens.

Zu den in der Stellungnahme des Amtes für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark vom 08.05.2020 enthaltenen Hinweisen zur Befahrbarkeit der Müllbehälterstandplätze hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Wendeanlage am westlichen Ende der Straße „Im Gschwander“ plangemäß größer angelegt wird, als dies im Bestand der Fall ist, und der Ausbau insofern eine Verbesserung darstellt. Um ein Parken innerhalb des Wendeplatzes zu unterbinden, wird laut Aussage des Vorhabenträgers standardmäßig eine Beschilderung mit Halteverboten vorgenommen. Die unter dem Gesichtspunkt der Straßenreinigung angesprochene gebundene Ausführung der Oberflächen wird seitens des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zugesichert.

9.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

In der Stellungnahme vom 26.05.2020 weist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (seit 01.07.2021: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf) darauf hin, dass es unklar sei, wie sich im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung die jeweiligen Biotopwertpunkte ergäben.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 bzw. auf Basis der im Umweltreferat der Stadt Regensburg eingeführten Wertliste der Biotop- und Nutzungstypen ermittelt. Die am 01.09.2014 in Kraft getretene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) ist auf das gegenständliche Vorhaben nicht anzuwenden, da die Beantragung der Planfeststellung weit vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist und der Vorhabenträger auch keine Anwendung der BayKompV beantragt hat (§ 23 Abs. 1, § 24 BayKompV). Die Einreichung der ergänzenden Unterlagen im Jahr 2020, die nachfolgend öffentlich ausgelegt wurden, führt zu keinem anderen Ergebnis, denn diese Unterlagen sind nicht als neuer Antrag auf Planfeststellung zu bewerten.

10. Private Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des ergänzenden Verfahrens erhobenen Einwendungen von Privaten und anerkannten Vereinigungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Auflagen in diesem Beschluss oder auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Soweit sich die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt werden, abgehandelt worden sind, wird auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Einwendungen von verschiedenen Einwendungsführern und Naturschutzvereinigungen, die wort- bzw. inhaltsgleich oder inhaltlich ähnlich vorgetragen worden sind, werden thematisch zusammengefasst und im Folgenden unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 behandelt; auf die entsprechenden Einwendungen wird bei den jeweiligen Einwendernummern nicht mehr gesondert eingegangen. Nur soweit einzelne Einwendungsführer oder Naturschutzvereinigungen Einwendungen vorgebracht haben, die ergänzende bzw. individuelle Ausführungen erforderlich machen, werden diese Einwendungen im Folgenden unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.2 dieses Beschlusses behandelt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24.07.1990 – 1 BvR 1244/87) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDG a. F. beanstandet worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht sich

deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

10.1. Mehrfach erhobene Einwendungen

10.1.1. Qualität der im ergänzenden Verfahren eingereichten Unterlagen

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung haben verschiedene Einwendungsführer vorgebracht, dass die im ergänzenden Verfahren zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegten Verfahrensunterlagen fehlerhaft seien bzw. die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht in ausreichender Tiefe erfasst worden seien. Zudem ist Kritik an der Objektivität bzw. der Neutralität der in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Ausführungen geäußert worden.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. In einem durch die Planfeststellungsbehörde im Jahr 2017 veranlassten Scopingprozess mit dem Vorhabenträger sowie den betroffenen Fachbehörden sind Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. ermittelt worden. Nach der Einleitung des ergänzenden Verfahrens im Frühjahr 2020 wurden die betroffenen Fachbehörden nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu den vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen angehört; durchgreifende Bedenken gegen die Qualität der Verfahrensunterlagen wurden dabei nicht vorgebracht. Für die Planfeststellungsbehörde haben sich im ergänzenden Verfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Tauglichkeit und Objektivität der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen begründen könnten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde enthalten die im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen ausreichende Angaben, um die mit der öffentlich bekanntgemachten Auslegung der Antragsunterlagen gewollte Information der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne einer ausreichenden „Anstoßwirkung“ zu erfüllen und die für die inhaltliche Beurteilung des Vorhabens bedeutsamen Informationen bei der abschließenden Entscheidung im ergänzenden Verfahren berücksichtigen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 – 4 C 11.96); dies zeigt sich auch an der Anzahl sowie der inhaltlichen Tiefe der im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Soweit sich im ergänzenden Verfahren herauskristallisiert hat, dass vom Vorhabenträger hinsichtlich einzelner Umweltauswirkungen noch ergänzende Informationen nachgefordert werden mussten, stellt dies die Rechtmäßigkeit des ergänzenden Verfahrens nicht insgesamt in Frage. Die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens und das anschließende Verfahren der

Behörden- sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade dazu, Aufschluss über vom Vorhabenträger nicht erkannte Umweltauswirkungen sowie Anstöße für weiteren Untersuchungsbedarf zu erlangen. Mängel der Antragsunterlagen können im Laufe des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4.94).

Die Forderung nach der Erstellung einer 3D-Darstellung des gesamten Bauwerks einschließlich der Umgebung ist zurückzuweisen. Nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayVwVfG hat der Vorhabenträger einen Plan einzureichen, der aus Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Welche Arten von Planunterlagen hierzu jeweils nötig sind und welche Einzelangaben sie umfassen müssen, ist gesetzlich nicht geregelt. Es kommt darauf an, ob die Bestandteile des offengelegten und später festgestellten Plans bei einer Gesamtbeurteilung ausreichen, um einerseits dem Informationszweck des planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahrens und andererseits den an einen Planfeststellungsbeschluss zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen zu genügen (BVerwG, Beschluss vom 12.01.1994 – 4 B 163.93). Die vom Vorhabenträger im vorliegenden Verfahren eingereichten Unterlagen genügen diesen Anforderungen; sie sind insbesondere ausreichend und geeignet, um alle relevanten Beeinträchtigungen und Betroffenheiten darzustellen. Auch aus den gesetzlichen Anforderungen an die vom Vorhabenträger für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen (§ 6 UVP a. F.) ergibt sich keine Notwendigkeit einer zusätzlichen 3D-Darstellung des Vorhabens.

Von Seiten einiger Einwendungsführer werden einzelne Formulierungen in Unterlage E 19 (Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) kritisiert, auf die in den nachfolgenden Ausführungen gesondert eingegangen wird. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn einzelne Angaben fehlerhaft oder Bewertungen fragwürdig sind, dies in der Regel nicht für eine Verneinung der Anstoßwirkung von ausgelegten Unterlagen genügt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient gerade dazu, Fehler oder Unzulänglichkeiten aufzuzeigen, um sie beheben zu können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2020 – 3 B 24.19). Im Übrigen ist die von einzelnen Einwendungsführern geäußerte Kritik aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch in der Sache jeweils als unbegründet zurückzuweisen:

Der Vorwurf, dass in Kapitel 0 der Unterlage E 19 die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen durch die Formulierung, dass „an mehreren Gebäuden“ mit Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte zu rechnen sei (Unterlage E 19, S. 1), verharmlost würden, greift nicht durch. Bei Kapitel 0 der Unterlage E 19 handelt es sich um die nach § 6 Abs. 3 Satz 2 UVP a. F. erforderliche allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben, sodass an dieser Stelle die

Nennung konkreter Zahlen nicht erforderlich war. Eine detaillierte Beschreibung der zu erwartenden Gesamtlärmbelastung findet sich in Kapitel 4.1 der Unterlage E 19 sowie in den Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7.

Die Aussage des Vorhabenträgers, dass die an mehreren Gebäuden zu erwartende Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte auch im Fall des Verzichts auf den Ausbau auftreten würde (Unterlage E 19, S. 1), ist – anders als einige Einwendungsführer meinen – nicht zu beanstanden. Den Unterlagen E 11.4 und E 11.5 lässt sich die Zahl der Immissionsorte entnehmen, an denen es im Untersuchungsgebiet im Prognose-Planfall zu einer Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommen wird; dabei handelt es sich um 87 Immissionsorte (vgl. Unterlage E 19, S. 49). Ein Vergleich mit den Berechnungen des Prognose-Nullfalls (Unterlagen E 11.6 und E 11.7) zeigt, dass diese Grenzwerte an vielen Immissionsorten aber auch im Prognose-Nullfall, also bei einem Verzicht auf den Ausbau, überschritten würden und die zukünftig zu erwartende Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte nicht kausal auf das gegenständliche Vorhaben zurückgeführt werden kann. Im räumlichen Umgriff der Gesamtlärmuntersuchungen kommt es an insgesamt 39 der genannten 87 Immissionsorte im Prognose-Planfall zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte, die im Prognose-Nullfall nicht oder in einem geringeren Ausmaß auftreten würde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Unterlagen E 11.4, E 11.5, E 11.6 und E 11.7 verwiesen.

Dass der Vorhabenträger die Immissionsorte, an denen es zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommen wird, in Kapitel 0 zu mehreren Gebäuden zusammenfasst (Unterlage E 19, S. 1), ist zulässig, da diese Zusammenfassung die Ergebnisse der Gesamtlärmuntersuchungen und damit die zu erwartenden Umweltauswirkungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend deutlich wiedergibt. Die genannten 39 Immissionsorte befinden sich an insgesamt 34 Gebäuden; diesbezüglich wird auf die Ergebnistabellen in Unterlagen E 11.6 und E 11.7 verwiesen. Soweit die Einwendungsführer wohl davon ausgehen, dass es sich bei den genannten 34 Gebäuden um eine Zusammenfassung der 144 Immissionsorte handle, an denen es durch das Vorhaben zu höheren Gesamtlärmbelastungen komme, ist diese Auffassung unzutreffend.

Die von Seiten der Einwendungsführer kritisierte Formulierung, dass an 34 Gebäuden mit einer durch das Vorhaben verursachten höheren Lärmbelastung zu rechnen sei, die sich „im Bereich einer Grenzwertüberschreitung“ bewege (Unterlage E 19, S. 1), ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Formulierung „im Bereich einer Grenzwertüberschreitung“ macht ausreichend deutlich, dass an diesen Gebäuden Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Soweit von einigen Einwendungsführern vorgetragen wird, dass in Unterlage E 19 die Lärmreduzierung in der Nordgaustraße in unzulässiger Weise als Ausgleichsmaßnahme für die Lärmbelastung der Bewohner der Gemeinde Lappersdorf dargestellt werde (Unterlage E 19, S. 1), wird dieser Einwand zurückgewiesen. In Kapitel 0 der Unterlage E 19 erfolgt die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG a. F., wozu die Darstellung sowohl der positiven als auch der negativen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme gehört. In der vom Vorhabenträger gewählten Formulierung kann die Planfeststellungsbehörde keine unzulässige Aufrechnung oder – wie von den Einwendungsführern behauptet – gar eine Verhöhnung der Bewohner der Gemeinde Lappersdorf erkennen.

Der Einwand einiger Einwendungsführer, die in Unterlage E 19 enthaltene Formulierung, dass die Durchgängigkeit des Lebensraumes durch die große Brückenweite während und nach dem Eingriff für alle Tierarten des Raumes erhalten bleibe (Unterlage E 19, S. 1), sei falsch und irreführend, ist zurückzuweisen. Diese Formulierung beschreibt, dass durch das Brückenbauwerk keine Lebensräume voneinander getrennt werden und die Populationen im Regental nicht in eine nördliche und eine südliche Population getrennt werden, zwischen denen kein Austausch mehr möglich ist. Soweit es durch das Vorhaben zu einem unvermeidbaren Lebensraumverlust kommt, ist dies in Unterlage E 19 hinlänglich beschrieben.

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerte Kritik, dass in Unterlage E 19 der Verlust wertvoller Bodenfunktionen in unzulässiger Weise mit der Sanierung einer Bodenverunreinigung westlich der Amberger Straße aufgerechnet werde (Unterlage E 19, S. 2), ist zurückzuweisen. Die kritisierte Formulierung stellt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als unzulässige Aufrechnung dar, sondern Unterlage E 19 fasst lediglich die zu erwartenden positiven als auch negativen Wirkungen des Vorhabens zusammen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden in Kapitel 4.3 der Unterlage E 19 ausführlich dargestellt. Soweit gefordert wird, dass Maßnahmen genannt werden müssten, durch die der Verlust von Bodenfunktionen verhindert oder minimiert werden könne, wird auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kapitel 3 der Unterlage E 19 hingewiesen. Darin wird das Konzept für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz umfassend dargestellt (Kapitel 3.6.2).

Die in Unterlage E 19 enthaltene Formulierung, dass es sich bei der geplanten Brücke und ihren Anschlüssen an die Bundesstraße B 15 und den Lappersdorfer Kreisel in der Landschaft des Talraumes um deutlich wahrnehmbare Elemente handle, diese Bauwerke jedoch keinerlei Fernwirkung auf Bereiche außerhalb des Talraumes ausübten (Unterlage E 19, S. 2), ist entgegen der Behauptung einiger Einwendungsführer nicht als irreführende Aussage zu bewerten. Sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild zu beschreiben, bedarf es auch einer Prüfung der Fernwirkung des Bauvorhabens. Diese Prüfung wurde durch die

von den Einwendungsführern kritisierte Formulierung vorgenommen und dabei konnte keine erhebliche Fernwirkung festgestellt werden. Die durch das gegenständliche Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in Kapitel 4.6 der Unterlage E 19 umfassend dargestellt, sodass die Angaben des Vorhabenträgers zur Umweltverträglichkeit unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden sind.

Von Seiten der Einwendungsführer wird die in Unterlage E 19 enthaltene Aussage, dass durch die Umsetzung der Baumaßnahme für einige Straßenzüge (z. B. Amberger Straße, Lappersdorfer Straße) erhebliche Verkehrsminderungen erzielt würden (Unterlage E 19, S. 51), als irreführend bezeichnet, weil die Minderungen nicht erheblich seien und unterschlagen werde, dass es in zahlreichen Straßenzügen zu erheblichen Verkehrserhöhungen komme. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Entlastung der Amberger Straße, wobei die zu erwartende Entlastungswirkung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Unterlage E 19 zu Recht als erheblich beschrieben wird. Die zu erwartende Entlastung wird in der Amberger Straße rund ein Drittel betragen. Dass durch die von Seiten der Einwendungsführer kritisierte Formulierung etwaige mit dem Vorhaben verbundene Verkehrszunahmen unterschlagen würden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Zusatzbelastungen ergeben sich beispielsweise deutlich aus Anlage 3 der Unterlage E 1.1.

Soweit von einzelnen Einwendungsführern kritisiert wird, dass die in Unterlage E 19 enthaltenen umfangreichen Ausführungen zu den verworfenen Planungsvarianten (Unterlage E 19, S. 73 ff.) sinnlos seien, da die aktuelle Variante bereits planfestgestellt sei, ist diese Kritik zurückzuweisen. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a. F. muss die vom Vorhabenträger zu erstellende Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten enthalten und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens angeben. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung auch in einem ergänzenden Verfahren nachgeholt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 4 C 4.17). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.1.2. Bürgerbeteiligung

Von Seiten einzelner Einwendungsführer wird kritisiert, dass durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens das Mitgestaltungsrecht der Bürger beschränkt werde, und gefordert, einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs über die Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens zu führen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Forderung nach mehr Bürgerbeteiligung bzw. einem intensiven gesamtgesellschaftlichen Diskurs verkennt die Funktion eines Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens sind gesetzlich geregelt (§ 17d FStrG, Art. 76 Abs. 1 i. V. m. Art. 73 BayVwVfG) und wurden im vorliegenden ergänzenden Verfahren eingehalten.

10.1.3. Planrechtfertigung und Planungsziele

Soweit einzelne Einwendungsführer im Rahmen des ergänzenden Verfahrens die Notwendigkeit des Vorhabens in Frage stellen, sind diese Einwände zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Dabei kann insbesondere der Einwand, dass gemäß der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Verkehrsuntersuchung in den letzten fünf Jahren keine merkliche Verkehrszunahme festgestellt worden sei, die Notwendigkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen. Denn die Notwendigkeit der Baumaßnahme ergibt sich daraus, dass die Amberger Straße, der Lappersdorfer Kreisel und die Kreuzung Nordgaustraße/Übereck-Beziehung am Knotenpunkt Nibelungenbrücke – Frankenstraße regelmäßig überlastet sind. Durch den Neubau der Sallerner Regenbrücke soll eine neue Wegeverbindung entstehen, die die Verkehrsbelastung bedarfsgerecht und verträglich kanalisiert.

Soweit von Einwendungsführern vorgetragen wird, dass das Vorhaben in der Amberger Straße gar keine so große Verkehrsentslastung herbeiführe und dadurch eine Verkehrszunahme in anderen belasteten Gebieten sowie eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion im Regental nicht gerechtfertigt werden könnten, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die Amberger Straße wird um 7.200 Kfz/Tag, d. h. um rund ein Drittel entlastet, sodass durch das Vorhaben in diesem Bereich eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssituation erzielt werden kann. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass an der Amberger Straße kein aktiver Lärmschutz vorgesehen werden kann. Es wird nicht verkannt, dass das gegenständliche Vorhaben in anderen Bereichen der Stadt Regensburg bzw. des Marktes Lappersdorf mit einer Zunahme der Verkehrsbelastung verbunden ist und mit erheblichen Eingriffen in das Regental einhergeht. Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde jedoch davon aus, dass in der Gesamtschau die für die geplante Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe überwiegen.

Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Einwand, dass allein die Anwohner nahe der Einhausung in der Nordgaustraße merklich von Verkehrslärm entlastet würden und dies den für das Vorhaben erforderlichen Aufwand nicht rechtfertigen würde, greift vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht durch. Hinsichtlich der das Vorhaben rechtfertigenden

Ziele wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 bzw. in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Soweit von Seiten der Einwendungsführer geltend gemacht wird, dass die – aus Sicht der Einwendungsführer – nur geringe Entlastung der Autobahn A 93 den Bau des gegenständlichen Vorhabens nicht rechtfertigen könne bzw. nicht im Verhältnis stehe zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist dieser Einwand zurückzuweisen, da die eigentliche Zielsetzung des gegenständlichen Vorhabens verkannt wird. Das vorliegende Vorhaben zielt darauf ab, den Regensburger Stadtnorden optimal an das überörtliche Straßennetz anzubinden und mit den Gemeinden des nordwestlichen Landkreises zu verbinden. Die positiven Hauptfolgen liegen in einer Entlastung der Wohngebiete und der verkehrlich dafür nicht ausgelegten und nicht ausbaufähigen Straßen (Amberger Straße und Lappersdorfer Straße) und in der Vermeidung von Umwegen bzw. Mehrfahrten (über Pfaffensteiner Tunnel und Frankenstraße). Es soll kein Durchgangsverkehr von der Autobahn in die Stadt verlagert werden. Als Nebeneffekt der Maßnahme wird der Pfaffensteiner Tunnel durch die bessere Verteilung der Verkehrsströme geringfügig weniger Verkehr erhalten. Dabei wird der Pfaffensteiner Tunnel von den die Autobahn A 93 benutzenden Verkehren in Richtung Nibelungenbrücke (und weiter) entlastet, die heute vom Südende des Tunnels über die Frankenstraße zur Nibelungenbrücke (und weiter) fahren. Aufgrund der Entlastung von diesen Verkehren kann der Tunnel etwas mehr Nord-Süd-Verkehr aufnehmen, z. B. durch Fern- und Wochenendpendler, die heute zu starken Stauungen auf der Autobahn A 93 führen.

Einige Einwendungsführer weisen schließlich darauf hin, dass sich das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere durch die Arbeit im Home-Office, verändert habe, und stellen die Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens in Frage. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wie sich die Corona-Pandemie in den nächsten Jahren entwickeln wird bzw. welche Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung sich hieraus zukünftig ergeben werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar und kann daher im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Soweit ein Rückgang des Individualverkehrs behauptet wird, haben die Dauerzählstellen auf den Autobahnen und Bundesstraßen gezeigt, dass im Juli 2020 bereits wieder ca. 95% der Vorjahresbelastung 2019 erreicht waren, nachdem sie im April 2020 auf bis unter 50% abgesunken war (vgl. Bast-Verkehrsbarometer 2020 vom 23.09.2020). Zum Ende des Jahres 2021 lag die Verkehrsmenge auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen bereits über der Verkehrsmenge zum Ende des Jahres 2020 und nur geringfügig unter der Verkehrsmenge zum Ende des Jahres 2019 (vgl. Bast-Verkehrsbarometer 2021 vom 21.02.2022).

10.1.4. Planungsvarianten

Soweit von verschiedenen Einwendungsführern die Trassenwahl bzw. die Alternativenprüfung kritisiert wird, ist festzustellen, dass die Wahl der Trasse das objektive Ergebnis einer umfassenden Prüfung und Abwägung ist, in die alle Belange, insbesondere auch Umweltbelange, mit dem jeweiligen Gewicht Eingang gefunden haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Forderung einiger Einwendungsführer, als Alternative zum geplanten Bauvorhaben den Stadt-Umland-Verkehr mit Zielrichtung Regensburg Ost über die Strecke Osttangente – B 16 Anschlussstelle Haslbach – Lappersdorfer Kreisel – A 93 Anschlussstelle Regensburg Nord zu führen, ist zurückzuweisen. Nach schlüssiger Argumentation des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 brächte eine gezielte Verkehrsführung über die vorgeschlagene oder eine andere weiträumige Trasse keine Verbesserung der Verkehrssituation. Lediglich Ortsunkundige würden sich von einer entsprechenden Beschilderung leiten lassen, während Ortsansässige oder Besitzer von Navigationsgeräten immer den schnellsten Weg fahren würden. Die Mehrlänge dieses vorgeschlagenen Straßenzugs beträgt rund 3 km im Vergleich zum aktuellen Verlauf der Bundesstraße B 15 im Stadtgebiet. Ergänzend weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Pilsen-Allee schon jetzt stark eingeschränkt ist und bereits eine Überlastung des 2-streifigen Straßenquerschnitts der Pilsen-Allee zu den Berufsverkehrszeiten vorliegt (DTV > 20.000 Kfz/24 h). Ferner beeinträchtigen die vielen höhengleichen Knotenpunkte den Verkehrsfluss der Pilsen-Allee.

Soweit Einwendungsführer vorbringen, dass als Alternative zum gegenständlichen Vorhaben die Einhausung der Autobahn A 93 bis zum Pfaffensteiner Tunnel sowie eine Sallerner Fußgänger- und Radwegbrücke hätten geprüft werden müssen, ist dieser Einwand zurückzuweisen, da diese vorgeschlagenen Maßnahmen die unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses dargestellten Planungsziele nicht erreichen könnten. Eine Einhausung hat keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine reine Fuß- und Radwegbrücke kann die Verkehrsprobleme im Regensburger Norden nicht lösen. Diesbezüglich wird zudem auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten erforderlich ist. Die vom Vorhabenträger zu erstellenden Unterlagen müssen nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten enthalten und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ange-

ben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a. F.). Diesen Anforderungen genügen die vom Vorhabenträger im Verfahren vorgelegten Unterlagen. Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht wird, dass anhand der Verfahrensunterlagen des ergänzenden Verfahrens nicht geprüft werden könne, ob anderweitige Lösungen mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden wären, ist dieser Einwand damit zurückzuweisen.

10.1.5. Alternative Verkehrskonzepte

Verschiedene Einwendungsführer haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht, dass alternative Verkehrskonzepte, wie die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Ausbau des Bahnverkehrs oder die Förderung des Radverkehrs, nicht ausreichend im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden seien.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen, denn bei diesen genannten Alternativen geht es vorrangig um Fragen der Verkehrspolitik. Demgegenüber steht der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für Grundsatzdiskussionen über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

10.1.6. Zukünftige Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Infrastruktur

Es wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht, dass zukünftige Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Infrastruktur, die nach Einschätzung der Einwendungsführer zu einer verkehrlichen Entlastung führen könnten, wie etwa die Einrichtung einer Regensburger Stadtbahn, der Ausbau des ÖPNV, die Verlängerung der Ostumgehung zur Autobahn A 93 oder Verbesserungen im Schienenverkehr (Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg – Hof, Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs in das Regensburger Umland, zusätzlicher Bahnhof Walhallastraße usw.), nicht ausreichend in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt worden seien.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Im Planfeststellungsverfahren können grundsätzlich auch die möglichen Einflüsse von Ausbaumaßen der (sonstigen) öffentlichen Infrastruktur berücksichtigt werden, allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass die Umsetzung dieser Verkehrsprojekte hinreichend sicher ist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 – 4 C 32/84). Gegenstand der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG gebotenen Abwägung sollen alle Wirkungen sein, deren Eintritt im Zeitpunkt der Entscheidung gewiss ist oder sich mit hinreichender Zuverlässigkeit prognostisch abschätzen lässt (BVerwG, Urteil vom 15.02.2018 – 9 C 1.17).

Ob, wann und in welcher Form die Regensburger Stadtbahn verwirklicht wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar. Das Projekt befindet sich noch am Beginn der Planung, das erforderliche Zulassungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Laut einer Pressemitteilung der Stadt Regensburg vom 30.09.2021 wurde zuletzt der Auftrag an zwei Planungsbüros vergeben, bis Herbst 2023 zunächst einen Masterplan zur Umsetzung von zwei schienengeführten Linien vorzulegen. Vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht angezeigt.

Ebenso gilt auch für die genannten Verbesserungen im ÖPNV bzw. im Schienenverkehr, insbesondere für den Bau des neuen Haltepunkts Regensburg-Walhallastraße sowie die Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg – Hof, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann, ob, wann und in welcher Ausgestaltung diese Maßnahmen umgesetzt werden, sodass sie im Planfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind.

Auch für die Verlängerung der Ostumgehung zur Autobahn A 93 gibt es noch keine konkreten und absehbaren Planungs- und Bauabsichten. Im Übrigen hätte auch eine Verlängerung der Ostumgehung bis zur Autobahn A 93 keinen befriedigenden Effekt auf den Straßenzug Nordgaustraße und Amberger Straße, denn die meisten Fahrzeuge mit Zielrichtung Norden würden immer noch die kürzeren Strecken über die Nordgaustraße und Amberger Straße oder die Lappersdorfer Straße wählen.

Soweit von Seiten der Einwendungsführer eine Stärkung des Radverkehrs durch Schaffung von Radschnellwegen und Verbesserungen des Radwegenetzes geltend gemacht wird, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Zum Erreichen der mit dem Vorhaben verfolgten verkehrlichen Ziele, wie unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses beschrieben, können der Bau von Radschnellwegen und sonstige Verbesserungen des Radwegenetzes insbesondere im Hinblick auf den starken Nah- und Fernpendlerverkehr nicht signifikant beitragen.

10.1.7. Verwertbarkeit der projektbezogenen Verkehrsuntersuchung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die im ergänzenden Verfahren vorgelegte Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1) vielfach kritisiert worden. Die Untersuchung basiere auf veraltetem Zahlenmaterial und könne aufgrund ihrer Defizite nicht als Grundlage für die übrigen Verfahrensunterlagen, wie z.B. die Untersuchungen der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie der Auswirkungen auf das Lokalklima, herangezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht auch unter Berücksichtigung der im ergänzenden Verfahren geäußerten Kritik von einer Verwertbarkeit der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1) aus. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurde die Verkehrsuntersuchung mit den verfügbaren Erkenntnismitteln methodisch fachgerecht erstellt und auch das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde – jedenfalls bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Ergänzungen bzw. Erläuterungen – einleuchtend und nachvollziehbar begründet. Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung konnte

damit zu einer zuverlässigen Grundlage für die übrigen Verfahrensunterlagen, insbesondere die Untersuchungen der Lärm- und Schadstoffbelastung, gemacht werden.

Hierzu ist im Einzelnen festzustellen:

10.1.7.1. Verschiedene Einwendungsführer kritisieren, dass die Verkehrsuntersuchung auf einer veralteten Datengrundlage basiere und dem Planfeststellungsverfahren nicht zugrunde gelegt werden dürfe.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Das Verkehrsmodell Großraum Regensburg des Gutachters wurde zwar vor 40 Jahren aufgebaut, wird aber seitdem kontinuierlich aufgrund von Verkehrszählungen, Verkehrs- und Haushaltsbefragungen aktualisiert und verfeinert. Veraltete Datengrundlagen werden insoweit nicht verwendet.

10.1.7.2. Einige Einwendungsführer bringen vor, dass das Verkehrsgutachten auf einem veralteten Verkehrsmodell basiere. Es wird vermutet, dass der Ausbau und die Verbesserungen im Busnetz sowie der in den vergangenen Jahren erfolgte Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den Radverkehr in dem vom Gutachter verwendeten Verkehrsmodell keine Beachtung gefunden hätten.

Dieser Einwand ist nicht berechtigt. Nach nachvollziehbarer Auskunft des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 finden die Entwicklungen im Bereich des Radverkehrs und der Ausbau des ÖPNV im Verkehrsmodell Berücksichtigung, da sich diese Verbesserungen in der Verkehrsbelastung widerspiegeln, die wiederum bei den Aktualisierungen des Kfz-Verkehrsmodells in die Prognose mit eingehen.

10.1.7.3. Von Seiten einiger Einwendungsführer wird kritisiert, dass in der Zukunftsprognose weder die zukünftigen Verbesserungen im ÖPNV (Bau der Stadtbahn, Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs in das Regensburger Umland) noch die in Zukunft zu erwartende Zunahme des Fahrradverkehrs berücksichtigt worden seien.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Hinsichtlich einer Berücksichtigung etwaiger zukünftiger Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Infrastruktur wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.6 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.1.7.4. Verschiedene Einwendungsführer kritisieren, dass die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 einfach um 15 Jahre auf das Jahr 2035 verlängert werde.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da die Verlängerung des Prognosehorizonts auf das Jahr 2035 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. In der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1, S. 4) hat der Gutachter nachvollziehbar begründet, dass aufgrund der sehr hohen Auslastung der maßgebenden von Norden auf Regensburg zuführenden Straßen im DTV (=Jahresmittel) keine weiteren Verkehrszunahmen auf diesen Straßen mehr zu erreichen sind, sodass die Prognosevorbelastung im DTV (=Jahresmittel) für

das Jahr 2035 mit dem Belastungsniveau des Prognosehorizonts 2025 bzw. 2030 gleichgesetzt werden kann, vorausgesetzt es gibt keine wesentlichen Veränderungen des Ausbauzustandes dieser Straßen (z. B. kein 6-streifiger Ausbau der Autobahn 93, Pfaffensteiner Tunnel) und keine Realisierung bisher nicht erfasster Neubaumaßnahmen im Norden von Regensburg. Derartige Veränderungen des Ausbauzustandes bzw. Neubaumaßnahmen im Norden von Regensburg haben seit der Erstellung des ergänzenden Gutachtens vom 16.12.2019 nicht stattgefunden.

10.1.7.5. Einige Einwendungsführer bringen vor, dass die Aktualisierung des Verkehrsmodells nur schwer nachvollziehbar sei, da bei einem Vergleich der Grafiken auf Seite 2 der Unterlage 1, Anhang 1 (Plan 7: Stadt Regensburg, P1 mit Sallerner Regenbrücke A 93, AS Regensburg-Nord Prognose 2020 – Ausbaulösung) und Seite 8 der Unterlage E 1.1 (Anlage 1: Stadt Regensburg, P1 mit Sallerner Regenbrücke A 93, AS Regensburg-Nord Prognose 2020 – Ausbaulösung) auffalle, dass es sich um die gleichen Prognoseergebnisse handle. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass die infrastrukturellen Änderungen im Regensburger Norden tatsächlich Eingang in die Prognose für das Jahr 2030 gefunden hätten.

Dieser Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen. Bei den Grafiken handelt es sich um identische Grafiken, wie sich schon aus der Bezeichnung der Grafiken ergibt. Die Prognosewerte 2030 für die Ausbaulösung sind in der Anlage 2 der Unterlage E 1.1 (Anlage 2: Stadt Regensburg, P1 mit Sallerner Regenbrücke A 93, AS Regensburg-Nord, Prognose 2030) dargestellt.

Soweit die Einwendungsführer die Prognose für das Jahr 2030 unter Bezugnahme auf die bereits erfolgten infrastrukturellen Änderungen im Regensburger Norden in Zweifel gezogen haben, hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erklärt, dass diese infrastrukturellen Änderungen im Verkehrsmodell Großraum Regensburg erfasst wurden. So konnte ab dem Jahr 2014 Verkehr auf die Ostumgehung (Pilsen-Allee) ausweichen. Da sich aber der Pfaffensteiner Tunnel und die Kreuzung Nordgaustraße/Frankenstraße noch immer an der Belastungsgrenze befinden, konnte zwar die Ostumgehung einen gewissen Teil des „zu viel“ aufnehmen, jedoch keine grundlegende Verbesserung bewirken. Für den primären Zweck der Ostumgehung, die Verkehrsreduzierung in den Innerortsstraßen im Regensburger Norden, haben sich allerdings deutliche Verbesserungen ergeben.

10.1.7.6. Verschiedene Einwendungsführer hinterfragen die in der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung getroffene Aussage (Unterlage E 1.1, S. 1), dass nach der Eröffnung der Ostumgehung Regensburg von 2013 bis 2015 in Regensburg Nord der Verkehr umfassend gezählt und eine weitere Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden sei. Diese Aussage sei falsch und irreführend, da die umfassende Verkehrszählung (2013 und 2014) überwiegend vor der

Eröffnung der Ostumgehung stattgefunden habe und die Ostumgehung ihre verkehrsentlastende Wirkung erst mit dem Anschluss an die Schwabelweiser Brücke im Jahr 2014 bzw. mit Bekanntwerden dieser Route im Jahr 2015 habe entfalten können.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Der Vorhabenträger erläuterte in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 schlüssig, dass die umfassenden Zählungen in Regensburg Nord im Mai bzw. Juni 2015 erfolgt sind und in der Verkehrsuntersuchung Regensburg Nord (09.07.2018) in den Anlagen 1a bis 1d dokumentiert wurden. Die Untersuchung Regensburg Nord ist Grundlage für die ergänzende Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens vom 16.12.2019. Nach Angaben des Vorhabenträgers war die Ostumgehung, Pilsen-Allee im Jahr 2015 mit 13.200 Kfz/Tag belastet, inzwischen befindet sie sich mit über 15.000 Kfz/Tag an der Leistungsgrenze (südlich Grünthaler Straße: 20.000 Kfz/Tag). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, an der Belastbarkeit der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Verkehrsuntersuchung zu zweifeln.

10.1.7.7. Zudem wird die Feststellung des Gutachters bezweifelt, dass die Autobahn A 93 im Bereich des Pfaffensteiner Tunnels sowie die von Norden auf Regensburg zuführenden Straßen ausgelastet seien. Eine Auslastung der Autobahn A 93 sei nach Auffassung der Einwendungsführer nur zu Spitzenzeiten der Fall.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann dieser Einwand keinen Zweifel an der genannten Feststellung des Gutachters begründen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erläutert, dass die Belastung des Pfaffensteiner Tunnels seit dem Jahr 2016 mit ca. 70.000 Kfz/Tag an der Leistungsgrenze liegt. Die Auswertung der Dauerzählstelle im Pfaffensteiner Tunnel zeigt, dass tagsüber über viele Stunden die Kapazitätsgrenze erreicht ist mit der Folge von Rückstaus sowohl vom Umland als auch von der Donaubrücke her. Dies wiederum hat zur Folge, dass Autofahrer die gestaute Autobahn meiden und zu Lasten der Anlieger und sonstigen Nutzer auf die städtischen Straßen ausweichen.

Die Kritik einzelner Einwendungsführer an der Darstellung der Auslastung der Autobahn A 93 in Tabellenform (Abbildung 1 der Unterlage E 1.1) ist zurückzuweisen. Entgegen der Behauptung der Einwendungsführer sind alle Tagwerte sichtbar, bei den höchsten Tagwerten handelt es sich meist um Freitage, an die sich die kleineren Belastungen an den Wochenenden anschließen. Wie sich aus der Tabelle ergibt, ist die Belastung der Autobahn A 93 über das ganze Jahr hinweg gleichmäßig hoch, weil sie an die Belastungsgrenze stößt. Weitere bzw. detailliertere Ermittlungen zur Belastung der Autobahn A 93 sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entbehrlich. Vor diesem Hintergrund ist der Forderung der Einwendungsführer, den Verlauf des Verkehrsaufkommens innerhalb einzelner Tage darzustellen oder nach Fahrtrichtung in Abhängigkeit von der jeweiligen Tageszeit zu unterscheiden, nicht nachzukommen.

Soweit die Richtigkeit der Aussage des Gutachters, dass auf den von Norden kommenden Straßen keine Verkehrszunahme mehr möglich sei, in Zweifel gezogen wird, ist dieser Einwand unbegründet. Diese Feststellung des Gutachters wird, wie der Vorhabenträger nachvollziehbar in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 ausführt, durch die regelmäßigen Staumeldungen in den Hauptverkehrszeiten belegt. Bei dieser Prognose ist – entgegen der Behauptung einzelner Einwendungsführer – auch die Ostumgehung Regensburg berücksichtigt, die im Großraummodell Regensburg enthalten ist. Soweit einzelne Einwendungsführer in diesem Zusammenhang behaupten, dass die Verkehrsleitsysteme auf der Autobahn A 93 nicht berücksichtigt worden seien, stellt dies die Aussage des Gutachters ebenfalls nicht in Frage. Verkehrsbeeinflussungsanlagen, wie sie auf der Autobahn A 93 vorhanden sind, dienen der Verkehrssicherheit und Verstetigung des Verkehrsablaufs. Sie haben keinen signifikanten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Autobahn A 93.

Einzelne Einwendungsführer behaupten, dass eine Vollauslastung der Autobahn A 93 im Bereich des Pfaffensteiner Tunnels und der Donaubrücken sowie der von Norden kommenden Straßen nicht erreicht werde, sofern andere Maßnahmen der Verkehrsentslastung und der Verkehrssteuerung genutzt würden (z. B. Ausbau und Taktverdichtung der Bahnverbindungen, Verbesserung des ÖPNV, Ausbau des Radwegenetzes, Shuttle-Bus-Angebote sowie Koordination von Schicht- und Arbeitszeiten der großen Arbeitgeber in Regensburg, Ausbau von Verkehrsleitsystemen, permanente Geschwindigkeitsmessenanlagen). Dieser Einwand verfängt nicht. Viele der genannten Maßnahmen, insbesondere Verbesserungen im Bahnverkehr, aber auch der Ausbau von Shuttle-Bus-Angeboten sowie die Koordination von Schicht- und Arbeitszeiten großer Arbeitgeber in Regensburg, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers. Zukünftige Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur können in der Verkehrsuntersuchung zudem nur dann berücksichtigt werden, wenn derartige Entwicklungen hinreichend sicher sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.6 dieses Beschlusses Bezug genommen. Verkehrsbeeinflussungsanlagen dienen – wie in den vorangehenden Ausführungen dargestellt – vorrangig der Verkehrssicherheit und auch permanente Geschwindigkeitsmessenanlagen haben keinen Einfluss auf die Auslastung einer Autobahn.

10.1.7.8. Verschiedene Einwendungsführer kritisieren, dass sich das Verkehrsgutachten nur auf eine Untersuchung des Bereichs des geplanten Brückenbauwerks und der Nordgaustraße beschränke und die Umlenkung der Verkehrsströme im Stadtgebiet durch die vorhabenbedingten kürzeren Fahrstrecken nicht ausreichend berücksichtige. Eine höhere Verkehrsbelastung sei insbesondere auf der Achse Nibelungenbrücke – Weißenburgstraße – Landshuter Straße zu erwarten. Weiterhin sei im Bereich der Nibelungenkaserne ein neues Wohnquartier entstanden, womit bereits mehr Verkehr in diesem Bereich erwartet werden könne.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Laut Aussage des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 liegt allen Verkehrsdaten das Gesamtmodell des Großraums Regensburg zugrunde. Die Untersuchung umfasst das Umfeld, auf das die Maßnahme unmittelbar einwirkt. Darüber hinaus kommt es zu keinen übermäßigen, sondern zu in der normalen Bandbreite der jeweiligen straßenrechtlichen Einstufungen und Standards eingeschlossenen Veränderungen.

Für die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerte Befürchtung, dass das gegenständliche Vorhaben eine Zunahme der Verkehrsbelastung in der Weißenburgstraße mit sich bringe, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Vorhabenträger erläuterte in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass sich nach dem Verkehrsmodell Regensburg durch den Ausbau der Nordgaustraße kein zusätzlicher Verkehr in der Weißenburgstraße ergeben wird. Soweit in diesem Zusammenhang die in Unterlage E 1.1 dargestellte Belastung der Achse „Nibelungenbrücke – Weißenburgstraße – Landshuter Straße“, die in den Plänen 10 und 11 für den „Null-Fall“ und den „Plan-Fall“ jeweils identisch mit 1.228 Kfz angegeben ist, in Frage gestellt wird, kann dies die Verwertbarkeit der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung nicht in Frage stellen. Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erklärt, dass die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass im Planfall die Belastung der Nibelungenbrücke im Vergleich zur Analysebelastung nur noch um gut 3.000 Kfz/Tag zunimmt, diese 3.000 Kfz/Tag aber bereits im Prognose-Nullfall aufgefüllt sind, da die beiden maßgebenden Knotenpunkte nördlich und südlich der Nibelungenbrücke sowohl im Nullfall als auch im Planfall ausgelastet sind. Deshalb ist die Belastung der Nibelungenbrücke, so der Vorhabenträger, in beiden Fällen gleich, die Unterschiede der Belastungen Nullfall und Planfall ergeben sich erst nördlich der Nibelungenbrücke.

Ebenso greift auch der Hinweis, dass der von Seiten der Stadt Regensburg angekündigte kreuzungsfreie Ausbau der städtischen Hauptkreuzung „Nordgaustraße – Frankenstraße“ noch mehr Verkehr Richtung Nibelungenbrücke und Weißenburgstraße ermögliche und damit die Weißenburgstraße noch zusätzlich belaste, nicht durch. Ein etwaiger örtlich begrenzter Umbau eines einzelnen Knotenpunktes ändert am grundsätzlichen Verkehrsaufkommen nichts; im Übrigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht absehbar, ob und wann der angekündigte Ausbau überhaupt erfolgen wird, und musste daher im Planfeststellungsverfahren auch nicht berücksichtigt werden.

Die von Seiten der Einwendungsführer angesprochene Entstehung eines neuen Wohnquartiers im Bereich der ehemaligen Nibelungenkaserne hat nur im näheren Umfeld einen erkennbaren Einfluss auf die Verkehrsbelastung. Zusätzliche Fahrzeuge verteilen sich großräumig, sodass der Bereich der Nibelungenkaserne keinen Einfluss auf das gegenständliche Vorhaben mehr hat.

10.1.7.9. Verschiedene Einwendungsführer befürchten, dass es nach der Fertigstellung der Sallerner Regenbrücke zu vermehrtem bzw. im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigtem Abkürzungsverkehr zwischen der Autobahn A 93 und der Autobahn A 3 durch die Stadt komme und sich dadurch die Verkehrsbelastung vor allem im Bereich der Landshuter Straße/Weißenburgstraße noch weiter verschlechtere. Der Durchgangsverkehr, der durch die Stadt abkürze, werde in Anhang 2 zum Erläuterungsbericht (Unterlage 1) im Falle des Baus der Sallerner Regenbrücke mit 4.800 Kfz/Tag beziffert und weise damit eine Steigerung von rund 50% im Vergleich zur Ausgangssituation aus.

Dieser Einwand stellt die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage. Hierzu führte der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 nachvollziehbar aus, dass sich auf der innerstädtischen Strecke zwischen den Autobahnen A 3 und A 93 zahlreiche Ampelanlagen befinden und es sich bei der angesprochenen „Abkürzung“ durch die Stadt bereits heute nur um die kürzere, nicht aber die schnellere Strecke handelt. Zudem ist zu erwarten, dass die „Abkürzung“ durch die Stadt nach dem 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 3 noch unattraktiver wird, als sie es heute schon ist. Bei den genannten 4.800 Kfz/Tag handelt es sich, so der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, zwar tatsächlich um Durchgangsverkehr durch die Stadt. Dem erwähnten Gutachten (Anhang 2 zum Erläuterungsbericht) kann aber auch entnommen werden, dass nicht alle diese Fahrzeuge durch die Weißenburgstraße fahren. Aus Plan Pa der Unterlage 1, Anhang 2, ist ersichtlich, dass sich im Planfall gegenüber dem Nullfall die Belastung der Weißenburgstraße geringfügig verringert, über die Schwabelweiser Brücke hingegen mehr Verkehr erwartet wird. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen auf S. 368 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass auch im Zeitraum der angekündigten Sanierung des Pfaffensteiner Tunnels täglich erhebliche Verkehrsströme in Richtung Nibelungenbrücke und Weißenburgstraße verlagert würden, greift dieser Einwand nicht durch. Etwaige verkehrliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der angesprochenen Sanierung des Pfaffensteiner Tunnels mussten im Zuge der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht feststeht, wann und in welcher Form es zu einer Sanierung kommt; diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

10.1.7.10. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen ist entgegen der Behauptung einiger Einwendungsführer auch nicht damit zu rechnen, dass vermehrt Lkw das Vorhaben als neue Abkürzung zwischen der Autobahn A 93 und der Autobahn A 3 nutzen werden und damit in nennenswertem Umfang Mautausweichverkehr entsteht. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen auf S. 367 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass seit 01.07.2018 alle Bundesstraßen für Lkw mautpflichtig sind und damit auch dann, wenn Lkw auf der Bundesstraße B 15

über die Weißenburgstraße, die Nibelungenbrücke und die Nordgaustraße durch die Stadt „abkürzen“ würden, Maut zu entrichten wäre.

10.1.7.11. Verschiedene Einwendungsführer kritisieren, dass in der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1) die durch das Vorhaben zu erwartende Mehrbelastung in zahlreichen Straßen der Gemeinde Lappersdorf sowie auf der Autobahn A 93 nördlich der Anschlussstelle Lappersdorf „im Text unterschlagen“ werde und stattdessen einzelne, nach Auffassung der Einwendungsführer unerhebliche Werte in den Vordergrund gerückt würden, um den Eindruck zu erwecken, der Bau hätte überwiegend eine Entlastungswirkung.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Dass das gegenständliche Vorhaben in einigen Bereichen zu Zusatzbelastungen, in anderen Bereichen wiederum zu Verkehrsentlastungen führen kann, ergibt sich deutlich aus den Darstellungen der Unterlage E 1.1. In Anlage 3 der Unterlage E 1.1 werden Straßen, für die eine Entlastung zu erwarten ist, in grüner Farbe dargestellt, während Straßen, für die eine Zusatzbelastung entsteht, in roter Farbe dargestellt sind. Die Anlage 3 zeigt, dass abgesehen von der hoch belasteten Nordgaustraße, die baulichen Lärmschutz enthält, viele Straßen im bebauten Bereich entlastet werden. Durch die Sallerner Regenbrücke werden sich auch verstärkt die Bewohner von Lappersdorf in Richtung Nordgaustraße orientieren, wodurch in dieser Richtung Zusatzbelastungen entstehen. Die bessere Anbindung und höhere Belastung der R 18 führt zu einer Entlastung von Teilbereichen der Regensburger Straße in Lappersdorf. Dass etwaige in den Straßen von Lappersdorf auftretende Zusatzbelastungen nicht explizit im Text der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1) dargestellt sind, stellt die Belastbarkeit dieses Gutachtens nicht in Frage. Soweit der Gutachter die für einige Straßen zu erwartende Entlastungswirkung in den Vordergrund rückt, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da es gerade Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist, bisher stark durch Verkehr belastete Straßen zu entlasten.

Soweit diese Einwendungsführer behaupten, aus den Verkehrsuntersuchungen hätte die aus Sicht der Einwendungsführer richtige Schlussfolgerung gezogen werden müssen, dass die Baumaßnahme in Summe zu keiner Entlastung der Autobahn A 93 führe, stattdessen die Verkehrsbelastung sowohl auf der Autobahn A 93 als auch auf zahlreichen Straßen im innerörtlichen Gemeindegebiet Lappersdorf massiv zunehme und daher die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Maßnahme hätte abgelehnt werden müssen, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Dass es durch das gegenständliche Vorhaben in einzelnen Bereichen Regensburgs bzw. Lappersdorfs zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung kommen kann, stellt die Zulässigkeit des Vorhabens nicht grundsätzlich in Frage. Nach § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens geht damit ein Abwägungsprozess voran,

als dessen Ergebnis negative Auswirkungen in Kauf genommen werden können. Anders als von den Einwendungsführern behauptet, gibt es unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung kein allgemeines „Verschlechterungsverbot“ in dem Sinne, dass sich der status quo durch eine Baumaßnahme unter keinen Umständen verschlechtern dürfe. Die mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine zu erwartende Verkehrszunahme stellen einen Belang unter einer Vielzahl von Belangen dar, die in die Abwägung einzugehen haben. Die UVP-Richtlinie zwingt die zuständige Behörde nicht zu einer bestimmten Entscheidung in der Sache, etwa dahin, dass sie nur die umweltfreundlichste Lösung zulassen dürfte. Die aus der Umweltverträglichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse sind – als gewichtiges Abwägungsmaterial – lediglich „im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen“ (Art. 8 der UVP-Richtlinie). Eine – planerisch abwägende – Entscheidung, die bestimmte Umweltbelange zurückstellt, weil das Planungsziel sonst nicht zu erreichen wäre, verbietet die UVP-Richtlinie nicht (BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4.94). Im vorliegenden Fall überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele die etwaigen negativen Auswirkungen des Vorhabens, wozu auch die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Zusatzbelastungen gehören.

10.1.8. Lärmbelastung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerte Kritik an den im ergänzenden Verfahren vorgelegten Untersuchungen zur vorhabenbedingten Lärmbelastung ist als unbegründet zurückzuweisen. Die beteiligten Fachbehörden haben hinsichtlich der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Lärmuntersuchungen keine Bedenken erhoben. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörden standgehalten haben und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden sind.

10.1.8.1. Die Kritik verschiedener Einwendungsführer, die Verkehrslärmuntersuchungen basierten auf veraltetem Zahlenmaterial, ist zurückzuweisen. Die verkehrlichen Grundlagen für die Verkehrslärmberechnung für die Planfeststellung wurden auf den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von 2008 für den Prognose-Nullfall und die Ausbaulösung ermittelt; Prognosehorizont war das Jahr 2020 (vgl. Unterlage E 1.1, S. 4). In der Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung vom 16.12.2019 (Unterlage E 1.1) bestätigt der Gutachter nachvollziehbar und schlüssig, dass die DTV-Jahresmittelwerte des Prognosejahres 2020 in gleicher Größenordnung auch für das Prognosejahr 2035 dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werden können; auf die entsprechenden Ausführungen in Unterlage E 1.1 (S. 4 f.) wird Bezug genommen. Vor diesem Hintergrund bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an den im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Lärmuntersuchungen.

10.1.8.2. Die Forderung nach Lärmmessungen ist zurückzuweisen. Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Immissionsmessungen grundsätzlich nicht geeignet sind, Auswirkungen von geplanten Bauvorhaben zu prognostizieren. Eine Messung unterliegt einer Vielzahl von individuellen Einflüssen, wie z. B. dem Wetter, dem Verkehrsaufkommen am Messtag, dem Wochentag oder der Tageszeit der Messung. Dadurch können Messungen nur eine Momentaufnahme, aber insbesondere wegen der möglichen Schwankungen der Verkehrs- und Witterungsverhältnisse nicht eine belastbare Grundlage für Prognosen sein.

10.1.8.3. Soweit Einwendungsführer kritisieren, dass bei der Berechnung der Lärmbelastung von der unrealistischen Annahme ausgegangen worden sei, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten würden, greift dieser Einwand nicht durch. Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken.

10.1.8.4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eingewandt, dass für die Gesamtlärmuntersuchung ein zu geringer räumlicher Umgriff gewählt worden sei und die vorhabenbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung auf zahlreichen Straßen im Gemeindegebiet Lappersdorf nicht ausreichend berücksichtigt werde.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat Lärmuntersuchungen durchführen lassen, in denen sowohl die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für vom Vorhaben selbst ausgehenden Verkehrslärm als auch die Einhaltung der für die Gesamtlärmbelastung maßgeblichen Grenzwerte überprüft wird (Unterlagen 11.1, 11.2, 11.3, E 11.4, E 11.5, E 11.6, E 11.7). Um etwaige unzumutbare Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingten Verkehrslärm zu vermeiden, sieht die Planung des Vorhabenträgers umfassende aktive Schallschutzmaßnahmen vor (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses). Soweit sich aus den Lärmuntersuchungen des Vorhabenträgers ergibt, dass auch unter Berücksichtigung dieser aktiven Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Anwesen die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden können oder dass es zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt, wird den betroffenen Eigentümern ein Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz dem Grunde nach zugesprochen, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden.

Bei der Gesamtlärmuntersuchung für den Umbau des Lappersdorfer Kreisels (Unterlage E 11.5 und E 11.7) handelt es sich um eine Gesamtlärmbetrachtung zum Straßenverkehr (Individualverkehr sowie Buslinien), in der nicht nur der zu erwartende Verkehr auf den planfestzustellenden Verkehrswegen, sondern zudem auch der relevante Verkehr auf den jeweils zur Ausbau- bzw. Umbaumaßnahme nächstgelegenen Abschnitten des Straßennetzes im Umfeld des Bauvorhabens berücksichtigt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat anerkannt, dass Regelwerke – wie die hier einschlägige 16. BImSchV – keine summierende Gesamtbetrachtung aller Lärmquellen vorsehen, und hält eine Ermittlung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels allenfalls dann für geboten, wenn wegen der in Rede stehenden Planung insgesamt eine Lärmbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 25.06.2013 – 4 BN 21.13). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Gesamtlärmuntersuchung gerecht. Insbesondere war nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch eine Ausweitung des Untersuchungsraums der Gesamtlärmbetrachtung auf weitere Straßen von Lappersdorf nicht erforderlich, da sich aus den vorgelegten Untersuchungen nur an wenigen untersuchten Immissionsorten in Lappersdorf eine vorhabenbedingte erstmalige oder weitere Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte ergibt (vgl. Unterlage E 11.7, Tabellen 1C und 2C). Soweit die vorgelegte Untersuchung E 11.7 in der Hauptstraße eine vorhabenbedingte Zunahme der Gesamtlärmbelastung erkennen lässt, ist dies ausschließlich mit der höheren prognostizierten Verkehrsbelastung auf der Hauptstraße im Planfall (vgl. Unterlage E 1.1, Anlage 3) zu erklären und nicht mit der Verkehrszunahme auf den vom Ausbau betroffenen Straßen selbst; dies zeigt sich dadurch, dass die Überschreitung der Grenzwerte für Gesamtlärm unabhängig von der Entfernung vom Vorhaben gleichbleibt.

Die Lärmbelastung durch eine vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs auf sonstigen, vom Ausbau nicht betroffenen Straßen ist im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Die Regelungen der §§ 41 und 42 BImSchG in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfassen diese Lärmbeeinträchtigungen nicht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die durch das gegenständliche Vorhaben ausgelösten Verkehrsverlagerungen zu einer Zunahme der Lärmbelastung auf anderen Straßen im Straßennetz und gegebenenfalls im Einzelfall, vor allem in der erheblich betroffenen Hauptstraße in Lappersdorf, zu sehr hohen Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner führen können (vgl. Teil C, Abschnitt II, Ziffern 1.4.1 und 2.1.1 dieses Beschlusses). Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass in einer Gesamtschau die für das Vorhaben sprechenden Belange im Ergebnis überwiegen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Vorhabenträger im Hinblick auf den durch die vorhabenbedingten Verkehrszunahmen nicht nur unerheblich belaste-

ten Bereich der Hauptstraße in Lappersdorf zugesichert hat, den betroffenen Anwohnern Entschädigung für passiven Schallschutz zu gewähren, soweit es zu einer vorhabenbedingten weiteren oder erstmaligen Überschreitung der Grenzwerte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts kommt und damit die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten würde (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

10.1.8.5. Einige Einwendungsführer kritisieren, dass verschiedene Lärmschutzmaßnahmen, wie

- die Erhöhung bestehender Lärmschutzwände an der Autobahn A 93,
- die Errichtung neuer Lärmschutzwände für einen lückenlosen Lärmschutz entlang der Baumaßnahme,
- die Einhausung der Zu- und Abfahrten von der Regenbrücke,
- die Einhausung der Regenbrücke sowie
- die Einhausung der Autobahn A 93,

nicht ausreichend in den Planfeststellungsunterlagen in Erwägung gezogen würden. Die in Unterlage E 19 getroffene Aussage, dass im Falle von Grenzwertüberschreitungen soweit möglich Lärmschutzwände oder passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen würden (Unterlage E 19, S. 1), sei falsch, da auf der Regenbrücke sowie am Lappersdorfer Kreisel keine Lärmschutzwände vorgesehen seien, obwohl dies durchaus möglich sei und dadurch die Lärmbelastung im Regental deutlich reduziert würde. Weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen würden zu Unrecht aus Kostengründen abgelehnt.

Diese Einwände sind zurückzuweisen. Um etwaige unzumutbare Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingten Verkehrslärm zu vermeiden, sieht die Planung des Vorhabenträgers umfassende aktive Schallschutzmaßnahmen vor (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses), die bei den Berechnungen der vorhabenbedingten Lärmbelastung berücksichtigt worden sind. Bedingt durch die Höhe der Gebäude sowie die vorhandenen topographischen Verhältnisse und der damit sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie auch aus ortsbildgestalterischen Gründen nicht höher ausführbaren Lärmschutzwänden ist kein vollständiger aktiver Lärmschutz für alle betroffenen Anwesen möglich. Der Vorhabenträger kommt mit der vorliegenden Planung seiner gesetzlichen Verpflichtung auf Lärmvorsorge für die betroffenen Wohnbereiche mit den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie mit den im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 sowie in diesem Beschluss vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen nach.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen

werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Damit ist grundsätzlich dem aktiven Lärmschutz vor den passiven Lärmschutzmaßnahmen ein hohes Gewicht beizumessen, weil dieser zu einer wesentlich deutlicheren Verbesserung der Wohnqualität und der Freiräume führt. Dass bei einem Überschreiten von hohen Immissionspegeln aber regelmäßig ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, entspricht jedoch weder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch einer verfassungskonformen Auslegung des § 41 BImSchG. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, nach der die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Mit den plangegegenständlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen gelingt es nicht vollständig, die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten, jedoch ergibt sich aus der nach § 41 Abs. 2 BImSchG anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass weitergehende Maßnahmen nicht verlangt werden können. Die Kosten für Maßnahmen, die über den in den festgestellten Planunterlagen und durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgelegten aktiven Lärmschutz hinausgehen, stehen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen auf S. 242 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 Bezug genommen.

Hinsichtlich der von Seiten der Einwendungsführer vorgeschlagenen zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen stellt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 nachvollziehbar dar, dass eine Einhausung der Zufahrten zur Sallerner Regenbrücke wegen der kurzen Länge kaum wirksam wäre und dabei auch deutlich größere bauliche Eingriffe als bei der Errichtung der geplanten Lärmschutzwände erforderlich wären. Eine Einhausung der Regenbrücke würde ein massiveres Bauwerk ergeben, das mehr bzw. größere Pfeiler, einen stärkeren Überbau und vor allem eine deutlich größere Höhe erfordern würde. Eine Einhausung der Sallerner Regenbrücke sowie der Zufahrten wäre auch städtebaulich kaum vertretbar, zudem wäre die Brücke so weit von den betroffenen Immissionsorten entfernt, dass Aufwand und Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis stünden. Soweit eine Einhausung der Autobahn A 93 sowie eine Erhöhung der Lärmschutzwände entlang der Autobahn A 93 gefordert wird, ist diese Forderung zurückzuweisen, da derartige Maßnahmen nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers, sondern der Autobahn GmbH des Bundes liegen. Am Lappersdorfer Kreisel ist auf der Seite zum Regen bereits eine durchgehende Lärmschutzwand geplant. Lärmschutzwände in der Mitte des Lappersdorfer Kreisels wären, wie der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 plausibel erläutert, nicht sinnvoll, da auch die höher liegende Autobahn eine Barriere für den Schall darstellt.

Die Kritik einiger Einwendungsführer, dass im südlichen Bereich der Regensburger Straße in Lappersdorf (zwischen der Einmündung der Hauptstraße und der Bergstraße) keine aktiven

Lärmschutzmaßnahmen (wie Schutzwände entlang der Regensburger Straße bzw. eine Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Autobahn A 93) vorgesehen seien, ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ebenfalls zurückzuweisen. Nach nachvollziehbarer Stellungnahme des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 sind Lärmschutzwände in den genannten Bereichen nicht umzusetzen, da Lärmschutzmaßnahmen an dieser Stelle unwirksam wären, weil sie an zahlreichen Stellen für die Grundstückszufahrten unterbrochen werden müssten. Zudem wären die am Hang liegenden Häuser auf der Südseite der Hauptstraße nicht durch Lärmschutzwände entlang der Straße zu schützen. Soweit diese Einwendungsführer eine Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A 93 fordern, ist dies schon deshalb zurückzuweisen, weil der Vorhabenträger nicht über die hierfür erforderliche Zuständigkeit verfügt.

Die Behauptung einzelner Einwendungsführer, die in der Planung westlich des Regens vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen seien unzureichend und fielen wesentlich geringer aus als die Lärmschutzmaßnahmen östlich des Regens, ist zurückzuweisen. Die Höhe der Lärmschutzwände wurde jeweils so gewählt, dass ein Optimum an Schutzwirkung erreicht wird und dabei die Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt. Dabei wurden für Lappersdorf und Regensburg hinsichtlich des Lärmschutzes dieselben Maßstäbe angesetzt. Es bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die gesetzlichen Anforderungen an den zu gewährenden Lärmschutz hinsichtlich des gesamten Bauvorhabens eingehalten werden.

Soweit einige Einwendungsführer behaupten, dass bei den Lärmschutzmaßnahmen die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Verkehrsbelastung und damit die Lärmbelastung innerhalb der Gemeinde Lappersdorf nicht berücksichtigt würden, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die Lärmuntersuchungen basieren auf der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten und nicht zu beanstandenden Verkehrsuntersuchung, damit sind alle relevanten Verkehrszunahmen berücksichtigt und die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen worden.

10.1.9. Luftschadstoffbelastung

Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken aufgrund der vorhabenbedingten Belastung mit Luftschadstoffen und einer damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vorgebracht worden sind, ist dieser Einwand zurückzuweisen, da das Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren ist.

Die Luftschadstoffuntersuchungen haben ergeben, dass die maßgeblichen lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV auch nach der Realisierung der gegenständlichen Baumaßnahme nicht überschritten werden (vgl. Unterlage E 16). Dies bestätigte auch das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 29.05.2020. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Gesetzgeber hat durch die Verabschiedung der 39. BImSchV die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Diesen Ansprüchen und Vorgaben wird die vorliegende Planung gerecht. Die ermittelte Luftschadstoffbelastung liegt deutlich unter den vom Gesetzgeber als zulässig angesehenen lufthygienischen Grenzwerten, so dass dem Vorhabenträger keine darüber hinausgehenden Maßnahmen auferlegt werden können. Angesichts der zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV in allen relevanten Bereichen ist hier lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004 – 9 A 6.03) zudem ausdrücklich entschieden hat, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführung in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses verwiesen. Eine etwaige vorhabenbedingte Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionsgrenzwerte schlägt sich zwar im Zuge der Abwägung zulasten des gegenständlichen Vorhabens nieder, führt aber angesichts der mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele nicht dazu, dass das Vorhaben im Zuge der Abwägungsentscheidung als unzulässig abzulehnen wäre.

Soweit einzelne Einwendungsführer die Durchführung aktueller Luftschadstoffmessungen fordern, ist dem nicht nachzukommen. Im Rahmen des lufthygienischen Gutachtens (Unterlage E 16) ist zur Bestimmung der Immissionsgesamtbelastung neben der Zusatzbelastung die Vorbelastung berücksichtigt worden, die sich aus den Schadstoffemissionen anderer Quellen wie Kraftfahrzeugen in benachbarten Bereichen, Industrie, Gewerbe und Hausbrand ergibt. Dabei wurden Vorbelastungswerte verwendet, die dem Gutachter im Jahr 2017 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. Unterlage E 16, S. 19). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung zur Durchführung eigener Messungen durch den Vorhabenträger. Im Übrigen sind Immissionsmessungen nicht dafür geeignet, Auswirkungen von geplanten Baumaßnahmen zu prognostizieren.

Soweit Einwendungsführer kritisieren, dass bei der Berechnung der Luftschadstoffbelastung von der unrealistischen Annahme ausgegangen worden sei, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten würden, greift dieser Einwand nicht durch. Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken.

Einige Einwendungsführer bringen zudem vor, dass die lufthygienische Untersuchung (Unterlage E 16) aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens weitere Straßenzüge, insbesondere im Gemeindegebiet Lappersdorf, hätte umfassen müssen. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Aus dem lufthygienischen Gutachten ergibt sich, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV auf den betrachteten und durch den Ausbau der Nordgaustraße und den Umbau des Lappersdorfer Kreisels mit Neubau der Sallerner Regenbrücke stärker befahrenen Straßenabschnitten eingehalten werden können (Unterlage E 16, S. 21). Da auch die Fachbehörden den Umfang

und die Methodik der lufthygienischen Untersuchung nicht beanstandet haben, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsraums erforderlich gewesen wäre.

Soweit einzelne Einwendungsführer eine vorhabenbedingte Zunahme der Luftschadstoffbelastung in der bereits jetzt schon stark belasteten Weißenburgstraße befürchten, ist dieser Einwand zurückzuweisen, da nach dem Verkehrsmodell Regensburg durch den Ausbau der Nordgaustraße kein zusätzlicher Verkehr in der Weißenburgstraße entsteht. Vielmehr wird sich der Verkehr ab der Kreuzung Nordgau-/Frankenstraße anders verteilen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.7.8 dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine im Luftreinhalteplan für die Stadt Regensburg vom 28.12.2004 genannte Maßnahme zur Verringerung der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung handelt.

10.1.10. Einbahnstraßenregelung Siedlungsstraße Lappersdorf

Soweit verschiedene Einwendungsführer die Aufhebung der bestehenden Einbahnstraßenregelung in der Siedlungsstraße kritisieren und eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit der Immissionsbelastung befürchten, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer bisher ruhigen Wohnlage. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die derzeitige Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgesetzten Schutzmaßnahmen zu einer unzumutbaren Immissionsbelastung an den Anwesen der in der Siedlungsstraße lebenden Anwohner führen und damit eine Änderung der Planung veranlassen könnte. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die beengten Straßenverhältnisse der Siedlungsstraße den befürchteten „Umfahrungsverkehr“ tatsächlich anziehen könnten; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.4.1.20 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 Bezug genommen. Sollte sich – wie von den Einwendungsführern behauptet – durch die Planung in der Siedlungsstraße eine gefährliche Verkehrssituation ergeben, wofür es nach derzeitigem Erkenntnisstand aber keine Anhaltspunkte gibt, müsste dieser Situation mit gegebenenfalls erforderlichen baulichen oder straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch den Baulastträger bzw. die zuständige Straßenverkehrsbehörde begegnet werden. Derartige Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

10.1.11. Höchstgeschwindigkeit und Geschwindigkeitskontrollen

Soweit Einwendungsführer kritisieren, dass die vorliegende Planung im Bereich der Regensburger Straße in Lappersdorf keine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und keine Kontrollen zur Einhaltung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorsehe, ist dieser

Einwand zurückzuweisen. Es gibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, derartige Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen.

Vor dem Hintergrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) kann je nach den Umständen des Einzelfalls im Planfeststellungsbeschluss auch über die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entscheiden sein; geboten ist eine solche Mitregelung im Planfeststellungsbeschluss insbesondere dann, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung oder einer Lichtsignalanlage ihrer baulichen Bestimmung gemäß sicher genutzt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.2013 – 9 B 45.12; Beschluss vom 07.07.2000 – 4 B 94/99). Die Verfügung betriebsregelnder Anordnungen kommt im Falle von Lärmkonflikten jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn ein Lärmkonflikt mit dem Instrumentarium der §§ 41 ff. BImSchG nicht sachgerecht gelöst werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 – 3 C 5.15).

Die von Seiten der Einwendungsführer geforderte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht veranlasst. Die Grenzwerte der 39. BImSchV für Luftschadstoffe können eingehalten werden (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 und Ziffer 10.1.9 dieses Beschlusses). Soweit es zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV oder zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt, kann eine unzumutbare Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner durch den geplanten aktiven Schallschutz sowie den angeordneten passiven Schallschutz verhindert werden. Geschwindigkeitskontrollen können ebenfalls nicht in der Planfeststellung geregelt werden und liegen im Aufgabenbereich der Kommune bzw. der Polizei.

10.1.12. Eingriffe in Natur und Landschaft

Einige Einwendungsführer kritisieren die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie beispielsweise die mit dem Bauvorhaben einhergehende Versiegelung sowie den Verlust wertvoller Biotopflächen.

Dass das gegenständliche Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, ist unbestritten und wird von der Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings angesichts der vom Vorhabenträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihm auferlegten Nebenbestimmungen die für das Vorhaben sprechenden Gründe. Das gegenständliche Vorhaben entspricht den Anforderungen der maßgeblichen naturschutzrechtlichen Prüfnormen (insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung); insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom

31.01.2014 und in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden; soweit das Vorhaben mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, werden diese Eingriffe im Sinne der §§ 13 ff. BNatschG ausgeglichen oder ersetzt (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 und Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses). Dabei ist festzuhalten, dass das Konzept der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörden geprüft wurde und keine fachlichen Bedenken vorgetragen worden sind.

10.1.13. FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“

Soweit verschiedene Einwendungsführer geltend machen, dass zugunsten des gegenständlichen Vorhabens nicht in das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentalae und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ eingegriffen werden dürfe, wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die vorliegende Baumaßnahme führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und kann daher nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem geltend gemacht, dass die tatsächlichen Summationswirkungen des Vorhabens „Wasserkraftanlage Wehr Pielmühle“ nicht hinreichend in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden seien. Das geplante Kraftwerk lasse erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter erwarten und die räumliche Nähe zur geplanten Brücke würde diese weiter verschlechtern.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen, denn das Vorhaben „Wasserkraftanlage Wehr Pielmühle“ muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Summationsprüfung nicht berücksichtigt werden. Andere Pläne und Projekte sind nur dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Dies ist nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019 – 7 C 27.17). Die erforderliche Zulassung wurde für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Wehr Pielmühle“ aber noch nicht erteilt. Vor diesem Hintergrund muss sich die Planfeststellungsbehörde auch nicht mit dem Vortrag der Einwendungsführer auseinandersetzen, dass die Antragsunterlagen für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Wehr Pielmühle“ unvollständig und fehlerhaft seien und der Vorhabenträger im gegenständlichen Verfahren daher nicht ohne Weiteres auf die Bewertungen dieser Unterlagen Bezug nehmen dürfe. Dass das Vorhaben „Wasserkraftanlage Wehr Pielmühle“ laut Stellungnahme des Vorhabenträgers vom

15.12.2020 vorsorglich in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt worden ist, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Verschiedene Einwendungsführer haben außerdem kritisiert, dass es sich bei der geplanten Maßnahme zum Schutz von Großmuscheln beim Pfeilerbau (M05 Absammeln der Muscheln vor dem Brückenbau) um keine nachhaltige Lösung handle, da nach dem Bau der Maßnahme im Bereich der Brücke und flussabwärts kaum noch geeigneter Lebensraum vorhanden sei. Zudem sei nicht geklärt, ob es flussaufwärts überhaupt bewohnbaren Lebensraum für Flussmuscheln gebe. Da die Ausgleichsstandorte nicht benannt seien, könne deren Eignung nicht beurteilt werden.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Bei der kritisierten Maßnahme handelt es sich um eine vorhabenbezogene Maßnahme zur Schadensbegrenzung, um negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu verhindern. Ausweislich der Ausführungen in Unterlage E 12.5.1 besitzt die Maßnahme eine sehr hohe Wirksamkeit, da durch die Entnahme und die Umlagerung der im Gewässer lebenden Großmuscheln eine Tötung der Individuen vermieden wird. Diese Maßnahme wird fachlich betreut und direkt vor Baubeginn wird eine erneute Kontrolle durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Großmuscheln abgesammelt wurden. Sollten bei der erneuten Kontrolle weitere Großmuscheln gefunden werden, so werden diese abgesammelt und ebenfalls oberhalb der Baumaßnahme in den Regen verbracht. Durch den Bau von Spritzschutzwänden mit einer Höhe von 2,5 m auf der Brücke wird ein erhöhter Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer vermieden, sodass durch betriebsbedingte Wirkungen keine negativen Auswirkungen auf den Großmuschelbestand zu erwarten sind (Unterlage E 12.5.1, S. 26, S. 34).

Die Befürchtung der Einwendungsführer, dass es flussaufwärts keinen geeigneten Lebensraum für Muscheln geben werde, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner Erwiderung vom 15.12.2020 nachvollziehbar ausgeführt, dass nicht davon auszugehen ist, dass das Bauvorhaben zu dauerhaften Veränderungen im Flussbett führen wird, die es als Lebensraum für Muscheln unbrauchbar machen könnten. Die Verschmutzung eines Fließgewässers nehme, so der Vorhabenträger, im Allgemeinen von der Quelle zur Mündung eher zu, da die in das Gewässer eingebrachten Schadstoffe zwar mit dem Wasser flussabwärts, aber nicht flussaufwärts transportiert werden könnten, sodass es sehr wahrscheinlich sei, dass flussaufwärts eines Muschelvorkommens ebenso eine ausreichende Wasserqualität vorliege. Hinsichtlich der Kritik der Einwendungsführer, dass der geplante Ausgleichsstandort nicht erkennbar sei, erläutert der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass die abgesammelten Muscheln eingriffsnah, aber außerhalb des Wirkbereichs der Baumaßnahme in den Regen verbracht werden sollen. Eine nähere räumliche Eingrenzung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Fachbehörden haben die im ergänzenden Verfahren vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die darin vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhoben, sodass nach alledem für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass besteht, an der Wirksamkeit des zugunsten des Muschelvorkommens vorgesehenen Schutzkonzepts des Vorhabenträgers zu zweifeln.

10.1.14. Rodung der Innenfläche des Lappersdorfer Kreisels

Verschiedene Einwendungsführer bringen vor, dass mit der im Jahr 2016 vorgenommenen Rodung der Innenfläche des Lappersdorfer Kreisels in unzulässiger Weise in das vorliegende Planfeststellungsverfahren eingegriffen und eine Untersuchung der ursprünglichen Fauna und Flora der Innenfläche des Lappersdorfer Kreisels verhindert worden sei. Zudem wird geltend gemacht, dass die (Fein-)Staubbelastung, die sich durch die Ablagerung von Erdmassen seit der Rodung ergeben habe, in den ergänzenden Verfahrensunterlagen hätte berücksichtigt werden müssen.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die angesprochene Rodung sowie die Verwendung der Innenfläche des Lappersdorfer Kreisels als Zwischenlagerfläche erfolgten im Zuge der Maßnahmen „B15 Ausbau nördl. Zeitlarn“ und „B16 3-streifiger Ausbau bei Wenzelbach“. Für die Rodung der Zwischenlagerfläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass durch die Rodung eine Untersuchung der ursprünglichen Flora und Fauna im Lappersdorfer Kreisels verhindert worden sei, ist festzustellen, dass in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Umbau des Lappersdorfer Kreisels der Zustand vor der Rodung berücksichtigt worden ist. An dieser Stelle sind im Bestands- und Konfliktplan Feldgehölze und ein magerer Altgrasbestand dargestellt (vgl. Anlage 4 zu Unterlage E 12.3). Dieser Bestand ist in die Eingriffsbewertung eingegangen.

10.1.15. Untersuchung der Fledermausarten

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben kritisiert, dass das Untersuchungsgebiet in der ergänzenden faunistischen und floristischen Dokumentation zwar als „Fledermauslebensraum hoher Bedeutung“ ausgewiesen werde, allerdings hinsichtlich etwaiger Fledermausgefährdungen eine konkrete Bewertung des Projekts sowie Vorschläge für Schutzmaßnahmen fehlten.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Bei der faunistischen und floristischen Dokumentation (Unterlage E 12.4) handelt es sich um die Zusammenfassung der Kartiererergebnisse aus dem Jahre 2016, während eine ergänzende Bewertung, wie sich das Vorhaben auf die verschiedenen vorkommenden Fledermausarten im Regental auswirkt, in Unterlage E 12.3 („Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutz“) erfolgt. Hier werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. In Bezug

auf die Fledermausarten ist kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung auf verschiedene Möglichkeiten der vorhabenbedingten Fledermausgefährdung hingewiesen worden ist (Kollisionsrisiko der hochfliegenden Arten sowie der sich an der „Struktur“ wie Heckensäume und Mauern orientierenden Arten; Abschneiden der Jagdgründe von sich am Boden und „in der Struktur“ orientierenden Arten), hat sich der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 schlüssig mit den angesprochenen Situationen auseinandergesetzt. So verhindert der auf der Brücke vorgesehene Spritzschutz eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, während die lichte Höhe der Brücke es den Fledermäusen ermöglicht, die Brücke zu unterfliegen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zeigen die nachgewiesenen hochfliegenden Fledermausarten alle keine erhöhte Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Straßen. Gemäß entsprechender Arbeitshilfen besteht, so der Vorhabenträger, mit der Brückenhöhe, die über dem Fluss bei 6 bis 9 m liegt, auch für höher fliegende Arten wie Zwergfledermaus oder Rauhaufledermaus eine hohe Eignung zum gefahrlosen Unterfliegen, sodass in der Zusammenschau der artspezifischen Gefährdung und der Maßnahmen für die hochfliegenden Arten kein erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt. Hinsichtlich der struktur- und bodennah bzw. flach über Gewässer fliegenden Fledermausarten erklärte der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass diese in den Gehölzen im Bereich der zukünftigen Auffahrten aufgrund der hohen Störungen nur mit sehr geringen Aktivitäten nachgewiesen werden konnten. Sie sind, so der Vorhabenträger, auf die Ufergehölze und den Flusskörper des Regens konzentriert, die durch die sehr hohe Sallerner Regenbrücke überspannt werden, sodass ein Unterfliegen problemlos möglich ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass hinsichtlich der nachgewiesenen Fledermausarten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein könnten. Die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben die naturschutzfachlichen Unterlagen geprüft und keine Bedenken vorgebracht.

10.1.16. Eingriff in das Gehölz südlich des Pendlerparkplatzes

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben kritisiert, dass die ökologische Bedeutung des vom Vorhaben betroffenen Gehölzes südlich des bestehenden Pendlerparkplatzes in den Verfahrensunterlagen nicht ausreichend gewürdigt werde. Das Gehölz werde zwar als Fledermausbiotop ausgewiesen, gleichzeitig aber in seiner Bedeutung abgewertet.

Dieser Einwand ist unbegründet. Der Vorhabenträger erläuterte in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass das Gehölz im Jahr 2016 im Rahmen der Plausibilisierung der Biotopkartierung begutachtet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass es weder besonders struktur- noch

artenreich ist. Ältere Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren seien hier nicht festgestellt worden, diese befänden sich vorrangig in den zahlreichen Biotop- und Höhlenbäumen entlang des Regenufers. Das Gehölz werde zudem in hohem Maße von der Bevölkerung genutzt, was an deutlichen Verschmutzungen und zahlreichen Pfaden innerhalb des Gehölzes erkennbar sei.

Es handelt sich bei der angesprochenen Fläche um ein Gehölz, das sich erst nach dem Bau des Lappersdorfer Kreisels entwickelt hat. Die Planung sieht vor, in diesem Bereich als versiegelte Fläche nur eine Rampe von der Autobahn A 93 auf die Sallerner Regenbrücke anzulegen, Teile des Gehölzes werden erhalten. Die neuen Straßennebenflächen in diesem Bereich werden mit Gehölzen und Magerwiesen neu angelegt. Das Gehölz wurde in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt und ist in die Eingriffsbewertung eingegangen, sodass die gesetzlichen Anforderungen an einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff. BNatSchG erfüllt werden. Im Übrigen wird der vorhabenbedingte Eingriff in dieses Gehölz auch nach den Vorschriften des BayWaldG ausgeglichen, soweit in diesem Bereich Wald im Sinne des BayWald betroffen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Soweit die Naturschutzvereinigungen auf die besondere Bedeutung dieses Gehölzes für die vorhandenen Fledermausarten hinweisen, stellt dies die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht in Frage. Der Vorhabenträger erläuterte in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass die Bedeutung der betroffenen Gehölze im Anschluss an den Lappersdorfer Kriesel gerade für die Fledermäuse intensiv geprüft worden ist und keine hohe Fledermausaktivität nachgewiesen werden konnte (vgl. Unterlage E 12.4, Kap. 4.3.4, Abb. 4). Es handelte sich dabei überwiegend um Arten (Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus), die den offenen Luftraum sehr großräumig im Tal des Regens nutzen und daher keine besondere Bindung an die betroffenen Gehölze zeigen. Das Vorkommen störungsempfindlicher und an Wälder oder Gehölze enger gebundener Fledermausarten war, so der Vorhabenträger, nicht zu erwarten, da diese Lebensräume aufgrund der Nähe zur Autobahn sowie dem Lappersdorfer Kriesel und aufgrund des hohen Besucheraufkommens am Pendlerparkplatz zu stark beeinträchtigt sind. Soweit in diesem Gehölz durch das Vorhaben ein Biotopbaum betroffen ist (vgl. Unterlage E 12.4, Anlage 1), wird dieser durch künstliche Quartiere ersetzt.

10.1.17. Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“

Von Seiten verschiedener Einwendungsführer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht, dass die Ergebnisse des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ nicht in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden seien.

Dieser Einwand greift inhaltlich nicht durch. Der Bayerische Landtag hat das genannte Volksbegehren angenommen und ein zusätzliches Begleitgesetz beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24.07.2019 sowie das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24.07.2019 sind am 01.08.2019 in Kraft getreten. Der Planfeststellungsbeschluss ergeht auf Grundlage des aktuell gültigen öffentlichen Rechts, sodass die durch das Volksbegehren erreichten Gesetzesänderungen, soweit einschlägig, im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens beachtet werden.

10.1.18. Bericht 2019 des Weltbiodiversitätsrates (IPBES)

Verschiedene Einwendungsführer bringen vor, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unter der Maßgabe der Erkenntnisse des im Jahr 2019 veröffentlichten Berichts des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) erfolgen müsse. Aus diesem Bericht ergebe sich, dass Zerstörungen und Beeinträchtigungen von Lebensräumen weder ausgeglichen noch wiederhergestellt werden könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ob durch ein Straßenbauvorhaben in Natur und Landschaft eingegriffen werden darf und wie diese Eingriffe ausgeglichen oder kompensiert werden müssen, bemisst sich im Planfeststellungsverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzrechts. Diese gesetzlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall eingehalten; insofern wird auf Teil C, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden im Übrigen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend ermittelt und bewertet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.2 und Ziffer 2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der inhaltlichen Qualität der Antragsunterlagen haben die im ergänzenden Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden keine Bedenken formuliert, sodass ein Heranziehen weiterer Erkenntnisquellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich war.

10.1.19. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und Bayerische Biodiversitätsstrategie

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass das Vorhaben weder den Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie noch der Bayerischen Biodiversitätsstrategie entspreche.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da sowohl die Nationale als auch die Bayerische Biodiversitätsstrategie keine rechtlichen Maßstäbe für das Planfeststellungsverfahren definieren. Bei der Bayerischen Biodiversitätsstrategie vom 01.04.2008 handelt es sich um ein Programm,

das der Umsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen dient und keine rechtliche Verbindlichkeit für sich in Anspruch nimmt (BayVGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040-40045, 40047-40049 u.a.). Dies gilt auch für die am 07.11.2007 durch die Bundesregierung verabschiedete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.

10.1.20. Deklaration „Biologische Vielfalt von Kommunen“

Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden ist, dass die Stadt Regensburg Gründungsmitglied der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ sei und das gegenständliche Vorhaben im Widerspruch zu dieser Deklaration stehe, wird diese Einwendung ebenfalls zurückgewiesen. Bei dieser Deklaration handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung von Kommunen, die im Planfeststellungsverfahren keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet.

10.1.21. Fachbeitrag Wasserrecht

Einige Einwendungsführer machen geltend, dass die im Fachbeitrag Wasserrecht vorgenommene Beschreibung des chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper (Grundwasser, Flusswasser Regen) sowie die Nennung der Ursachen für den jeweils schlechten chemischen Zustand unzureichend und mangelhaft seien, weshalb der Fachbeitrag Wasserrecht mit den erforderlichen Untersuchungen (z. B. Wasserproben und Schlammproben) neu erstellt werden müsse. Zudem müssten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Wasserkörper festgeschrieben werden, die dem aktuellen Zustand der Wasserkörper entsprächen und den Wechselwirkungen mit der Baumaßnahme gerecht würden.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie die beteiligten Wasserrechtsbehörden haben die im Verfahren vorgelegten Unterlagen geprüft und diese nicht beanstandet. Die im Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) vorgenommene Beschreibung des Zustands der Wasserkörper basiert auf den Angaben in den Wasserkörper-Steckbriefen, die das Bayerische Landesamt für Umwelt für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 herausgegeben hat. Soweit im Fachbeitrag Wasserrecht Maßnahmen zu Verbesserung des Zustands der Wasserkörper wiedergegeben werden (Unterlage E 13.3, S. 5), handelt es sich dabei um eine Wiedergabe der vorgesehenen Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan des Bayerischen Landesamts für Umwelt, anhand derer beurteilt wird, ob das Vorhaben dem Verbesserungsgebot entspricht, d. h. ob die geplanten Maßnahmen durch das Vorhaben gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, die Belastbarkeit des vorgelegten Fachbeitrags Wasserrecht in Frage zu stellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger anlässlich der anstehenden Veröffentlichung der Wasserkörper-Steckbriefe für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 die Ergebnisse des Fachbeitrags Wasserrecht am Maßstab der im Entwurf auf

der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt veröffentlichten Steckbriefe überprüft hat. Diese Prüfung hat ergeben, dass die in Unterlage E 13.3 getroffenen Aussagen zu den Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die beiden betroffenen Wasserkörper auch vor dem Hintergrund der neuen Steckbriefe weiterhin Bestand haben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 6.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Einige Einwendungsführer bringen vor, dass durch die Baumaßnahme die Flusssohle des Regens aufgerissen und verletzt werde, wodurch Schadstoffe, die sich über Jahrzehnte abgelagert hätten, aufgewühlt und im Flusswasser verteilt würden. Daher sei während und nach der Bauphase mit einer signifikanten Belastung des Flusswassers des Regens, des Grundwassers sowie der Flora und Fauna, aber auch der Donau zu rechnen, was zu gesundheitlichen Schäden an Menschen führen werde. Vor diesem Hintergrund schlagen die Einwendungsführer verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen vor (z. B. Lokalisierung und Beseitigung der Schadstoffquellen, sichere Entnahme von Boden und Schlamm während der Baumaßnahme, kontinuierliches Monitoring des entnommenen Materials auf Schadstoffe). Sollten diese Maßnahmen nicht durchführbar sein, müsse die Baumaßnahme abgelehnt werden.

Die von den Einwendungsführern geäußerten Befürchtungen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Aus dem Fachbeitrag Wasserrecht (Unterlage E 13.3) ergibt sich, dass das gegenständliche Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Grundwasserkörpers oder des Flusswasserkörpers Regen führen wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 6.3 dieses Beschlusses Bezug genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 28.05.2020 bestätigt, dass dem Fazit des Fachbeitrags gefolgt werden kann, dass es durch die geplante Maßnahme zu keiner Verschlechterung der betroffenen Fluss- und Grundwasserkörper kommt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

Soweit einige Einwendungsführer geltend machen, dass das Ergebnis des Fachbeitrags Wasserrecht nicht nachvollzogen werden könne, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Wie bereits ausgeführt, haben die zuständigen Fachbehörden den Fachbeitrag Wasserrecht geprüft und keine Bedenken gegen die Methodik und das Ergebnis dieser Untersuchung vorgebracht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper nicht zu befürchten und auch die Anforderungen des Verbesserungsgebots werden eingehalten, sodass den gesetzlich formulierten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser entsprochen wird (vgl. §§ 27, 47 WHG); diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 6.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.1.22. Auswirkungen auf das Lokalklima

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Ergebnis der stadtklimatologischen Untersuchung (Unterlage E 15) in Zweifel gezogen. Verschiedene Einwendungsführer bringen vor, dass durch das gegenständliche Vorhaben der Luftaustausch mit dem Regental gestört würde und durch die Verschlechterung der Luftversorgung eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten sei.

Die Befürchtungen hält die Planfeststellungsbehörde für unbegründet. Das stadtklimatologische Gutachten (Unterlage E 15) kommt – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Stadtklimagutachtens Regensburg aus dem Jahr 2014 – zu dem Ergebnis, dass die geplante Baumaßnahme die herausgehobene Bedeutung des Regentals für die Kalt- und Frischluftzufuhr der Regensburger Innenstadt nur unwesentlich beeinträchtigt. Durch die seitlichen Rampen und den vertikalen Querschnitt der Brücke ist eine Zufuhr der thermisch günstigen Luftmassen unterhalb der Brückenkonstruktion zwar geringfügig eingeschränkt, eine signifikante Behinderung der ausgleichenden Wirkung für den thermischen Komfort in der Regensburger Innenstadt ist dadurch aber nicht zu erwarten (vgl. Unterlage E 15, S. 6 f.). Für die Planfeststellungsbehörde haben sich weder durch die Behördenbeteiligung noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten stadtklimatologischen Untersuchung begründen könnten.

Verschiedene Einwendungsführer tragen zudem vor, dass sich aus dem Klimaschutzgutachten der Stadt Regensburg des Jahres 2014 ergebe, dass dicht bebaute Gebiete wie Reinhausen und die Konradsiedlung besonders von der Klimaerwärmung betroffen seien (Temperaturanstieg in diesen Bereichen seit 1961 um fast 2 Grad), und dies in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Zum einen ist ein seit 1961 eingetretener Temperaturanstieg für die Beurteilung der Klimaauswirkungen des vorliegenden Vorhabens nicht relevant, da grundsätzlich der aktuelle Zustand für die Bewertung der Auswirkungen auf das Lokalklima heranzuziehen ist. Zum anderen hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt, dass die klimatischen Bedingungen in der Konradsiedlung durch den Bau der Sallerner Regenbrücke nicht beeinträchtigt werden, denn die Konradsiedlung befindet sich östlich des Sallerner Berges und kann klimatisch nicht vom Regental und den dort nach Süden fließenden Kalt- und Frischluftströmen profitieren, da diese nicht über den Sallerner Berg fließen. Nach Erläuterung des Vorhabenträgers wird der Stadtteil Reinhausen, der sich am östlichen Regenufer befindet und wo aufgrund der dichten Bebauung schon jetzt kaum ein Durchfluss der durch das Regental von Norden zuströmenden Frischluft in die Bebauung möglich ist, in den Kapiteln 2.5

und 4.5 der Unterlage E 19 behandelt, auch wenn der Stadtteil dort nicht namentlich benannt ist.

Soweit einige Einwendungsführer vortragen, die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Luftaustausch mit dem Regental würden in der vorgelegten Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung „lapidar abgetan“ ohne einen Nachweis darüber, wie die Schlussfolgerungen zustande kämen, wird diese Einschätzung durch die Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die wesentlichen Ergebnisse der stadtklimatologischen Gutachten werden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung zutreffend und mit hinreichender Tiefe wiedergegeben (vgl. Unterlage E 19, Kapitel 4.5).

10.1.23. Auswirkungen auf das globale Klima

Verschiedene Einwendungsführer haben vorgebracht, dass in den Antragsunterlagen die Klimaziele des Pariser Klimaschutzabkommens und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht zu beanstanden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima im Rahmen der Unterlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage E 19) nicht behandelt worden sind. In der Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 durchgeführt worden ist, müssen die Auswirkungen auf das großräumige und globale Klima und den Klimawandel nicht berücksichtigt werden, denn der Begriff des Klimas in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG a. F. ist nur im Sinne des standortbezogenen lokalen Klimas zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8.20; Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18; Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18). Der Verzicht auf Ausführungen zu Auswirkungen auf das globale Klima stellt damit keinen Mangel dar, sondern steht im Einklang mit der maßgeblichen Rechtslage.

Im Übrigen muss die Umweltverträglichkeitsprüfung auch (nur) auf den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und damit auf die bekannten und erforschten Wirkungszusammenhänge abstellen. Werden Erkenntnisgrenzen erreicht, ist die Forderung nach der Ermittlung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens – oder nach ihrer Beschreibung und Bewertung – schlechterdings nicht erfüllbar (OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016 – 8 D 99/13.AK). Hinsichtlich des nationalen, kontinentalen oder globalen (Makro-)Klimas bestehen aber bislang keine hinreichenden technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über entsprechende Wirkungszusammenhänge, auf diesen räumlichen Ebenen sind die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar. Sie können daher gegenwärtig im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung weder einzelfallbezogen ermittelt noch beschrieben oder bewertet werden (OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016 – 8 D 99/13.AK).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz vereinbar ist. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben gemäß § 13 Abs. 1 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zudem sieht Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG (Bayerisches Klimaschutzgesetz) vor, dass die staatlichen Behörden die Verwirklichung der im BayKlimaG formulierten Minderungsziele im Rahmen ihrer öffentlichen Tätigkeit unterstützen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind auf Basis des heutigen Wissensstandes nachteilige Auswirkungen auf das globale Klima durch den Ausstoß von CO₂-Äquivalenten durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auf der Straße wird zwar Fahrzeugverkehr abgewickelt, dessen CO₂-Ausstoß ist jedoch den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht dem Straßenbauvorhaben selbst. Selbst wenn eine Zurechnung erfolgen würde, wäre nur eine Fahrtenmehrung bedingt durch das Vorhaben anzurechnen. Insgesamt gesehen wird mit dem gegenständlichen Vorhaben aber kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, sondern bisher bereits vorhandener – jedoch über andere Straßen abgewickelter – Verkehr verlagert. Damit lässt sich eine nachteilige betriebsbedingte Auswirkung des vorliegenden Vorhabens auf den CO₂-Ausstoß und damit auf das globale Klima ausschließen. Lediglich beim Bau der Straße fallen unmittelbar zurechenbare Treibhausgasemissionen an. Keine Anrechnung erfolgt für die Herstellung der für einen Straßenbau verwendeten Baumaterialien, da die Herstellung von Baumaterial den Produktionsanlagen zuzurechnen ist (BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – OVG 11 A 7.18). Den bauzeitlichen CO₂-Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar gering ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Durch die Rodung von Baumbeständen im Rahmen des Bauvorhabens werden CO₂-Speicher beeinträchtigt, zudem verbleibt als klimarelevanter Faktor die Fläche, die durch das Vorhaben zusätzlich versiegelt wird, weil dort Temperaturanstiege nicht durch Vegetation abgemildert werden können. Dieser Effekt ist in seiner globalen Auswirkung schwer messbar, zumal bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der kleinklimatischen Verhältnisse durch das gegenständliche Vorhaben nicht feststellbar ist (vgl. Teil C, Abschnitt II, Ziffern 1.4.5 und 2.5.2 und sowie Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.22 dieses Beschlusses). Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, dass das gegenständliche Vorhaben einen relevanten Einfluss auf die Einhaltung der in Anlage 2 zum KSG genannten Jahresmengen bzw. der in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKlimaG festgelegten zulässigen Jahresemissionen an CO₂ haben könnte (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 29.12.2021 – 20 B 1690/21). Nach alledem haben die Belange des Klimaschutzes gegenüber den für das gegenständliche Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1

des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 und Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses) ein geringeres Gewicht.

Soweit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert wird, die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung „im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem völkerrechtlich verbindlichen Klimaziel von Paris nachzuführen“, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der voranstehenden Ausführungen hierfür keine Notwendigkeit.

10.1.24. Klimapolitische Zielsetzungen der Stadt Regensburg

Verschiedene Einwendungsführer haben geltend gemacht, dass die vorliegende Planung im Widerspruch zu klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt Regensburg stehe, namentlich dem Klimavorbehalt sowie dem im Jahr 2017 formulierten Leitbild Energie und Klima der Stadt Regensburg.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Mit dem Klimavorbehalt hat sich die Stadt Regensburg mit Stadtratsbeschluss vom 19.09.2019 selbst verpflichtet, bei allen künftig geplanten Maßnahmen und Projekten die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen. Bei dem angesprochenen Leitbild Energie und Klima der Stadt Regensburg, das im Jahr 2017 veröffentlicht worden ist und verschiedene Leitsätze formuliert, handelt es sich um eine reine politische Absichtserklärung. Beide Dokumente entfalten im Planfeststellungsverfahren keine rechtliche Verbindlichkeit, sodass selbst dann, wenn den formulierten klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt Regensburg mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen würde, die Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Vorhabens dadurch nicht in Frage gestellt werden könnte.

10.1.25. Regental als beliebtes Naherholungsgebiet

Zahlreiche Einwendungsführer haben die Bedeutung des Regentals als beliebtes Naherholungsgebiet mit zahlreichen Sport- und Freizeitmöglichkeiten betont und geltend gemacht, dass dieses Gebiet durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es ist unbestritten, dass der Bau des gegenständlichen Vorhabens mit sehr hohen Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft verbunden ist und dabei mit dem Regental ein Gebiet betroffen ist, das bislang weitgehend frei war von Belastungen, insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen der Umweltverträglichkeitsprüfung in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.4.6 und 2.6 dieses Beschlusses verwiesen. Die Beeinträchtigungen des Naherholungsgebiets werden jedoch durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Rückbau des Pendlerparkplatzes, Abriss der Stützmauer, Neuanlage auenbezogener Lebensräume) ausgeglichen und das Landschaftsbild wiederhergestellt. So werden die betroffenen Sportanlagen verlegt, auch die Radwegeverbindungen bleiben erhalten und werden mit dem Rückbau des Pendlerparkplatz-

zes und einer zusätzlichen Flussüberquerungsmöglichkeit aufgewertet. Die Rahmenbedingung der Naherholungsmöglichkeiten werden sich zwar verändern, eine Nutzung des Regentals für Naherholungszwecke ist aber auch nach Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weiterhin möglich (vgl. hierzu auch S. 383 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen im Ergebnis die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und Vorteile die Belastungen für das Naherholungsgebiet am Regen. Hinsichtlich der Planungsziele wird auf Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Im Übrigen haben die Einwendungsführer keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für eine Betätigung im Freien förderlichen Rahmenbedingungen, wie etwa des öffentlichen Wegesystems oder der Freihaltung der Landschaft. Soweit einzelne Einwendungsführer in diesem Zusammenhang auf ihr verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Naturgenuss und Erholung hinweisen, stellt dies die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage. Nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV ist der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist es den Bürgern jedoch weiterhin in zumutbarer Weise möglich, im betroffenen Gebiet des Regentals von ihrem Grundrecht aus Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV Gebrauch zu machen.

Soweit im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert wird, dass Ausgleichsmaßnahmen im Landkreis Regensburg eine innerstädtische Verschlechterung eines Naherholungsgebiets nicht heilen könnten, stellt dieser Einwand die Zulassung des Vorhabens nicht in Frage. Die Planung erfüllt die für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben (vgl. hierzu auch Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.12 dieses Beschlusses).

10.1.26. Beeinträchtigung der Gestaltungsmaßnahmen des Hochwasserschutzes am Regen

Verschiedene Einwendungsführer haben in der Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hingewiesen, dass mit den in den vergangenen Jahren umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen am Regen auch Gestaltungsmaßnahmen zur Aufwertung der Uferbereiche vorgenommen worden seien (z. B. durch Einrichtung von Badestellen, Anlage von Grünanlagen, Aufstellen von Bänken) und diese nun durch den Bau der Sallerner Regenbrücke beeinträchtigt bzw. vollkommen entwertet würden.

Diese Befürchtungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Die angesprochenen bisher umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen liegen mehr als 500 m von der geplanten Sallerner Regenbrücke entfernt, sodass die Brücke zwar in Teilen von dort

aus sichtbar sein wird, jedoch keine negativen Auswirkungen auf die vorgenommene Aufwertung der Uferbereiche durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten sind.

10.1.27. Wertverlust von Grundstücken

Im Anhörungsverfahren wird vielfach die Befürchtung geäußert, dass die Anwesen der Einwendungsführer durch die Folgen der geplanten Straßenbaumaßnahme an Wert verlieren könnten. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss sowie dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 gewährleistet ist, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich.

Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt nicht jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der betroffenen Grundstücke zu erkennen.

Dass Wertminderungen insbesondere im näheren Umfeld der gegenständlichen Maßnahme auftreten können, ist aber dennoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei Einbeziehung aller insoweit relevanten Gesichtspunkte haben es die Betroffenen hier aber hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung auf Grund der für das Vorhaben sprechenden Argumente zugunsten des Bauvorhabens entschieden wird und es zu Wert- bzw. Rentabilitätseinbußen kommen könnte.

10.2. Individuell vorgebrachte Einwendungen

10.2.1. Einwendungsführer E001, E002, E003 und E004

Der Einwendungsführer E001 hat mit Schreiben vom 25.06.2020 Einwendungen vorgebracht. Auf dieses Einwendungsschreiben haben die Einwendungsführer E002, E003 und E004 jeweils mit Schreiben vom 26.06.2020 Bezug genommen.

Die Einwendungsführer verweisen zunächst auf die von ihnen im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und machen diese pauschal zum Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Ausgangsverfahren vorgebrachten Einwendungen bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 abgearbeitet worden

sind. Soweit diese Einwendungen dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückzuweisen sind.

Soweit die Einwendungsführer ihr Vorbringen im Rahmen der von ihnen geführten Klageverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Gegenstand dieses Verfahrens machen, sind hierzu keine gesonderten Ausführungen erforderlich. Im vorliegenden ergänzenden Verfahren können nur Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben werden, soweit diese sich auf den Gegenstand des im Frühjahr 2020 eingeleiteten ergänzenden Verfahrens beziehen. Das von Seiten der Einwendungsführer im Jahr 2014 formulierte Vorbringen im Klageverfahren bezieht sich auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Planungsunterlagen sowie die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und besitzt gerade keinen Bezug zu den im ergänzenden Verfahren vorgelegten Planungsunterlagen, die im Zeitraum vom 27.04.2020 bis 26.05.2020 nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden sind. Den erforderlichen Bezug zum vorliegenden ergänzenden Verfahren haben die Einwendungsführer auch nicht ausreichend substantiiert in ihren Einwendungsschreiben vom 25.06.2020 bzw. 26.06.2020 dargelegt. Selbst wenn man diese pauschale Bezugnahme als zulässiges Vorbringen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bewerten würde, könnte dadurch die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage gestellt werden, da das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und vertretbar ist und nicht gegen striktes Recht verstößt. Diesbezüglich wird auf die sachlichen Ausführungen im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungsführer rügen eine aus ihrer Sicht defizitäre Alternativenprüfung, insbesondere was die mögliche Verschiebung der Trasse nach Norden anbelange. Die mit der vorliegenden Planung verbundene Problematik, dass ein Hauptverkehrsstrom in Wohnbebauung hineingeleitet werde, könne durch die im Jahr 1999 vorgeschlagene Alternativtrasse weitgehend vermieden werden.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die gewählte Trasse ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.4 dieses Beschlusses Bezug genommen. Eine etwaige Verschiebung der Straßentrasse nach Norden kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Zwangspunkte für die Linienführung durch die angrenzende Bebauung und das bestehende Unterführungsbauwerk im Zuge der Bundesautobahn A 93 nicht in Betracht. Dies wird im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 auf den S. 539 f. ausführlich dargelegt, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird. Der pauschale und nicht ausreichend substantiierte Hinweis auf eine im Jahr 1999 vorgeschlagene Alternativtrasse kann dieses Ergebnis nicht in Frage stellen.

Soweit die Einwendungsführer eine defizitäre Begründung der Planrechtfertigung beanstanden, ist dies zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungsführer bringen mit Blick auf die gegenständliche Planung zudem vor, dass eine willkürliche Abschnittsbildung vorliege, was auch der Umstand verdeutliche, dass die Verlängerung des bereits planfestgestellten Vorhabens in der Nordgaustraße nicht mehr für Veränderungen offenstehe und hierdurch Zwangspunkte geschaffen worden seien, die eine echte und ergebnisoffene Alternativplanung bzw. Alternativenprüfung verhindern würden. Dieser Vorwurf greift schon deshalb nicht durch, weil der angesprochene bereits planfestgestellte Ausbau der Nordgaustraße sowie das planfestzustellende gegenständliche Bauvorhaben keine übergreifende, in Abschnitten zu verwirklichende Gesamtmaßnahme bilden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen auf den S. 450 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Die Kritik der Einwendungsführer, dass in den Unterlagen des ergänzenden Verfahrens, beispielsweise im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf den S. 66 und 67 der Unterlage E 19, die geplante Sallerner Regenbrücke sowie der Lappersdorfer Kreisel getrennt betrachtet würden und es an einer Gesamtbetrachtung fehle, ist zurückzuweisen. Die Wirkungen des Gesamtvorhabens sind in Kapitel 4 der Unterlage E 19 umfassend dargestellt. Dass dabei die gegenständliche Baumaßnahme zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung in verschiedene räumliche Abschnitte aufgeteilt wird, ist insbesondere angesichts des weitreichenden räumlichen Umgriffs des gegenständlichen Vorhabens nicht zu beanstanden.

Entgegen des Vorbringens der Einwendungsführer wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auch im Zuge des Variantenvergleichs berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.5 sowie Teil C, Abschnitt III, Ziffer 2 und Ziffer 10.1.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Kritik der Einwendungsführer, dass das Verhältnis der einzelnen Gutachten zum Stadtklima sowie zur Lufthygiene unklar sei und es an einer Zusammenschau im Sinne einer Gesamtbetrachtung fehle, ist zurückzuweisen. Die Gutachten zum Stadtklima sowie zur Lufthygiene umfassen jeweils unterschiedliche Fachbereiche, die getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Das von den Einwendungsführern angesprochene Stadtklimagutachten aus dem Jahr 2014 wurde vorhabenunabhängig durch die Stadt Regensburg in Auftrag gegeben, um für das Stadtgebiet von Regensburg die lokalklimatischen Funktionen des Raumes zu ermitteln (vgl. S. 3 des Stadtklimagutachtens Regensburg, 2014), während es sich bei den stadtklimatologischen Gutachten vom 31.03.2008 und vom 12.01.2018 (Unterlagen 15 und E 15)

jeweils um eine vorhabenbezogene Untersuchung der Auswirkungen der gegenständlichen Baumaßnahme auf das Stadtklima handelt. Das im Ausgangsverfahren vorgelegte stadtklimatologische Gutachten vom 31.03.2008 (Unterlage 15) ist für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens aktualisiert worden, um die gegenständliche Baumaßnahme auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem im Jahr 2014 erstellten Stadtklimagutachten Regensburg zu bewerten (vgl. Unterlage E 15, S. 2 und 5 ff.). Das im Ausgangsverfahren vorgelegte lufthygienische Gutachten vom 16.12.2013 (Unterlage 16) wurde zweimal aktualisiert (Gutachten vom 10.01.2018 und 29.01.2020), da zwischenzeitlich aktuellere Emissionsdaten für die Berechnungen veröffentlicht worden sind. Bei dem lufthygienischen Gutachten vom 29.01.2020 handelt es sich um die zuletzt mit dem Antrag auf Durchführung des ergänzenden Verfahrens vorgelegte Fassung (Unterlage E 16). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesamtbetrachtung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen in Unterlage E 19 erfolgt. Der Vorwurf der Einwendungsführer, es würde durch eine Vielzahl von Unterlagen zwar eine Vielzahl von Fragen im Sinne einer „Checkliste“ abgearbeitet werden, ohne dass eine nachhaltige Abwägung auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelingen könne, ist daher zurückzuweisen.

Der Hinweis der Einwendungsführer, dass die letzte amtliche Verkehrszählung von 2015 datiere, was veraltet und überholt erscheine, greift nicht durch. Hierbei handelt es sich um den zum jetzigen Zeitpunkt aktuell verfügbaren Datenbestand. Es wird in der Regel im Abstand von fünf Jahren bundesweit eine Straßenverkehrszählung durchgeführt, die Ergebnisse der pandemiebedingt auf das Jahr 2021 verschobenen Straßenverkehrszählung sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen der Einwendungsführer wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach alledem ist der Antrag der Einwendungsführer, das Planfeststellungsverfahren aufzuheben, abzulehnen, da das gegenständliche Vorhaben auch nach der Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin zugelassen werden kann. Der Antrag der Einwendungsführer, zu einem Erörterungstermin zu laden, ist ebenfalls abzulehnen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt I, Ziffer 2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.2. Einwendungsführer E005

Die mit Schreiben vom 25.06.2020 vorgebrachten Einwendungen des Einwendungsführers sind bereits als unzulässig zurückzuweisen. Der Einwendungsführer lebt zwar ausweislich der auf dem Einwendungsschreiben angegebenen Wohnadresse in der Nähe des geplanten Straßenprojekts, für die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht ersichtlich, auf welche Weise der Einwendungsführer in eigenen Belangen berührt sein könnte. Er macht in seinem Einwen-

dungsschreiben, das im Wortlaut nahezu vollständig den Einwendungsschreiben der Einwendungsführer E006, E007, E008 und E009 entspricht, keine eigene Betroffenheit geltend, sondern es werden allein Belange der Allgemeinheit angesprochen. Einwendungen gegen den Plan kann jedoch nur erheben, wer durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Im Übrigen sind die Einwendungen auch in der Sache zurückzuweisen sind. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.3. Einwendungsführer E006, E007, E008 und E009

Die jeweils mit Schreiben vom 24.06.2020 bzw. vom 25.06.2020 vorgebrachten Einwendungen der Einwendungsführer E006, E007, E008 und E009 sind als unzulässig zurückzuweisen. Für die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Entfernung der Wohnadressen der Einwendungsführer zum gegenständlichen Bauvorhaben nicht erkennbar, welchen Bezug die geltend gemachten Punkte zu eigenen Belangen der Einwendungsführer haben. Eine Betroffenheit in eigenen Belangen haben die Einwendungsführer in ihren weitgehend mit identischem Wortlaut abgefassten Einwendungsschreiben auch nicht geltend gemacht, sondern allein Belange der Allgemeinheit angesprochen. Einwendungen gegen den Plan kann jedoch nur erheben, wer durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Im Übrigen sind die Einwendungen der Einwendungsführer E006, E007, E008 und E009 auch in der Sache zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.4. Einwendungsführer E010

Der Einwendungsführer bringt in seinem Einwendungsschreiben vom 26.06.2020 vor, dass der vorhabenbedingte Anstieg der Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Gesundheit führen könne. Nach dem geplanten Umbau der Regensburger Straße und des Lappersdorfer Kreisels werde sich der Verkehr auf der Hauptstraße in Lappersdorf, in der sich das Wohnhaus des Einwendungsführers befinde, öfter und länger stauen, was im ergänzenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwendungsführers durch den Verkehrslärm, der auf dem planfestzustellenden Straßenabschnitt selbst entsteht, nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen ist. Für das Anwesen des Einwendungsführers wurden aufgrund der Entfernung zum gegenständlichen Bauvorhaben zwar keine Lärmwerte berechnet, allerdings werden bereits an den näher an der Trasse gelegenen Anwesen die Grenzwerte der 16. BImSchV (z. B. Immissionsorte 147, 148, 149, 150) eingehalten (vgl. Unterlage 11.2).

Soweit der Einwendungsführer geltend macht, dass die Lärmbelastung an seinem Wohnanwesen durch eine vorhabenbedingte Zunahme des Verkehrs in der Hauptstraße ansteigen werde, kann angesichts der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1, Anlage 3) zwar davon ausgegangen werden, dass es am Anwesen des Einwendungsführers tatsächlich zu einer höheren Lärmbelastung infolge der mit dem gegenständlichen Bauvorhaben verbundenen Verkehrsverlagerungen kommen wird. Allerdings ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte des Einwendungsführers verbunden. Denn für den Bereich der Hauptstraße, in dem der Einwendungsführer lebt, hat der Vorhabenträger zugesichert, den betroffenen Anwohnern Entschädigung für passiven Schallschutz dem Grunde nach zu gewähren, soweit es vorhabenbedingt zu einer weiteren oder erstmaligen Überschreitung der Grenzwerte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts kommt und damit die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten würde (vgl. Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

Die Befürchtung einer vorhabenbedingten Gefährdung des Einwendungsführers durch Luftschadstoffe ist zurückzuweisen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffern 3.5 und 10.1.9 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.5. Einwendungsführer E011

Der Einwendungsführer befürchtet in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020, dass es durch die vorhabenbedingten Lärm- und Luftschadstoffbelastungen zu einer erheblichen Gefährdung seiner Gesundheit kommen könne. Nach dem geplanten Umbau der Regensburger Straße und des Lappersdorfer Kreisels werde sich der Verkehr auf der Regensburger Straße in dem Abschnitt, der sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Einwendungsführers befinde, öfter und länger stauen, was im ergänzenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Hierfür sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte. Aufgrund der Entfernung zum geplanten Straßenbauprojekt wurden für das Anwesen, in dem der Einwendungsführer wohnt, keine gesonderten Lärmberechnungen vorgenommen. Das Anwesen des Einwendungsführers befindet sich rund 25 m hinter dem Immissionsort 161 und somit weiter entfernt und besser abgeschirmt vom gegenständlichen Vorhaben. Die durchgeführten Berechnungen weisen bereits für das näher am Straßenbauvorhaben gelegene Anwesen mit dem Immissionsort 161 sowie auch für die Immissionsorte 167, 168 und 169 die Einhaltung der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV nach und es kommt an den umliegenden Immissionsorten auch zu keiner vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte (vgl. Ergebnistabellen der Unterlagen 11.2 und E 11.7).

Daher ist davon auszugehen, dass sich auch am Anwesen des Einwendungsführers keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärmbeeinträchtigungen ergeben. Hinsichtlich der befürchteten vorhabenbedingten Gefährdung durch Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffern 3.5 und 10.1.9 dieses Beschlusses Bezug genommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität durch die mit dem Vorhaben verbundene Lärm- und Luftschadstoffbelastung sind daher nicht zu erwarten; dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der sich auf dem Anwesen des Einwendungsführers befindlichen Außenwohnbereiche.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.6. Einwendungsführer E012

Der Einwendungsführer befürchtet in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020, dass es durch die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Luftschadstoffbelastungen zu einer erheblichen Gefährdung seiner Gesundheit kommen könne. Nach dem geplanten Umbau der Regensburger Straße und des Lappersdorfer Kreisels werde sich der Verkehr auf der Regensburger Straße in dem Abschnitt, der sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Einwendungsführers befinde, öfter und länger stauen, was im ergänzenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Einwendungsführers durch vorhabenbedingte Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der befürchteten vorhabenbedingten Gefährdung durch Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffern 3.5 und 10.1.9 dieses Beschlusses Bezug genommen. Hinsichtlich der vorhabenbedingten Lärmbelastung ist festzustellen, dass in den Lärmberechnungen das Wohnanwesen des Einwendungsführers als Immissionsort 155 erfasst und beurteilt worden ist; dabei wurden das Wohngebäude des Einwendungsführers und das angrenzende Wohngebäude zusammengefasst und gutachterlich als eine Einheit betrachtet. Da in den Lärmuntersuchungen zumindest an der Ostfassade eine vorhabenbedingte Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sowie eine vorhabenbedingte erstmalige bzw. weitere Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte festgestellt worden ist, ist für das Wohnanwesen des Einwendungsführers ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach zuzusprechen. Diesbezüglich wird auf Teil A, Abschnitt III, Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Durch diese Verpflichtung des Vorhabenträgers kann eine unzumutbare Lärmbelastung am Anwesen des Einwendungsführers vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Da das gegenständliche Vorhaben am Anwesen des Einwendungsführers zu keiner Überschreitung der für den Tag maßgeblichen Lärmgrenzwerte führt, ist nach alledem eine unzumutbare Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität der sich auf dem Anwesen des Einwendungsführers befindlichen Außenwohnbereiche durch die mit dem Vorhaben verbundene Lärmbelastung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.7. Einwendungsführer E013

Der Einwendungsführer befürchtet in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020, dass der vorhabenbedingte Anstieg der Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Gesundheit führen könne. Nach dem geplanten Umbau der Regensburger Straße und des Lappersdorfer Kreisels werde sich der Verkehr stadtauswärts auf der Regensburger Straße in dem Abschnitt, der sich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Einwendungsführers befinde, öfter und länger stauen, was im ergänzenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Einwendungsführers durch vorhabenbedingte Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der befürchteten vorhabenbedingten Gefährdung durch Luftschadstoffe wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffern 3.5 und 10.1.9 dieses Beschlusses Bezug genommen. Den Lärmuntersuchungen (Unterlagen 11.2 und E 11.7) lässt sich entnehmen, dass es am Anwesen des Einwendungsführers zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung kommen wird.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV können am Anwesen des Einwendungsführers eingehalten werden, sodass keine unzumutbare Belastung durch vorhabenbedingten Verkehrslärm zu erwarten ist (vgl. Unterlage 11.2). Soweit der Einwendungsführer unter Bezugnahme auf die Untersuchung der Gesamtlärmbelastung kritisiert, dass ihm – anders als den Eigentümern der benachbarten Wohnhäuser – kein Anspruch auf passiven Schallschutz zugesprochen werde, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Der Einwendungsführer hat hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtlärmsituation keinen Anspruch auf passiven Schallschutz, da es an seinem Anwesen im Gegensatz zu den angesprochenen Nachbaranwesen zu keiner vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt. Dass sich am Anwesen des Einwendungsführers bei einem Vergleich der Gesamtlärmsituation im Prognose-Planfall und im Prognose-Nullfall positive Differenzwerte ergeben, ist für einen Anspruch auf passiven Lärmschutz allein nicht ausschlaggebend. Zusätzlich muss für einen derartigen Anspruch die Voraussetzung erfüllt sein, dass es zu einer vorhabenbedingten Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt. Die hier

maßgeblichen Grenzwerte von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A) werden im Prognose-Planfall am Anwesen des Einwendungsführers jedoch eingehalten, sodass das gegenständliche Vorhaben zu keiner für den Einwendungsführer unzumutbaren Gesamtlärmsituation führt. Diesbezüglich wird auf die Ergebnisse der Unterlage E 11.7 verwiesen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität durch die mit dem Vorhaben verbundene Lärm- und Luftschadstoffbelastung sind daher nicht zu erwarten; dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der sich auf dem Anwesen des Einwendungsführers befindlichen Außenwohnbereiche.

Soweit der Einwendungsführer mit Blick auf den vorhabenbedingten Baulärm fehlenden aktiven Lärmschutz moniert, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Hinsichtlich des Anwesens des Einwendungsführers haben die Berechnungen des Vorhabenträgers zum Baulärm ergeben, dass die Richtwerte der AVV Baulärm beziehungsweise die projektspezifischen Richtwerte eingehalten werden können (vgl. Unterlage E 11.8, Anlage 5 und 6).

Die Kritik des Einwendungsführers, dass nicht ersichtlich sei, ob bei den Berechnungen der Immissionsbelastung die häufig auf der Autobahn A 93 auftretenden Stauungen berücksichtigt worden seien, ist zurückzuweisen. Aus den Zahlen der Verkehrsuntersuchung geht hervor, dass der Pfaffensteiner Tunnel an seiner Leistungsgrenze steht; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.7 dieses Beschlusses Bezug genommen. Die Untersuchungen der vorhabenbedingten Immissionsbelastung beruhen auf dieser Verkehrsuntersuchung, sodass die Verkehrsverhältnisse in den vorgelegten Untersuchungen hinreichend berücksichtigt worden sind.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.8. Einwendungsführer E014

Soweit der Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben vom 24.06.2020 vorträgt, dass er sich als Asthmatiker durch eine vorhabenbedingte Luftverschmutzung in unzulässiger Weise in seiner Gesundheit gefährdet sehe, ist darauf zu verweisen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV auch an den zur Trasse nächstgelegenen Anwesen nicht erreicht oder überschritten werden (siehe Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses). Das Anwesen des Einwendungsführers liegt über 300 m von der gegenständlichen Baumaßnahme entfernt, sodass sich keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwendungsführers durch Luftschadstoffe ergeben.

Dies gilt auch für die geltend gemachte vorhabenbedingte Lärmbelastigung. Wie sich aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Lärmberechnungen (vgl. Unterlagen 11.2 und E 11.7) ergibt, kommt es bereits an Anwesen, die sich im Vergleich zum Anwesen des Einwendungsführers

näher am gegenständlichen Vorhaben befinden, weder zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV noch zu einer vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte. Diesbezüglich wird auf die Ergebnisse der planfestgestellten Unterlagen 11.2 und E 11.7 verwiesen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwendungsführers durch Verkehrslärm bzw. den zu erwartenden Gesamtlärm ist damit ausgeschlossen.

Die Befürchtung des Einwendungsführers, sein Anwesen könne durch die baubedingten Erschütterungen beschädigt werden, ist angesichts der genannten Entfernung zwischen dem Bauvorhaben und dem Anwesen des Einwendungsführers ebenfalls unbegründet. Im Übrigen sind in diesem Beschluss Nebenbestimmungen festgesetzt, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner durch baubedingte Erschütterungen zu verhindern (siehe Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.9. Einwendungsführer E015

Die mit Schreiben vom 24.06.2020 vorgebrachten Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.10. Einwendungsführer E016

Die mit Schreiben vom 17.06.2020 vorgebrachten Einwendungen des Einwendungsführers sind als unzulässig zurückzuweisen, weil für die Planfeststellungsbehörde schon unter Berücksichtigung der Entfernung der Wohnadresse des Einwendungsführers zum gegenständlichen Bauvorhaben nicht erkennbar ist, welchen Bezug die geltend gemachten Punkte zu eigenen Belangen des Einwendungsführers haben. Inwiefern er durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt ist, hat er in seinem Einwendungsschreiben nicht deutlich gemacht, sondern allein Belange der Allgemeinheit angesprochen. Einwendungen gegen den Plan kann jedoch nur erheben, wer durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Im Übrigen sind die Einwendungen des Einwendungsführers auch in der Sache zurückzuweisen.

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass im Koalitionsvertrag der CSU und der Freien Wähler für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 das Ziel vereinbart sei, den Flächenverbrauch in Bayern pro Tag auf 5 ha zu senken. Würde die Sallerner Regenbrücke mit einer vom Einwendungsführer berechneten Fläche von 12,37 ha realisiert, könne bei einem Herunterbrechen des 5 ha-Ziels auf die Stadt Regensburg für eine längere Zeit keine größere Baumaßnahme in Regensburg umgesetzt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass allein eine Vereinbarung in einem Koalitionsvertrag keine rechtliche Verbindlichkeit im Planfeststellungsverfahren entfalten kann, denn politische Zielvorstellungen und Erklärungen haben keine Bindungswirkung, solange sie nicht durch entsprechende gesetzliche Vorgaben umgesetzt werden. Mittlerweile ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) um den Grundsatz erweitert worden, dass bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden soll, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLplG). Dabei soll dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden, maßgebliche Bedeutung zukommen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 BayLplG). In der Begründung des Gesetzesentwurfs wurde ausdrücklich klargestellt, dass die landesweite Richtgröße kein Herunterbrechen auf einzelne Gemeinden bedingt und dies auch nicht beabsichtigt ist (LT-Drs. 18/5170, S. 7). Bei der in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLplG getroffenen Neuregelung handelt es sich um einen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsatz im Sinne von Art. 2 Nr. 3 BayLplG.

Der Gesichtspunkt der flächenschonenden Planung ist bei der vorliegenden Planung hinreichend berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass es sich zu einem großen Teil um den Ausbau bzw. Umbau bereits bestehender Straßen handelt und insoweit keine erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich erfolgt. Die Flächeninanspruchnahme wurde im Rahmen der Planung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und ist in der vorgesehenen Größe und Form unvermeidbar. Im Ergebnis sind die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 und Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses) höher zu bewerten als der vorhabenbedingte Flächenverlust.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.11. Einwendungsführer E017

Der Einwendungsführer stellt in seinem Schreiben vom 26.06.2020 in Frage, ob im Zuge des vorliegenden Verfahrens neben der Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch Abwägungsmängel geheilt werden können. Diese Zweifel sind unbegründet, denn im vorliegenden ergänzenden Verfahren können grundsätzlich sowohl Abwägungsmängel als auch Verstöße gegen Vorschriften des strikten Rechts geheilt werden. Diesbezüglich wird auf Teil C, Abschnitt I, Ziffer 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwendungsführer trägt vor, dass die im Zusammenhang mit den baubedingten Erschütterungen zu erwartende Konfliktsituation in der Baulärm- und Bauerschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage E 11.8) nicht hinreichend aufgezeigt werde und Lösungsansätze

fehlten. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, denn aus Unterlage E 11.8 ergibt sich deutlich, dass es im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers, wo Bautätigkeiten im Festgestein erforderlich sind, zu erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden nach DIN 4150 Teil 2 kommen kann und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für erschütterungstechnische Einwirkungen auf Gebäude überschritten werden können (vgl. Unterlage E 11.8, S. 8 und S. 48). Maßnahmen zur Minderung von Erschütterungsimmissionen werden in Kapitel 6.5 der Unterlage E 11.8 aufgezeigt.

Soweit der Einwendungsführer moniert, dass in Unterlage E 19 die in der Baulärm- und Bauerschütterungstechnischen Untersuchung (E 11.8) angesprochenen Maßnahmen zur Ermittlung des Umfangs der Betroffenheit nicht ausdrücklich dargestellt worden seien, greift dieser Einwand nicht durch. In Unterlage E 11.8 werden die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Gestalt von baubedingten Erschütterungen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können, ausführlich beschreiben. Die Verfahrensunterlagen enthalten damit die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG a. F. erforderlichen Angaben; es ist nicht erforderlich, dass sich diese aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ergeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.10.2006 – 9 B 27.05). Im Übrigen ist unabhängig davon darauf hinzuweisen, dass Mängel der nach § 6 UVPG a. F. vorzulegenden Unterlagen nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Verfahrens führen würden, solange – wie im vorliegenden Fall – die mit der Auslegung der Antragsunterlagen bezweckte Anstoßwirkung erfüllt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 – 4 C 11.96).

Der Einwendungsführer bringt vor, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine „eigentumszerstörende Planung“ handle und nicht erkennbar sei, wie dieser Planungskonflikt gelöst werde. Die Einhausung der Nordgaustraße werde das Wohn- und Geschäftsanwesen des Einwendungsführers sowie die derzeitige Nutzung des Anwesens schwer und unerträglich nachteilig beeinflussen, sodass künftig die derzeit mögliche Nutzung des Anwesens nicht mehr möglich sein werde.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass es durch den Bau der geplanten Einhausung am Grundstück des Einwendungsführers zu erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere durch baubedingte Erschütterungen, kommen wird. Der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage E 11.8) lässt sich entnehmen, dass im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers, wo Bautätigkeiten im Festgestein erforderlich sind, aufgrund der baubedingten Erschütterungen erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden im Sinne der DIN 4150 Teil 2 nicht ausgeschlossen werden können und zudem auch Schäden an Gebäuden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts nach der DIN 4150 Teil 3 möglich sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Um nachteilige Wirkungen auf die Rechte

des Einwendungsführers zu vermeiden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwfG), werden dem Vorhabenträger im Rahmen dieses Beschlusses verschiedene umfangreiche Schutzvorkehrungen auferlegt (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses). So hat der Vorhabenträger zur Verminderung der Auswirkungen von Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150 Teil 2 nach unterschiedlichen Einwirkungszeiten und Beurteilungsstufen differenzierte Bewertungsverfahren anzuwenden und, soweit erforderlich, die in Abschnitt 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.2 dieses Beschlusses). Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, im Rahmen der Erstellung des Einhausungsbauwerks durch begleitende durchgehende Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 und 3 eingehalten werden, und ansonsten unverzüglich Maßnahmen zu Minderungen der Erschütterungswirkungen vorzunehmen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.7 dieses Beschlusses). Daneben hat der Vorhabenträger, da aufgrund der Bautätigkeit im Festgestein eine erhebliche Betroffenheit der Nachbarschaft und dabei insbesondere auch des Einwendungsführers nicht auszuschließen ist, die Übertragungseigenschaften des anstehenden Gesteins im Rahmen einer Erschütterungsmessung im Vorfeld der Bauarbeiten zu ermitteln und eine Gebäudeerhebung vorzunehmen, wobei eine Fotodokumentation, stichprobenhafte Ausschwingversuche von den maßgebenden Geschossdecken sowie erforderlichenfalls Ermittlungen zur Verbindung von Fundament und anstehendem Gestein durchzuführen sind (vgl. Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.6.3 und 2.1.6.4 dieses Beschlusses). Da Schäden an Gebäuden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 nicht ausgeschlossen werden können, hat der Vorhabenträger im Bereich der auftretenden Erschütterungen Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6.5 dieses Beschlusses). Soweit es trotz dieser Schutzvorkehrungen und Minderungsmaßnahmen am Anwesen des Einwendungsführers infolge einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 zu vorhabenbedingten Gebäudeschäden kommen sollte, wird dem Einwendungsführer ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zugesprochen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.8 dieses Beschlusses). Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.4.3 dieses Beschlusses Bezug genommen. Bei den vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Minderungsmaßnahmen handelt es sich entgegen der Behauptung des Einwendungsführers um hinreichende Konfliktlösungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass unzumutbare Beeinträchtigungen des Einwendungsführers durch baubedingte Erschütterungen ausgeschlossen sind.

Soweit der Einwendungsführer auf sein Vorbringen im Rahmen des von ihm geführten Klageverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Bezug nimmt und den Klageschriftsatz vom 03.04.2014 zum Gegenstand der Anhörung im vorliegenden ergänzenden Verfahren

macht, sind hierzu keine gesonderten Ausführungen erforderlich. Im vorliegenden ergänzenden Verfahren können nur Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben werden, soweit diese sich auf den Gegenstand des im Frühjahr 2020 eingeleiteten ergänzenden Verfahrens beziehen. Das von Seiten des Einwendungsführers im Jahr 2014 formulierte Vorbringen im Klageverfahren bezieht sich auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Planungsunterlagen sowie die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und besitzt gerade keinen Bezug zu den im ergänzenden Verfahren vorgelegten Planungsunterlagen, die im Zeitraum vom 27.04.2020 bis 26.05.2020 nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden sind. Den erforderlichen Bezug zum vorliegenden ergänzenden Verfahren hat der Einwendungsführer auch nicht ausreichend substantiiert in seinem Einwendungsschreiben vom 26.06.2020 dargelegt. Selbst wenn man diese pauschale Bezugnahme als zulässiges Vorbringen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bewerten würde, könnte dadurch die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage gestellt werden, da das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und vertretbar ist und nicht gegen striktes Recht verstößt. Diesbezüglich wird auf die sachlichen Ausführungen im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.12. Einwendungsführer E018

Der Einwendungsführer fordert in seinem Schreiben vom 10.06.2020, die Lärmschutzwand, die im Bereich seines Anwesens auf einer bestehenden Stützmauer errichtet werden soll, nach Abstimmung mit den betroffenen Anwohnern mit Öffnungen zu versehen, um beispielsweise die Lkw-Anlieferung von Paletten mit Hilfe eines Krans zu erleichtern.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. In nachvollziehbarer Weise führt der Vorhabenträger hierzu in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 aus, dass Anlieferungen auch bei etwaigen Wandöffnungen über die neue Lärmschutzwand gehoben werden müssten, weil die möglichen Öffnungen für einen Kran zu schmal wären und das Risiko für Kollisionen zu hoch. In Bereichen, in denen die Höhenlage der Gärten der Oberkante der Stützwand entspricht, brächten die Öffnungen zudem eine erhebliche Absturzgefahr mit sich.

Der Einwendungsführer trägt zudem vor, dass zwischen der Steinmauer und den gegenüberliegenden Gebäuden ein ständiges „Lärm-Ping-Pong-Spiel“ stattfindet, und fordert daher eine lärmabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwand sowie eine lärmabsorbierende Verkleidung der Stützmauer und der gegenüberliegenden Gebäude.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, dieser Forderung nachzukommen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erklärt, dass die bestehende Stützmauer in den Lärmberechnungen als reflektierendes Bauteil berücksichtigt wurde und durch eine absorbierende Ausführung keine Verbesserung an den Gebäuden westlich der

Stützwand bzw. der Lärmschutzwand zu erwarten ist. Die transparente Ausführung der Lärmschutzwand wurde gewählt, um die Gebäude nicht negativ zu belasten (Verschattung, Ausblick). Hierzu hat der Vorhabenträger erklärt, dass hinsichtlich der gestalterischen Belange die konkrete Ausführung mit den Anwohnern abgestimmt werden könne. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass die Gefahr des „Ping-Pong-Spiels“ im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers als sehr gering einzustufen ist, da sich auf der anderen Straßenseite keine Lärmschutzwand befindet und auch die bestehenden Gebäude östlich der Regensburger Straße in der Regel vergleichsweise weit von der Regensburger Straße entfernt situiert sind. Nahe an der Regensburger Straße liegt nur das Gebäude Regensburger Straße 69, das aber nur eine Fassadenlänge von ca. 10 m aufweist sowie ein angrenzendes Garagegebäude und versetzt zum Anwesen des Einwendungsführers angeordnet ist.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.13. Einwendungsführer E019

Die Einwendungsführer verweist in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020 zunächst auf die im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und macht diese pauschal zum Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Ausgangsverfahren vorgebrachten Einwendungen bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 abgearbeitet worden sind. Soweit diese Einwendungen dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückzuweisen sind.

Soweit der Einwendungsführer sein Vorbringen im Rahmen des von ihm geführten Klageverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Gegenstand dieses Verfahrens macht, sind hierzu keine gesonderten Ausführungen erforderlich. Im vorliegenden ergänzenden Verfahren können nur Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben werden, soweit diese sich auf den Gegenstand des im Frühjahr 2020 eingeleiteten ergänzenden Verfahrens beziehen. Das von Seiten des Einwendungsführers im Jahr 2014 formulierte Vorbringen im Klageverfahren bezieht sich auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 festgestellten Planungsunterlagen sowie die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 und besitzt gerade keinen Bezug zu den im ergänzenden Verfahren vorgelegten Planungsunterlagen, die im Zeitraum vom 27.04.2020 bis 26.05.2020 nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden sind. Den erforderlichen Bezug zum vorliegenden ergänzenden Verfahren hat der Einwendungsführer auch nicht ausreichend substantiiert in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020 dargelegt. Selbst wenn man diese pauschale Bezugnahme als zulässiges Vorbringen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bewerten würde, könnte dadurch die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage gestellt werden, da das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt

gewordenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und vertretbar ist und nicht gegen striktes Recht verstößt. Diesbezüglich wird auf die sachlichen Ausführungen im allgemeinen Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwendungsführer rügt eine aus seiner Sicht defizitäre Alternativenprüfung, insbesondere was die mögliche Verschiebung der Trasse nach Norden anbelange. Die mit der vorliegenden Planung verbundene Problematik, dass ein Hauptverkehrsstrom in Wohnbebauung hineingeleitet werde, könne durch die im Jahr 1999 vorgeschlagene Alternativtrasse weitgehend vermieden werden.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die gewählte Trasse ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.4 dieses Beschlusses Bezug genommen. Eine etwaige Verschiebung der Straßentrasse nach Norden kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Zwangspunkte für die Linienführung durch die angrenzende Bebauung und das bestehende Unterführungsbauwerk im Zuge der Bundesautobahn A 93 nicht in Betracht. Dies wird im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 auf den S. 539 f. ausführlich dargelegt, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird. Der pauschale und nicht ausreichend substantiierte Hinweis auf eine im Jahr 1999 vorgeschlagene Alternativtrasse kann dieses Ergebnis nicht in Frage stellen.

Soweit der Einwendungsführer eine defizitäre Begründung der Planrechtfertigung beanstandet, ist dies zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 sowie in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwendungsführer bringt mit Blick auf die gegenständliche Planung zudem vor, dass eine willkürliche Abschnittsbildung vorliege, was auch der Umstand verdeutliche, dass die Verlängerung des bereits planfestgestellten Vorhabens in der Nordgaustraße nicht mehr für Veränderungen offenstehe und hierdurch Zwangspunkte geschaffen worden seien, die eine echte und ergebnisoffene Alternativplanung bzw. Alternativenprüfung verhindern würden. Dieser Vorwurf greift schon deshalb nicht durch, weil der angesprochene bereits planfestgestellte Ausbau der Nordgaustraße sowie das planfestzustellende gegenständliche Bauvorhaben keine übergreifende, in Abschnitten zu verwirklichende Gesamtmaßnahme bilden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen auf den S. 450 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Die Kritik des Einwendungsführers, dass in den Unterlagen des ergänzenden Verfahrens, beispielsweise im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf den S. 66 und 67 der Unterlage E 19, die geplante Sallerner Regenbrücke sowie der Lappersdorfer Kreisel getrennt betrachtet würden und es an einer Gesamtbetrachtung

fehle, ist zurückzuweisen. Die Wirkungen des Gesamtvorhabens sind in Kapitel 4 der Unterlage E 19 umfassend dargestellt. Dass dabei die gegenständliche Baumaßnahme zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung in verschiedene räumliche Abschnitte aufgeteilt wird, ist insbesondere angesichts des weitreichenden räumlichen Umgriffs des gegenständlichen Vorhabens nicht zu beanstanden.

Entgegen des Vorbringens des Einwendungsführers wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auch im Zuge des Variantenvergleichs berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt II, Ziffer 1.5 sowie Teil C, Abschnitt III, Ziffer 2 und Ziffer 10.1.4 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Kritik des Einwendungsführers, dass das Verhältnis der einzelnen Gutachten zum Stadtklima sowie zur Lufthygiene unklar sei und es an einer Zusammenschau im Sinne einer Gesamtbetrachtung fehle, ist zurückzuweisen. Die Gutachten zum Stadtklima sowie zur Lufthygiene umfassen jeweils unterschiedliche Fachbereiche, die getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Das vom Einwendungsführer angesprochene Stadtklimagutachten aus dem Jahr 2014 wurde vorhabenunabhängig durch die Stadt Regensburg in Auftrag gegeben, um für das Stadtgebiet von Regensburg die lokalklimatischen Funktionen des Raumes zu ermitteln (vgl. S. 3 des Stadtklimagutachtens Regensburg, 2014), während es sich bei den stadtklimatologischen Gutachten vom 31.03.2008 und vom 12.01.2018 (Unterlagen 15 und E 15) jeweils um eine vorhabenbezogene Untersuchung der Auswirkungen der gegenständlichen Baumaßnahme auf das Stadtklima handelt. Das im Ausgangsverfahren vorgelegte stadtklimatologische Gutachten vom 31.03.2008 (Unterlage 15) ist für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens aktualisiert worden, um die gegenständliche Baumaßnahme auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem im Jahr 2014 erstellten Stadtklimagutachten Regensburg zu bewerten (vgl. Unterlage E 15, S. 2 und 5 ff.). Das im Ausgangsverfahren vorgelegte lufthygienische Gutachten vom 16.12.2013 (Unterlage 16) wurde zweimal aktualisiert (Gutachten vom 10.01.2018 und 29.01.2020), da zwischenzeitlich aktuellere Emissionsdaten für die Berechnungen veröffentlicht worden sind. Bei dem lufthygienischen Gutachten vom 29.01.2020 handelt es sich um die zuletzt mit dem Antrag auf Durchführung des ergänzenden Verfahrens vorgelegte Fassung (Unterlage E 16). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesamtbetrachtung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen in Unterlage E 19 erfolgt. Der Vorwurf des Einwendungsführers, es würde durch eine Vielzahl von Unterlagen zwar eine Vielzahl von Fragen im Sinne einer „Checkliste“ abgearbeitet werden, ohne dass eine nachhaltige Abwägung auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelingen könne, ist daher zurückzuweisen.

Der Hinweis des Einwendungsführers, dass die letzte amtliche Verkehrszählung von 2015 datiere, was veraltet und überholt erscheine, greift nicht durch. Hierbei handelt es sich um den zum jetzigen Zeitpunkt aktuell verfügbaren Datenbestand. Es wird in der Regel im Abstand

von fünf Jahren bundesweit eine Straßenverkehrszählung durchgeführt, die Ergebnisse der pandemiebedingt auf das Jahr 2021 verschobenen Straßenverkehrszählung sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Der Einwendungsführer rügt, dass auch in der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung für das Wohnanwesen des Einwendungsführers und seiner Familie keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien und zwei weitere Grundstücke des Einwendungsführers (FINr. 352 der Gemarkung Steinweg sowie FINr. 523 der Gemarkung Lappersdorf) in der Lärmuntersuchung völlig fehlten.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Lärmrechnungen haben ergeben, dass am Anwesen des Einwendungsführers unter Berücksichtigung des vorgesehenen aktiven Lärmschutzes die für den Verkehrslärm maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können und es auch zur keiner vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte kommt. Diesbezüglich wird auf die Unterlagen 11.2 und E 11.7 verwiesen. Vor diesem Hintergrund steht dem Einwendungsführer für sein Anwesen kein Anspruch auf passiven Schallschutz zu. Die vom Einwendungsführer angesprochenen Grundstücke FINr. 352 der Gemarkung Steinweg sowie FINr. 523 der Gemarkung Lappersdorf werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für unbebaute Flächen ist jedoch kein Schallschutz erforderlich. Ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen gegen Lärm gemäß § 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV setzt nämlich eine zumindest planerisch bereits konkretisierte Anlage voraus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2011 – 9 B 9/11). Damit mussten diese Grundstücke auch nicht in den Lärmuntersuchungen berücksichtigt werden.

Die Forderung des Einwendungsführers, die Trasse nach Norden zu verschieben, ist zurückzuweisen, da eine Verschiebung der Trasse nach Norden nicht möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.4.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen.

Soweit der Einwendungsführer, der einen Gewerbebetrieb führt, befürchtet, dass durch die Staubentwicklung während der Bauphase der Wert und die Qualität seiner Waren erheblich gemindert werden könne, ist dies bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Auflage nicht zu erwarten. Mit dieser Auflage wird der Vorhabenträger dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen, wie die ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen, zu ergreifen, um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach alledem ist der Antrag des Einwendungsführers, das Planfeststellungsverfahren aufzuheben, abzulehnen, da das gegenständliche Vorhaben auch nach der Durchführung des ergänzenden Verfahrens weiterhin zugelassen werden kann. Der Antrag des Einwendungsführers, zu einem Erörterungstermin zu laden, ist ebenfalls abzulehnen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt I, Ziffer 2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.14. Einwendungsführer E020

Die mit Einwendungsschreiben vom 24.06.2020 vorgebrachten Einwendungen des Einwendungsführers werden als unzulässig zurückgewiesen, da er nicht geltend gemacht hat, inwiefern er in eigenen Belangen betroffen sein könnte (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Das Einwendungsschreiben vom 24.06.2020 beschränkt sich vielmehr auf Belange der Allgemeinheit. Darüber hinaus sind die Einwendungen des Einwendungsführers aber auch in der Sache unbegründet; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.15. Einwendungsführer E021

Der Einwendungsführer, der mit Schreiben vom 11.06.2020 Einwendungen vorgebracht hat, befürchtet aufgrund der vorhabenbedingten Immissionen (Baulärm, Erschütterungen, Gesamtlärm, Luftschadstoffe) eine Gesundheitsgefährdung.

Unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss vorgesehenen Schutzauflagen hält die Planfeststellungsbehörde diese Befürchtung für unbegründet. Hinsichtlich des Anwesens des Einwendungsführers haben die Berechnungen des Vorhabenträgers zum Baulärm ergeben, dass die Richtwerte der AVV Baulärm beziehungsweise die projektspezifischen Richtwerte nicht eingehalten werden können (vgl. Unterlage E 11.8, Anlage 5 und 6). In der Folge werden für dieses Anwesen Ansprüche dem Grunde nach auf Entschädigung sowie ein Anspruch dem Grunde nach auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Insofern wird auf die Auflagen unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.5 dieses Beschlusses Bezug genommen. Damit ist eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwendungsführers durch vorhabenbedingten Baulärm ausgeschlossen.

Soweit der Einwendungsführer Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen befürchtet, sieht die Planfeststellungsbehörde hierfür keine Anhaltspunkte. Eine besondere Betroffenheit des Anwesens des Einwendungsführers durch Erschütterungen ergibt sich aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten (Unterlage E 11.8) nicht. Im Übrigen sind in diesem Beschluss Nebenbestimmungen festgesetzt, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der betroffenen Anwohner durch baubedingte Erschütterungen zu vermeiden (siehe Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.6 dieses Beschlusses).

Soweit der Einwendungsführer auf eine Überschreitung der für die Gesamtlärmbetrachtung maßgeblichen Grenzwerte hinweist, ist festzustellen, dass für das Anwesen des Einwendungsführers ein Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach vorgesehen ist. Insofern wird auf Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 Bezug genommen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Einwendungsführers durch die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Gesamtlärmbelastung ist damit ausgeschlossen.

Der Einwendungsführer bringt zudem vor, dass im lufthygienischen Gutachten (Unterlage E 16) nur der Bereich F2 von der Gotenstraße bis zum Lappersdorfer Kreisel aufgeführt werde und diese grobe Einteilung der durch die angrenzenden Verkehrswege verursachten Belastung an seinem Anwesen nicht gerecht werde.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 schlüssig erklärt, dass die eingesetzten Prognosemodelle zur Ermittlung der Luftschadstoffbelastungen sowohl den Fahrverkehr auf den ausgebauten Verkehrswegen als auch die Hintergrundbelastung durch den vorhandenen Fahrverkehr berücksichtigen. Für den Teilbereich F2 sei die zu erwartende maximale Schadstoffkonzentration an den anliegenden Immissionsorten konservativ, d. h. unter Annahme der größten zu erwartenden Emissionen und für die schlechtesten Ausbreitungsbedingungen, berechnet worden. Die vorhandene Bebauung (z. B. Abgrenzung der Autobahn durch Lärmschutzwände) und die vorhandenen zu berücksichtigenden Luftschadstoffe wurden dabei berücksichtigt. Im Übrigen hat das Bayerische Landesamt für Umwelt das methodische Vorgehen im lufthygienischen Gutachten nicht beanstandet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV nicht zu besorgen ist. Dies betrifft auch den Abschnitt F2, in dem sich das Anwesen des Einwendungsführers befindet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.16. Einwendungsführer E022 und E023

Die Einwendungsführer rügen in ihren fast gleichlautenden Einwendungsschreiben vom 26.06.2020, dass es durch vorhabenbedingten Lärm und Abgase zu massiven Belastungen der Einwendungsführer und ihrer Familie komme.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Lärmgutachten ergeben für das Anwesen der Einwendungsführer Beurteilungspegel, die unter den gesetzlichen Grenzwerten der 16. BImSchV liegen, und es kommt an ihrem Anwesen auch zu keiner vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte (vgl. Unterlagen

11.2 und E 11.7). Aus dem Baulärmgutachten ergibt sich zwar, dass am Anwesen der Einwendungsführer in einzelnen Bauphasen die maßgeblichen Grenzwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können, allerdings kommt es zu keiner Überschreitung der bestehenden Vorbelastung (vgl. Unterlage E 11.8). Zudem werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV eingehalten; diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C, Abschnitt III, Ziffer 3.5 dieses Beschlusses Bezug genommen. Von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Einwendungsführer durch vorhabenbedingte Immissionen ist daher nicht auszugehen.

Soweit die Einwendungsführer geltend machen, dass das Bauvorhaben den Zielen des Regionalplans für die Region Regensburg widerspreche, ist dieser Einwand bereits unzulässig, da insofern eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht geltend gemacht wird (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Im Übrigen ist der Einwand aber auch in der Sache nicht begründet; diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.1 sowie in Ziffer 3.4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Zudem ist zu ergänzen, dass der Regionale Planungsverband Regensburg in seiner im ergänzenden Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 17.04.2020 keine Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben vorgebracht hat. Bei der Maßnahme handle es sich nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbands um „ein wichtiges Projekt für ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen zum Ausbau der überörtlich erheblich bedeutsamen Infrastruktur zwischen dem Regionalzentrum Regensburg und dem Markt Lappersdorf“.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen der Einwendungsführer wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.17. Einwendungsführer E024

Der Einwendungsführer trägt in seinem Einwendungsschreiben vom 17.06.2020 vor, dass aufgrund der vorhabenbedingten Zunahme der Lärmbelastung im Bereich Steinweg-Nord die Dachterrasse sowie die Außenanlagen seiner Wohnanlage nicht mehr uneingeschränkt genutzt werden könnten, und befürchtet eine nächtliche Lärmzunahme.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Das Anwesen, in dem der Einwendungsführer wohnt, weist einen Abstand von ca. 400 m zum geplanten Straßenbauprojekt auf, so dass keine gesonderten Berechnungen für das Anwesen durchgeführt wurden. Allerdings weisen die durchgeführten Berechnungen (Unterlagen 11.2 und E 11.7) bereits für näher am Straßenbauvorhaben gelegene Anwesen, z. B. in der Pfälzer Straße bzw. Lappersdorfer Straße, die Einhaltung der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV nach und es kommt an diesen Anwesen auch zu keiner vorhabenbedingten erstmaligen oder weiteren Überschreitung der für den Gesamtlärm maßgeblichen Grenzwerte. Daher ist davon auszugehen, dass sich auch im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers keine durch das Bauvorhaben verursachten

unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.

Soweit der Einwendungsführer die geplante Entwässerung der Sallerner Regenbrücke kritisiert, wird dieser Einwand als unzulässig zurückgewiesen, da nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen ist, inwiefern der Einwendungsführer durch das vorgesehene Entwässerungskonzept in eigenen Belangen betroffen sein könnte (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Darüber hinaus ist der Einwand auch in der Sache nicht begründet, denn für die Befürchtung des Einwendungsführers, dass die Entwässerung der geplanten Brücke in die Kanalisation bei stärkeren Regenfällen nicht ausreichend sein könne und damit eine wiederkehrende Verschmutzung des Regens drohe, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 nachvollziehbar erklärt, dass auch bei starken Regenereignissen kein Wasser in den Regen abfließen kann, weil selbst bei verstopften Entwässerungseinläufen das Regenwasser Richtung Lappersdorfer bzw. Amberger Straße abfließen wird. Im Übrigen haben auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden das dem Vorhaben zugrundeliegende Entwässerungskonzept nicht beanstandet.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.18. Einwendungsführer E025

Die mit Schreiben vom 22.05.2020 übermittelten Einwendungen des Einwendungsführers werden als unzulässig zurückgewiesen. Aufgrund der Entfernung der Wohnadresse des Einwendungsführers zum geplanten Straßenprojekt ist nicht erkennbar, welchen Bezug die geltend gemachten Punkte zu eigenen Belangen des Einwendungsführers haben. Inwiefern er durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt ist, hat er in seinem Einwendungsschreiben nicht deutlich gemacht, sondern allein Belange der Allgemeinheit angesprochen. Einwendungen gegen den Plan kann jedoch nur erheben, wer durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Darüber hinaus sind die Einwendungen des Einwendungsführers aber auch in der Sache zurückzuweisen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.19. Einwendungsführer E026

Der Einwendungsführer macht in seinem Schreiben vom 19.05.2020 geltend, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben die bereits jetzt schon vorhandenen Staus an der Kreuzung des Donaeinkaufszentrums unzumutbar erhöhen würden.

Dieser Einwand kann die Zulässigkeit des Vorhabens nicht in Frage stellen. Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erläutert, dass die Staus an der Kreuzung

Nordgau-/Frankenstraße aufgrund der vielen Linksabbieger von der Nibelungenbrücke Richtung Westen auftreten. Nach dem Bau der Sallerner Regenbrücke werden viele Fahrzeuge geradeaus fahren, in dieser Fahrtrichtung hat die Straße noch Kapazitäten frei. Für die Kreuzung wird sich damit hinsichtlich etwaiger Stauungen eine deutliche Verbesserung ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, der Forderung des Einwendungsführers, die Sallerner Regenbrücke so auszuführen, dass auch zukünftig eine Stadtbahn über die Brücke fahren könnte, nachzukommen. Zum einen ist die technische Planung des gegenständlichen Vorhabens nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens, zum anderen steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, ob bzw. wann und wie eine Stadtbahn in Regensburg realisiert wird; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1.6 dieses Beschlusses verwiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu im Übrigen in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erklärt, dass die Statik der Brücke erst in der weiteren Planung abschließend berechnet werde und, soweit zu diesem Zeitpunkt erforderlich bzw. durch Festlegung eines entsprechenden Bemessungsfahrzeugs möglich, die Statik auf eine etwaige Stadtbahn ausgelegt werden könne.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen des Einwendungsführers wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.20. Einwendungsführer E027

Die mit Schreiben vom 23.05.2020 vorgebrachten Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.21. Einwendungsführer E028 (Bund Naturschutz in Bayern e. V.)

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. verweist in seinem Einwendungsschreiben vom 25.06.2020 zunächst auf die im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen und macht diese pauschal zum Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Ausgangsverfahren vorgebrachten Einwendungen bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 abgearbeitet worden sind. Soweit diese Einwendungen dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückzuweisen sind.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wendet ein, dass durch die Sallerner Regenbrücke das stadtklimatologisch bedeutende Areal „Aberdeen Park“ abgeschnitten werde und sich die neue Brücke zudem an einer ausgewiesenen topographischen Engstelle befinde.

Diese Einwendung ist angesichts der hierzu abgegebenen und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssigen Erwiderung des Vorhabenträgers vom 15.12.2020 zurückzuweisen.

Der Vorhabenträger teilte nach Abstimmung mit dem Verfasser der stadtklimatologischen Gutachten in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 mit, dass der Aberdeen Park, der sich ca. 500 m östlich der genannten topographischen Engstelle des Regentales befindet und dabei mit seiner um ca. 60 m größeren Höhe zugleich die höchste Erhebung der Talmorphologie des Regentales bildet, gemäß der in der Regensburger Klimauntersuchung enthaltenen Klimabestandskarte eigene Kaltluftabflüsse mit lokaler Bedeutung bildet und ein Zusammenhang mit der Kaltluftleitbahn des Regentales vor allem wegen des Höhenunterschiedes von ca. 60 m, wenn überhaupt, nur von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Dies korrespondiere mit den Darstellungen der herangezogenen Windrichtungsverteilungen der DWD-Stationen an der Engstelle des Regentales sowie in der Regensburger Altstadt, welche den Einfluss der Engstelle des Tales in der Windrose mit enthalten würden. Nach Einschätzung des Verfassers der stadtklimatologischen Gutachten bilden die Windverteilungen an diesen Orten eine ausreichende Grundlage zur Bewertung der Belüftungssituation in der Regensburger Altstadt, sodass ein relevanter Einfluss der geplanten neuen Regenbrücke auf die Anhöhe des Aberdeen Parks nahezu ausgeschlossen werden kann.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert in Bezug auf das stadtklimatologische Gutachten von 2008, dass die Untersuchungen zum Lokalklima auf Basis von heutigen technischen Berechnungsmöglichkeiten mittels einer dynamischen 3D-Berechnung der bodennahen Luftschichten hätte erfolgen müssen, um die Auswirkungen der Maßnahmen hinreichend genau und transparent darzustellen. Das Gutachten und die darauf aufbauenden aktuellen Unterlagen seien nicht ausreichend, entsprächen nicht dem technischen Standard und spiegeln nicht die Realität wider.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 nachvollziehbar erklärt, dass im Rahmen des im ergänzenden Verfahren vorgelegten Gutachtens eine Neubewertung des stadtklimatologischen Gutachtens anhand der Klimastudie 2014 der Stadt Regensburg und der darin enthaltenen Klimafunktionskarten einschließlich der detaillierten Planungshinweise erfolgt ist, wobei diese Karten unter anderem mit Hilfe eines hydrologischen Kaltluftabflussmodells (vgl. Kap. 9) erstellt worden sind und deshalb bereits in aufgearbeiteter Form auf den Ergebnissen derartiger Modellrechnungen basieren. Die Regensburger Klimastudie stelle, so der Vorhabenträger, diesbezüglich den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik dar. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, die Verwertbarkeit der stadtklimatologischen Untersuchungen in Frage zu stellen, zumal die zuständigen Fachbehörden die Verfahrensunterlagen geprüft und diesbezüglich keine Bedenken angemeldet haben.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Fledermausarten behandelt worden seien, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Gegen-

stand der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Prüfung der Gebietsverträglichkeit maßgeblichen Erhaltungsziele sind durch Auswertung der Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben. In die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind danach die in der Gebietsmeldung ausdrücklich benannten sowie die in den als Erhaltungsziel festgesetzten Lebensraumtypen charakteristisch vorkommenden Arten. Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet – und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen – gekennzeichnet wird. Jedoch können im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind vielmehr nur diejenigen auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen zudem für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d. h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19).

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ sind keine Fledermausarten als Erhaltungsziel ausgewiesen und zudem handelt es sich um keine charakteristischen Arten der geschützten Lebensraumtypen, weil es bereits an der strengen Bindung an einen Lebensraumtyp fehlt. Hierzu erläuterte der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020, dass die Auenwälder im Wirkraum lediglich als schmaler Saum erhalten sind und nur Teilhabitats für die Arten bieten; der Fluss selbst ist ebenfalls Teil des Nahrungshabitats. Eine strenge Bindung ist laut Vorhabenträger für die Arten mit Quartieren in geschlossenen Wäldern, Baumhöhlen, Kästen oder Gebäuden sowie vielfältigen Nahrungshabitats (Wälder, Gewässer, insektenreiche Offenlandbereiche) nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Fledermausarten weder den guten Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps repräsentieren noch für eine besondere regionale Ausprägung stehen. Die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten waren daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Diese Vorgehensweise wurde durch die Fachbehörden nicht beanstandet.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert, dass ein Vorkommen der Zauneidechse sowie anderer Reptilienarten in dem Gehölz südlich des bestehenden Pendlerparkplatzes kategorisch ausgeschlossen werde, ist dieser Einwand in der Sache unbegründet. Wie sich aus den Verfahrensunterlagen ergibt, konnten weder die Zauneidechse noch andere Reptilienarten im Zuge der durch den Vorhabenträger veranlassten Untersuchungen im Jahr 2016 nachgewiesen werden, sodass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden konnte (vgl. Unterlage E 12.4, S. 30 f.).

Die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geäußerte Kritik, dass in den Verfahrensunterlagen das Fehlen der Haselmaus in dem Gehölz südlich des Pendlerparkplatzes „überbetont“ werde und dem Gehölz zu Unrecht der für ein Vorkommen der Haselmaus erforderliche Artenreichtum abgesprochen werde, ist ebenfalls zurückzuweisen. Im Zuge der durch den Vorhabenträger veranlassten Untersuchung konnte kein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. Unterlage E 12.4, S. 26 ff.). Dies wird in Unterlage E 12.4 unter anderem damit erklärt, dass das Nahrungsangebot im Untersuchungsgebiet nicht ausreichend sein könnte, da die Haselmaus sehr artenreiche Bestände benötige, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden seien. Dass es sich bei dieser Einschätzung um eine – wie vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. behauptet – „tendenziöse Bewertung“ des Gehölzes südlich des Pendlerparkplatzes handeln könnte, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ansatzweise erkennbar. Wie der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 ergänzend erläutert, ist für die Haselmaus ein Artenreichtum insbesondere fruchttragender Sträucher erforderlich, die der Haselmaus über den Jahresverlauf hinweg ausreichend Nahrung bieten. Sowohl bei der Kontrolle der Haselmauskästen, die man im angesprochenen Gehölz angebracht habe, als auch bei der Plausibilisierung der Biotopkartierung habe man festgestellt, dass das Gehölz diesen speziellen Artenreichtum nicht aufweise. Haselmäuse oder Nester von Haselmäusen sind laut Vorhabenträger im Jahr 2016 in den ausgebrachten Kästen nicht gefunden worden. Die Naturschutzbehörden haben die Verfahrensunterlagen geprüft und im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorkommen der Haselmaus keine Bedenken vorgebracht.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisiert die in den Verfahrensunterlagen vorgenommene Untersuchung der Avifauna als unzureichend und behauptet dabei insbesondere, dass die Bedeutung der Offenflächen am westlichen Regenufer nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Bei einem Rundgang am Nachmittag des 31.05.2020 seien an der westlichen Ruderalfläche verschiedene Arten gesichtet worden (Mauersegler, Mehlschwalbe, Stieglitz, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Turmfalke, Rohrammer, Buchfink).

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an der in den Verfahrensunterlagen vorgenommenen Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten zu zweifeln, zumal auch die

Naturschutzbehörden, die im ergänzenden Verfahren beteiligt worden sind, diese Untersuchung nicht beanstandet haben. Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2016 umfangreich durch Begehungen an zehn verschiedenen Terminen sowohl hinsichtlich der Brut- als auch der Zug- und Rastvögel (vgl. Unterlage E 12.4); dabei wurden 51 Arten und beinahe alle vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben genannten Arten erfasst. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung vom 15.12.2020 habe es sich bei der vom Einwendungsführer beobachteten Rohrammer zum Zeitpunkt der Erfassung sicher um keinen Brutvogel gehandelt und dieser Status sei auch aktuell nicht zu erwarten, da ihr Lebensraum – geeignete große Schilfflächen – zumindest im Wirkraum des Vorhabens fehlten. Es bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben noch hinsichtlich weiterer, bisher nicht festgestellter Arten zu einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. auf den seit 2018 und 2019 festgestellten Sommeraufenthalt von Nachtreihern hinweist, stellt dies die Zulässigkeit des vorliegenden Verfahrens nicht in Frage. Der Vorhabenträger erklärte hierzu in einer ergänzenden Stellungnahme vom 19.03.2021, dass der Nachtreihler bei der Brutvogelkartierung 2016 weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt worden sei. Grundsätzlich brüte die Art vorwiegend in Baum- und Buschweiden, wobei der Brutplatz häufig über dem Wasser oder von Wasser umgeben sei. Da es einen solchen ungestörten und von Landseite unzugänglichen Ort mit ähnlicher Ausprägung im Eingriffsbereich nicht gebe, sei es äußerst unwahrscheinlich, dass die Art hier in den letzten Jahren gebrütet habe. Aufgrund der geringen Entfernung zu einem nachgewiesenen Brutvorkommen sei es aber durchaus möglich, dass die Vögel als Nahrungsgäste auch ein Stück den Regen hinauf bis zum Lappersdorfer Kreisel gestreift seien. Eine Brut im Eingriffsbereich könne jedoch aufgrund der exponierten Ufer und der hohen Frequenz von Spaziergängern nicht angenommen werden. Generell sei dieser Abschnitt des Regens bereits jetzt nicht mehr als ungestört zu bezeichnen, da durch die Autobahn A 93 und den Lappersdorfer Kreisel verkehrsbedingte Lärmimmissionen im Talraum vorhanden seien. Diese Bereiche seien aus den gleichen Gründen auch für die Nahrungssuche eher ungeeignet. Wesentlich besser geeignete Nahrungshabitate befänden sich in Altwässern entlang der Donau und des Regens außerhalb der verdichteten Siedlungsräume des Menschen. Als Streifgebiet könne der Talraum auch nach dem Bau der Brücke noch genutzt werden. Vor dem Hintergrund dieser ergänzenden Stellungnahme des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass es hinsichtlich des Nachtreihlers zu einer Verwirklichung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen könnte.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. behauptet, dass die besondere Bedeutung des Eingriffsbereichs für Wasservögel im Winter, insbesondere für den Gänsesäger, in den Ver-

fahrensunterlagen nur ungenügend erwähnt sei, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Der Gänsesäger wurde bei der Kartierung 2016 festgestellt und als Zug- und Rastvogel kategorisiert. Entgegen der Befürchtung des Einwendungsführers ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben die Zug- und Rastvögel erheblich beeinträchtigen wird. In seiner Erwiderung vom 15.12.2020 erklärte der Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig, dass sich das vom Vorhaben betroffene Gebiet schon jetzt innerhalb eines urbanen Raumes befindet, sodass die vorhandenen Zug- und Rastvögel nicht als besonders störungsempfindlich zu bewerten sind. Selbst die vorübergehenden baubedingten Störungen würden, so der Vorhabenträger, höchstens zu temporären Verschiebungen der Aufenthaltsorte entlang des Regens führen, da die Rastvögel nicht an bestimmte Stellen gebunden sind.

Hinsichtlich der übrigen vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

10.2.22. Einwendungsführer E029

Die mit Schreiben vom 03.06.2020 geltend gemachten Einwendungen des Einwendungsführers werden als unzulässig zurückgewiesen. Der Einwendungsführer, der in seinem Einwendungsschreiben als eine Fraktion des Marktgemeinderats Lappersdorf auftritt, hat nicht geltend gemacht, inwiefern er gerade als Gemeinderatsfraktion vom Vorhaben berührt wird. Ebenso wird keine eigene Betroffenheit der einzelnen Fraktionsmitglieder als Privatpersonen geltend gemacht, sondern es werden ausschließlich Belange der Allgemeinheit angesprochen. Einwendungen gegen den Plan kann jedoch nur erheben, wer durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wird (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Darüber hinaus sind die Einwendungen des Einwendungsführers aber auch in der Sache zurückzuweisen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

10.2.23. Einwendungsführer E030

Der Einwendungsführer teilt in seinem Einwendungsschreiben vom 08.05.2020 mit, dass seine bereits im Ausgangsverfahren erhobenen Einwendungen weiterhin aufrechterhalten werden. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Ausgangsverfahren vorgebrachten Einwendungen bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2014 abgearbeitet worden sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2014 verwiesen. Soweit diese Einwendungen dort keine Berücksichtigung gefunden haben, gilt weiterhin, dass diese Einwendungen zurückzuweisen sind.

Soweit der Einwendungsführer fordert, dass der Kunden- sowie der Lieferverkehr seines Einzelhandelsbetriebs während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden dürfe, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner Erwiderung vom 15.12.2020 zugesichert, dass die Zu- und Abfahrt des Kundenverkehrs sowie der Lieferverkehr während der Bauzeit gewährleistet wird.

10.2.24. Einwendungsführer E031 (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.)

Die mit Schreiben vom 25.05.2020 vorgebrachten Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C, Abschnitt III, Ziffer 10.1 dieses Beschlusses verwiesen.

IV. Gesamtabwägung

Auch unter Berücksichtigung der im ergänzenden Verfahren neu bzw. ergänzend ermittelten und bewerteten Belange sowie unter Einbeziehung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen kann das gegenständliche Vorhaben weiterhin zugelassen werden.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Unter Einbeziehung und Abwägung aller im Verfahren – einschließlich des ergänzenden Verfahrens – bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer zusammenfassenden Würdigung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung handelt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und die zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

V. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 KG. Von der Zahlung der Gebühr sind der Freistaat Bayern und die Stadt Regensburg nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Stadt Regensburg und in der Marktgemeinde Lappersdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Regensburg, 05.04.2022

Dr. Käsbauer
Oberregierungsrätin

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de